

STADTARCHIV MANNHEIM

Kommunal-Zeitung 24. 7. 20 189

19

Stolzenberger Schnellhefter

Dr. Dr. h. c. Hermann Heinsch
Dr. Helmut G. C. Otto
Kochstraße
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

1005/40

Hr. Walter Steiner

Heidelberg - Schlierbach
Hermann L. Heinsch

Betr.: Entlohnung

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 1979 Nr. 673

1189

Geschäftsbeleg

22. 1. 55 Ringen Stadthauptkasse Lu 156

LUDWIGSHAFEN(RHEIN)

21. 1. 55 Z
P Sch A

22. 1. 55

156 20 DM

zur Gutschrift auf

Konto Nr.

PSchA

Stadthauptkasse

② Ludwigshafen (Rhein)

Konto Ludwigshafen (Rhein)

Geko. 690

Billig

Abt. von der Krippladung f.
St. Löhler i. d. Feuerwerksk. mit
starke Kunst u. -Regierungsregierung
der Pfalz

Wv. 471. 1/2. Alkaya
15.2.

29. Dezember 1954

15.2.
K. Siebler

Dr. B./Kn.
-1005/49-

An die
Stadtverwaltung/Rechtsabteilung,
Ludwigshafen,
z.Hd.d. Herrn Rechtsrats Dr. Weinert.

Sehr geehrter Herr Rechtsrat !

In der Angelegenheit Verwaltungsrat Dr. Siebler nehme ich auf unser gestriges Telefongespräch Bezug und übermittle als Anlage Abschrift der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts Neustadt in der Klagesache der Stadt Ludwigshafen gegen die Bezirksregierung Pfalz, wonach die Kosten, die dem Beigeladenen Dr. Siebler durch die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten entstanden sind, als notwendig gelten.

Unsere Tätigkeit erstreckte sich auf die Beratung des Beigeladenen, die Ausarbeitung von Schriftsätzen und auf die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen des Bezirksverwaltungsgerichts, sodaß drei Gebühren entstanden sind (je DM 35.-- 7 plus 4% Umsatzsteuer = DM 109.20).

An Auslagen kommen hinzu:

2 x Tagegeld	DM 24.--
2 x Abwesenheitsgeld	DM 20.--
(Teilnahme an den Sitzungen vom 14.9.1951 und 25.4.1952)	
Porti und Telefon	<u>DM 3.--</u>
	DM 47.--
	=====

Mit Rücksicht auf die Zahlungsbereitschaft der Stadtverwaltung haben wir davon abgesehen, Antrag auf Kostenfestsetzung zu stellen.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. This includes both primary and secondary sources, as well as the specific techniques employed for data processing and statistical analysis.

The third part of the report details the findings of the study. It highlights the key trends observed in the data and discusses the implications of these findings for the industry. The author also identifies areas where further research is needed to address the remaining questions.

Finally, the document concludes with a summary of the main points and a list of references. The author expresses their appreciation for the support provided by the research team and the funding organization.

2

die Stadtverwaltung/Rechtsabteilung,
Ludwigshafen, z.Hd.d. Herrn Rechtsrats
Dr. Weinert.

29. Dezember 1954

Im Ubrigen bitten wir, unsere Kostenrechnung auf Grund der Bayr. Gebührenordnung, die uns nicht vorliegt, zu überprüfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Behandlung der Sache einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erforderte.

Mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel !

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

10

1. The first part of the report is devoted to a general description of the project and its objectives. It also includes a brief review of the literature on the subject.

2. The second part of the report describes the methodology used in the study. This includes a detailed account of the data collection procedures and the statistical methods employed.

3. The third part of the report presents the results of the study. This section includes a series of tables and figures that illustrate the findings of the research.

4. The fourth part of the report discusses the implications of the findings and offers some suggestions for further research. It also includes a conclusion and a list of references.

5. The fifth part of the report is a summary of the main points of the study. It provides a concise overview of the research and its findings.

6. The sixth part of the report is a list of the references used in the study. This includes a variety of sources, including books, journal articles, and technical reports.

7. The seventh part of the report is a list of the figures and tables included in the study. This provides a clear indication of the visual aids used to present the data.

8. The eighth part of the report is a list of the appendices. These include additional information that supports the main text of the report.

9. The ninth part of the report is a list of the abbreviations used in the study. This helps to clarify the meaning of the symbols and acronyms used throughout the text.

10. The tenth part of the report is a list of the symbols used in the study. This provides a key to the notation used in the mathematical and statistical sections of the report.

11. The eleventh part of the report is a list of the definitions of the terms used in the study. This helps to ensure that the reader has a clear understanding of the terminology used throughout the report.

12. The twelfth part of the report is a list of the acknowledgments. This section expresses the author's appreciation to those who have provided assistance and support during the course of the research.

13. The thirteenth part of the report is a list of the author's contact information. This includes the author's name, address, and telephone number, and provides a means for the reader to contact the author if necessary.

14. The fourteenth part of the report is a list of the author's other works. This provides a list of the author's previous publications and helps to establish the author's credentials in the field.

15. The fifteenth part of the report is a list of the author's affiliations. This includes a list of the institutions and organizations with which the author is associated, and provides a means for the reader to contact the author if necessary.

29. Dezember 1954

Dr. B./Ku.
-1005/49-

An die
Stadtverwaltung/Rechtsabteilung,
L u d w i g s h a f e n ,
z.Hd.d. Herrn Rechtsrats Dr. Weinert.

Sehr geehrter Herr Rechtsrat !

In der Angelegenheit Verwaltungsrat Dr. Siebler nehme ich auf unser gestriges Telefongespräch Bezug und übermittle als Anlage Abschrift der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts Neustadt in der Klagesache der Stadt Ludwigshafen gegen die Bezirksregierung Pfalz, wonach die Kosten, die dem Beigeladenen Dr. Siebler durch die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten entstanden sind, als notwendig gelten.

Unsere Tätigkeit erstreckte sich auf die Beratung des Beigeladenen, die Ausarbeitung von Schriftsätzen und auf die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen des Bezirksverwaltungsgerichts, sodaß drei Gebühren entstanden sind (je DM 35.-- ? plus 4% Umsatzsteuer = DM 109.20).

An Auslagen kommen hinzu:

2 x Tagegeld	DM 24.--
2 x Abwesenheitsgeld	DM 20.--
(Teilnahme an den Sitzungen vom 14.9.1951 und 25.4.1952)	
Porti und Telefon	DM 3.--
	<hr/>
	DM 47.--
	=====

Mit Rücksicht auf die Zahlungsbereitschaft der Stadtverwaltung haben wir davon abgesehen, Antrag auf Kostenfestsetzung zu stellen.

1870
1871

[Faint, illegible handwriting throughout the page, possibly bleed-through from the reverse side.]



die Stadtverwaltung/Rechtsabteilung,
Ludwigshafen, z.Hd.d. Herrn Rechtsrats
Dr. Weinert.

29. Dezember 1954

Im übrigen bitten wir, unsere Kostenrechnung auf Grund der Bayr. Gebührenordnung, die uns nicht vorliegt, zu überprüfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Behandlung der Sache einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erforderte.

Mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel !

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY

REPORT OF THE
COMMISSIONERS OF THE
LAND OFFICE
OF THE STATE OF ILLINOIS
FOR THE YEAR 1880

CHICAGO: PUBLISHED BY THE
UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS
1881

1880

29. Dezember 1954

Dr. B./Ku.
-1005/49-

An die
Stadtverwaltung/Rechtsabteilung,
Ludwigshafen,
z.Hd.d. Herrn Rechtsrats Dr. Weinert.

Sehr geehrter Herr Rechtsrat !

In der Angelegenheit Verwaltungsrat Dr. Siebler nehme ich auf unser gestriges Telefongespräch Bezug und übermittle als Anlage Abschrift der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts Neustadt in der Klagesache der Stadt Ludwigshafen gegen die Bezirksregierung Pfalz, wonach die Kosten, die dem Beigeladenen Dr. Siebler durch die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten entstanden sind, als notwendig gelten.

Unsere Tätigkeit erstreckte sich auf die Beratung des Beigeladenen, die Ausarbeitung von Schriftsätzen und auf die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen des Bezirksverwaltungsgerichts, sodaß drei Gebühren entstanden sind (je DM 35.-- ? plus 4% Umsatzsteuer = DM 109.20).

An Auslagen kommen hinzu:

2 x Tagegeld	DM 24.--
2 x Abwesenheitsgeld	DM 20.--
(Teilnahme an den Sitzungen vom 14.9.1951 und 25.4.1952)	
Porti und Telefon	<u>DM 3.--</u>
	DM 47.--
	=====

Mit Rücksicht auf die Zahlungsbereitschaft der Stadtverwaltung haben wir davon abgesehen, Antrag auf Kostenfestsetzung zu stellen.



die Stadtverwaltung/Rechtsabteilung,
Ludwigshafen, z.Hd.d. Herrn Rechtsrats
Dr. Weinert.

29. Dezember 1954

Im übrigen bitten wir, unsere Kostenrechnung auf Grund der Bayr. Gebührenordnung, die uns nicht vorliegt, zu überprüfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Behandlung der Sache einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erforderte.

Mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel !

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt



29. Dezember 1954

ab 4

Dr. B./Ku.
-1005/49-

An die
Stadtverwaltung/Rechtsabteilung,
Ludwigshafen,
z.Hd.d. Herrn Rechtsrats Dr. Weinert.

Sehr geehrter Herr Rechtsrat !

In der Angelegenheit Verwaltungsrat Dr. Siebler nehme ich auf unser gestriges Telefongespräch Bezug und übermittle als Anlage Abschrift der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts Neustadt in der Klagesache der Stadt Ludwigshafen gegen die Bezirksregierung Pfalz, wonach die Kosten, die dem Beigeladenen Dr. Siebler durch die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten entstanden sind, als notwendig gelten.

Unsere Tätigkeit erstreckte sich auf die Beratung des Beigeladenen, die Ausarbeitung von Schriftsätzen und auf die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen des Bezirksverwaltungsgerichts, sodaß drei Gebühren entstanden sind (je DM 35.-- ? plus 4% Umsatzsteuer = DM 109.20).

An Auslagen kommen hinzu:

2 x Tagegeld	DM 24.--
2 x Abwesenheitsgeld	DM 20.--
(Teilnahme an den Sitzungen vom 14.9.1951 und 25.4.1952)	
Porti und Telefon	DM 3.--
	<hr/>
	DM 47.--
	=====

Mit Rücksicht auf die Zahlungsbereitschaft der Stadtverwaltung haben wir davon abgesehen, Antrag auf Kostenfestsetzung zu stellen.

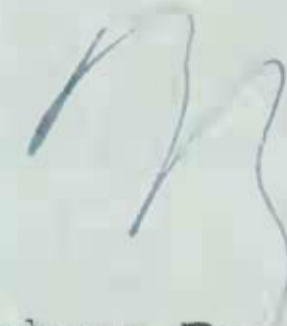
[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several paragraphs and includes a signature block at the bottom right. Two hole-punch marks are visible on the right side of the page.]

die Stadtverwaltung/Rechtsabteilung,
Ludwigshafen, z.Hd.d. Herrn Rechtsrats
Dr. Weinert.

29.Dezember 1954

Im übrigen bitten wir, unsere Kostenrechnung auf Grund der Bayr. Gebührenordnung, die uns nicht vorliegt, zu überprüfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Behandlung der Sache einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erforderte.

Mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel !



(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

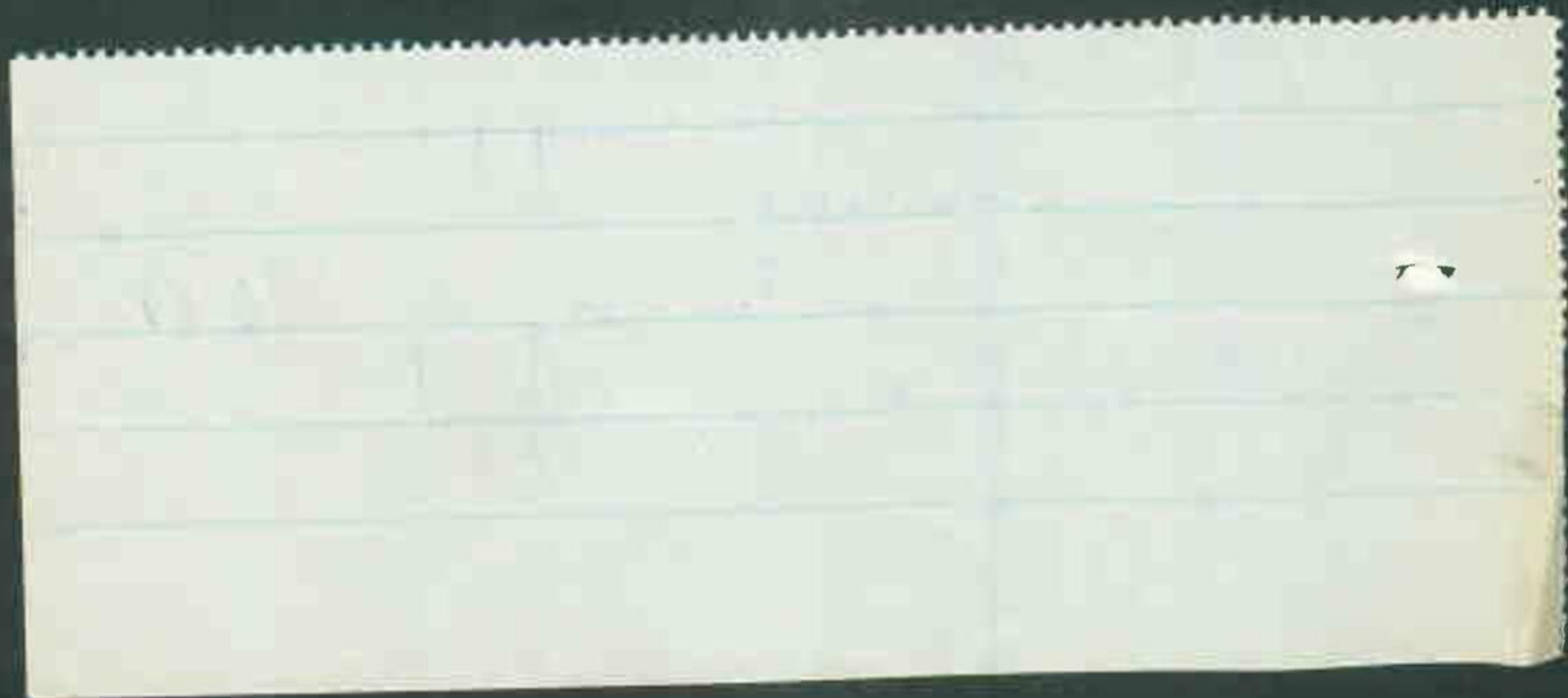


27. 12. 54 Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt

Tel.

26 27

iV Dr. Trebler



Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt (Weinstraße)

VG 140/50

An die


Herrn Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender

M a n n h e i m .

In der Verwaltungsstreitsache
Stadt Ludwigshafen ./ . Bezirksregierung der Pfalz
wegen Beamtenverhältnis Verw. Rat Dr. Siebler
ist eine Streitwertfestsetzung, wie in Ihrem Schriftsatz vom 28.7.53
begehrt, nicht veranlaßt.

Das Urteil ist am 4.7.52 ergangen, somit vor Verkündung des
VGEG. Die Rechtsanwaltsgebühren sind daher noch nach der Bayr. GO zu
berechnen. Auf Antrag werden Ihre Kosten durch den Rechtspfleger fest-
gesetzt.

Beglaubigt


Regierungsobersinspektor.

PK Dr. Weinert Rechtsanwalt
Neustadt (Weinstraße), 31.7. 1953.
Friedrich-Ebert-Str. 11—13
Telefon 2621

1. Aug. 1955

1911

...

...

...

...

...



3 x Bezirksverw. Gericht
1 x Akt

28. Juli 1953

ab 28.7.53

An das

Bezirksverwaltungs-
gericht

Neustadt / Weinatrasse

Az.: VG 140/50

Dr. B/LB.
-1005-

In Sachen

Stadt Ludwigshafen, ver-
treten durch den Ober-
bürgermeister
Klägerin

gegen

den Regierungspräsidenten
der Pfalz

Beklagte

Beigeladen: Verwaltungsrat
Dr. Siebler

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dres. Otto
und Becker-Bender, Mannheim

wegen Beamtenverhält-
nisses Dr. Siebler

ist am 4. Juli 1952 folgendes Urteil ergangen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; die Gebühr einschl. der gesetzlichen Zuschläge beträgt DM. 60.--.
Die dem Beigeladenen Dr. Siebler durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstandenen Auslagen gelten als notwendig."

Die Höhe der uns von der Klägerin zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem Streitwert.

Wir beantragen daher,

den Streitwert auf DM. 10.000.--

festzusetzen.


Begründung: § 11 GKG sagt zwar, dass der Streitwert in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten "regelmässig" DM. 2.000.-- beträgt, lässt aber eine Erhöhung nach Lage des Falles ausdrücklich zu.

Bei der Bemessung des Streitwertes wird grundsätzlich die Bedeutung der Streitigkeit beachtet werden müssen, wobei die persönlichen Verhältnisse des von der Entscheidung Betroffenen entsprechende Berücksichtigung finden können und sollen. (In diesem Sinne Baumbach-Lauterbach "Kosten-Gesetze" zu § 11 GKG, Anmerkung D).

Unser Mandant hat im Prozess die Stellung des Beigeladenen. Doch war der Rechtstreit gerade für ihn von lebenswichtiger Bedeutung, hing doch vom Ausgang des Prozesses wesentlich ab, ob unser Mandant seiner Beamtenechte für verlustig erklärt werden konnte oder nicht.

Aus diesem Grunde erscheint es fraglos, dass der Wert des Streitgegenstandes den Regelbetrag von DM. 2.000.-- bei weitem übersteigt.

Wir bitten daher, ihn auf DM. 10.000.-- festzusetzen.


(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Verwaltungsstreitsache
des Oberbürgermeisters der Stadt Ludwigshafen a. Rh. - Kläger -
gegen

die Bezirksregierung der Pfalz, Neustadt a. d. Weinstr. - Beklagte -
beigeladen : Verwaltungsrat Dr. Siebler, Ludwigshafen
- Prozessbevolla.: RA Dr. Becker-Bender
in Mannheim -

wegen *Ministerium für Inneres, Mainz*

Beamtenverhältnis des Verwaltungsrats Dr. Siebler
hat das Bezirksverwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
am 4. Juli 1952 ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung von :

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Collofong

als Vorsitzender ,

Amtsgerichtsrat Dr. Jessenberger

als beisitzender Richter,

Hilfsarbeiter Rapp

als ehrenamtliches Mitglied

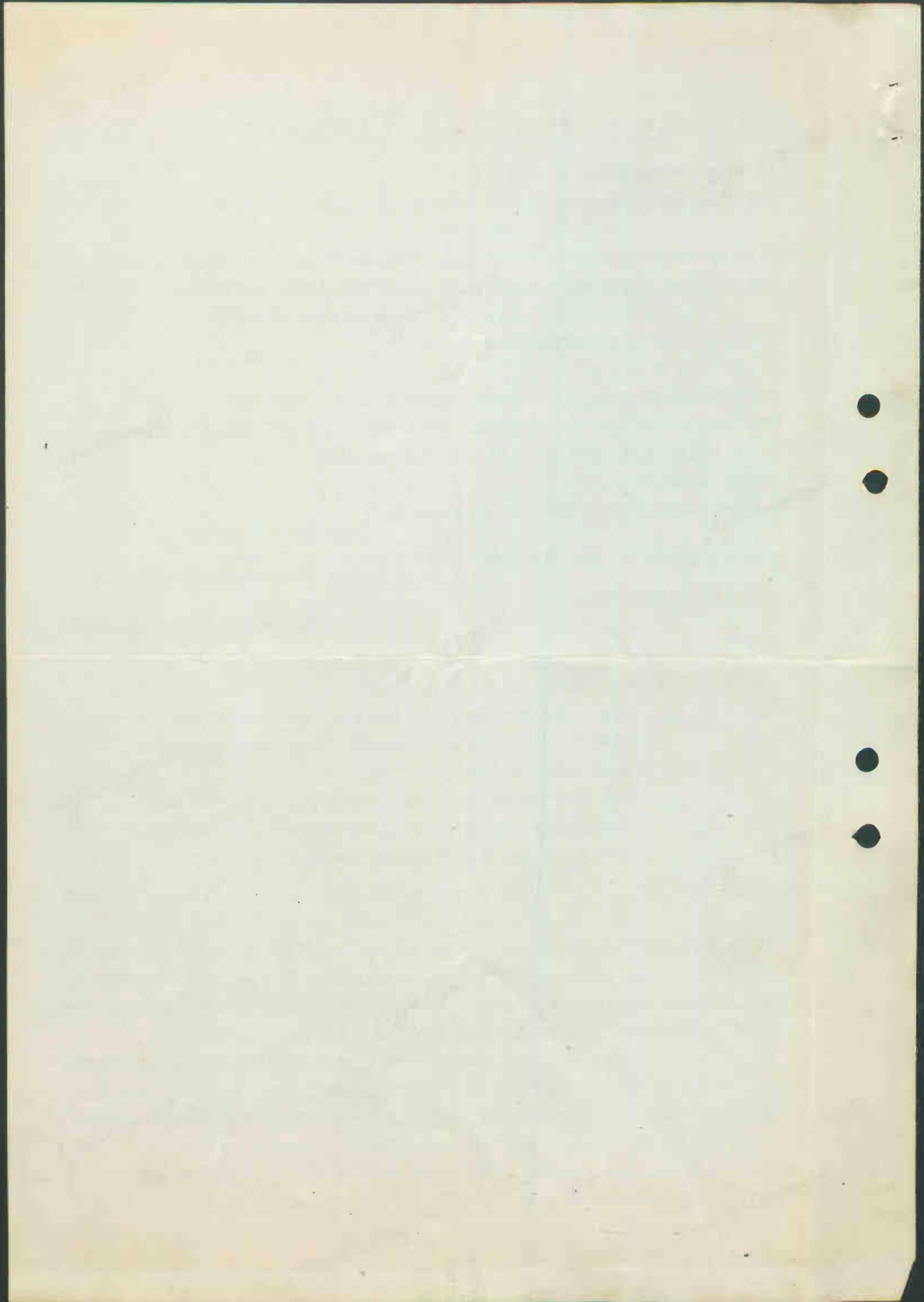
für Recht erkannt :

- I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu
tragen; die Gebühr einschl. der gesetzlichen
Zuschläge beträgt 60.- M.
Die dem Beigeladenen, Dr. Siebler, durch die
Zuziehung eines Bevollmächtigten entstandenen
Auslagen gelten als notwendig.

G r ü n d e :

Der am 29.9.1906 geborene Beigeladene, Dr. Walter Siebler, war 1933
als Gegner des Nationalsozialismus aus dem Dienst als Beamter der
Stadt Oppau entlassen worden. Die Klägerin ist kraft Eingemeindung
der Stadt Oppau Rechtsnachfolgerin derselben geworden.

Am 15.12.1947 war der Beigeladene als Angestellter in den Dienst
der Stadt Ludwigshafen/Rhein getreten und hatte die Leitung des
Wirtschaftsamt übernommen. Am 1.4.1948 wurde dem Beigeladenen un-
streitig unter Einweisung in eine freie Planstelle eine den Form-
vorschriften der damals noch gültigen §§ 27, 28 DBG entsprechende
Ernennungsurkunde ausgehändigt. Der Beigeladene wurde damit zum



Beamtin auf Lebenszeit ernannt. Am 16.2.1949 hat der Oberbürgermeister der Klägerin die Entlassung des Beigeladenen verfügt durch Zustellung eines Schreibens folgenden Inhalts :

" Der teilweise Wegfall der Bewirtschaftung von Bedarfsgütern bedingt eine organisatorische Umgliederung der Dienststellen und Anpassung des Personalstandes der städtischen Verwaltung entsprechend der 2. Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen.

Da eine Ihren Fähigkeiten entsprechende anderweitige Unterbringung in städt. Dienste sich nicht ermöglichen läßt, sehe ich mich gezwungen, Sie gem. § 2 der 1. Landesverordnung vom 29.8.1948 mit Wirkung vom 1.4.1949 aus den Diensten der Stadt zu entlassen. "

Nachdem der Beigeladene sich gegen seine Entlassung zur Wehr gesetzt und die Klägerin und die Beklagte mit den Aufsichtsbehörden wegen der Rechtswirksamkeit und Aufrechterhaltung der Entlassungsverfügung schriftlich Verhandlung gepflogen hatten, erließ die Beklagte am 7.5.1950 unter Nr. B/R - 37/49 folgenden Bescheid :

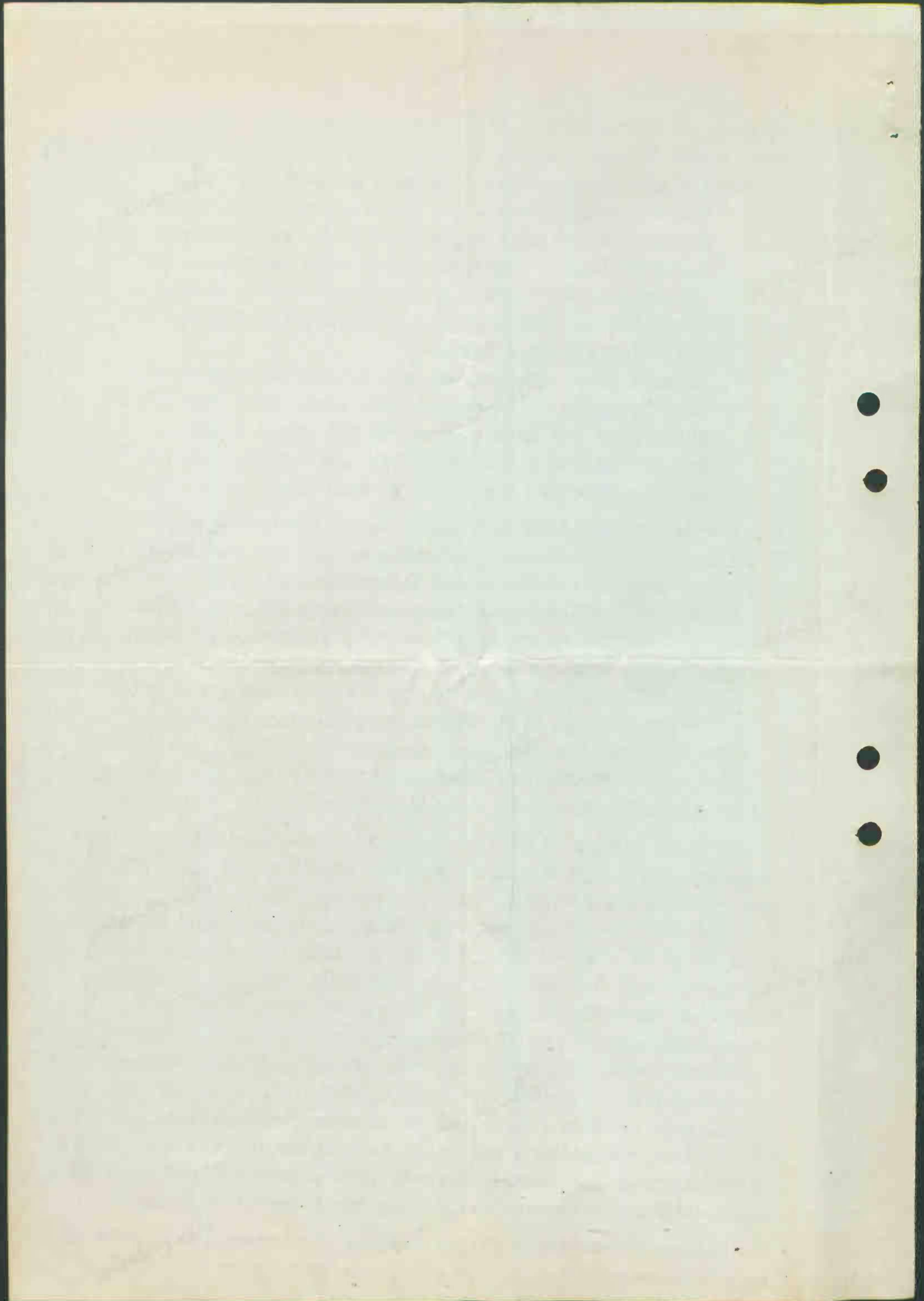
" I. Die am 16.2.1949 vom Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rhein verfügte Entlassung des städt. Verwaltungsrats Dr. Walter Siebler wird aufgehoben.

II. Gebühren bleiben außer Ansatz."

Der Bescheid enthielt die Rechtsmittelbelehrung, daß Klage zum Verwaltungsgericht nach § 19 VGG zulässig sei.

Gegen diese ihr am 12.6.1950 zugestellte Entscheidung hat die Klägerin am 10.7.1950 Klage erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Die gegen die Verfügung der Beklagten vom 7.6.1950 zum Ministerium für Inneres eingereichte Beschwerde nach § 118 GO ist von diesem durch Bescheid vom 21.2.52 zurückgewiesen worden. Zur Begründung der am 12.3.1952 wieder aufgenommenen Klage ist vorgetragen, daß die Aufhebung der Entlassungsverfügung des Oberbürgermeisters der Klägerin vom 16.2.1949 auf angebliche Verletzung materiellen Rechts gestützt sein, nämlich auf die Nichtanwendung einer Schutzvorschrift zugunsten des Beigeladenen. Die Beklagte habe aber zu Unrecht diese Ausnahmegesetzvorschrift zugunsten der vom Nationalsozialismus politisch Verfolgten auf den als solchen nicht förmlich anerkannten Beigeladenen angewendet und habe also zu Unrecht die Entlassungsverfügung der Klägerin aufgehoben.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung als unbegründet, weil sie der Beigeladenen mit Recht unter die gegen Entlassung geschützten Be-



arten eingereicht habe.

Der Beigeladene, Dr. Siebler, trat diesen Antrag bei mit der weiteren Begründung, daß die zur Grundlage der Entlassungsverfügung genommene Landesverordnung nicht durch währungsgesetzliche Vorschriften gedeckt sei. Selbst wenn dies der Fall wäre, seien formelle Erfordernisse für die Gültigkeit der Entlassungsverfügung außer Acht gelassen, es sei nämlich keine arbeitsamtliche Zustimmung zur Kündigung erhoben worden.

Das beigeladene Ministerium für Inneres hat keine Anträge gestellt. Auf den Akteninhalt und die beigezogenen Personalakten des Beigeladenen wird Bezug genommen.

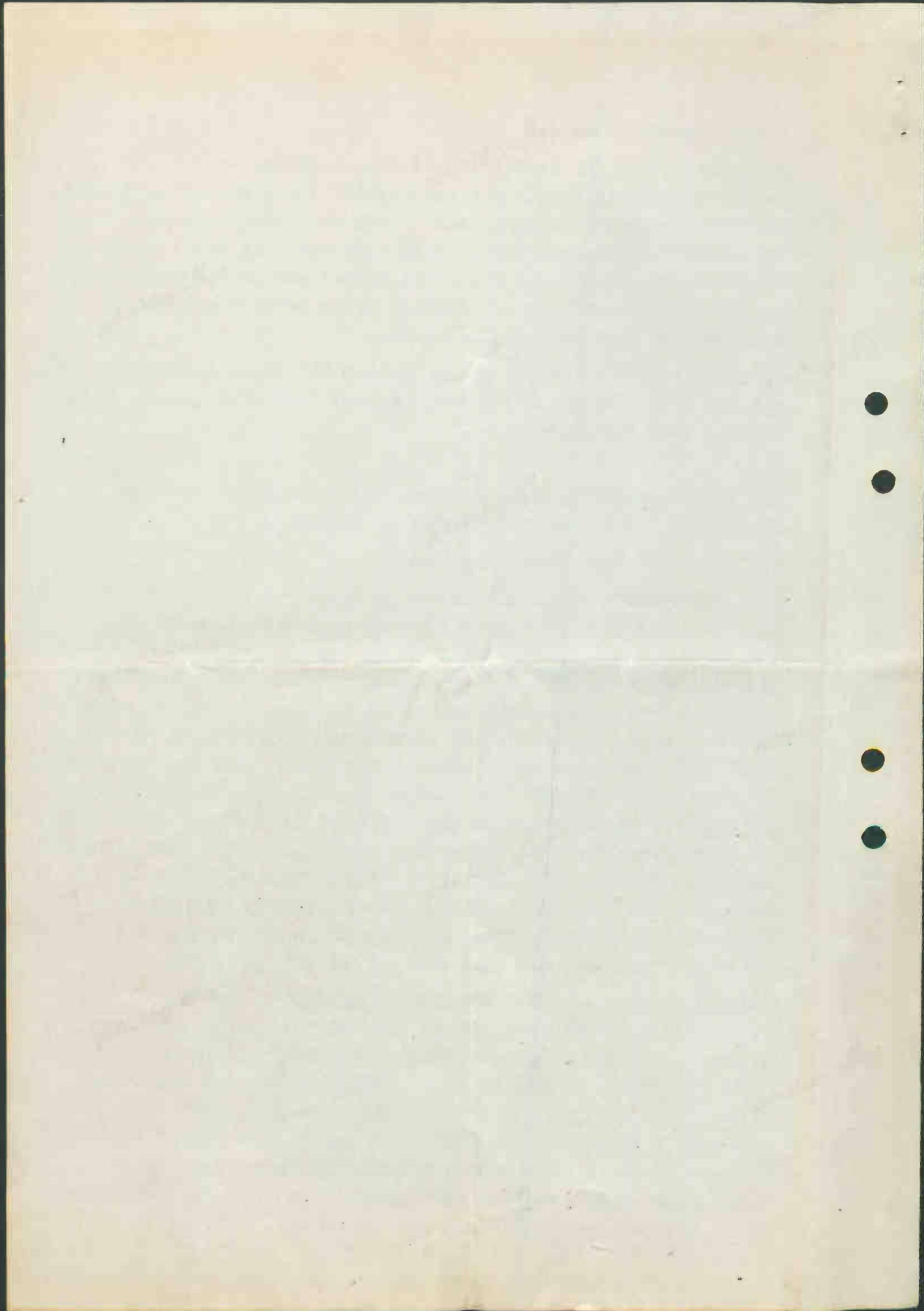
B

Die Klage ist zulässig, auch form- und fristgerecht erhoben (§§ 15, 33 VGG, § 9 der 1. DVO zum VGG, § 113 GemO).

Die Klage ist aber nicht begründet.

Die angefochtene Entscheidung ist zu Recht auf die Schutzvorschrift des § 4 Abs. 2 u. 3 der 2. LVO über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 (GVBl. S. 316) gestützt. Darnach war der Beigeladene als eine Person, die als politisch Verfolgter nachweislich Schaden erlitten hatte, von der Anwendung der Vorschrift über beamtenrechtliche Maßnahmen nach der 1. LVO über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 (GVBl. S. 316) kraft Gesetzes (§ 2) ausgenommen. Daß der Beigeladene als seinerzeitiges SPD-Mitglied nach den Vorschriften des Gesetzes über Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl. I S. 175) aus einem mit Versorgungsrchten ausgestatteten beamteten Lehrberuf entlassen wurde und eine Stellung in der freien Wirtschaft aufnehmen mußte, bedeutete für ihn eine Schädigung und zwar aus dem Grund politischer Verfolgung.

Demgegenüber ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß für die ganz andere Frage der positiven Gewährung von Entschädigungen an politisch Verfolgte die spätere gesetzliche Regelung zum Vorhandensein einer Schädigung aus politischen Gründen zusätzlich andere Voraussetzungen schuf, wie z.B. die Beibehaltung der alten politischen Anschauungen. Dafür, daß nur in einem gesetzlich überhaupt nicht geregelten Anerkennungsverfahren über die Voraussetzungen einer Schädigung aus politischen Gründen hätte entschieden werden dürfen, läßt sich kein Grund erkennen. Die angefochtene Entscheidung hat sich richtigerweise an die nicht bestreitbare Tatsache einer 1933 erfolgten Entlassung aus politischen Gründen gehalten.



die auch eine andere subjektive Auffassung, "landläufige" - wie die Beklagte meint - nicht zu beseitigen vermag. Für die Frage der Anwendung der Schutzbestimmung auf die Entlassung des Beigeladenen auf Grund des Ausnahmerechtes der Landes-Verordnung vom 29.8.1948 sind die später erlassenen, im Übrigen ständiger Abänderung unterworfenen teils landesrechtlichen, teils bundesgesetzlichen Vorschriften über Wiedergutmachung an Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft nicht maßgeblich. Insofern konnte die Klage nicht durchdringen.

Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob die Entlassung des beigeladenen Dr. Siebler, die auf der Anwendung einer Kann-Bestimmung beruht, nicht eine Ermessensüberschreitung enthalten hätte und also auch aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt war.

Die Klägerin hat im angefochtenen Bescheid die Rechtsgültigkeit der beiden LVO vom 29.8.1948, die vom Beigeladenen in Zweifel gezogen ist, unterstellt. Es kann nach den obigen Darlegungen auf sich beruhen, ob der angefochtene Entscheid nicht auch auf die nicht in Bezug genommenen und auch nicht nachgeschobenen Gründe sich stützen ließe, nämlich auf die für andere Verwaltungsgebiete von der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, daß § 27 UG die damalige Landesgesetzgebung niemals ermächtigt hat, voraussetzungslos Lebenszeitbeamte kraft befristeten Ausnahmerechtes zu entlassen, was darnach nicht einmal bei kündbaren Angestellten und Arbeitern ohne weiteres zulässig war (so Urt. OVG Hannover v. 1.11.50, DVBl.1951 S.48 mit Anm., Öffentl.Verw.1951 S.358 mit Anm.).

Die Klage konnte monach keinen Erfolg haben.

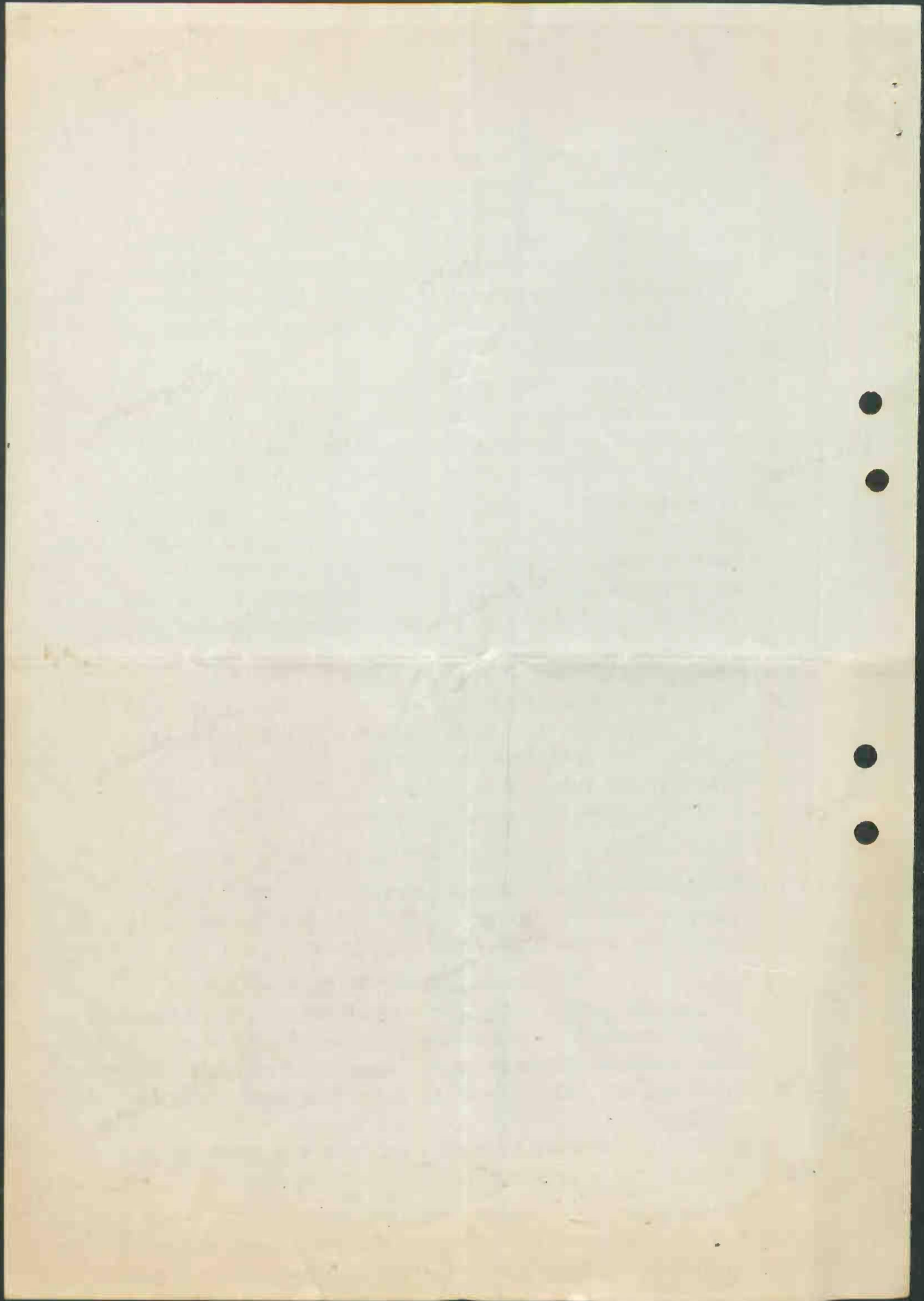
Die Kostenentscheidung folgert aus § 88 Abs.1 VGG; die Gebühr bemisst sich nach Art.142 ff, 175 Bayer.KG, die Zuschläge zur Gebühr beruhen auf Gesetz vom 24.6.1930 (GVBl.S.203) und vom 16.8.1950 (GVBl.S.261).

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht binnen einem Monat nach Zustellung Berufung eingelegt wird. Die Berufung ist beim Bezirksverwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle unter Beifügung einer Abschrift einzureichen.

Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn die Berufung rechtzeitig beim Landesverwaltungsgericht Koblenz eingeht.

Die Berufung ist von einem Mindeststreitwert von 300 DM abhängig. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig, wenn in dem Streitverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu



entschieden ist. Ob dies zutrifft, entscheidet das Landesver-
waltungsgericht vorweg ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß

gez. Dr. Collofong

gez. Dr. Jessenberger

gez. Rapp

Verwaltungsgerichtsrat

Landesgerichtsrat

an gefertigt ;



Der stellvertretende
Landesgerichtsrat

Reg. Oberinsp.

J. Rapp

100-100



Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt (Weinstraße)

VG 140/50

An
die Herren Rechtsanwälte
Dr. Heinz Otto und Dr. Becker-Bender

Mannheim

Friedrichsplatz 1.

Betr.: Verwaltungsstreitsache Obm Ludwigshafen./Bezirksregierung der
Pfalz wegen Beamtenverhältnis Verwaltungsrat Dr. Siebler.

Auf das dortige Schreiben vom 8.6.53 wird erwidert, daß laut der bei den Streitakten befindlichen Postzustellungsurkunde Ihnen das Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts Neustadt vom 4.7.52 am 8.7.52 zugestellt worden ist.

Der Urteilstenor lautet:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; die Gebühr einschl. der gesetzlichen Zuschläge beträgt 60.- DM! Die dem Beigeladenen Dr. Siebler durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstandenen Auslagen gelten als notwendig.

Geschäftsstelle:

Jäubner
Regierungsoberinspektor.

Neustadt (Weinstraße), 16.6. 195 3
Friedrich-Ebert-Str. 11—13
Telefon 2621

17. Juni 1953

1900

1900

1900

1900

1900

1900

1900

Wv. 1.7.

8. Juni 1953

ab 8.6.53.

An das
Bezirksverwaltungs-
gericht

Dr. B./L8
-1005-

Neustadt / Weinstrasse

Az.: VG 140/50

In der Verwaltungsstreitsache Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen gegen Bezirksregierung der Pfalz haben wir den Beigeladenen, Dr. Siebler, vertreten und die Sitzung vom 25.4.1952 wahrgenommen. Mit Schriftsatz vom 16.5.1952 haben wir auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichtet. Da wir amtlich nicht erfahren haben, wie das Verfahren ausgegangen ist, bitten wir um Mitteilung hierüber und um Übersendung einer Urteilsabschrift.

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

1923

1923

1923

1923

1923

1923

1923

16. Mai 1952

Dr.B./W.

- 1005/49 -

Herrn

Dr. Walter S i e b l e r
Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Lönsweg 20

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

In der Sache Stadt Ludwigshafen gegen Bezirks-
regierung Pfalz hat das Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt angeffagt, " ob noch Schriftsätze zu erwarten
sind und verneinendenfalls, ob auf mündliche Verhandlung
verzichtet wird". Ich habe, wie aus der Anlage ersicht-
lich, erwidert und hoffe, daß Sie damit einverstanden
sind.

Mit besten Grüßen

Ihr

Anlage

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Mr. S. W.
- 1005/43 -

Dear Sir,

Dr. Walter S. J. P. I. R.
Walter S. J. P. I. R.
Walter S. J. P. I. R.

Dear General Sir, I am pleased to

learn that you are interested in the
work of the British Council in the
United States. The British Council
is a non-profit-making organization
which is concerned with the promotion
of mutual understanding and friendship
between the peoples of the United
Kingdom and other countries.

Yours faithfully,
Sir

Walter

(Mr. Walter S. J. P. I. R.)
Walter S. J. P. I. R.

Verteiler:

1x Bezirksverwaltungsgericht
1x Dr. Siebler
1x Akt

16. Mai 1952

Dr.B./W.

- 1005/49/ -

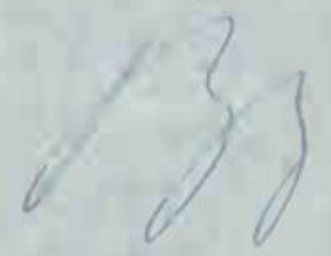
An das

Bezirksverwaltungsgericht

Neustadt/Weinstraße

Aktz. - VG 140/50 -

In der Verwaltungstreitsache Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen gegen Bezirksregierung der Pfalz nehme ich auf die dortige Zuschrift vom 10.5.52 Bezug. Wir werden keine Schriftsätze mehr vorlegen wenn auch die Stadt Ludwigshafen und die Bezirksregierung auf weitere Schriftsätze verzichten. In diesem Falle halten wir eine neue mündliche Verhandlung nicht mehr für erforderlich.


(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

12. 05. 1972

Dr. Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Dr. H. H. Heine
- 1022/48/ -

An den
Landesversicherungsamt
Landesversicherungsamt

- 1022/48/ -

in der Verwaltungsentscheidung über die
Landesversicherungsamt gegen die
Landesversicherungsamt vom 10. 05. 72
ist keine Begründung erfolgt, die
die Landesversicherungsamt und die
Landesversicherungsamt in diesem
sind eine neue mündliche Verhandlung
ist erforderlich.

(Dr. Heinrich-Heine)
Landesversicherungsamt

Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt (Weinstraße)

~~Q. P.~~

10.5. 2.

Neustadt (Weinstraße),
Kaiserstraße 11-13
Telefon 2621

195

VG 140/50

An die

Herrn Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto Dipl. rer. pol.
Dr. Walter Becker-Bender

12. Mai 1957

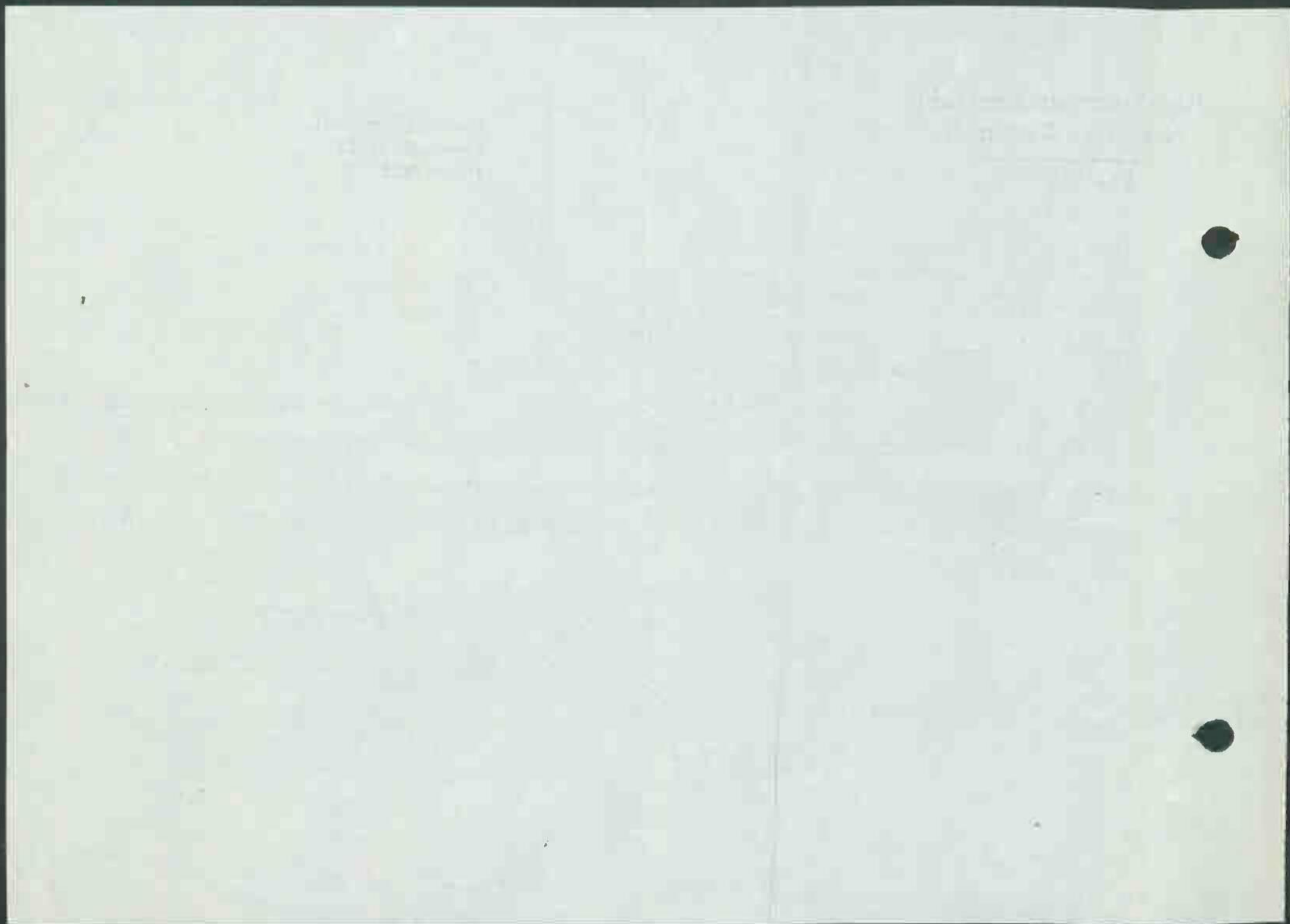
M a n n h e i m .

In der Verwaltungstreitsache

Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen ./.. Bezirksregierung der Pfalz
wegen Baukostenverhältnis des Verwaltungsrats Dr. Siebler
ergeht Anfrage, ob noch Schriftsätze zu erwarten sind und ver-
neinendenfalls ob auf mündliche Verhandlung verzichtet wird (§ 49
Satz 2 VGG).

Brosius

Verwaltungsgerichtsrat



A k t e n n o t i z .

In Sachen Oberbürgermeister Ludwigshafen gegen Bezirksregierung Pfalz, habe ich am Freitag, 25.4.52, den Termin von dem Bezirksverwaltungsgericht Neustadt wahrgenommen. Für den Kläger war niemand erschienen. Die Bezirksregierung war durch einen Inspektor vertreten. Der Vorsitzende gab einen Bericht vom Stand der Sache und verkündete einen Beschluß, wonach das Ministerium beigeladen werden sollte, weil im Laufe des Verfahrens die Frage aufgeworfen worden sei, ob die Landesverordnungen zur Sicherung der Wahrung und der öffentlichen Finanzen rechtsgültig seien. Der Vorsitzende gab zu verstehen, daß eine neue mündliche Verhandlung dann nicht mehr notwendig sei, wenn sämtliche Prozessbeteiligte darauf verzichten. Hierzu sollen sich die Beteiligten erklären, sobald feststeht, wie sich das Ministerium verhalten wird. Die Äußerung des Ministeriums bleibt also abzuwarten.

1. Die Natur der Sache

In diesem Buch geht es um die Natur der Sache, die im Zentrum der rechtlichen Betrachtung steht. Die Natur der Sache ist ein Begriff, der in der Rechtslehre eine zentrale Rolle spielt. Er bezeichnet die wesentlichen Merkmale und Zusammenhänge eines Sachverhalts, die für die rechtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Die Natur der Sache ist nicht nur ein abstraktes Konzept, sondern hat auch praktische Auswirkungen auf die Rechtsanwendung. Sie ist ein Instrument, um die Komplexität der Realität in der Rechtswelt zu ordnen und zu systematisieren. Die Natur der Sache ist ein dynamischer Begriff, der sich mit der Entwicklung der Rechtslehre und der gesellschaftlichen Verhältnisse verändert. Sie ist ein Spiegelbild der rechtlichen Wertungen und Normen, die in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort gelten. Die Natur der Sache ist ein zentraler Begriff der Rechtslehre, der die Grundlage für die rechtliche Analyse und die Lösung von Rechtsproblemen bildet. Sie ist ein Instrument, um die Komplexität der Realität in der Rechtswelt zu ordnen und zu systematisieren. Die Natur der Sache ist ein dynamischer Begriff, der sich mit der Entwicklung der Rechtslehre und der gesellschaftlichen Verhältnisse verändert. Sie ist ein Spiegelbild der rechtlichen Wertungen und Normen, die in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort gelten.

8. April 1952

18/19.52

Dr. B./Z.
- 1005-

Herrn
Dr. Valter Siebler
Mannheim - Neustheim
Böcklinstr. 16

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler !

In Ihrer beim Bezirksverwaltungsgericht Neustadt anhängigen Sache findet der nächste Termin zur mündlichen Verhandlung am

Freitag, den 25. April 1952, vormittags 10.15 Uhr *saal 3*

statt. Ich nehme an, daß Sie selbst zu dem Termin erscheinen werden und hoffe, daß wir uns zuvor noch darüber unterhalten können.

Mit den besten Wünschen für ein frohes Osterfest

Ihr

18/19
(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Dr. H. G.
- 1008 -

Dr. H. G.
- 1008 -

Dr. H. G.

In your letter of 10. 11. 1952, you mention that you have received a letter from the Ministry of Health, Berlin, dated 10. 11. 1952, regarding the matter of the ...

Dr. H. G., Berlin, 10. 11. 1952

With reference to the letter of the Ministry of Health, Berlin, dated 10. 11. 1952, I am pleased to inform you that the matter has been dealt with in the most satisfactory manner possible.

Yours faithfully,
Dr. H. G.

111

Dr. H. G.
Berlin

Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt a.d. Weinstraße

21/52
Neustadt/Weinstraße, 4.4.1952.

VG 140 / 50

7 April 1952

An die
Herrn Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto Dipl. rer. pol.
Dr. Walter Becker-Bender

M a n n h e i m .

In der Verwaltungsstreitsache

Oberbürgermeister Ludwigshafen/.. Bezirksregierung der Pfalz, Neustadt
ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf

/ Freitag, den 25. April 1952, 10 Uhr 15.

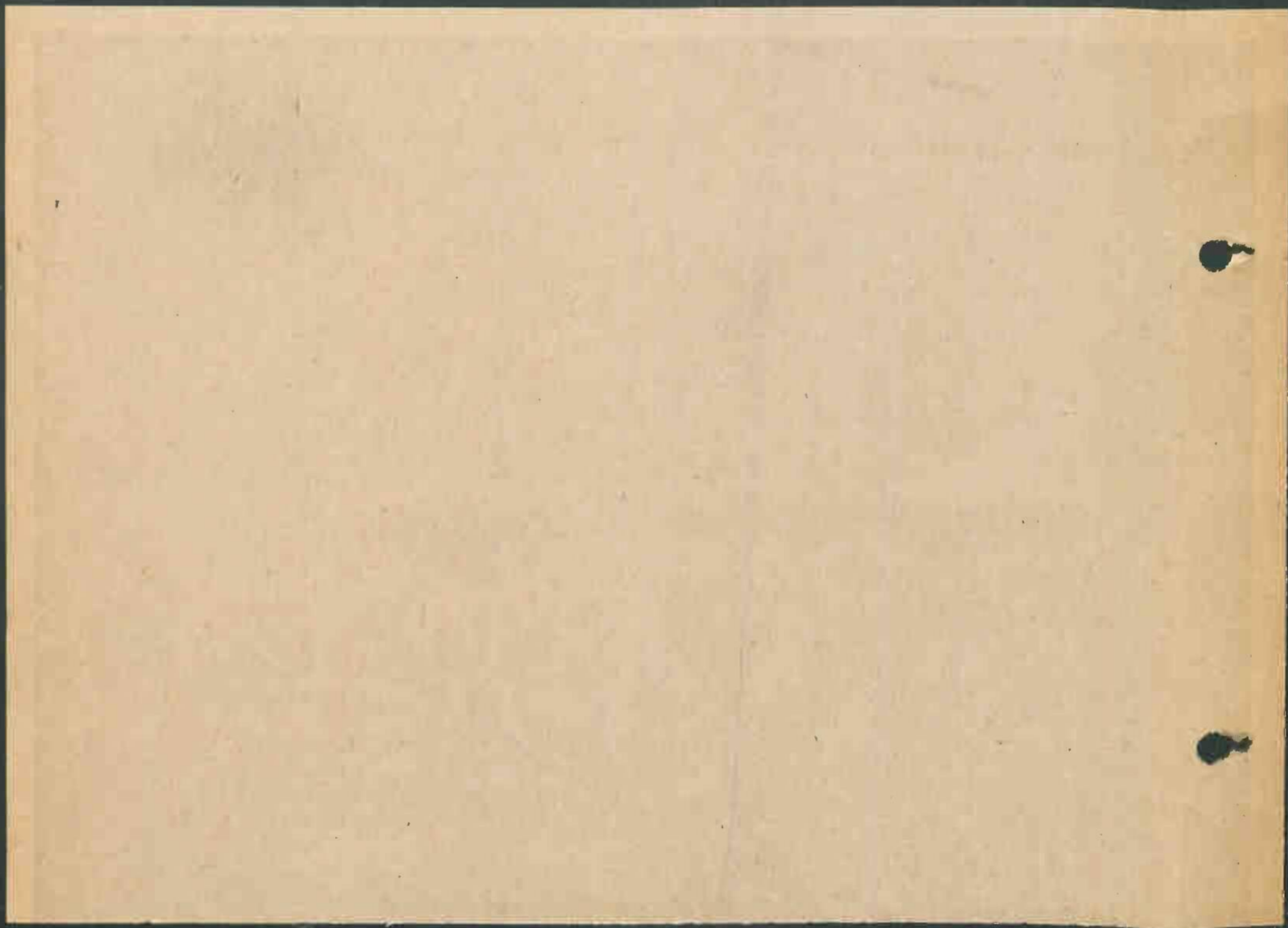
in Neustadt/Weinstraße, Kaiserstraße 11-13, Sitzungssaal 5, bestimmt.

Hierzu werden Sie als Prozeßbevollmächtigter des Dr. Siebler
Ludwigshafen

hiermit geladen.

Geschäftsstelle:

Müller
Regierungsoberinspektor





Der
Regierungspräsident
der Pfalz



7. April 1952

Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt a. d. Weinstraße

Hierbei ein Formblatt
zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

An die

Herrn Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender

Gesch.-Nr. VG 140/50



M a n n h e i m

Zugestellt am: 7.4.52

Friedrichsplatz 1
(Fürstenberghaus)

H. J. J. (nos)

ELM

Falls Versucht, bitte innerhalb
des Zustellgebietes nachsenden.



Wu. 1. 11.

Den 14. September 1951

Dr. B./Sch.

- 1005 -

A k t e n n o t i z.

In der Sache Stadt Ludwigshafen gegen den Regierungspräsidenten der Pfalz wegen Beamtenverhältnisses Dr. Siebler nahm ich heute zusammen mit Herrn Dr. Siebler den Termin vor dem Bezirksverwaltungsgericht Neustadt wahr. Das Verfahren wurde vorläufig ausgesetzt, um der Stadt Ludwigshafen Gelegenheit zu geben, die prozessualen Voraussetzungen nach §§ 115, 118 u. 119 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz nachzuholen.

Im übrigen gab der Vorsitzende, VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR Neunern unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat. Er schloss sich unseren Ausführungen im Schriftsatz von 12.9.51 vollinhaltlich an. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie sich die Stadt Ludwigshafen weiterhin verhalten wird. Eine Klagrücknahme kommt jedenfalls nur dann in Frage, wenn die Stadt Ludwigshafen die Verfahrenskosten übernimmt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.

Large block of very faint, illegible text occupying the lower half of the page, possibly a detailed report or a long list.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Ludwigshafen a. Rhein, den 26. April 1948.



Ernennungs - Urkunde.
=====

Ich ernenne

den Diplomhandelslehrer Dr. Walter S i e b l e r

unter Berufung in das Beamtenverhältnis

auf Lebenszeit

zum Verwaltungsrat.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der
Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten
gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt,
das ihm durch die Ernennung bewiesen wird.



Bauer



4 VBl. 57. 5. 42

12. September 1951

An das
Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt a.d.V.

Dr. B./Sch.
- 1005 -

In Sachen

Aktenr. : VG 140/50

Stadt Ludwigshafen, vertreten
durch den Oberbürgermeister

gegen

den Regierungspräsidenten der
Pfalz

wegen Beamtenerhältnisses
Dr. Siebler

Setzen wir den in Grunde einfach gelagerten und in wesent-
lichen wohl unbestrittenen Sachverhalt als bekannt voraus.
Zur Rechtelage mögen indessen einige Ausführungen vom Stand-
punkt des Beigeladenen aus angebracht erscheinen.

I. Die Entlassung unseres Mandanten aus den Diensten der
Stadt Ludwigshafen stützte die Klägerin auf die erste und
zweite Landesverordnung zur Sicherung der Währung und der
öffentlichen Finanzen (LVO). Beide Verordnungen suchen ihre
Rechtfertigung in Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geld-
wesens (vergl. Verordnung Nr. 160 der franz. Mil. Reg. Art. 27
§§ 75, 76) und greifen tief in die althergebrachten Grund-
sätze des Beamtensrechts ein. Wenn § 2 H. 1 der 1. LVO sagt,
dass zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung Beam-
te in Abweichung von Vorschriften des Beamtensrechts entlas-
sen werden können, so erhebt sich die Frage, ob diese ein-
schneidende Bestimmung, der doch anscheinend alle Beamten
unterworfen sein sollen, gleichgültig ob es sich um Wider-
rufsbeamte, Beamte auf Zeit oder auf Lebenszeit handelt,
durch die Erleichterung des Umstellungsgesetzes gedeckt ist.
Die Frage ist zu verneinen.

§ 27 I UG verfolgt den Zweck, längere Kündigungsfristen bei privaten Arbeitsverhältnissen zu verkürzen, setzt also voraus, dass der Arbeitgeber überhaupt kündigen kann. Bei Dienstverhältnissen auf Lebenszeit steht nach der zwingenden Vorschrift des § 624 BGB. ein Kündigungsrecht ausschliesslich dem Dienstverpflichteten zu, so dass für die Anwendung des § 27 I UG. kein Raum ist. Mit aller Klarheit spricht dies die Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover vom 26.10.48 - 1 Ca 1821/48 ARSt II 717 - aus, die sich auf die Auslegung des Präsidenten des Zentralrates für Arbeit in der britischen Zone bezieht. Vgl. hierzu auch das Urteil des LArbG. Frankfurt vom 3.2.49 (III LA 222/48) in Forkel RR-Blatt 11 D Repr. Nr. 526, 533. Was für Angestellte recht ist, muss für Beamte auf Lebenszeit billig sein. Mit Recht führte daher der Beigeklagte in der Westdeutschen Monatschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis "Die Neue Verwaltung" 1949 S. 232 aus, dass § 27 II UG. auf dem Gebiet des Beamtenrechts den gleichen Zweck erreichen soll, wie § 27 I auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Zwar weichen die in der französischen Besatzungszone geltenden Ermächtigungen in der Fassung etwas von Wortlaut der Ermächtigungen des amerikanischen und britischen Kontrollgebietes ab, aber auch sie sollen die Landesregierungen nur in die Lage versetzen, die beamtenrechtlichen Dienstverhältnisse, soweit es deren Rechtsnatur zulässt, den allgemeinen Arbeitsverhältnissen anzupassen. Das Beamtenverhältnis unterscheidet sich von den Dienstverhältnissen des Arbeitsrechts vor allem dadurch, dass der Beamte grundsätzlich öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, dem Staat oder der Gemeinde gegenüber zu besonderer Treue verpflichtet ist, aus diesen Gründen aber auch auf deren Schutz und Fürsorge in erhöhtem Masse angewiesen ist. Dadurch sind den **Massnahmen, die nach § 27 UG ergriffen werden können, natürliche Schranken gesetzt. Auf keinen Fall kann also ein Beamter schlechter gestellt werden, als ein Arbeiter oder ein Angestellter.**

§ 2 der 1. LVO. geht daher weit über den Rahmen der Ermächtigung hinaus und ist deshalb unwirksam. Im übrigen gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, dass die erwähnten Landesverordnungen unter einer gewissen Panikstimmung in der öffentlichen Verwaltung anlässlich der Währungsreform entstanden sind. Jedenfalls hat die Entwicklung der Gemeindefinanzen bewiesen, dass die Befürchtungen in Hinblick auf die Geldumstellung unbegründet waren.

II. Geht man davon aus, dass die erwähnten Landesverordnungen unumstößlich geltendes Recht sind, so ergibt sich die weitere Frage, ob Kündigungen und Entlassungen von Beamten auf Lebenszeit an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden sind. Insoweit verdienen die Arbeitsplatzwechselerordnungen (APLWVO) vom 1.9.1939 nebst ihren Durchführungen und der Kontrollratsbefehl Nr.3 über die Registrierung der gesamten Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter vom 17.1.46 Beachtung. Die Rechtsprechung, die sich mit dem Verhältnis von APLWVO. und KRBeF.Nr.3 befasst, ist widerspruchsvoll. Zunächst sah man in KRBeF.Nr.3 eine Verschärfung des durch die APLWVO.geschaffenen Zustandes, weil in ihm die Beseitigung aller in der APLWVO.bzw.ihren Durchführungsverordnungen zugelassenen Ausnahmen von Zustimmungserfordernis bei Lösungen von Arbeitsverhältnissen erblickte. Dagegen gerade bei der "Behördenkündigung" die Zustimmung des Arbeitsamtes - entgegen dem § 1 der Zweiten DVO.zur APLWVO.- erforderlich ist, haben z.B.die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19.2.47 (20 Sa 126/46), Düsseldorf vom 25.4.47 (Sa 35/47), Frankfurt vom 23.9.47 (II LA 72/47) u.a.ausgesprochen (vgl.Forkel RW-Blattei II D Rspr.Nr. 145, 146, 148). Den darin vertretenen Standpunkt hat auch der Arbeitsminister für Rheinland-Pfalz geteilt (vgl.Kommunalpolitische Blätter Nr.15 vom 10.8.49 S.14). Anders lautende Urteile sind inzwischen aus der amerikanisch und aus der britisch besetzten Zone Deutschlands bekannt geworden (vgl.Forkel, RW-Blattei II D Rspr.Nr.402, 403, 405 - 407, 647). In einem Beschluss des Württ.Badischen Verwaltungsgerichtshofes Stuttgart vom 2.7.1948 (V 1/48) heisst es, dass bei der Wichtigkeit der Angelegenheit und im Hinblick auf die Mehrdeutigkeit der Fassung der Texte zu erwägen ist, ob nicht zweckmässigerweise eine Stellungnahme der Militärregierung herbeigeführt werden soll. (Forkel, RW-Blattei II D Arbeitsleitung VI Entscheidung 9 letzter Absatz).

Eine derartige Stellungnahme liegt u.M.für die französisch besetzte Zone nicht vor.

Indessen ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamtes aus anderen Rechtsquellen: Bereits die am 15.5.46 auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr.3 ergangene Rundverfügung des ORegPräs. Hessen-Pfalz über den Einsatz der Arbeitskräfte hat in §§ 14 u.15 jede Kündigung eines Arbeitsverhältnisses von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht. Dieser Grundsatz hat dann im Landesgesetz zur Sicherung der Arbeitskräfte vom 21.6.48 (GVBl. S.241), das durch Gesetz vom 31.12.48 (GVBl.49 S.4) bis 31.3.49 wieder in Kraft gesetzt wurde, Aufnahme gefunden. § 2 des sit. Gesetzes hebt zwar auf die Wirtschaftslage in dem betreffenden Wirtschaftszweig ab, doch ist der etwaige Schluss, dass deshalb § 1 auf das Gebiet der öffentlichen Verwaltung keine Anwendung finde, nicht zwingend. Wenn schon ein "Beamter auf Lebenszeit" sich nicht darauf verlassen kann, dass sein Recht auf das Amt tatsächlich respektiert wird, so muss ihm wenigstens der Schutz gewährt werden, der jedem anderen Arbeitnehmer zusteht; d.h. sein Arbeitsplatz muss ihm weitgehendst gesichert werden. Wir sind daher der Ansicht, dass auch bei Anwendung des § 2 der Ersten LVO, die Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt werden muss; das Schweigen der LVO. zu dieser Frage berechtigt nicht zu gegenteiligen Schlüssen.

ii In Falle Dr. Siehler lag eine solche Zustimmung zu der am 16.2.49 ausgesprochenen Entlassung nicht vor; sie wurde erst am 17.2.49 von der Stadtverwaltung Ludwigshafen beantragt und vom Arbeitsamt Ludwigshafen am 24.2.49 erteilt. Die Frage, ob einer Kündigungszustimmung rückwirkende Kraft beigemessen werden kann, ist in der Rechtsprechung verschieden beantwortet worden. Das Landesarbeitsgericht Mannheim z.B. hat am 25.11.48 (Sa 56/48) entschieden, dass die Zustimmung des Arbeitsamtes in jedem Falle erst "vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an" Rechtswirkungen äußert (Forkel, RW-Blatt 11 D Hsyr. Nr.660). Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt in der Entscheidung vom 21.12.48 (II L. 191/48) ausgeführt, "dass die nachträglich erteilte Zustimmung des Arbeitsamtes in entsprechender Anwendung des § 184 Abs.1 BGB. auf die Kündigung in der Weise zurückwirkt, dass das Arbeitsverhältnis zudem in der Kündigung ausgesprochenen Termin als aufgelöst anzusehen ist, wenn zu der Kündigungserklärung die Zustimmung des Arbeitsamtes hinzutritt". In der gleichen Entscheidung heisst es aber auch:

das Bezirksverwaltungsgericht Neust. 12. Sept. 1951

"Darüber, ob einer ausgesprochenen Kündigung auf Antrag nachträglich zugestimmt oder ob vielmehr erst einer künftigen Kündigung die Zustimmung erteilt werden soll, entscheidet ausschliesslich das Arbeitsamt als Verwaltungsbehörde. Das Arbeitsgericht hat sich bei der Rechtslage auf die Tatfrage zu beschränken, ob das Arbeitsamt der Kündigung nachträglich zugestimmt hat? (vgl. Forkel, RW-Blattei 11 D Rspr. Nr. 656). Was die Zustimmungserklärung des Arbeitsamtes Ludwigshafen vom 24.2.49 betrifft, so lässt ihr Wortlaut keinen Zweifel darüber, dass sie sich nur auf "eine Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungstermin" bezieht. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass eine bereits vorher ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam ist.

Beweis: begl. Abschrift der Zustimmungserklärung vom 24.2.49.

Die Kündigung vom 16.2.49 ist daher nicht wirksam geworden.

III. Die Entlassung des Beigeladenen war sachlich nicht gerechtfertigt aus zwei Gründen:

1. Nach § 4 der Zweiten LVO sind alle Personen, die als politisch Verfolgte nachweislich Schaden erlitten haben, von der Anwendung des § 2 der Ersten LVO ausgeschlossen. Zu diesem Personenkreis gehört der Beigeladene. Bei seiner Anstellung erkannte die Klägerin an, dass er auf Grund politischer Verfolgung erhebliche ideelle und materielle Nachteile erlitten hatte. Er wurde nämlich im Jahre 1933 aus politischen Gründen aus den Diensten der Stadt Oppau entlassen und wäre, wenn diese Massnahme unterblieben wäre, bereits am 1.1.38 planmässiger Beamter geworden. Die Klägerin hat deshalb selbst in Anerkennung einer Wiedergutmachung das Besoldungsdienstalter auf 1.1.38 festgesetzt.

Beweis: Schreiben der Klägerin an den Beigeladenen vom 20.8.48.

Erst nach dem Erlass der LVOen über Massnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen änderte die Klägerin ihren Standpunkt. Sie vertritt seither die Ansicht, der Beigeladene könne die Vergünstigung des § 4 nicht in Anspruch nehmen, weil er nach seiner Schädigung durch die NSDAP. dieser beigetreten und am 12.8.46 durch Sprachkammerentscheidung in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden sei. Diese Haltung der Stadtverwaltung ist weder in Bezug auf den weitgefaßten § 4 der Zweiten LVO. noch im Hinblick auf die frühere Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der politischen Vergangenheit Dr. Sieblers gerechtfertigt. Sie steht jedenfalls mit dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im öffentlichen Recht gilt, nicht im Einklang und ist umso unverständlicher als es sich bei § 2 der Ersten LVO. um eine Kann-Bestimmung handelt.

2. Aus § 2 der Zweiten LVO. ergibt sich, dass Beamte, die im Zuge des Behördenabbaus frei werden, dann nicht zu entlassen waren, wenn sie bei anderen Behörden untergebracht werden konnten.

Im Entlassungsschreiben vom 16.2.49 brachte die Klägerin zwar zum Ausdruck, es sei nach dem teilweisen Wegfall der Bewirtschaftung von Bedarfsgütern nicht möglich, den Beigeladenen seinen Fähigkeiten entsprechend anderweitig in städtischen Diensten unterzubringen, doch entbehrte diese Behauptung jeglicher Grundlage. Denn tatsächlich wurde der Beigeladene auch nach seiner Entlassung im Dezernat des Ersten Bürgermeisters weiterbeschäftigt mit der Bearbeitung von Fragen des Kulturamtes und des Gewerbeamtes betraut und nach Gruppe A 2 c 2 besoldet. Nach dem Entwurf des Stellenplanes von 1951 sind die leitenden Planstellen des Grundstücksamtes, des Kulturamtes und des Gewerbeamtes im Dezernat des Ersten Bürgermeisters verfügbar. Eine Notwendigkeit zur Entlassung des Beigeladenen bestand daher auf keinen Fall. Die heutige Haltung der Klägerin befremdet umso mehr, als dem Beigeladenen bei der Einstellung in die städtischen Dienste, die mit Wirkung vom 15.12.47 erfolgte, nicht nur die Übernahme ins Beamtenverhältnis in Aussicht gestellt worden war, sondern auch zugesichert wurde, dass er späterhin, d.h. bei Auflösung des Wirtschaftsamtes in einer anderen Dienststelle verwendet werde.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 2.1.48.

Mit Rücksicht darauf, dass dem Beigeladenen eine sichere Zukunft und eine entwicklungsfähige Stellung geboten wurde, lehnte diese eine Berufung in das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, die bereits am 12.12.47 erging, ab.

Beweis: Schreiben des Wirtschaftsministeriums
Württemberg-Baden.

Bei dieser Sachlage stellt die Entlassung des Beigeladenen eine eklatante Verletzung der Treupflicht dar, die die Stadtverwaltung jedem ihrer Beamten gegenüber zu erfüllen hat. Im übrigen wird bestritten, dass die Entlassung auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung i.S.des § 46 Ziff.3 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz erfolgte. Das Entlassungsschreiben vom 16.2.49 enthält jedenfalls keinen diesbezüglichen Hinweis.

Da die Entlassung des Beigeladenen unsulässig war, verfügte der Regierungspräsident der Pfalz unterm 7.6.50 zu Recht die Aufhebung der Entlassungsverfügung. Der Klage der Stadt Ludwigs-hafen muss daher der Erfolg versagt bleiben.

Wir beantragen daher,

die Klage vom 6.7.50 abzuweisen und der Klägerin auch die Kosten der Beiladung (§ 40,96 VGG) aufzu-erlegen

Anl.

gez. Dr. Becker-Bender

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

1

1864

Received of the Treasurer of the State of New York

the sum of Five Hundred Dollars

for the purchase of land

for the use of the State

in the County of Albany

for the purpose of

erecting a building

for the use of the State

in the City of Albany

for the use of the State

Verteiler:

- 1 Bezirksverwaltungsgericht
- 1 Oberbürgerm. Ludwigshafen
- 1 x Reg. Präs. Neustadt

12. September 1951

An das
Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt a.d.W.

Dr. E./Sch.

- 1005 -

In Sachen

Aktenr.: VG 140/50

Stadt Ludwigshafen, vertreten
durch den Oberbürgermeister

gegen

den Regierungspräsidenten der
Pfalz

wegen Beamtverhältnisses
Dr. S i e b l e r

Parteien haben Abschrift.

setzen wir den im Grunde einfach gelagerten und im wesentlichen wohl unbestrittenen Sachverhalt als bekannt voraus. Zur Rechtlage mögen indessen einige Ausführungen vom Standpunkt des Beigeladenen aus angebracht erscheinen.

I. Die Entlassung unseres Mandanten aus den Diensten der Stadt Ludwigshafen stützt die Klägerin auf die erste und zweite Landesverordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen (LVO). Beide Verordnungen suchen ihre Rechtfertigung im Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (vergl. Verordnung Nr. 160 der franz. Mil. Reg. Art. 27 §§ 75, 76) und greifen tief in die althergebrachten Grundsätze des Beamtensrechts ein. Wenn § 2 S. 1 der 1. LVO sagt, dass zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung Beamte in Abweichung von Vorschriften des Beamtensrechts entlassen werden können, so erhebt sich die Frage, ob diese einschneidende Bestimmung, der doch anscheinend alle Beamten unterworfen sein sollen, gleichgültig ob es sich um Widerrufsbeamte, Beamte auf Zeit oder auf Lebenszeit handelt, durch die Erleichterung des Umstellungsgesetzes gedeckt ist. Die Frage ist zu verneinen.

§ 27 I UG verfolgt den Zweck, längere Kündigungsfristen bei privaten Arbeitsverhältnissen zu verkürzen, setzt also voraus, dass der Arbeitgeber überhaupt kündigen kann. Bei Dienstverhältnissen auf Lebenszeit steht nach der zwingenden Vorschrift des § 624 BGB. ein Kündigungsrecht ausschliesslich dem Dienstverpflichteten zu, so dass für die Anwendung des § 27 I UG. kein Raum ist. Mit aller Klarheit spricht dies die Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover vom 26.10.48 - 1 Ga 1821/48 ARSt II 717 - aus, die sich auf die Auslegung des Präsidenten des Zentralrates für Arbeit in der britischen Zone beruft. Vgl. hierzu auch das Urteil des LabG. Frankfurt vom 3.2.49 (III LA 222/48) in Forkel RW-Blatt II D Repr. Nr. 526, 533. Was für Angestellte recht ist, muss für Beamte auf Lebenszeit billig sein. Mit Recht führte daher der Beigeladene in der Westdeutschen Monatschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis "Die Neue Verwaltung" 1949 S. 232 aus, dass § 27 II UG. auf dem Gebiet des Beamtenrechts den gleichen Zweck erreichen soll, wie § 27 I auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Zwar weichen die in der französischen Besatzungszone geltenden Ermächtigungen in der Fassung etwas vom Wortlaut der Ermächtigungen des amerikanischen und britischen Kontrollgebietes ab, aber auch sie sollen die Landesregierungen nur in die Lage versetzen, die beamtenrechtlichen Dienstverhältnisse, soweit es deren Rechtsnatur zulässt, den allgemeinen Arbeitsverhältnissen anzupassen. Das Beamtenverhältnis unterscheidet sich von den Dienstverhältnissen des Arbeitsrechts vor allem dadurch, dass der Beamte grundsätzlich öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, dem Staat oder der Gemeinde gegenüber zu besonderer Treue verpflichtet ist, aus diesen Gründen aber auch auf deren Schutz und Fürsorge in erhöhtem Masse angewiesen ist. Dadurch sind den Massnahmen, die nach § 27 UG ergriffen werden können, natürliche Schranken gesetzt. Auf keinen Fall kann also ein Beamter schlechter gestellt werden, als ein Arbeiter oder ein Angestellter.

§ 2 der 1. LVO. geht daher weit über den Rahmen der Ermächtigung hinaus und ist deshalb unwirksam. Im Übrigen gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, dass die erwähnten Landesverordnungen unter einer gewissen Panikstimmung in der öffentlichen Verwaltung anlässlich der Währungsreform entstanden sind. Jedenfalls hat die Entwicklung der Gemeindefinanzen bewiesen, dass die Befürchtungen im Hinblick auf die Geldumstellung unbegründet waren.

II. Geht man davon aus, dass die erwähnten Landesverordnungen unumstößlich geltendes Recht sind, so ergibt sich die weitere Frage, ob Kündigungen und Entlassungen von Beamten auf Lebenszeit an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden sind. Insoweit verdienen die Arbeitsplatzwechselverordnungen (APLWVO) vom 1.9.1939 nebst ihren Durchführungen und der Kontrollratsbefehl Nr.3 über die Registrierung der gesamten Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter vom 17.1.46 Beachtung. Die Rechtsprechung, die sich mit dem Verhältnis von APLWVO. und KR Bef.Nr.3 befasst, ist widerspruchsvoll. Zunächst sah man in KR Bef.Nr.3 eine Verschärfung des durch die APLWVO.geschaffenen Zustandes, weil in ihm die Beseitigung aller in der APLWVO.bzw.ihren Durchführungsverordnungen zugelassenen Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis bei Lösungen von Arbeitsverhältnissen erblickte. Dagegen gerade bei der "Behördenkündigung" die Zustimmung des Arbeitsamtes - entgegen dem § 1 der Zweiten DVO.nur APLWVO.- erforderlich ist, haben z.B.die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19.2.47 (20 Sa 126/46), Düsseldorf vom 25.4.47 (Sa 33/47), Frankfurt vom 23.9.47 (II LA 72/47) u.a.ausgesprochen (vgl.Forkel HW-Blattei II D Repr.Nr. 145, 146, 148). Den darin vertretenen Standpunkt hat auch der Arbeitsminister für Rheinland-Pfalz geteilt (vgl.Kommunalpolitische Blätter Nr.15 vom 10.8.49 S.14). Anders lautende Urteile sind inzwischen aus der amerikanisch und aus der britisch besetzten Zone Deutschlands bekannt geworden (vgl.Forkel, HW-Blattei II D Repr.Nr.402, 403, 405 - 407, 647). In einem Beschluss des Württ.Badischen Verwaltungsgerichtshofes Stuttgart vom 2.7.1948 (V 1/48) heisst es, dass bei der Wichtigkeit der Angelegenheit und im Hinblick auf die Mehrdeutigkeit der Fassung der Texte zu erwägen ist, ob nicht zweckmässigerweise eine Stellungnahme der Militärregierung herbeigeführt werden soll. (Forkel, HW-Blattei II B Arbeitslenkung VI Entscheidung 9 letzter Absatz). Eine derartige Stellungnahme liegt u.E.für die französisch besetzte Zone nicht vor.

Indessen ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamtes aus anderen Rechtsquellen: Bereits die am 15.5.46 auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr.3 ergangene Rundverfügung des ORegPräs. Hessen-Pfalz über den Einsatz der Arbeitskräfte hat in §§ 14 u.15 jede Kündigung eines Arbeitsverhältnisses von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht. Dieser Grundsatz hat dann im Landesgesetz zur Sicherung der Arbeitskräfte vom 21.6.48 (GVBl.S.241), das durch Gesetz vom 31.12.48 (GVBl.49 S.4) bis 31.3.49 wieder in Kraft gesetzt wurde, Aufnahme gefunden. § 2 des sit.Gesetzes hebt zwar auf die Wirtschaftslage in dem betreffenden Wirtschaftszweig ab, doch ist der etwaige Schluss, dass deshalb § 1 auf das Gebiet der öffentlichen Verwaltung keine Anwendung finde, nicht zwingend. Wenn schon ein "Beamter auf Lebenszeit" sich nicht darauf verlassen kann, dass sein Recht auf das Amt tatsächlich respektiert wird, so muss ihm wenigstens der Schutz gewährt werden, der jedem anderen Arbeitnehmer zusteht; d.h.sein Arbeitsplatz muss ihm weitgehendst gesichert werden. Wir sind daher der Ansicht, dass auch bei Anwendung des § 2 der Ersten LVO.die Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt werden muss; das Schweigen der LVO.zu dieser Frage berechtigt nicht zu gegenteiligen Schlüssen.

In Falle Dr. Siebler lag eine solche Zustimmung zu der am 16.2.49 ausgesprochenen Entlassung nicht vor; sie wurde erst am 17.2.49 von der Stadtverwaltung Ludwigshafen beantragt und vom Arbeitsamt Ludwigshafen unterm 24.2.49 erteilt. Die Frage, ob einer Kündigungszustimmung rückwirkende Kraft beigegeben werden kann, ist in der Rechtsprechung verschieden beantwortet worden. Das Landesarbeitsgericht Mannheim u.B.hat am 25.11.48 (Sa 56/48) entschieden, dass die Zustimmung des Arbeitsamtes in jedem Falle erst "vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an" Rechtswirkungen äußert (Forkel, AR-Blatt 11 D Espr.Nr.660). Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt in der Entscheidung vom 21.12.48 (II LA.191/48) ausgeführt, "dass die nachträglich erteilte Zustimmung des Arbeitsamtes in entsprechender Anwendung des § 184 Abs.1 BGB.auf die Kündigung in der Weise zurückwirkt, dass das Arbeitsverhältnis zudem in der Kündigung ausgesprochenen Termin als aufgelöst anzusehen ist, wenn zu der Kündigungserklärung die Zustimmung des Arbeitsamtes hinautritt". In der gleichen Entscheidung heisst es aber auch:

"Darüber ob einer ausgesprochenen Kündigung auf Antrag nachträglich zugestimmt oder ob vielmehr erst einer künftigen Kündigung die Zustimmung erteilt werden soll, entscheidet ausschliesslich das Arbeitsamt als Verwaltungsbehörde. Das Arbeitsgericht hat sich bei der Rechtslage auf die Tatfrage zu beschränken, ob das Arbeitsamt der Kündigung nachträglich zugestimmt hat! (vgl. Perkel, HW-Blattei 11 D Kapr. Nr. 656). Was die Zustimmungserklärung des Arbeitsamtes Ludwigshafen vom 24.2.49 betrifft, so lässt ihr Wortlaut keinen Zweifel darüber, dass sie sich nur auf "eine Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungstermin" bezieht. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass eine bereits vorher ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam ist.

Beweis: begl. Abschrift der Zustimmungserklärung vom 24.2.49.

Die Kündigung vom 16.2.49 ist daher nicht wirksam geworden.

III. Die Entlassung des Beigeladenen war sachlich nicht gerechtfertigt aus zwei Gründen:

1. Nach § 4 der Zweiten LVO sind alle Personen, die als politisch Verfolgte nachweislich Schaden erlitten haben, von der Anwendung des § 2 der Ersten LVO ausgeschlossen. Zu diesem Personenkreis gehört der Beigeladene. Bei seiner Anstellung erkannte die Klägerin an, dass er auf Grund politischer Verfolgung erhebliche ideelle und materielle Nachteile erlitten hatte. Er wurde nämlich im Jahre 1933 aus politischen Gründen aus den Diensten der Stadt Oppau entlassen und wäre, wenn diese Massnahme unterblieben wäre, bereits am 1.1.38 planmässiger Beamter geworden. Die Klägerin hat deshalb selbst in Anerkennung einer Wiedergutmachung das Besoldungsdienstalter auf 1.1.38 festgesetzt.

Beweis: Schreiben der Klägerin an den Beigeladenen vom 20.8.48.

Erst nach dem Erlass der LVOen über Massnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen änderte die Klägerin ihren Standpunkt. Sie vertritt seither die Ansicht, der Beigeladene könne die Vergünstigung des § 4 nicht in Anspruch nehmen, weil er nach seiner Schädigung durch die NSDAP. dieser beigetreten und am 12.8.46 durch Spruchkammerentscheidung in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden sei. Diese Haltung der Stadtverwaltung ist weder in Bezug auf den weitgefassten § 4 der Zweiten LVO. noch im Hinblick auf die frühere Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der politischen Vergangenheit Dr. Sieblers gerechtfertigt. Sie steht jedenfalls mit dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im öffentlichen Recht gilt, nicht im Einklang und ist umso unverständlicher als es sich bei § 2 der Ersten LVO. um eine Kann-Bestimmung handelt.

2. Aus § 2 der Zweiten LVO. ergibt sich, dass Beamte, die im Zuge des Behördenabbaues frei werden, dann nicht zu entlassen waren, wenn sie bei anderen Behörden untergebracht werden konnten.

Im Entlassungsschreiben vom 16.2.49 brachte die Klägerin zwar zum Ausdruck, es sei nach dem teilweisen Wegfall der Bewirtschaftung von Bedarfsgütern nicht möglich, den Beigeladenen seinen Fähigkeiten entsprechend anderweitig in städtischen Diensten untersubringen, doch entbehrte diese Behauptung jeglicher Grundlage. Denn tatsächlich wurde der Beigeladene auch nach seiner Entlassung im Dezernat des Ersten Bürgermeisters weiterbeschäftigt mit der Bearbeitung von Fragen des Kulturamtes und des Gewerbeamtes betraut und nach Gruppe A 2 c 2 besoldet. Nach dem Entwurf des Stellenplanes von 1951 sind die leitenden Planstellen des Grundstücksamtes, des Kulturamtes und des Gewerbeamtes im Dezernat des Ersten Bürgermeisters verfügbar. Eine Notwendigkeit zur Entlassung des Beigeladenen bestand daher auf keinen Fall. Die heutige Haltung der Klägerin befremdet umso mehr, als dem Beigeladenen bei der Einstellung in die städtischen Dienste, die mit Wirkung vom 15.12.47 erfolgte, nicht nur die Übernahme ins Beamtenverhältnis in Aussicht gestellt worden war, sondern auch zugesichert wurde, dass er späterhin, d.h. bei Auflösung des Wirtschaftsamtes in einer anderen Dienststelle verwendet werde.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 2.1.48.

Mit Rücksicht darauf, dass dem Beigeladenen eine sichere Zukunft und eine entwicklungsfähige Stellung geboten wurde, lehnte diese eine Berufung in das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, die bereits am 12.12.47 erging, ab.

./.

Beweis: Schreiben des Wirtschaftsministeriums
Württemberg-Baden.

Bei dieser Sachlage stellt die Entlassung des Beigeladenen eine eklatante Verletzung der Treupflicht dar, die die Stadtverwaltung jedem ihrer Beamten gegenüber zu erfüllen hat. Im übrigen wird bestritten, dass die Entlassung auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung i.S.des § 46 Ziff.3 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz erfolgte. Das Entlassungsschreiben vom 16.2.49 enthält jedenfalls keinen diesbezüglichen Hinweis.

Da die Entlassung des Beigeladenen unsulässig war, verfügte der Regierungspräsident der Pfalz unterm 7.6.50 zu Recht die Aufhebung der Entlassungsverfügung. Der Klage der Stadt Ludwigs-
hafen muss daher der Erfolg versagt bleiben.

Wir beantragen daher,

die Klage vom 6.7.50 abzuweisen und der Klägerin
auch die Kosten der Beiladung (§§ 40,96 VGG) auf-
zu-erlegen

Anl.

31
(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

1. The first part of the document is a list of names and addresses.

2. The second part of the document is a list of names and addresses.

3. The third part of the document is a list of names and addresses.

4. The fourth part of the document is a list of names and addresses.

5. The fifth part of the document is a list of names and addresses.

6. The sixth part of the document is a list of names and addresses.

7. The seventh part of the document is a list of names and addresses.

8. The eighth part of the document is a list of names and addresses.

9. The ninth part of the document is a list of names and addresses.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DER PFALZ

NEUSTADT A. D. HAARDT, den

7. Juni 1950

Tgb.Nr. B/R - 37/49

An den
Oberbürgermeister
der Stadt

Gegen Postzustellungsurkunde!Ludwigshafen am Rhein

Betreff: Entlassung des städtischen Verwaltungsrats Dr. Siebler
in Ludwigshafen am Rhein

Unter Bezugnahme auf den Ihnen mit Regierungsentschließung vom 17.3.1950 Tgb.Nr. B/R - 37/49 übermittelten Ministerialerlaß vom 7.3.1950 - 3c - Tgb.Nr. 844/50 hat das Ministerium für Inneres und Wirtschaft mit Erlaß vom 9.5.1950 - 3c - Tgb.Nr. 844/50 folgendes verfügt:

"Durch den Bezugserrlaß ist den Beteiligten für die Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtszuge eine Instanz verloren gegangen. Es wird Aufgabe des Bezirksverwaltungsgerichts bleiben, über die materiell rechtliche Frage der Entlassung des Beamten zu entscheiden. Um den aufgetretenen Mangel zu heilen, bitten wir über den Antrag des Oberbürgermeisters in Ludwigshafen vom 1.3.1950 zunächst in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Der Bezugserrlaß findet insoweit keine Anwendung. Im übrigen stimmen wir Ihrer im Bericht vom 8.2.50 Tgb.Nr. B/R 37/49 vertretenen Rechtsauffassung zu."

Auf Grund dieses Erlasses ergeht daher folgender

B e s c h e i d :

- 1.) Die am 16.2.1949 vom Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügte Entlassung des städt. Verwaltungsrats Dr. Walter Siebler wird aufgehoben.
- 2.) Gebühren bleiben außer Ansatz.

G r ü n d e :

Die Entlassung des Verwaltungsrats Siebler auf Grund § 2 der Ersten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 (GVBl. 48, S. 316) ist fristgemäß verfügt worden. Sie ist jedoch rechtlich nicht haltbar. Dr. Siebler ist im Jahre 1933 aus politischen Gründen aus seiner Stellung als Gewerbeschullehrer entlassen worden. Nach § 4 der Zweiten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 sind Beamte, die als politisch verfolgte "nachweislich" Schaden erlitten haben, von der Anwendung des § 2 der Ersten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen ausgenommen. Dr. Siebler hat seine Entlassung aus politischen Gründen durch Vorlage einer Urkunde nachgewiesen. Eines weiteren Beweises für den aus politischen Gründen erlittenen Schaden bedarf es nicht, insbesondere ist es nach dem klaren Wortlaut des § 4 nicht erforderlich, daß Dr. Siebler

1870

DER VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA

DEPARTMENT OF THE INTERIOR

NO. 100

UNITED STATES GEOLOGICAL SURVEY

WATER RESOURCES DIVISION

REPORT OF THE COMMISSIONER OF THE GENERAL LAND OFFICE

ON THE PROCEEDINGS OF THE COMMISSIONERS OF THE GENERAL LAND OFFICE

IN THE MATTER OF THE APPLICATION OF THE STATE OF CALIFORNIA

FOR A WRIT OF HABEAS CORPUS

IN CONNECTION WITH THE PROCEEDINGS OF THE COMMISSIONERS OF THE GENERAL LAND OFFICE

IN THE MATTER OF THE APPLICATION OF THE STATE OF CALIFORNIA

FOR A WRIT OF HABEAS CORPUS

IN CONNECTION WITH THE PROCEEDINGS OF THE COMMISSIONERS OF THE GENERAL LAND OFFICE

IN THE MATTER OF THE APPLICATION OF THE STATE OF CALIFORNIA

FOR A WRIT OF HABEAS CORPUS

IN CONNECTION WITH THE PROCEEDINGS OF THE COMMISSIONERS OF THE GENERAL LAND OFFICE

IN THE MATTER OF THE APPLICATION OF THE STATE OF CALIFORNIA

FOR A WRIT OF HABEAS CORPUS

IN CONNECTION WITH THE PROCEEDINGS OF THE COMMISSIONERS OF THE GENERAL LAND OFFICE

IN THE MATTER OF THE APPLICATION OF THE STATE OF CALIFORNIA

FOR A WRIT OF HABEAS CORPUS

als Opfer des Faschismus anerkannt worden ist. Wenn er nach 1933 in die NSDAP eingetreten und deshalb später von einer Spruchkammer in die Gruppe der Mitläufer eingestuft worden ist, so hebt das die Tatsache seiner Entlassung aus politischen Gründen im Jahr 1933 nicht auf. Daß Mitläufer von der Begünstigung des § 4 Abs.1 der Zweiten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen ausgeschlossen sein sollen, ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes zu entnehmen. Der Einwand Dr. Sieblers, daß er als politisch Geschädigter nicht auf Grund des § 2 der Ersten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen entlassen werden dürfe, greift daher durch.

Gemäß § 114 GO war daher die Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Ludwigshafen vom 16.2.1949 aufzuheben.

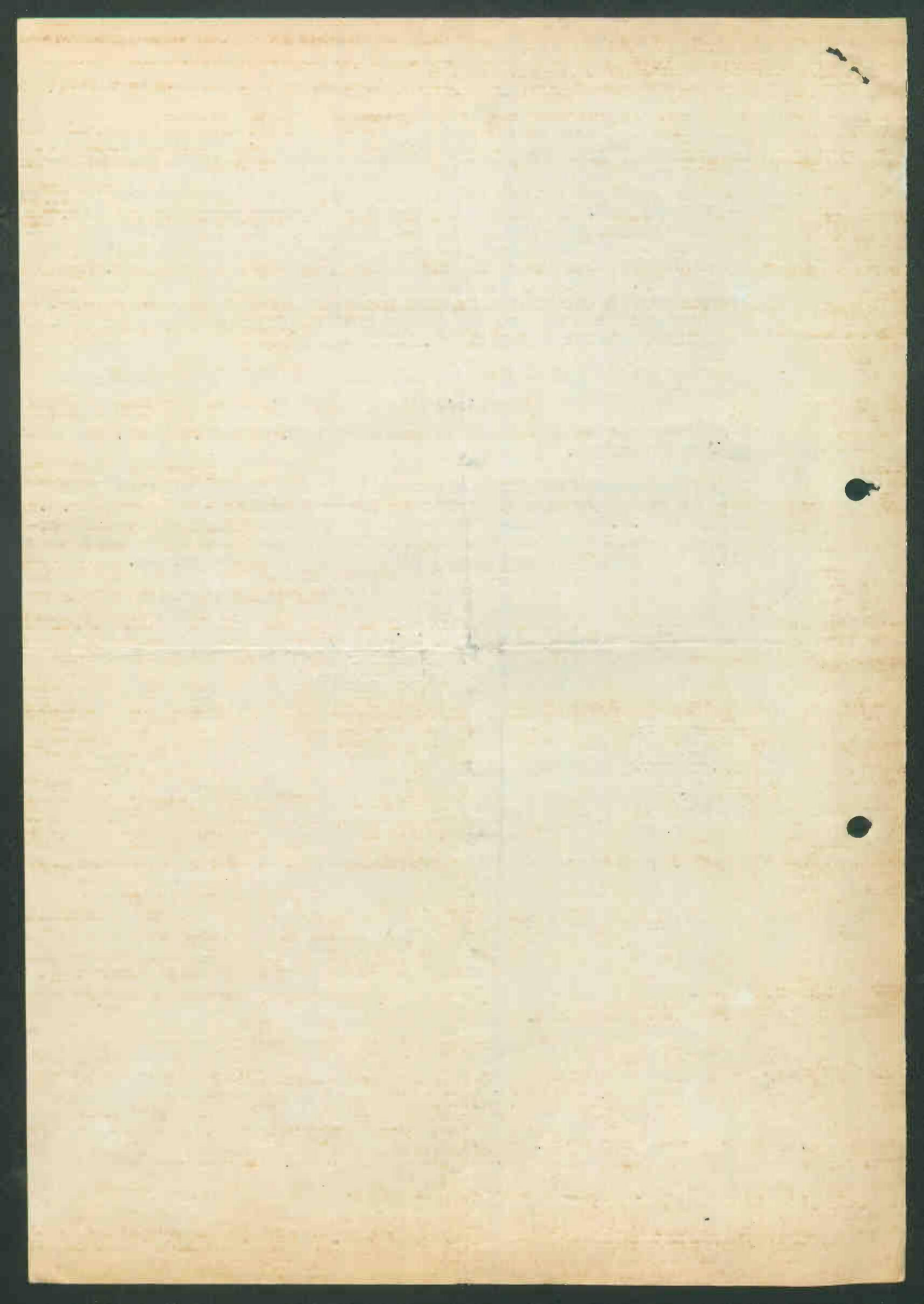
Von einem Ansatz einer Gebühr war nach Art. 3 Ziff.4 bzw. Kostengesetz abzusehen.

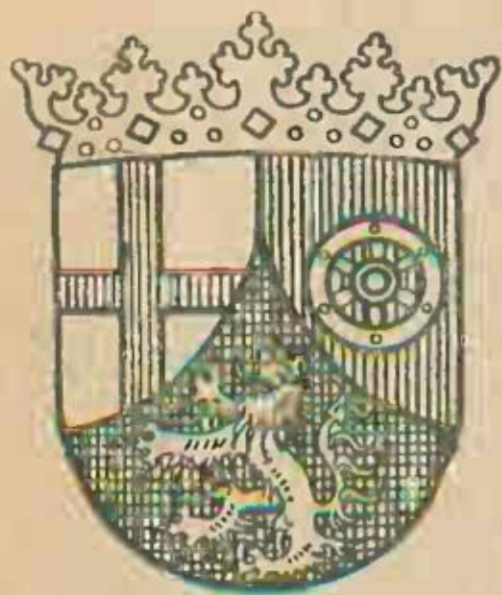
Gegen diese Entscheidung kann nach § 19 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Rheinland-Pfalz vom 14.4.1950 (GVBl.S.103) binnen eines Monats ab Zustellung wahlweise Verwaltungsbeschwerde zum Ministerium für Inneres und Wirtschaft oder Klage zum Bezirksverwaltungsgericht Pfalz erhoben werden.

I.V.

gez. Schneller
(Regierungsdirektor)







Gesetz- und Verordnungsblatt

der Landesregierung

Rheinland-Pfalz

TEIL I

Landesgesetze · Landesverordnungen · Landesverfügungen · Bekanntmachungen

2. Jahrgang

Ausgegeben zu Koblenz am 21. Juni 1948

Nummer 17

INHALT:

135. Landesgesetz über die Beschränkung des Erlasses von Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 17. Juni 1948	241	137. Landesgesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze	241
136. Landesgesetz über die Verkündung von Landesverordnungen vom 17. Juni 1948	241	138. Gesetz zur Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten für das Land Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1947	242

135. Landesgesetz über die Beschränkung des Erlasses von Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 17. Juni 1948.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit die noch geltenden Vorschriften des Reichsrechts die Reichsregierung einen Reichsminister oder eine sonstige nicht mehr vorhandene Behörde zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, wird diese Befugnis durch die Landesregierung ausgeübt.

(2) Soweit solche Ermächtigungen nicht die Durchführung, sondern die Ergänzung, Abänderung, Auslegung oder Aufhebung der Vorschriften zum Gegenstand haben, die die Ermächtigung enthalten, werden sie hinfällig.

§ 2

Die Landesregierung kann ihre Befugnisse nach § 1 Abs. 1 durch Landesverordnung für einzelne bestimmt zu bezeichnende Gebiete auf einen Minister oder auf mehrere Minister gemeinschaftlich übertragen.

§ 3

Die Gültigkeit von Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund reichsrechtlicher Ermächtigungen durch den früheren Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau, die früheren Oberregierungspräsidien Mittelrhein-Saar und Hessen-Pfalz sowie die Landesregierung oder einzelne Minister von Rheinland-Pfalz erlassen und in den zur Veröffentlichung solcher Vorschriften bestimmten Blättern verkündet worden sind, kann nicht deshalb angefochten werden, weil die ihnen zugrundeliegende Ermächtigung unwirksam gewesen sei.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Koblenz, den 21. Juni 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier

136. Landesgesetz über die Verkündung von Landesverordnungen vom 17. Juni 1948.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Landesverordnungen (-verfügungen), die die Landesregierung oder einzelne Minister zur Durchführung von Landesgesetzen oder auf Grund des Landesgesetzes über die Beschränkung des Erlasses von Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 17. Juni 1948 (GVBl. 17 Seite 241) erlassen, werden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet. Die Verkündung in diesem Blatt genügt auch dann, wenn durch frühere Gesetze und Verordnungen eine andere Art der Verkündung vorgeschrieben ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Landesverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 2

Landesverordnungen mit Gesetzeskraft, die die Landesregierung auf Grund der Artikel 111 und 112 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erläßt, können vor der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt auch durch Presse oder Rundfunk veröffentlicht werden. In diesem Falle muß der Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Landesverordnungen bestimmt sein.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 21. Juni 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier

137. Landesgesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze.

Zur Ausführung des Kontrollratsbefehls Nr. 3 Ziffer 16 und 17 vom 17. Januar 1946 hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen das hiermit verkündet wird:

§ 1

Kündigung

(1) Die Kündigung eines Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses durch den Arbeitgeber bedarf zur Recht wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Arbeitsamtes.

(2) Der Antrag dazu ist schriftlich zu begründen.

(3) Das Arbeitsamt kann seine Zustimmung zu einer bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich zurücknehmen.

§ 2

Zustimmungsverfahren

(1) Bei der Entscheidung ist die Arbeits- und Wirtschaftslage in dem betreffenden Wirtschaftszweig und die sozialen Verhältnisse des Arbeitnehmers, dessen Kündigung beabsichtigt ist, zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung trifft ein Ausschuß, dem der Vorsitzende des Arbeitsamtes und je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören. Die Beisitzer werden von den Arbeitgebervertretungen und den Gewerkschaften vorgeschlagen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet ein beim Landesarbeitsamt nach den gleichen Grundsätzen gebildeter Ausschuß.

§ 3

Massenentlassungen

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 1 ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitsamt schriftlich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, binnen drei Monaten mehr als 10 v. H. seiner Belegschaft, mindestens aber zehn Arbeitnehmer, zu entlassen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt gesondert schriftlich anzuzeigen, sobald er durch Einzelanträge auf Zustimmung zur Kündigung die Entlassung von mehr als 5 v. H. seiner Belegschaft, mindestens aber 10 Arbeitnehmer, eingeleitet hat.

(3) Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die zur Kündigung vorgesehenen Arbeitnehmer zu beschäftigen, so kann das Arbeitsamt zulassen, daß der Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit eine Verkürzung der Arbeitszeit vornimmt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Beschäftigten nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden. Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitszeitverkürzung berechtigt, Lohn und Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit Beschäftigten entsprechend zu kürzen.

Die Entscheidung, die hiernach erforderlich ist, trifft der gemäß § 2 Absatz 2 gebildete Ausschuß.

§ 4

Ausführungsbestimmungen

Das Ministerium der Arbeit erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5

Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Währungsreform in Kraft und gilt bis zum 30. September 1948 einschließlich.

Koblenz, den 21. Juni 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier

138.

Gesetz

zur Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten für das Land Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1947.

(Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1. Jahrgang, Nummer 31 vom 19. Dezember 1947)

§ 1

(1) Über die Fälle der §§ 3 und 4 des Gesetzes hinaus wird Kurzarbeiterunterstützung auch dann gewährt, wenn in zusammenhängenden 4 Wochen die Arbeit infolge Arbeitsmangels ganz ausfällt oder der Betrieb stillgelegt wird.

(2) Dies gilt auch bei Stilllegung von Betriebsabteilungen, soweit eine Beschäftigung der davon betroffenen Arbeiter innerhalb des übrigen Betriebes nicht möglich ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Währungsreform in Kraft und tritt am 30. Tage danach außer Kraft. Die notwendigen Ausführungsanweisungen erläßt der Arbeitsminister

Koblenz, den 21. Juni 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier



Gesetz- und Verordnungsblatt

der Landesregierung

Rheinland-Pfalz

TEIL I

Landesgesetze · Landesverordnungen · Landesverfügungen · Bekanntmachungen

Eingelaufen
101: 423/2 hu

2. Jahrgang

Ausgegeben zu Koblenz am 5. September 1948

Nummer 27

INHALT:

237. Gesetz über den Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 1947 vom 18. August 1948	315	240. Erste Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen	316
238. Landesgesetz zur Ergänzung der Verordnung über Bewilligung von Zahlungsfristen vom 12. August 1948	315	241. Zweite Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen	316
239. Landesgesetz zur Ausdehnung der Kurzarbeiterunterstützung vom 29. August 1948	316		

237.

Gesetz

über den Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 1947 vom 18. August 1948.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die in der Verfügung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern vom 19. August 1947 - V/G. und 13b, Nr. 2 - 2 - getroffene Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land und den Gemeinden und Landkreisen für das Rechnungsjahr 1947 wird mit folgenden Maßgaben für endgültig erklärt:

1. Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen: Aus der Landeskasse werden neun Zehntel des Ausfalls in allen den Fällen ersetzt, in denen der Ausfall über 15 v. H. des Grundsteuer-Solls des Rechnungsjahres 1947 hinausgeht.
2. Kriegsofferfürsorge: Für die Zeit vom 1. August 1947 an werden den Kriegsoffern auch in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Montabaur Renten nach der rheinhessisch-pfälzischen Regelung aus der Landeskasse bezahlt. Die etwa erforderliche zusätzliche Sozialfürsorge tragen die Bezirksfürsorgeverbände.
Für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1947 werden den Bezirksfürsorgeverbänden in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Montabaur die Aufwendungen für die Fürsorgeunterstützungen an die Kriegsoffer aus der Landeskasse voll ersetzt. Eine Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt nicht.
3. Polizeikostenbeiträge: Polizeikostenbeiträge sind von den Gemeinden nicht zu zahlen. Das Land trägt in den Gemeinden mit 5000 bis 10 000 Einwohnern die persönlichen Kosten.
4. Gesundheitsämter: Beiträge der Gemeinden und Kreise zu den staatlichen Gesundheitsämtern werden nicht erhoben.
5. Zuweisungen an die Gemeinden: Die zweite Hälfte der für die Landkreise vorgesehenen Zuweisungen ($\frac{1}{2}$ von vier Reichsmark je Einwohner) wird zur Ausschüttung von Zuschüssen an Gemeinden, insbesondere an Gemeinden der Grenzkreise, zur Verfügung gestellt.

Die Ausschüttung erfolgt nach einem Schlüssel, den der Minister des Innern mit dem Herrn Minister der Finanzen aufstellt.

Koblenz, den 18. August 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

238.

Landesgesetz

zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen vom 12. August 1948.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2004) erhält folgende Fassung:

„Wird ein Anspruch auf eine Geldleistung oder aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, der aus einem vor dem 9. Mai 1945 begründeten Rechtsverhältnisse entstanden ist, in einem Rechtsstreit geltend gemacht, so kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine Zahlungsfrist bis zur Dauer von 6 Monaten bewilligen. Die Bewilligung kann wiederholt werden. Das Gericht kann, wenn es angemessen erscheint, auf Antrag die Aussetzung des Verfahrens für den gleichen Zeitraum anordnen.“

(2) § 1 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

„Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Schuldner nach seinem Verhalten ihre Vergünstigungen nicht verdient.“

Artikel 2

§ 3 der Verordnung erhält folgenden Absatz 2:

„Im Falle der Gewährung einer Zahlungsfrist kann das Gericht, auch soweit der Anspruch streitig war, dem obliegenden Kläger die Kosten des Rechtsstreites zum Teil auferlegen, wenn ihm nach den Umständen des Falles zuzumuten war, mit der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Klärung der allgemeinen Entwicklung zu warten.“

Artikel 3

Das Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit diesem Tag für die Pfalz und den Regierungsbezirk Rheinhessen an die Stelle der dort bisher geltenden Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 1. September 1946 - Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz 1946, S. 525.

Koblenz, den 12. August 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

**Landesgesetz
zur Ausdehnung der Kurzarbeiterunterstützung
vom 29. August 1948.**

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Unterstützung auf Grund der §§ 3, 4 und 8 des Gesetzes über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten für das Land Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1947 (Verordnungsblatt S. 493) wird auch gewährt, wenn

- a) von dem Arbeitsausfall nur ein Teil der Belegschaft oder ein einzelner Arbeitnehmer betroffen wird, sofern eine anderweitige Beschäftigung innerhalb des Betriebes nicht möglich ist,
- b) der Betrieb infolge Arbeitsmangels stillgelegt wird.

§ 2

Der Arbeitsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, insbesondere die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung, abweichend von der Vorschrift des § 5 des Gesetzes, festzusetzen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Juli 1948 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1948.

Koblenz, den 29. August 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

**240. Erste Landesverordnung
über Maßnahmen zur Sicherung der Währung
und der öffentlichen Finanzen.**

Auf Grund des § 27 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Verordnung Nr. 160) verordnet die Landesregierung folgendes:

§ 1

Einstellungssperre

(1) Sämtlichen staatlichen Behörden ist die Einstellung neuen Personals untersagt. Personal in diesem Sinne sind die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, Beamtenanwärter, Angestellte und Verwaltungsarbeiter. Betriebsarbeiter werden von diesem Verbot nicht betroffen. Über Ausnahmen beschließt die Landesregierung.

(2) Scheiden Beamte, Angestellte und Verwaltungsarbeiter aus ihrem Amt oder ihrer Stellung nach dem 1. Juli 1948 durch Versetzung in den Ruhestand, Tod und Entlassung aus, darf die Wiederbesetzung der freien Stelle nur mit Genehmigung der Landesregierung erfolgen.

(3) Eine Berufung bisheriger außerplanmäßiger Beamten, Angestellten und Lohnempfänger zu planmäßigen Beamten findet bis auf weiteres nicht mehr statt. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Berufung zu planmäßigen Beamten im Zuge der Wiedergutmachung erfolgt oder in denen der In eine Planstelle Einzuweisende früher bereits eine Planstelle innegehabt hatte.

(4) Beförderungen von Beamten und Höherstufungen von Angestellten sind untersagt.

(5) Versetzungen werden durch diese Verbote nicht betroffen.

§ 2

Beamtenrechtliche Maßnahmen

Zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung können Beamte in Abweichung von den Vorschriften des Beamtenrechts entlassen werden. Diese Beamten erhalten Versorgungsbezüge in Höhe von drei Vierteln des verdienten Ruhe-

gehalts. Der auszuzahlende Betrag unterliegt den geltenden Kürzungsbestimmungen. An die Stelle der Versorgungsbezüge tritt eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe, wenn der Beamte noch nicht volle fünf Jahre im Landesdienst oder im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft planmäßig angestellt war.

§ 3

Einsparung von Sach- und Zweckausgaben

(1) Die staatlichen Verwaltungen dürfen monatlich von dem im Haushaltsplan für sächliche Ausgaben bereitgestellten Mitteln über nicht mehr als sieben Zehntel des Monatsbetrages verfügen.

(2) Zur Leistung von allgemeinen und einmaligen Ausgaben, für die eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung nicht besteht, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 4

Reisekosten, Beschäftigungsvergütung,
Trennungsschädigung

Der Minister der Finanzen ermäßigt auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18, Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 - RGBl. 1 S. 1067 - die Sätze für Tagegelder, Übernachtungsgelder, Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung.

§ 5

Gemeinden und öffentlich-rechtliche
Körperschaften

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der staatlichen Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Einschränkungen des § 1 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen von Leitern der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Für den Bereich der Eisenbahnverwaltung ist der Verkehrsrat, für den Bereich der Landeszentralbank ist die Bank der deutschen Länder zum Erlaß von Bestimmungen im Sinne der §§ 1 bis 5 ermächtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft und hat Geltung bis zum 31. März 1949.

Koblenz, den 29. August 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

**241. Zweite Landesverordnung
über Maßnahmen zur Sicherung der Währung
und der öffentlichen Finanzen.**

Auf Grund des § 76 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Verordnung Nr. 160) verordnet die Landesregierung folgendes:

§ 1

Behördenabbau

(1) Behörden, deren Aufgabengebiet ganz oder teilweise durch die im Zuge der Geldreform erfolgten Änderungen in der Bewirtschaftung der Bedarfsgüter fortgefallen ist oder noch fortfallen wird, sind aufzuheben, zusammenzulegen, zu verkleinern oder anderen Behörden einzugliedern.

(2) Alle Behörden sind unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung auf Abbau, Zusammenlegung oder Verkleinerung zu überprüfen.

(3) Alle Arbeiten, die unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr dringlich oder erforderlich sind, sind einzustellen. Doppelarbeit ist unbedingt zu vermeiden. Das Verwaltungsverfahren ist zu vereinfachen und zu beschleunigen.

§ 2

Anpassung des Personalstandes

(1) Personal, das durch Maßnahmen im Sinne des § 1 frei wird, ist zu entlassen, es sei denn, daß es bei anderen Behörden untergebracht wird. Soweit Beamte frei werden, ist die Vorschrift des § 1 der ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29. August 1948, soweit Angestellten zu kündigen ist, ist § 75 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Verordnung Nr. 160) zu berücksichtigen.

(2) Die Eingruppierung aller Beamten in die Besoldungsordnung und die Einstufung aller Angestellten in die Tarifordnung für Angestellte ist zu überprüfen.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Maßnahmen nach §§ 1 und 2 trifft jeder Staatsminister für seinen Geschäftsbereich.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, durch Beauftragte bei allen Behörden Nachprüfungen vorzunehmen. Er kann Beamte und Angestellte anderer Fachministerien zu seinen Beauftragten ernennen. Bei den Nachprüfungen ist der mit der Haushaltsführung betraute Sachbearbeiter der betroffenen Behörde zu beteiligen.

(3) Kommt zwischen dem Minister der Finanzen und dem Fachminister keine Übereinstimmung zustande, ist der Fachminister berechtigt, die Entscheidung des Kabinetts anzurufen, das nach Einholung einer Stellungnahme des Rechnungshofs endgültig entscheidet.

§ 4

Schlußvorschriften

(1) Personen, die als politisch, rassisch und religiös Verfolgte nachweislich Schaden erlitten haben, sind von der An-

wendung des § 2 der ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29. August 1948 ausgenommen, es sei denn, daß sie sich mit ihrer Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklären. Sie müssen sich die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen.

(2) Die von der Landesverordnung zur politischen Säuberung vom 17. April 1947 (Verordnungsblatt S. 121) „Nichtbetroffenen“ und die auf Grund dieser Verordnung „Nichtschuldigen“ sind gegenüber von dieser Verordnung Betroffenen unter der Voraussetzung gleicher Eignung bevorzugt zu behandeln.

(3) Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindliche Zweckverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen und der Landeszentralbank. Die Verordnung gilt ferner sinngemäß für wirtschaftliche Unternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftungen oder Anstalten mit mehr als 50 v. H. des Kapitals beteiligt sind.

(4) Besondere Festsetzungen und Zusicherungen stehen der Anwendung dieser Verordnung nicht entgegen.

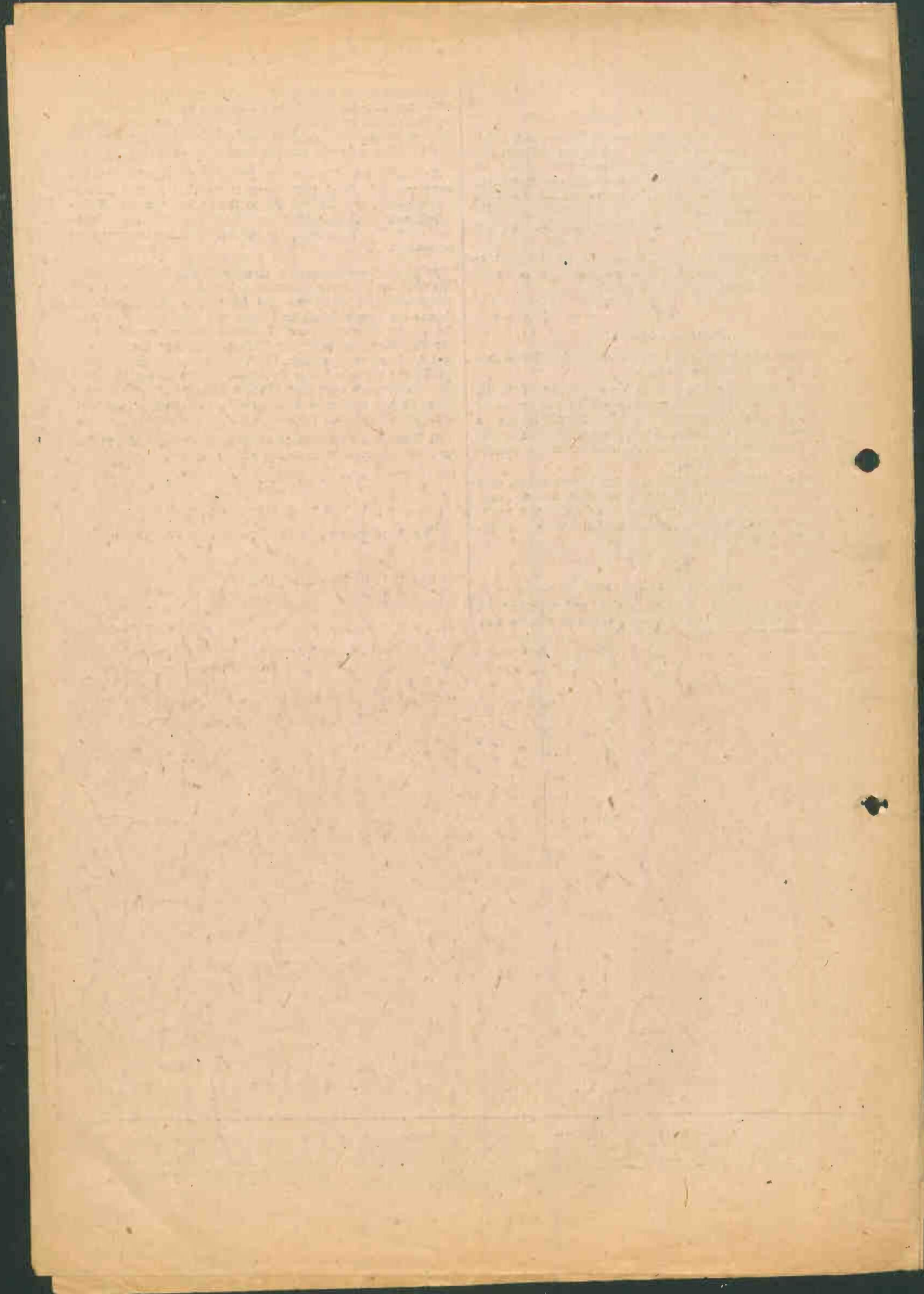
§ 5

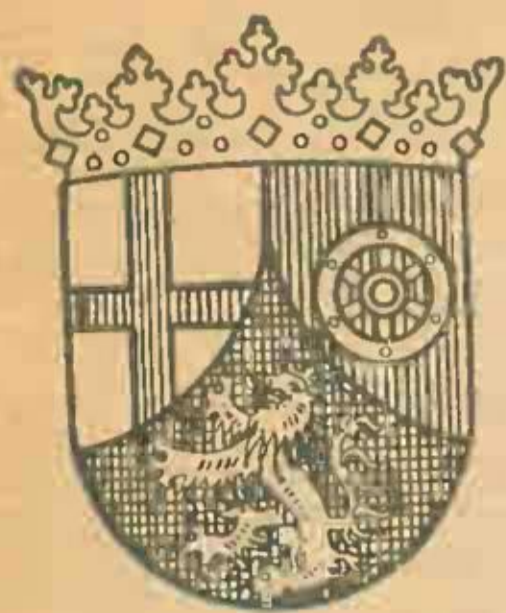
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 29. August 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.





Gesetz- und Verordnungsblatt

der Landesregierung

Rheinland-Pfalz

TEIL I

Landesgesetze · Landesverordnungen · Landesverfügungen · Bekanntmachungen

2. Jahrgang

Ausgegeben zu Koblenz am 29. September 1948

Nummer 32

INHALT:

255. Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz	335	Amts- und Kreisvertretungen (Gemeindewahlgesetz)	348
256. Landesgesetz über die Wahlen zu den Gemeinde-		vom 27. September 1948	

255.

Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz

Teil A:
Gemeindeordnung

Teil B:
Amtsordnung

Teil C:
Kreisordnung

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes)

Übersicht:

I. Teil:

Gemeindeverfassung

1. Abschn.: Grundlagen der Gemeindeverfassung	§§ 1—5
2. Abschn.: Gemeindegebiet	§§ 6—10
3. Abschn.: Einwohner und Bürger	§§ 11—19
4. Abschn.: Gemeindegremien	§§ 20—21

II. Teil:

Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung	§ 22
1. Abschn.: Die Gemeindevertretung	§§ 23—38
2. Abschn.: Der Gemeindevorstand	§§ 39—48
3. Abschn.: Die Gemeindeausschüsse	§§ 49—50
4. Abschn.: Die Gemeindebediensteten	§§ 51—52

III. Teil

Gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen

Gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen	§§ 53—63
--	----------

IV. Teil:

Gemeindegewirtschaft

1. Abschn.: Gemeindevermögen	§§ 64—70
2. Abschn.: Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden	§§ 71—79
3. Abschn.: Gemeindegeld	§§ 80—85
4. Abschn.: Gemeindehaushalt	§§ 86—97
5. Abschn.: Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen	§§ 98—107
6. Abschn.: Gemeinsame Vorschriften	§§ 108—109

V. Teil:

Staatsaufsicht	§§ 110—122
----------------	------------

VI. Teil:

Übergangs- u. Schlußbestimmungen	§§ 123—127
----------------------------------	------------

I. Teil

Gemeindeverfassung

1. Abschnitt

Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1

(1) Die Gemeinden sind öffentliche Gebietskörperschaften. Sie sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung.

(2) Die Bildung einer neuen Gemeinde kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Eine bestehende Gemeinde kann gegen ihren Willen nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 2

(1) Die Gemeinden sind berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit diese nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden.

(2) Soweit den Gemeinden durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen sind (Auftragsangelegenheiten), verwalten sie diese nach Weisung der zuständigen Behörden. Sie stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit die Gesetze nicht anderes bestimmen.

§ 3

Der Staat sichert den Gemeinden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des durch Gesetz festzulegenden Lasten- und Finanzausgleichs. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

§ 4

(1) Die Gemeinden sind Städte oder Landgemeinden. Städte sind die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bishierigem Recht führen. Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinden beruhen, weiter führen.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag der Gemeinde Bezeichnungen verleihen, Namen ändern und eine Landgemeinde zur Stadt erklären.

§ 5

Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Soweit sie zur Führung eines Wappens berechtigt sind, können sie es in ihr Dienstsiegel aufnehmen. Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Die Änderung und Neueinführung von Wappen und Flaggen bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

2. Abschnitt Gemeindegebiet.

§ 6

(1) Das Gebiet der Gemeinde (die Gemarkung) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus besonderen Gründen können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben.

§ 7

Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. Berührt die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen eines Gemeindeverbandes, so bewirkt die gemeindliche Grenzänderung auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrenze.

§ 8

(1) Die Gemeinden haben vor Einleitung von Verhandlungen über die Änderung ihres Gebiets die Aufsichtsbehörde zu verständigen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(2) Vereinbarungen der Gemeinden (Grenzänderungsverträge, Eingemeindungsverträge, Auseinandersetzungsverträge) werden nur wirksam, wenn sie durch die Aufsichtsbehörde bestätigt werden. Kommt ein Vertrag durch Verhandlungen zwischen den Beteiligten nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die Bedingungen der Grenzänderungen oder Eingemeindungen.

(3) Änderungen des Gemeindegebiets gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde können nur durch Gesetz vorgenommen werden.

§ 9

(1) Der Minister des Innern spricht, abgesehen von den Fällen, die einer gesetzlichen Regelung unterliegen, nach Anhörung der Gemeinde die Änderung des Gemeindegebietes aus. Er bestimmt den Tag der Rechtswirksamkeit und regelt, soweit erforderlich, die Rechtsnachfolge, das Ortsrecht und die neue Verwaltung. Sein Spruch begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten.

(2) Soweit die beteiligten Gemeinden sich über die Auseinandersetzung nicht einigen können, regelt die Aufsichtsbehörde die Auseinandersetzung. Ihr Spruch bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs sowie anderer öffentlicher Bücher. Sie ist befugt, Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen.

§ 10

(1) Streitigkeiten aus Anlaß von Gemeindegrenzänderungen werden durch die Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen ihre Entscheidung ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben, Stempeln und Gebühren. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen.

3. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 11

Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

§ 12

(1) Die Einwohner sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Die Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

(4) Zu persönlichen Leistungen und Naturaldiensten für die Gemeinde können die Einwohner und Grundeigentümer nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder gesetzlich begründeter Satzungen herangezogen werden.

§ 13

(1) Bürger der Gemeinde sind alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens ein halbes Jahr in der Gemeinde wohnen.

(2) Beamte der Gemeinde, die in der Gemeinde wohnen, erlangen das Bürgerrecht mit ihrer Anstellung.

§ 14

Das Bürgerrecht erlischt:

1. Durch Wegzug aus der Gemeinde,
2. durch Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 15

Die Bürger der Gemeinde besitzen das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung nach Maßgabe des Gemeindegewahlgesetzes.

§ 16

Die Bürger der Gemeinde sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet. Sie werden hierzu von der Gemeindevertretung bestellt. Mit dem Verlust des Bürgerrechts endet auch die ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 17

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grunde ablehnen oder niederlegen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Pflichten nicht vereinbar ist,
3. schon 6 Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. mindestens 4 minderjährige Kinder hat,
5. als Frau durch Wahrnehmung des Ehrenamtes der Hausfrauenpflicht übermäßig entzogen wird,
6. mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt,
7. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
8. anhaltend krank oder
9. mehr als 60 Jahre alt ist.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, in eine Buße bis zu 1000 DM nehmen. Die Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18

(1) Der Bürger, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist wie ein Gemeindebeamter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist.

(2) Verletzt ein Bürger diese Pflicht, so stehen der Gemeindevertretung die Befugnisse nach § 17 Abs. 3 zu.

§ 19

(1) Die Gemeindevertretung kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Ausländer bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

4. Abschnitt Gemeindesatzungen

§ 20

(1) Die Gemeinden können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten. Die Satzungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen.

(2) Zum Erlaß einer Satzung ist der Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich. Der Entwurf der Satzung ist zwei Wochen öffentlich auszulegen. Über Einwendungen der Bürger beschließt die Gemeindevertretung.

(3) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 110.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 21

(1) Die Gemeinde kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen von Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(3) In der Satzung können für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgelder bis zur Höhe von DM 1000 angedroht werden. Auch kann die Satzung vorsehen, daß bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden. Die Zwangsgelder und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

II. Teil

Gemeindeverwaltung

§ 22

(1) Organe der Gemeinde sind die Gemeindevertretungen und der Gemeindevorstand.

(2) Die Gemeindevertretung führt in den Städten die Bezeichnung „Stadtrat“, in den Landgemeinden die Bezeichnung „Gemeinderat“.

(3) Gemeindevorstand ist der Bürgermeister, der mit den Beigeordneten die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den Beschlüssen der Gemeindevertretung verwaltet.

1. Abschnitt

Die Gemeindevertretung

§ 23

(1) Das Amt der Ratsmitglieder ist ein Ehrenamt und wird unbeschadet der Vorschrift des Art. 59 Abs. 2 der Verfassung unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung verwaltet. Die Ratsmitglieder sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

(2) Die Ratsmitglieder werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Bürgerschaft durch Handschlag verpflichtet.

(3) Den Ratsmitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Richtlinien hierzu erläßt der Minister des Innern.

§ 24

(1) Die Ratsmitglieder haben über Angelegenheiten, die ihnen außerhalb der öffentlichen Sitzung amtlich bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von der Gemeindevertretung beschlossen oder von den zuständigen Staatsbehörden zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu beobachten, solange sie die Gemeindevertretung oder die zuständige Staats-

behörde nicht von der Schweigepflicht entbunden hat. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht, so stehen der Gemeindevertretung die Befugnisse nach § 17 Abs. 3 zu.

§ 25

Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt das Gemeindegewahlgesetz.

§ 26

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Bürgermeister oder einem Gemeindeausschuß überwiesen sind.

§ 27

(1) Die Gemeindevertretung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle an Stelle des hierzu allein berufenen Bürgermeisters selbst ausführen.

(2) Sie überwacht die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und ist berechtigt, sich über die Verwendung aller Einnahmen und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu unterrichten. Die Gemeindevertretung kann hierzu durch einzelne von ihr beauftragte Ratsmitglieder die betreffenden Akten der Gemeindeverwaltung in ihren Amtsräumen einsehen lassen.

§ 28

Der Bürgermeister beruft die Ratsmitglieder und die Beigeordneten unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind unter Angabe der Tagesordnung zugleich mit der Einladung ortsüblich bekanntzugeben.

§ 29

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister nach Bedarf einberufen. Mindestens einmal im Monat soll eine Sitzung stattfinden. Auf Verlangen eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder muß der Bürgermeister die Gemeindevertretung unverzüglich zu einer Sitzung einberufen.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, doch können einzelne Angelegenheiten auf Beschluß der Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden.

§ 30

(1) Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt der Bürgermeister mit Stimmrecht.

(2) Die Beigeordneten nehmen, soweit sie nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung.

§ 31

(1) Der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Ratsmitglieder zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluß eines Ratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen darf.

(2) Verläßt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden den Ausschluß von weiteren drei Sitzungen ohne weiteres zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlußverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch bei der Gemeindevertretung zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und kann erst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

(4) Der Ausschluß von den Sitzungen der Gemeindevertretung hat den Ausschluß von allen Ausschußsitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.

§ 32

Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Gemeindevertretung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 33

(6) Ein Ratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Er hat sich, wenn über die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung beraten wird, aus der Sitzung zu entfernen.

(2) Hat ein Mitglied der Gemeindevertretung entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, so ist der Beschluß ungültig.

(3) Ob ein Sonderinteresse vorliegt, entscheidet im Streitfall die Gemeindevertretung.

§ 34

(1) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Wahlen, die die Gemeindevertretung vornimmt, ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit erhält. Erhält bei der ersten Abstimmung keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 35

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung enthalten und von dem Vorsitzenden und zwei von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Schriftführern unterschrieben sein.

(2) Die Niederschrift ist vor Schluß der Sitzung, spätestens aber bei Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 36

Die Gemeindevertretung kann für ihre Sitzungen eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 37

Hat die Gemeindevertretung einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht des Bürgermeisters ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, oder hat sie eine Ausgabe beschlossen, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist, so hat der Bürgermeister die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür unverzüglich der Gemeindevertretung mitzuteilen. Beharrt alsdann die Gemeindevertretung auf ihrem Beschluß, so hat der Bürgermeister die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen; gegen deren Entscheidung kann die Gemeindevertretung durch einen von ihr Bevollmächtigten Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

§ 38

(1) Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindevertretung können von Beteiligten innerhalb einer Notfrist von einem Monat mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

(2) Die in Absatz 1 bestimmte Frist beginnt mit der Beschlußfassung. Sofern über Eingaben oder Anträge Beteiligter entschieden worden ist, oder in anderen Fällen eine Zustellung erfolgt, beginnt die Frist mit der Zustellung des Ratsbeschlusses.

(3) Eine Anfechtung von Beschlüssen durch die Minderheit der Gemeindevertretung als solche oder durch ein in der Minderheit gebliebenes Ratsmitglied ist unzulässig.

2. Abschnitt

Der Gemeindevorstand

§ 39

Der Bürgermeister verwaltet als der verantwortliche Leiter die gesamten Gemeindeangelegenheiten. Ihm stehen zur Unterstützung und als Vertreter Beigeordnete zur Seite.

§ 40

(1) Jede Gemeinde hat einen Bürgermeister und einen oder zwei Beigeordnete. Durch Gemeindegesetz kann die Zahl der Beigeordneten in kreisangehörigen Gemeinden auf drei, in kreisfreien Städten bis auf fünf erhöht werden.

(2) In kreisfreien Städten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 41

(1) In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sind Bürgermeister und Beigeordnete ehrenamtlich tätig. Durch Gemeindegesetz kann bestimmt werden, daß in Gemeinden mit über 2000 Einwohnern der Bürgermeister hauptamtlich angestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muß die Stelle des Bürgermeisters hauptamtlich verwaltet werden. Durch Gemeindegesetz kann bestimmt werden, daß Beigeordnete ebenfalls hauptamtlich bestellt werden.

§ 42

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten endet mit der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Die Gewählten bleiben bis zur Einführung ihres Amtsnachfolgers im Amt. Die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten werden auf acht bis zwölf Jahre gewählt.

§ 43

In kreisfreien Städten muß entweder der Oberbürgermeister oder einer der hauptamtlichen Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, soweit nicht ein hauptamtlicher Gemeindebeamter mit dieser Befähigung in der Gemeinde angestellt ist.

§ 44

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete können nicht gleichzeitig Bedienstete ihrer Gemeinde sein.

(2) Die Bürgermeister werden vor ihrem Amtsantritt durch die Aufsichtsbehörde, die Beigeordneten durch den Bürgermeister verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

§ 45

(1) Die ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Gemeindevertretung unter Beachtung der von dem Minister des Innern zu erlassenden Richtlinien festgesetzt wird.

(2) Ehrenamtlichen Beigeordneten kann in besonderen Fällen, insbesondere bei länger dauernder Vertretung des Bürgermeisters, oder wenn ihnen die Verwaltung einzelner Geschäftszweige übertragen ist, eine Aufwandsentschädigung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bewilligt werden.

(3) Die Besoldung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten wird vor der Wahl von der Gemeindevertretung festgesetzt. Soweit die Besoldung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten nicht durch das Besoldungsgesetz geregelt ist, erläßt der Minister des Innern Richtlinien, in denen Mindest- und Höchstsätze für die Besoldung aufgestellt werden. Die Gemeindevertretung ist an diese Richtlinien gebunden.

(4) Vor Erlass der Richtlinien nach Abs. 1 und 3 ist der Hauptausschuß des Landtages zu hören.

§ 46

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Er hat außer den ihm gesetzlich übertragenen Obliegenheiten:

1. die laufende Gemeindeverwaltung zu führen und die Anstalten der Gemeinde zu verwalten, soweit diese nicht besonderen Verwaltungsausschüssen übertragen ist;
2. die Ratsbeschlüsse vorzubereiten und auszuführen;
3. die Gemeindebeamten auf Grund des Stellenplans und der Beschlüsse der Gemeindevertretung anzustellen und zu entlassen;
4. die erforderlichen Angestellten und Arbeiter der Gemeinde auf Grund des Stellenplans im Benehmen mit der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Gemeindeausschuß einzustellen und zu entlassen;
5. die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der Aufsichtsbehörde auszuführen;
6. soweit nicht besondere Beamte bestellt sind, die ordentlichen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung zu besorgen, insbesondere die Ortspolizei zu handhaben.

§ 47

(1) In den Städten verteilt der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindevertretung die Bearbeitung der einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung unter sich und die Beigeordneten; er kann den Beigeordneten außerdem Einzelaufträge zuteilen. Zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltung soll der Bürgermeister regelmäßig gemeinsame Besprechungen mit den Beigeordneten abhalten.

(2) In den Landgemeinden kann der Bürgermeister den Beigeordneten einzelne Amtsgeschäfte übertragen; bestimmte Geschäftszweige dürfen ihnen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung zugeteilt werden.

(3) In den Städten und in Landgemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern kann der Bürgermeister auch Gemeindebeamte und Angestellte mit der Erledigung von Amtsgeschäften beauftragen.

§ 48

Gegen Entschlüssen und Verfügungen des Bürgermeisters ist binnen zweier Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung binnen gleicher Frist Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde zulässig.

3. Abschnitt

Die Gemeindeausschüsse

§ 49

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ratsausschüsse wählen.

(2) Nähere Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ratsausschüsse, ihre Beschlußfähigkeit, die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Feststellung ihres Geschäftsbereichs sind von der Gemeindevertretung mit der Maßgabe zu treffen, daß

1. die Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung dem Stärkeverhältnis vorhandener Parteien oder Gruppen in der Gemeindevertretung Rechnung tragen;
2. der Bürgermeister, ein von ihm beauftragter Beigeordneter oder ein Ratsmitglied den Vorsitz führt. Bezüglich des Stimmrechts gilt § 30.

§ 50

(1) Zur Verwaltung bestimmter Geschäftszweige sowie zur Erledigung einzelner Geschäfte kann die Gemeindevertretung Verwaltungsausschüsse bestellen, deren Mitglieder entweder aus ihrer Mitte oder aus Ratsmitgliedern und Gemeindebürgern zu wählen sind. Sie kann den Verwaltungsausschüssen durch ausdrücklichen Beschluß bestimmte Geschäfte überweisen, für deren Erledigung an sich die Gemeindevertretung zuständig ist. Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder ihrem Einspruch unterliegen, können nur von der Gemeindevertretung selbst gefaßt werden.

(2) Nähere Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Verwaltungsausschüsse, ihre Beschlußfähigkeit die Zahl und Amtsdauer ihrer Mitglieder sowie die Feststellung ihres Geschäftsbereichs sind von der Gemeindevertretung zu treffen.

(3) Den Vorsitz in den Verwaltungsausschüssen führt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter mit Stimmrecht.

(4) § 49 Abs. 2 Ziffer 1 findet sinngemäße Anwendung.

4. Abschnitt

Die Gemeindebediensteten

§ 51

(1) Auf Gemeindebedienstete (Beamte, Angestellte und Arbeiter) finden die für unmittelbare Staatsbedienstete geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Stellen der Gemeindebediensteten sind in einen Stellenplan aufzunehmen, der von der Gemeindevertretung aufzustellen ist. Der Stellenplan unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Polizei- und Feldschutzbedienstete der Gemeinden, mit Ausnahme des nur hilfsweise beschäftigten Personals, sind in der Regel als Gemeindebeamte anzustellen.

§ 52

Alle kreisangehörigen Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern sind verpflichtet, ihre Beamten bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse zu versichern.

III. Teil

Gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen

§ 53

(1) Für mehrere Gemeinden kann nach Anhörung der Gemeindevertretungen und mit Zustimmung des Kreis Ausschusses durch Verfügung der Aufsichtsbehörde eine gemeinschaftliche Bürgermeisterei gebildet werden.

(2) Eine gemeinschaftliche Bürgermeisterei soll gebildet werden, wenn dies aus Gründen einer zweckentsprechenden und sparsamen Verwaltungsführung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

(3) Der Sitz der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei wird nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

(4) Für die Aufhebung gemeinschaftlicher Bürgermeistereien gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 54

Durch die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei wird die Selbständigkeit der einzelnen angeschlossenen Gemeinden nicht berührt. Die zu einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei zusammengeschlossenen Gemeinden besitzen einen gemeinschaftlichen Bürgermeister, jedoch für jede Gemeinde einen oder mehrere Beigeordnete.

§ 55

(1) Zur Wahl des gemeinschaftlichen Bürgermeisters treten die Gemeindevertretungen der angeschlossenen Gemeinden unter dem Vorsitz des Landrats zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

(2) Im übrigen werden die Gemeindevertretungen zu gemeinsamer Sitzung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahre, unter dem Vorsitz des gemeinschaftlichen Bürgermeisters einberufen. Die Beigeordneten der einzelnen Gemeinden nehmen, sofern sie nicht Mitglied einer Gemeindevertretung sind, an der gemeinschaftlichen Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 56

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Gemeindevertretungen unterliegt:

1. die Anstellung des gemeinschaftlichen Kassenverwalters;
2. die Festsetzung der Besoldung oder Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters;
3. die Aufstellung des Stellenplans für das Personal der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei;
4. die Genehmigung des Voranschlages über die persönlichen und sächlichen Kosten der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei;
5. die Errichtung von weiteren gemeinschaftlichen Einrichtungen für die angeschlossenen Gemeinden.

§ 57

(1) Der gemeinschaftliche Bürgermeister verwaltet als der verantwortliche Leiter die gesamten Gemeindeangelegenheiten der angeschlossenen Gemeinden auf Grund der Beschlüsse der einzelnen Gemeindevertretungen.

(2) Er wird in den einzelnen Gemeinden durch die Beigeordneten vertreten. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten vertritt ihn der Beigeordnete der Gemeinde, in der sich der Sitz der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei befindet.

§ 58

Der gemeinschaftliche Bürgermeister kann den Beigeordneten der angeschlossenen Gemeinden einzelne Amtsgeschäfte übertragen. Bestimmte Geschäftszweige können ihnen nur mit Zustimmung der zuständigen Gemeindevertretung übertragen werden.

§ 59

Der gemeinschaftliche Bürgermeister soll hauptamtlich angestellt werden, sofern die Gesamteinwohnerzahl der zu einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei zusammengeschlossenen Gemeinden mehr als 3000 Einwohner beträgt. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 41 entsprechend.

§ 60

(1) Für Gemeinden, die zu einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei zusammengeschlossen sind, ist ein gemeinschaftlicher Kassenverwalter zu bestellen. Der Kassenverwalter wird hauptamtlich angestellt und muß die zu seinem Amt erforderliche Vorbildung besitzen.

(2) Ein gemeinschaftlicher Kassenverwalter kann auch für die Gemeinden, die nicht zu einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei zusammengeschlossen sind, nach Anhörung der Gemeindevertretungen mit Zustimmung des Kreisausschusses durch die Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 61

Das zur Erledigung der Geschäfte der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei erforderliche Büropersonal wird vom Bürgermeister gemäß dem nach § 56 genehmigten Stellenplan angestellt und entlassen.

§ 62

Die personellen und sachlichen Kosten der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei und der weiteren gemeinschaftlichen Einrichtungen sind auf Grund eines jährlich aufzustellenden Voranschlags von den angeschlossenen Gemeinden anteilmäßig nach Richtlinien zu tragen, die vom Minister des Innern erlassen werden.

§ 63

Im übrigen finden auf die gemeinschaftlichen Bürgermeistereien die Vorschriften der §§ 22 bis 52 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

IV. Teil

Gemeindewirtschaft

I. Abschnitt

Gemeindevermögen

§ 64

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Mit möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag erbringen.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(3) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln (Erneuerungs-, Erweiterungsrücklagen).

§ 65

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(2) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände gegen Entgelt regelmäßig nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen erwerben, die sie für diesen Zweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat. Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen soll sie nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt oder wenn sie aus sonstigen Gründen Rücklagen nicht ansammeln konnte.

§ 66

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

(2) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

1. Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich veräußert,
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
3. Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 79) veräußert,
4. Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Teile solcher, veräußern oder wesentlich verändern will.

(3) Der Minister des Innern kann Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 Nr. 1—3 von der Genehmigungspflicht freistellen, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, oder wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überstiegen werden.

§ 67

Der Erlösz aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden. Ausnahmsweise darf er zur Verminderung des Darlehensbedarfes des außerordentlichen Haushaltsplans oder zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden, wenn dies nach den Grundsätzen einer ordentlichen Finanzwirtschaft vertretbar ist.

§ 68

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen gilt das bisherige Recht.

§ 69

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten.

(2) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 70

(1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anders bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Die Umwandlung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftung stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

§ 71

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt;
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht;
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnittes sind nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

- (3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten.
- (4) Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 72

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so hat sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten, darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtzeitig gesichert ist.

§ 73

(1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 71 vorliegen und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. § 72 gilt entsprechend.

(2) Die Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

(3) Die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband, an dem ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt sind bleibt hiervon unberührt.

§ 74

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde im Benehmen mit der Gemeindevertretung in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Bestellt der Bürgermeister Beamte oder Angestellte als Vertreter, so sind sie an seine Weisungen gebunden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen zu bestellen.

(3) Werden Beamte oder Angestellte der Gemeinde aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn Beamte oder Angestellte nach Anweisung gehandelt haben.

§ 75

(1) Vertreter der Gemeinde in dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 vom Hundert beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zustimmen.

(2) Sind mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, die verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, so hat die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde auf Antrag des Vorstandes eine für alle Beteiligten zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

(3) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 von Hundert beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

§ 76

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zins- und Tilgungsbeträge für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Schulden, die marktübliche Verzinsung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie die angemessene Vergütung der Leistungen und Lieferungen von Unternehmen und der Verwaltungszweige der Gemeinde für das Unternehmen.

§ 77

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 78

(1) Für die Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind Betriebssatzungen aufzustellen.

(2) Für jedes Unternehmen sind Verwaltungsausschüsse zu wählen, für mehrere Unternehmen können gemeinsame Verwaltungsausschüsse gewählt werden. Als Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sind neben Mitgliedern der Gemeindevertretung auch wirtschaftlich besonders sachkundige Bürger zu wählen.

(3) Haushaltsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Unternehmens sind so einzurichten, daß sie eine besondere Beurteilung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

§ 79

Zur Umwandlung eines Eigenbetriebes in ein rechtlich selbständiges Unternehmen bedarf die Gemeinde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt Schulden

§ 80

(1) Die Gemeinde darf Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite, mit Ausnahme der Kassenkredite) nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehen (§ 82) ausgesprochen; sie ist zu versagen, soweit sich schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegen.

(2) Darlehnsermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen unbeschadet der Vorschrift des § 91 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 81

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu seiner anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist. Kann der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht durch Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden, so muß die Gemeinde nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn die Gemeinde vor Aufnahme des Darlehens bereits einen wesentlichen Betrag für den Darlehenszweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat.

(2) Die Gemeinde darf ein Darlehen, das sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückzahlen kann, nur aufnehmen, wenn es sich darstellt

- a) als Vorwegnahme eines langfristigen Darlehens, dessen Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert, oder
- b) als Vorgriff auf einen Veräußerungserlös aus Gemeindevermögen, der zur Abdeckung des Darlehens ausreicht, wenn der rechtzeitige Eingang des Veräußerungserlöses rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder
- c) als Vorgriff auf einen Zuschuß der von einem leistungsfähigen Dritten verbindlich zugesagt ist.

§ 82

(1) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag nach § 80 genehmigt worden ist, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die einem der in Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um Verpflichtungen gegenüber Ausländern oder in einer anderen als der gesetzlichen Inlandswährung handelt. Die Aufnahme von Darlehen ist in jedem Falle genehmigungspflichtig.

§ 83

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehnsgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 84

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(2) In dem Tilgungsplan ist eine Tilgung in der Mindesthöhe der Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrages vorzusehen. Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sind bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses zu tilgen. Allgemein sind die Tilgungsbeträge um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehnszweckes ist.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (Tilgungsrücklage).

§ 85

(1) Die Gemeinde darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrage aufnehmen. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, sind bei der neuen Genehmigung einzurechnen. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite erlischt, unbeschadet der Vorschrift des § 91, mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zu genehmigen, wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist, gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplans oder sonst innerhalb von neun Monaten zurückzahlen. Für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen sie nicht verwendet werden.

4. Abschnitt

Haushalt

§ 86

Das Rechnungsjahr der Gemeinde deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Landes. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt.

§ 87

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr zu beschließen sind,
3. des Höchstbetrags der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind

§ 88

Die Haushaltssatzung ist vom Bürgermeister so rechtzeitig aufzustellen, daß sie der Gemeindevertretung zugeleitet, von ihr beraten und beschlossen und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

§ 89

(1) Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mit den Einnahmen auszugleichen.

(2) Die Gemeinde kann Steuern und Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erheben, soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

§ 90

(1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. die Höhe der Steuersätze nach den darüber bestehenden Vorschriften,
 2. den Höchstbetrag der Kassenkredite,
 3. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.
- (2) Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen, bei Genehmigungspflicht der Satzung nach Ausspruch der Genehmigung.

(3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich auszulegen.

§ 91

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Bürgermeister

1. nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind und haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können,
2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres forterheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Zahlungen, die der Pflichtige hiernach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beträge anzurechnen,
3. im Rahmen der Genehmigung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen,
4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplans des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

§ 92

(1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

(2) Die Gemeinde ist zum Erlaß einer Nachtragssatzung verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnützung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann;
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang geleistet werden müssen; § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 93

Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Bürgermeister hat die Verwaltung nach der Haushaltssatzung zu führen. Er darf die Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

§ 94

Die Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind, oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 95

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bei unabweisbarem Bedürfnis auf Beschluß der Gemeindevertretung geleistet werden. Gleichzeitig ist über die Deckung dieser Ausgaben zu beschließen.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden.

(3) Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, soweit ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

§ 96

Beamte und Angestellte der Gemeinde, die schuldhaft gegen die Vorschriften dieses Abschnittes verstoßen, haften der Gemeinde für den daraus entstandenen Schaden.

§ 97

Leistet ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde ohne Beschluß der Gemeindevertretung eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe, oder trifft er ohne Zustimmung eine Anordnung, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, so ist er der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß er zur Abwendung eines nicht voraussehbaren der Gemeinde drohenden Nachteils sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und mit dem Antrag auf Zustimmung unverzüglich Anzeige erstattet. Das gleiche gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten wird.

5. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 98

(1) Die Kassengeschäfte führt ein besonderer Kassenverwalter; er hat einen Stellvertreter.

(2) Die Kassen der Gemeinden sollen in einer Hand vereinigt werden. Ist ein hauptamtlicher Kassenverwalter bestimmt, so müssen sie in seiner Hand vereinigt werden; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 99

Der Bürgermeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

§ 100

(1) Der Bürgermeister legt die Rechnung der Gemeindevertretung zur Prüfung vor. Die Prüfung soll durch einen Ausschuß der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen des § 101 erfolgen. Über die Beratungen des Ausschusses und der Gemeindevertretung sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, hat der Bürgermeister zunächst diesem die Rechnung zuzuleiten.

§ 101

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen dahin zu prüfen

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften verfahren worden ist,
4. ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

§ 102

(1) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so berichtet das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister. Dieser veranlaßt die erforderliche Aufklärung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einen Schlußbericht zusammen.

§ 103

(1) Nach Prüfung der Rechnung beschließt die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister legt alsdann die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes und dem Beschluß der Gemeindevertretung der Aufsichtsbehörde vor.

(3) Stellt die Aufsichtsbehörde erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung fest, so hat sie den Bürgermeister zu den erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 104

Stadtkreise müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 105

(1) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem Beamten übertragen und entziehen.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Kassenverwalter nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 106

Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die laufende Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Unternehmen sowie die Kassen- und Vorratsprüfungen,
2. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Vergebungen.

§ 107

Der Minister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Verordnung die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde.

6. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zum 1. bis 5.

Abschnitt

§ 108

(1) Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die ohne die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der §§ 77 und 83 verstoßen, sind nichtig.

§ 109

(1) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Verordnung Entschließungen, die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein freistellen und dafür die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorschreiben.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Verordnung die Wirtschaftsführung der Gemeinden näher regeln, namentlich

1. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Sinne des § 82,
2. die Bildung von Rücklagen,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans in Anlehnung an die Reichshaushaltsordnung,
4. die Nachweisungen und Bewertung des Gemeindevermögens,
5. das Kassen- und Rechnungswesen,
6. das Rechnungsprüfungswesen.

V. Teil

Staatsaufsicht

§ 110

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinden, um sicherzustellen, daß die Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird. Die Aufsicht ist so zu handhaben, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 111

(1) Aufsichtsbehörde über kreisangehörige Gemeinden ist der Landrat, über kreisfreie Städte der Regierungspräsident. Obere Aufsichtsbehörde über kreisangehörige Gemeinden ist der Regierungspräsident, über kreisfreie Städte der Minister des Innern.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde der Gemeinden ist der Minister des Innern.

§ 112

Sofern nach diesem oder anderen Gesetzen für Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinden eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen 6 Wochen nach Vorlage des Berichts des Gemeindevorstandes die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht hat.

§ 113

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten, sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 114

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und Anordnungen des Gemeindevorstandes, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Entschließungen und Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 115

(1) Unterläßt es die Gemeinde, Entschließungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Sie hat dabei den Inhalt der Entschließung oder Anordnung im einzelnen zu bezeichnen.

(3) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde, die im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen sind, unterliegen nicht dem Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde.

§ 116

Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach § 115 an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 117

Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach §§ 113 bis 116 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahrnimmt.

§ 118

(1) Die Gemeinde kann gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie gegen die Versagung einer gesetzlich vorgesehenen Genehmigung binnen eines Monats nach der Zustellung Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde einlegen.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Anordnung ohne Nachteil für das öffentliche Wohl nicht ausgesetzt werden kann. Dies ist in der Anordnung festzustellen.

§ 119

Gegen den ablehnenden Bescheid der oberen Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage nach Art. 124 Abs. 1 der Verfassung im Verwaltungsstreitverfahren erheben. § 118 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 120

Weigert sich die Gemeindevertretung beharrlich, den Anordnungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde trotz rechtskräftiger Entscheidung der Verwaltungsgerichte nachzukommen, oder entzieht sie sich fortgesetzt der Ausübung

ihrer Amtstätigkeit, so kann sie von der obersten Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Es sind alsdann innerhalb dreier Monate Neuwahlen vorzunehmen.

§ 121

Andere Behörden und Stellen als die Aufsichtsbehörde sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach den §§ 113 ff. nicht befugt.

§ 122

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

VI. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 123

(1) Der Minister des Innern kann zur Durchführung dieses Gesetzes Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen. Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Gemeinden sind im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu erlassen.

(2) Der Minister des Innern kann durch Verordnung

1. für gemeindefreie Grundstücke Vorschriften erlassen,
2. die Vorschriften des früheren Reichs- und Landesrechts bezeichnen, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden,
3. die weitgeltenden Vorschriften des früheren Reichs- und Landesrechts an den neuen Rechtszustand angleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen.

§ 124

Die auf Grund dieses Gesetzes erstmalig vorzunehmenden Wahlen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes finden nach Erlaß des Gemeindevorstandes zu einem von der Landesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt statt. Bis dahin bleiben die derzeitigen Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände im Amt.

§ 125

In den Regierungsbezirken Koblenz und Trier finden die Vorschriften des III. Teiles der Gemeindeordnung über gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen keine Anwendung. In diesen Bezirken gelten die besonderen Vorschriften der Amtsordnung.

§ 126

(1) In der Pfalz werden die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Gemeinden von Einnehmern geführt. Insoweit finden die Vorschriften der §§ 60 und 98 keine Anwendung.

(2) Die Landesregierung regelt die Einrichtung, insbesondere die Befugnisse, die Voraussetzungen der Anstellung und die Bezüge der Einnehmer. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, die danach festgesetzten Vergütungen zu leisten. Mit staatlicher Genehmigung kann eine Gemeinde aus einer Gemeindeeinnehmer ausscheiden und einen besonderen Gemeindeeinnehmer bestellen.

(3) Die besonderen Einnehmer müssen als Gemeindebeamte bestellt werden. Sie müssen die Voraussetzungen der Anstellung zum Einnehmer nach Absatz 2 erfüllen.

§ 127

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1948 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 sowie die zu ihrer Ausführung und Durchführung ergangenen Verordnungen und Anweisungen außer Kraft, soweit sie nicht nach § 123 durch Verordnung des Ministers des Innern weitergelten.

Amtsordnung für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier (Teil B des Selbstverwaltungsgesetzes)

§ 1

(1) In den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bleibt die Amtsverfassung erhalten.

(2) Die Ämter sind Gemeindeverbände. Sie sind öffentliche Gebietskörperschaften und verwalten ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze.

§ 2

Zum Amte gehören die amtsangehörigen Gemeinden. Die Neubildung, Änderung und Auflösung von Ämtern erfolgt nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen und Amtsvertretungen mit Zustimmung des Kreis Ausschusses durch Beschluß der oberen Aufsichtsbehörde.

§ 3

Die Ämter sind berufen, für ihren Bezirk alle öffentlichen, den Gemeinden obliegenden Aufgaben zu übernehmen, deren einheitliche Durchführung für alle oder mehrere Gemeinden erforderlich ist, oder die von diesen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nicht durchgeführt werden können. Andere Aufgaben der engeren örtlichen Gemeinschaft sollen die Ämter den amtsangehörigen Gemeinden, Aufgaben örtlicher Art, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, den Landkreisen überlassen.

§ 4

(1) Die Ämter können Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden mit Wirkung gegenüber allen oder einzelnen Gemeinden sowie gegenüber Zweckverbänden, die aus amtsangehörigen Gemeinden bestehen, in ihre ausschließliche Zuständigkeit übernehmen, wenn

1. die Übernahme für eine einheitliche Versorgung des Gebietes erforderlich ist, oder
2. die Übernahme der Aufgaben geboten ist, um ihre wirtschaftlich zweckmäßige Durchführung zu gewährleisten.

(2) Die Übernahme von Aufgaben auf die Ämter bedarf eines Beschlusses der Amtsvertretung.

§ 5

(1) Die Übernahme einer Aufgabe in die ausschließliche Zuständigkeit der Ämter bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei Ausspruch der Genehmigung kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Kreis Ausschusses folgende Anordnung treffen:

1. Sie kann das Amt verpflichten, Einrichtungen der amtsangehörigen Gemeinden oder von Zweckverbänden, die der gleichen Aufgabe dienen, zu übernehmen und eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen zu leisten, die solche Gemeinden oder Zweckverbände für diese Einrichtung gemacht haben. Sie kann ferner bestimmen, daß die Gemeinden oder Zweckverbände für die Aufgaben der Einrichtungen angemessen einmal oder laufend von den Ämtern entschädigt werden.
2. Wird eine Aufgabe nur mit Wirkung gegenüber einzelnen Gemeinden übernommen, so kann sie die Gemeinden, auf die sich die Übernahme nicht erstreckt, von den Kosten, die durch die Übernahme und die Durchführung der Aufgabe entstehen, freistellen. Sie kann auf Antrag einer Gemeinde deren Einbeziehung anordnen, wenn auch für sie das Bedürfnis einer einheitlichen Durchführung durch das Amt besteht.

(2) Die Anordnung der Aufsichtsbehörde begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen.

(3) Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß der Übernahme einer Aufgabe in die ausschließliche Zuständigkeit der Ämter erforderlich werden, sind frei von Gerichtsgebühren und Stempelsteuern.

§ 6

Den Ämtern obliegt die Durchführung aller Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden, die diese als staatliche Auftragsangelegenheiten zu erledigen haben. Die Vorschrift des

§ 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 7

Organe der Ämter sind die Amtsvertretung und der Amtsbürgermeister.

§ 8

(1) Die Amtsvertretung wird von den Bürgern der amtsangehörigen Gemeinden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt das Gemeindevahlgesetz.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Amtsvertretung wird durch das Gemeindevahlgesetz bestimmt.

(3) Die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden, die nicht gewählte Mitglieder der Amtsvertretung sind, sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Amtsvertretung teilzunehmen.

§ 9

(1) Der Amtsbürgermeister ist der verantwortliche Leiter des Amtes. Als seine Stellvertreter stehen ihm zwei Beigeordnete zur Seite. Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordnete werden von der Amtsvertretung gewählt.

(2) Für den Amtsbürgermeister und die Amtsbeigeordneten gelten die für den Bürgermeister und die Beigeordneten maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, soweit sich nicht aus folgendem Besonderes ergibt.

§ 10

(1) Der Amtsbürgermeister muß die zu seinem Amt erforderliche Befähigung besitzen; er wird hauptamtlich auf 8 bis 12 Jahre angestellt.

(2) Die Amtsbeigeordneten versehen ihr Amt ehrenamtlich. In Ämtern mit mehr als 10 000 Einwohnern kann durch Amtssatzung bestimmt werden, daß ein Amtsbeigeordneter hauptamtlich bestellt wird.

(3) Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten endet mit der Wahlperiode der Amtsvertretung. Die hauptamtlichen Amtsbeigeordneten werden auf 8 bis 12 Jahre gewählt.

§ 11

Der Amtsbürgermeister hat die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden in der Führung ihrer Geschäfte zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck sind ihm alle wichtigen Entschlüsse und Anordnungen der amtsangehörigen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen. Er ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden und hat das Recht an den Beratungen der Gemeindevertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann jederzeit das Wort nehmen und unterliegt nicht der Ordnungsgewalt der Bürgermeister. Die Befugnisse des § 37 der Gemeindeordnung stehen in den amtsangehörigen Gemeinden auch dem Amtsbürgermeister zu.

§ 12

(1) Die Haushaltssatzung, Nachtragsatzungen zum Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung der amtsangehörigen Gemeinden werden von dem Bürgermeister und dem Amtsbürgermeister gemeinsam aufgestellt.

(2) Erklärungen, durch die eine amtsangehörige Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind durch den Bürgermeister und den Amtsbürgermeister zu vollziehen.

§ 13

Der Amtsbürgermeister kann zur örtlichen Erledigung von Angelegenheiten der Ämter die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden in Anspruch nehmen.

§ 14

(1) Der Amtsbürgermeister kann gleichzeitig Bürgermeister der Gemeinde seines Amtssitzes sein, auch wenn sie nicht zum Amte gehört.

(2) Auf Beschluß der beteiligten Gemeinde- und Amtsvertretungen kann die vollständige oder teilweise Vereinheit-

lichung der Verwaltungseinrichtungen von Amt und Gemeinde durchgeführt werden.

§ 15

Für die Ämter gelten die Vorschriften des IV. Teiles der Gemeindeordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden ist Aufgabe des Amtes.
2. Soweit die Ämter Rechnungsprüfungsämter haben, nehmen diese die ihnen übertragenen Aufgaben auch für die amtsangehörigen Gemeinden wahr.

§ 16

Soweit die eigenen Einnahmen der Ämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, werden die Kosten auf die amtsangehörigen Gemeinden nach Richtlinien, die der Innenminister erläßt, umgelegt. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Aufsichtsbehörde über die Ämter ist der Landrat, obere Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident, oberste Aufsichtsbehörde der Minister des Innern.

§ 18

Im übrigen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung auf die Ämter entsprechende Anwendung.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.

Kreisordnung

(Teil C des Selbstverwaltungsgesetzes)

Übersicht

I. Teil: Kreisverfassung	
1. Abschnitt: Grundlagen der Kreisverfassung	§§ 1—6
2. Abschnitt: Kreisgebiet	§ 7
3. Abschnitt: Kreisangehörige	§§ 8—10
4. Abschnitt: Kreissatzungen	§ 11
II. Teil: Kreisverwaltung	
1. Abschnitt: Der Kreistag	§§ 12—18
2. Abschnitt: Der Kreisausschuß	§§ 19—23
3. Abschnitt: Die Kreiskommissionen	§ 24
4. Abschnitt: Die Kreisbediensteten	§ 25
III. Teil: Kreiswirtschaft	§ 26
IV. Teil: Staatsaufsicht	§§ 27—28
V. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 29—31

I. Teil

Kreisverfassung

1. Abschnitt

Grundlagen der Kreisverfassung

§ 1

(1) Die in den Kreisen als unteren staatlichen Verwaltungsbezirken gelegenen Gemeinden bilden Kreisverbände (Landkreise).

(2) Die Landkreise sind öffentliche Gebietskörperschaften, verwalten ihre Angelegenheit selbst unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze.

§ 2

Städte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes kreisfrei waren, bleiben kreisfrei (Stadtkreise). Anderen Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern kann dieses Recht durch Gesetz verliehen werden.

§ 3

(1) Die Kreise als höhere Gemeindeverbände können gemeindliche Aufgaben übernehmen, die über den örtlichen Rahmen oder die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen

Gemeinden oder Ämter hinausgehen. Sie sollen Gemeinden, die ihre örtlichen Aufgaben nicht ausreichend erfüllen können, nach Maßgabe ihrer Kräfte unterstützen und zu einem wirtschaftlichen Ausgleich unter den kreisangehörigen Gemeinden beitragen.

(2) Die Stadt- und Landkreise sind Bezirksfürsorgeverbände nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift über die Fürsorgepflicht.

§ 4

Soweit den Kreisen durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen sind (Auftragsangelegenheiten), verwalten sie diese nach Weisung der zuständigen Behörden. Sie stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

§ 5

Der Staat sichert den Kreisen die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des durch Gesetz festzulegenden Lasten- und Finanzausgleichs.

§ 6

(1) Die Kreise führen Dienstsiegel. Soweit sie zur Führung eines Wappens berechtigt sind, können sie es in ihr Dienstsiegel aufnehmen.

(2) Die Kreise führen ihre bisherigen Wappen. Der Minister des Innern kann ihnen das Recht verleihen, Wappen zu führen oder sie zu ändern.

2. Abschnitt

Kreisgebiet

§ 7

(1) Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kreisvertretungen durch Gesetz.

(2) Soweit hierdurch Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Kreisen erforderlich werden, sind sie im Verwaltungsweg zu bewirken. Zuständige Behörde ist der Regierungspräsident, soweit die Änderung mehrere Regierungsbezirke berührt, der Minister des Innern. Die §§ 9 und 10 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Privatrechtliche Verhältnisse werden durch die Veränderung der Kreisgrenzen nicht berührt.

(4) Veränderungen solcher Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen ohne weiteres nach sich. Jede Veränderung der Kreisgrenzen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung bekanntzumachen.

3. Abschnitt

Einwohner des Kreises

§ 8

Einwohner des Kreises sind die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden.

§ 9

Die Kreiseinwohner sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises berechtigt und zur Teilnahme an den Kreislasten verpflichtet. Für Grundbesitzer, die nicht Kreiseinwohner sind, gilt § 12 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 10

(1) Kreiseinwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das 21. Lebensjahr vollendet und wenigstens ein halbes Jahr im Kreis wohnen, sind berechtigt, an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach den Vorschriften dieses Gesetzes teilzunehmen und verpflichtet, Ehrenämter des Kreises zu übernehmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 Abs. 2, 16—18 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt Kreissatzungen

§ 11

(1) Die Kreise können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten. Die Satzungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 27.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des § 21 der Gemeindeordnung (Anschluß- und Benutzungszwang) finden auf die Kreise entsprechende Anwendung.

II. Teil

Kreisverwaltung

1. Abschnitt

Der Kreistag

§ 12

(1) Für jeden Landkreis wird ein Kreistag gebildet.

(2) Die Zahl der Kreistagsmitglieder wird durch das Gemeindewahlgesetz bestimmt.

§ 13

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Zu seiner Vertretung wählt der Kreistag zwei Stellvertreter. Der Landrat als Vorsitzender hat kein Stimmrecht, soweit er nicht Mitglied des Kreistages ist.

(2) Die Vorschrift des § 31 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Mitglieder des Kreistages werden von den wahlberechtigten Kreiseinwohnern in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt das Gemeindewahlgesetz. § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Dem Kreistag ist die Beschlußfassung über nachstehende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Übernahme von Aufgaben nach § 3,
2. die Feststellung des Haushaltsplans,
3. die Entgegennahme der Haushaltsrechnung und die Erteilung der Entlastung,
4. die Festsetzung der Höhe der Kreisumlage,
5. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen,
6. die Beschlußfassung über die Veräußerung von Grundstücken,
7. die Beschlußfassung über den Stellenplan der Kreisbediensteten,
8. Feststellung der Grundsätze, nach denen die Verwaltung des dem Kreis gehörenden Vermögens, sowie die Kreiseinrichtungen und -anstalten zu führen sind,
9. der Erlaß von Kreissatzungen,
10. die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses, der Kreiskommissionen und der Stellvertreter des Landrats nach § 13, Abs. 1, Satz 2,
11. die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen sowie Art und Höhe der Vergütung der Reisekosten,
12. die Zustimmung zu der endgültigen Ernennung des Landrats,
13. die Wahrnehmung sonstiger ihm durch Gesetz übertragener Aufgaben.

§ 16

(1) Der Vorsitzende hat den Kreistag nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Kreisausschuß fest.

(2) Die Einberufung des Kreistages muß ferner erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreisausschuß die Einberufung verlangt.

(3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(4) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, jedoch können einzelne Angelegenheiten auf Beschluß des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden.

(5) Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen an den Sitzungen des Kreistages teil.

§ 17

(1) Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Wird der Kreistag infolge Beschlußunfähigkeit zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(2) Ein Kreistagsmitglied kann in eigener Angelegenheit weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen. § 33 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 18

(1) Die Beschlüsse des Kreistages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und drei vom Kreistag gewählten Schriftführern zu unterzeichnen ist. Die Bestimmung des § 35 der Gemeindeordnung findet entsprechend Anwendung.

2. Abschnitt

Der Kreisausschuß

§ 19

Zur Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und zur Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, soweit ihm letztere durch gesetzliche Vorschriften übertragen sind, wird ein Kreisausschuß bestellt.

§ 20

(1) Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat als dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für jedes der sechs Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Kreisausschußmitglieder sind Ehrenbeamte des Kreises.

(2) Die Wahl erfolgt durch den Kreistag aus der Zahl der wählbaren Kreiseinwohner nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages.

(3) Der Kreisausschuß führt seine Geschäfte bis zum Zusammentritt eines neuen Kreisausschusses weiter.

§ 21

(1) Der Kreisausschuß hat:

1. Die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen,
2. die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages auf Grund des Kreishaushaltsplanes zu verwalten,
3. die Kreisbediensteten auf Grund des Stellenplanes zu ernennen, ihre Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse zu regeln sowie ihre Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen,
4. die ihm durch die Gesetze übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

(2) § 17 findet entsprechend Anwendung.

§ 22

Über die Sitzungen des Kreisausschusses ist von einem beeidigten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß die wesentlichen Vorgänge enthalten und ist wenigstens von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Sitzungen des Kreisausschusses sind nicht öffentlich.

§ 23

(1) Die laufenden Geschäfte der Kreisverwaltung werden vom Landrat geführt. Er bereitet die Beschlüsse des Kreis-ausschusses vor und sorgt für ihre Ausführung.

(2) Der Landrat vertritt den Kreis im Namen des Kreis-ausschusses gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung regelt die Aufsichtsbehörde die Vertretung. Auf Antrag des Kreistages sollen mit der Vertretung des Landrats in der Regel die nach § 13 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreises (Kreisdeputierte) beauftragt werden.

3. Abschnitt

Die Kreiskommissionen

§ 24

(1) Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Einrichtungen und Anstalten des Kreises sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag besondere Kommissionen aus der Zahl der wählbaren Kreiseinwohner bestellen, die ihre Geschäfte unter Leitung des Landrats besorgen. Er kann die Geschäftsführung dieser Kommissionen durch besondere Satzungen regeln.

(2) Die Bestimmung des § 18 findet auf die Mitglieder der Kommissionen entsprechende Anwendung.

(3) Der Landrat ist befugt, jederzeit den Beratungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

4. Abschnitt

Die Kreisbediensteten

§ 25

(1) Kreisbedienstete (Beamte, Angestellte und Arbeiter) können nicht Mitglieder des Kreis-ausschusses sein. Im übrigen finden auf sie die für unmittelbare Staatsbedienstete geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Stellen der Kreisbediensteten sind in einen Stellenplan aufzunehmen der von dem Kreistag aufzustellen ist. Der Stellenplan unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

III. Teil

Kreiswirtschaft

§ 26

(1) Die Kreise finanzieren ihre Aufgaben, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, durch Erhebung einer Umlage bei den Kreisangehörigen Gemeinden nach den von dem Minister des Innern zu erlassenden Richtlinien. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

(2) Im übrigen finden auf die Kreiswirtschaft die Bestimmungen des IV. Teils - Gemeindegewirtschaft - der Gemeindeordnung und der hierzu ergangenen Aus- und Durchführungsbestimmungen Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gemeinde der Kreis, an Stelle der Gemeindevertretung der Kreistag und an Stelle des Bürgermeisters der Kreis-ausschuß tritt.

IV. Teil

Staatsaufsicht

§ 27

Der Staat beaufsichtigt die Kreise, um sicherzustellen, daß die Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird. Die Aufsicht ist so zu handhaben, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Kreisverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 28

(1) Die Aufsichtsbehörde über die Kreise ist der Regierungspräsident, obere Aufsichtsbehörde der Minister des Innern.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 112 bis 122 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

V. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Der Minister des Innern kann zur Durchführung dieses Gesetzes Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen. § 123 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 30

Die auf Grund dieses Gesetzes erstmalig vorzunehmenden Wahlen der Kreistage und der Kreis-ausschüsse finden nach Erlaß des Gemeindegewahlgesetzes zu einem von der Landesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt statt. Bis dahin verbleiben die derzeitigen Kreisversammlungen und Kreisversammlungs-ausschüsse im Amt.

§ 31

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1948 in Kraft.

(2) Im gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887, der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, der Bayrischen Bezirksordnung vom 17. Oktober 1927 und des Hessischen Gesetzes betreffend die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. Juli 1911 mit Ausnahme der in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die polizeilichen Befugnisse des Landrats außer Kraft.

Koblenz, den 27. September 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

256.

Landesgesetz

über die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kreisvertretungen (Gemeindegewahlgesetz) vom 27. Sept. 1948

Übersicht:

I. Teil:

Wahlen zu den Gemeindevertretungen	§§ 1-44
1. Abschn.: Allgemeine Bestimmungen	§§ 1-8
2. Abschn.: Wahl- und Stimmbezirke	§§ 9-11
3. Abschn.: Wählerliste und Wahlschein	§§ 12-20
4. Abschn.: Wahlvorschläge	§§ 21-26
5. Abschn.: Wahlhandlung	§§ 27-32
6. Abschn.: Wahlergebnis	§§ 33-40
7. Abschn.: Einwendungen gegen die Wahl	§§ 41-44

II. Teil:

Wahlen zu den Amtsvertretungen und Kreistagen	§§ 45-46
---	----------

III. Teil:

Schlußbestimmungen	§§ 47-51
--------------------	----------

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Teil

Wahlen zu den Gemeindevertretungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jeder Gemeindebürger, der am Tag der Wahl

- a) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- b) ununterbrochen 6 Monate in der Gemeinde wohnt und
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Personen, die in mehreren Gemeinden eine Wohnung haben, sind nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie sich überwiegend aufhalten. Der Aufenthalt in einer Ge-

meinde gilt nicht als unterbrochen für Personen, die infolge der Kriegsauswirkungen oder einer auf Gesetz beruhenden Verpflichtung vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren. Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

§ 2

Ausschluß der Wahlberechtigung

Nicht wahlberechtigt ist

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft steht,
- b) wer nicht im vollen Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist,
- c) wer durch rechtskräftigen Bescheid der Spruchkammer in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten im Sinne der Landesverordnung zur politischen Säuberung vom 17. April 1947 (VO.-Bl. S. 121) eingereiht worden ist, oder wem als Minderbelasteten das Wahlrecht abgesprochen worden ist,
- d) wer nach den §§ 4-7 der Landesverordnung zur politischen Säuberung als Hauptschuldiger oder Belasteter gilt, solange ein rechtskräftiger Spruchkammerbescheid ein Einstellungsbescheid (Amnestiebescheid) oder ein Nichtbetroffenbescheid noch nicht vorliegt.

§ 3

Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung

Behindert in der Ausübung des Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

§ 4

Formale Bedingungen für die Ausübung der Wahlberechtigung

Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die endgültig festgestellte Wählerliste (Wahlkartei) oder die Erteilung eines Wahlscheines erforderlich.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die nach § 1 wahlberechtigten Personen, die am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind außer den in § 2 Aufgeführten die Personen, die durch rechtskräftigen Bescheid der Spruchkammer in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht worden sind und denen gemäß § 14 der Landesverordnung zur politischen Säuberung die Wählbarkeit abgesprochen worden ist.

§ 6

Zahl der Gemeindevertreter

Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 150 Einwohner	5
in Gemeinden mit mehr als 150 bis 500 Einwohnern	7
in Gemeinden mit mehr als 500 bis 1 000 Einwohnern	11
in Gemeinden mit mehr als 1 000 bis 3 000 Einwohnern	15
in Gemeinden mit mehr als 3 000 bis 10 000 Einwohnern	19
in Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 20 000 Einwohnern	25
in Gemeinden mit mehr als 20 000 bis 40 000 Einwohnern	31
in Gemeinden mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern	37
in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern	45

§ 7

Wahlleiter

Der Bürgermeister leitet das Wahlgeschäft in der Gemeinde nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Gemeindebeamten beauftragen.

§ 8

Wahlausschuß

(1) Für jede Gemeinde wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 4 bis 6 wahlberechtigten

Personen der Gemeinde als Beisitzern. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter. Die Beisitzer werden von ihm aus den verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Vorschlag berufen. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuß sein.

(2) Der Wahlausschuß hat:

- a) über die Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden,
- b) über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
- c) das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde festzustellen,
- d) die Verteilung der Sitze vorzunehmen.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist ein Schriftführer zuzuziehen.

2. Abschnitt

Wahl- und Stimmbezirke

§ 9

Wahlbezirk

Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk

§ 10

Stimmbezirke

Umfaßt ein Wahlbezirk mehr als 1500 Wahlberechtigte, ist er in mehrere Stimmbezirke aufzuteilen. Soweit Stimmbezirke gebildet werden, ist für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorstand nach den Vorschriften des § 27 zu bilden.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Wahlleiter hat die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Bestimmung der Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahlhandlung spätestens 14 Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

3. Abschnitt

Wählerliste und Wahlschein

§ 12

Wählerliste

Der Bürgermeister hat eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) für das Gemeindegebiet so rechtzeitig aufzustellen, daß sie spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag öffentlich ausgelegt werden kann. Soweit mehrere Stimmbezirke gebildet sind, ist die Wählerliste für jeden Stimmbezirk besonders aufzustellen.

§ 13

Inhalt der Wählerliste

(1) Die Wählerlisten haben Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung der Wahlberechtigten zu enthalten. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht nach §§ 1 und 2 genau zu prüfen.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, sind ebenfalls in die Wählerliste aufzunehmen; jedoch ist bei ihrem Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert“.

(3) Ein Muster der Wählerliste ist als Anlage 1 dem Gesetz beigefügt.

§ 14

Offenlegung der Wählerliste

Die Wählerliste ist nach ortsüblicher Bekanntgabe vom 28. bis zum 21. Tage vor der Wahl während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 15

Einsprüche gegen die Wählerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister schriftlich anzubringen oder zur Niederschrift zu geben.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen 3 Tagen nach Zustellung schriftliche Beschwerde bei dem Bürgermeister erhoben werden. Der Bürgermeister leitet die Beschwerde unverzüglich an den Wahlbeschwerdeausschuß weiter. Dieser entscheidet endgültig.

§ 17

Wahlbeschwerdeausschuß

Ein Wahlbeschwerdeausschuß wird für jeden Stadt- und Landkreis gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister bzw. dem Landrat als Vorsitzenden und je einem Vertreter der zugelassenen politischen Parteien, die von diesen aus der Zahl der wahlberechtigten Personen benannt werden. Vertrauensmänner für Wahlvorschläge sowie Mitglieder der Wahlausschüsse können nicht Mitglieder des Wahlbeschwerdeausschusses sein. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Berichtigung der Wählerliste

(1) Auf Grund der Entscheidungen des Wahlausschusses bzw. des in § 16 genannten Wahlbeschwerdeausschusses ist die Wählerliste zu berichtigen.

(2) Die Wählerliste ist nach Vornahme der Berichtigungen von dem Bürgermeister spätestens 8 Tage vor der Wahl abzuschließen und endgültig festzustellen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste aufgelegt hat, daß die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist und wieviel Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 19

Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

- a) die nach § 2 von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen, wenn der Grund für den Ausschluß des Wahlrechts vor dem Wahltag fortgefallen ist,
- b) Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Abschluß der Wählerliste stattgegeben wird,
- c) in der Ausübung des Wahlrechts behinderte Personen, wenn der Grund der Behinderung nach Ablauf der Beschwerdefrist weggefallen ist,
- d) Personen, die infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in ihrer Bewegungsfreiheit behindert sind und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhalten, einen für sie günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Der Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe nur in der Gemeinde, in der er ausgestellt ist.

§ 20

Ausstellung des Wahlscheins

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist der Bürgermeister. Gegen die Ablehnung findet Beschwerde an den Wahlausschuß statt, der endgültig entscheidet.

(2) Über die ausgestellten Wahlscheine hat der Bürgermeister ein Verzeichnis zu führen. Die Wahlscheine sind nach dem als Anlage 2 diesem Gesetz beigefügten Muster aufzustellen.

4. Abschnitt Wahlvorschläge

§ 21

Parteien und Wählergruppen

(1) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Wahlvorschläge kön-

nen auch von sonstigen Wählergruppen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, als in dem Wahlbezirk Gemeindevertreter zu wählen sind.

(2) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden.

§ 22

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens 6 Wochen vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge von zugelassenen politischen Parteien sind von 5 wahlberechtigten Personen, die von Wählergruppen von mindestens der vierfachen Zahl von wahlberechtigten Personen zu unterzeichnen, als in der Gemeinde Gemeindevertreter zu wählen sind. Die Unterzeichner müssen ihrer Unterschrift Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Anschrift beifügen.

§ 23

Inhalt der Wahlvorschläge

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Vor- und Zunamen aufzuführen. Ihr Geburtsdatum, ihr Beruf sowie ihre Wohnung sind anzugeben. Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnen.

§ 24

Anlage zu den Wahlvorschlägen

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- a) die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) die Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Bewerber nach § 5 wählbar sind.

§ 25

Kennwort

(1) Jeder Wahlvorschlag muß entweder den Namen der einreichenden politischen Partei oder den Namen des erstangeführten Bewerbers als Kennwort tragen. Andere Kennwörter sind unzulässig.

(2) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind. Im Zweifel gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensmann und Stellvertreter.

§ 26

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge auf ihre Gesetzmäßigkeit. Ergeben sich Mängel, so sind die Vertrauensmänner aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen, insbesondere Ersatzleute zu benennen und etwa fehlende Bescheinigungen nachzubringen. Die Frist zur Beseitigung von Mängeln läuft am 14. Tage vor dem Wahltag ab.

(2) Der Wahlausschuß beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest. Die endgültig festgestellten Wahlvorschläge sind alsdann von dem Gemeindevahlleiter spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

5. Abschnitt Wahlhandlung

§ 27

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Für jeden Stimmbezirk ernannt der Bürgermeister aus den Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, ist der Bürgermeister Wahlvorsteher, sein gesetzlicher Vertreter Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks, für den er bestellt ist, 4 bis 6 Beisitzer. Hierbei sollen die verschiedenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

(3) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

§ 28

Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(2) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 29

Öffentlichkeit und Wahlzeit

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird von dem Wahlvorsteher geleitet. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 30

Stimmzettel

Gewählt wird mit Einheitsstimmzetteln. Diese sind auf Grund der geprüften Wahlvorschläge von der Gemeinde amtlich herzustellen. Sie müssen die Namen der Parteien oder die Kennworte der Wahlvorschläge sowie Vor- und Zuname und Beruf der ersten zehn Bewerber jedes Wahlvorschlages enthalten. Die Wahlvorschläge der politischen Parteien sind auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl im Regierungsbezirk erreichten Stimmzahl aufzuführen, anschließend sonstige Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Einreichung. Andere als amtlich ausgegebene Stimmzettel dürfen nicht benutzt werden. Die Stimmzettel müssen für jeden Wahlbezirk von einheitlichem Papier in gleicher Größe sein. Der Stimmzettel wird jedem Wähler beim Eintritt in das Wahllokal ausgehändigt.

§ 31

Stimmabgabe

Jeder Wähler hat eine Stimme. Jeder Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 32

Wahrung des Wahlheimnisses

Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind Vorrichtungen zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Die Wahlurne muß genügend groß sein und darf vor Schluß der Abstimmung nicht geöffnet werden.

6. Abschnitt

Wahlergebnis

§ 33

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Nach Schluß der Wahlzeit wird das Ergebnis der Abstimmung durch den Wahlvorstand ermittelt. Dieser meldet unter Vorlage der Niederschrift über die Wahlhandlung das Ergebnis an den Wahlausschuß weiter.

§ 34

Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß prüft nach der Wahlniederschrift die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl und die Berechnung der abgegebenen Stimmen. Er ermittelt alsdann gemäß § 35 die Zahl der den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze und stellt gemäß § 36 die Namen der gewählten Bewerber fest.

§ 35

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die Zuteilung der auf die einzelnen Parteien oder Wählergruppen entfallenden Sitze der Gemeindevertreter erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahl ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.

(2) Unberücksichtigt bleiben die für eine Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen, wenn diese weniger als 5 v. H. der Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen gültigen Stimmen betragen.

§ 36

Verteilung der Sitze an die Bewerber

Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber einer Partei oder Wählergruppe ist die Reihenfolge des Wahlvorschlages maßgebend.

§ 37

Mehrheitswahl

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 38

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

§ 39

Ersatzleute

(1) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, hat der Wahlausschuß festzustellen, wer als Ersatzmann an seine Stelle tritt.

(2) Scheidet ein gewählter Bewerber durch Tod, Rücktritt, Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder aus anderen Gründen während der Dauer der Wahlperiode aus oder wird seine Wahl für ungültig erklärt, so tritt der in der Reihe des Wahlvorschlages folgende nichtgewählte Bewerber der gleichen Partei oder Wählergruppe (Ersatzmann) für ihn in die Gemeindevertretung ein.

§ 40

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Bürgermeister macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

7. Abschnitt

Einwendungen gegen die Wahl

§ 41

Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der amtlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Bürgermeister Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 42

Entscheidung über den Einspruch

(1) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(2) Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

(3) Wird festgestellt, daß bei der Wahlhandlung erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.

§ 43

Klage im Verwaltungsstreitverfahren

Gegen die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben.

§ 44

Neuwahl

Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, hat binnen längstens drei Wochen eine Neuwahl stattzufinden.

II. Teil

Wahlen zu den Amtsvertretungen und Kreistagen

§ 45

Wahlen zu den Amtsvertretungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden für die Wahlen zu den Amtsvertretungen nach Maßgabe nachstehender Vorschriften entsprechende Anwendung:

- a) Die Zahl der Mitglieder der Amtsvertretung beträgt in Ämtern
mit einer Einwohnerzahl bis zu 5 000 Einwohnern 11,
mit einer Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern 15,
mit einer Einwohnerzahl über 10 000 Einwohner 21.
- b) Jedes Amt bildet einen Wahlbezirk. Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Stimmbezirke.
- c) Der Amtsbürgermeister leitet das Wahlgeschäft in dem Amt. Er bildet für das Amt einen Wahlausschuß.
- d) Die Wahlvorschläge sind bei dem Amtsbürgermeister einzureichen.
- e) Wahlscheine können auch an Personen ausgestellt werden, die aus dringenden Gründen am Wahltag von ihrem Wohnort abwesend sind. Wahlscheine berechtigen zur Stimmabgabe nur innerhalb des Amtes.

§ 46

Wahlen zu den Kreistagen

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden für die Wahlen zu den Kreistagen nach Maßgabe nachstehender Vorschriften entsprechende Anwendung.

- a) Die Zahl der Mitglieder der Kreistage beträgt in Kreisen mit einer Einwohnerzahl bis zu 50 000 Einwohnern 25, mit einer Einwohnerzahl bis zu 75 000 Einwohnern 29, mit einer Einwohnerzahl bis zu 100 000 Einwohnern 35, mit einer Einwohnerzahl über 100 000 Einwohner 39.
- b) Jeder Kreis bildet einen Wahlbezirk. Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Stimmbezirke.
- c) Der Landrat leitet das Wahlgeschäft in dem Kreis. Er bildet für den Kreis einen Wahlausschuß.
- d) Die Wahlvorschläge sind bei dem Landrat einzureichen.
- e) Wahlscheine können auch an Personen ausgestellt werden, die aus dringenden Gründen am Wahltag von ihrem Wohnort abwesend sind. Wahlscheine berechtigen zur Stimmabgabe nur innerhalb des Kreises.

III. Teil

Schlußbestimmungen

§ 47

Wahltag

Der Tag, an dem die Wahlen stattfinden, wird von der Landesregierung bestimmt.

§ 48

Errechnung der Einwohnerzahlen

Als Stichtag für die Errechnung der Einwohnerzahlen gilt jeweils der erste des Monats, in dem der Wahltag amtlich bekanntgemacht wird.

§ 49

Kosten der Wahl

Die Gemeinden, Ämter und Kreise tragen die Kosten der Wahlen für ihre Vertretungen und beschaffen die amtlichen Wahldrucksachen.

§ 50

Ausführungsbestimmungen

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten sämtliche bisher im Lande Rheinland-Pfalz und in seinen einzelnen Landesteilen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen über die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kreisvertretungen außer Kraft.

Koblenz, den 27. September 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

Anlage 1 zum Gemeindewahlgesetz

Gemeinde

Stimmbezirk

Wählerliste (Wahlkartei)

Ifd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag, Mon., Jahr der Geburt	Stand oder Beruf	Wohnung	Bemerkung	Vermerk d. Stimmabg., Gem.-, Amts-, Kreis- vertretung

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung vom bis zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat. In der Wählerliste sind Wahlberechtigte eingetragen, deren Namen nicht gestrichen sind.

....., den
(Dienstsiegel)

Der Bürgermeister als Wahlleiter
(Unterschrift)

Anlage 2 zum Gemeindewahlgesetz

Wahlschein

Für die Wahl

Af zur Amtsvertretung des Amtes am
zur Gemeindevertretung der Gemeinde am
zur Kreisvertretung des Kreises am

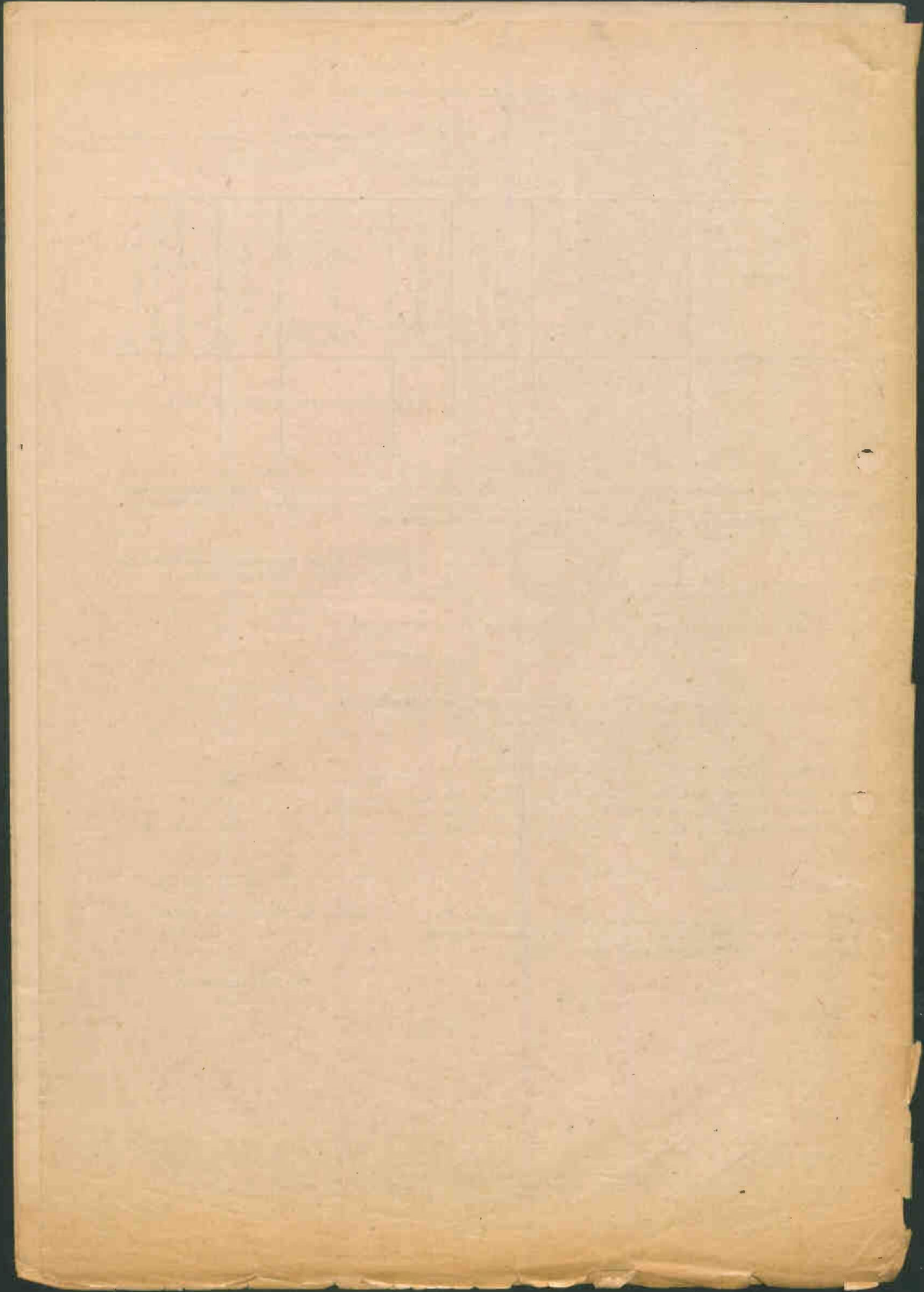
..... geb. am
(Zuname, Vorname) (Stand oder Beruf)

wohnhaft in Straße Nr. kann unter Abgabe dieses Wahlscheines
in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde, des Amtes, des Kreises ohne Eintragung
in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 194
(Dienstsiegel)

Der Bürgermeister als Wahlleiter
(Unterschrift)

Herausgeber: Landesregierung Rheinland-Pfalz - Schriftleitung: Staatskanzlei, Abtlg. III, Koblenz, Stresenmannstr. 1-5.
Druck und Verlag Görres-Druckerei GmbH., Koblenz, Gymnasialstraße 4-8 - Erscheinungsweise nach Bedarf.
Auslieferung nur durch die Post - Nachlieferungen durch den Verlag.
Bezugspreis: Im Abonnement Teil I vierteljährlich 4,00 DM., Teil II vierteljährlich 1,00 DM., zuzüglich Postgebühren.
Preis der Einzelnummer 0,50 DM.



**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DER PFALZ**

~~6. A. 2~~
NEUSTADT a. d. Weinstraße, den

2005
23.8.51

Tgb. Nr. A 3 - 37/49

An die
Rechtsanwälte
Dr. Heinz, G.C. Otto u. O. Becker - Bender
in M a n n h e i m

28. Aug. 1951

Friedrichsplatz 1,
Fürstenberghaus

Betr.: Verwaltungstreitsache Stadt Ludwigshafen ./ . Regierungs-
präsidenten der Pfalz, Neustadt a.d. Weinstrasse (Siebler).

Beil.: 1

Als Anlage übersende ich wunschgemäss eine Abschrift der Klage
der Stadt Ludwigshafen zur Kenntnissnahme.

I.A.

A. K. Mann
Oberregierungsrat

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Abdruck

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a.Rh.

An das
Verwaltungsgericht Pfalz
Neustadt a.d.Hdt.

64/49/111; 6.7.1950

Dr. W/Sz.(Rechtsamt)

Betr.: Entlassung des städt. Verwaltungsrats Dr. Walter Siebler,
Ludwigshafen a.Rh.

Namens der Stadtverwaltung erhebe ich Klage zum Verwaltungsgericht Pfalz mit dem Antrag, das Gericht möge erkennen:

1. Der Bescheid des Regierungspräsidenten der Pfalz vom 7.6.1950 wird aufgehoben.
2. die Kosten fallen dem Lande zur Last.

Begründung:

Am 16.2.1949 wurde auf Grund der 1. und 2. Landesverordnung über Massnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen v. 29.8.1948 (GVBl. S. 316) die Entlassung des beamteten Leiters des Wirtschaftsamtes Ludwigshafen a.Rh. ausgesprochen. Im Zusammenhang mit anderen aus dem Arbeitsvertragsrecht sich ergebenden Rechtsfragen war mit Schreiben vom 1.3.1949 dem Ministerium des Innern auch der Fall Siebler mit der Bitte um grundsätzliche Stellungnahme vorgelegt worden. Das Ministerium hat hierauf mit Erlass v. 7.3.1950 (3 c Tgb. Nr. 844/50) die Entlassungsverfügung vom 17.2.1949 als unwirksam erklärt und formell aufgehoben und gleichzeitig den Regierungspräsidenten Pfalz angewiesen, den Oberbürgermeister in Ludwigshafen a.Rh. mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Der Regierungspräsident hat hierauf mit Schreiben vom 17.3.1950 (Tgb. Nr. B/R 37/49) sich darauf beschränkt, seinen Regierungsbericht vom 8.2.1950 und den Ministerialerlass vom 7.3.1950 der Stadtverwaltung zuzuleiten mit dem Zusatz: "Der Ministerialerlass wolle beachtet werden."

Die Stadtverwaltung hat aus dieser Formulierung des Schreibens geschlossen, dass der Regierungspräsident die Stadtverwaltung nicht staatsaufsichtlich anweisen, sondern sich darauf beschränken wolle,

10

den obenbezeichneten Erlass des Ministeriums vom 7.3.1950 "mitzuteilen". Sie hat hierauf nicht das Mitteilungsschreiben des Regierungspräsidenten, sondern den ihm zu Grunde liegenden Erlass des Ministeriums beim Landesverwaltungsgericht Koblenz als 1. Instanz angefochten mit der Begründung, dass die Entlassungsverfügung lediglich im Wege der Kommunal- und Staatsaufsicht hätte beanstandet werden können, wozu das Ministerium als nicht unmittelbar vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde nicht befugt gewesen sei. Das Ministerium hat hierauf als Klagebeantwortung sich darauf beschränkt, seine Weisung v. 9.5.50 an den Regierungspräsidenten Pfalz dem Gericht mitzuteilen. Aus der nicht klar gefassten Weisung ist zu folgern, dass es darin die Anfechtung als begründet anerkennt und damit seinen durch die Klage angefochtenen Erlass aufgehoben hat, sodass das Landesverwaltungsgericht lediglich eine Kostenentscheidung noch zu treffen haben wird.

Der Regierungspräsident der Pfalz hat entsprechend der Weisung des Ministeriums vom 9.5.50 durch Bescheid v. 7.6.1950 -der der Stadt am 12.6.50 zugestellt worden ist- seinerseits verfügt:

1. Die am 16.2.1949 vom Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a.Rh. verfügte Entlassung des städt. Verwaltungsrats Dr. Siebler wird aufgehoben.
2. Gebühren bleiben ausser Ansatz.

In den Gründen ist ausgeführt, dass die Aufhebung wegen Verletzung materiellen Rechts erfolgte, da Dr. Siebler nicht habe entlassen werden dürfen, weil er als politisch Verfolgter nachweislich Schaden erlitten habe und daher von der Anwendung des § 2 der 1. Landesverordnung über Massnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen ausgenommen sei. Diese eng am Wortlaut des § 4 klebende Auffassung wird dem Sinne der Ausnahmenvorschrift zweifellos nicht gerecht. Die Vorzugsbehandlung des § 4 sollte nach Sinn und Zweck der Bestimmung zweifellos nur den Personen zuteil werden bzw. in Anspruch genommen werden können, die als politisch Verfolgte formell anerkannt oder jedenfalls nach landläufiger Auffassung als politisch Verfolgte gewertet werden. Es liesse sich vielleicht noch der Standpunkt vertreten, dass sie auch Personen zugute kommen kann, die in einem Säuberungsverfahren als "Entlastete" oder "Nichtschuldige" anerkannt worden sind. Sie kann keinesfalls auch von Personen

1

2

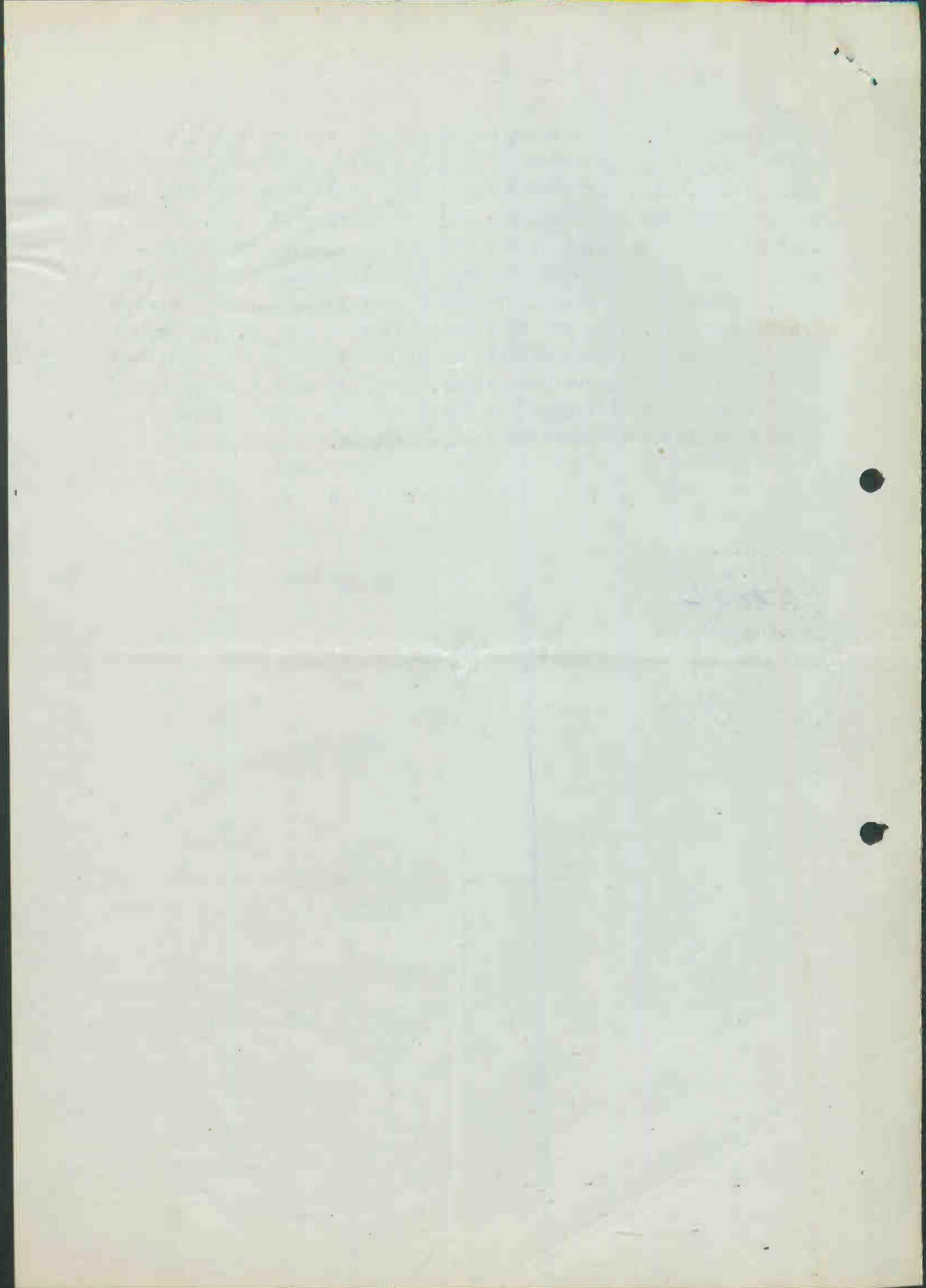
3

in Anspruch genommen werden, gegen die als spätere Mitglieder der NSDAP. ein Sühneverfahren durchgeführt und gegen die, wie bei Dr. Siebler, noch auf eine Bussleistung erkannt worden ist. Wollte man den Standpunkt des Regierungspräsidenten vertreten, dass erlittene Nachteile durch spätere Parteimitgliedschaft und Einstufung in eine belastete Gruppe nicht gegenstandslos geworden sind, so würde dies bei konsequenter Verfolgung zu dem absurden Ergebnis führen, dass ein führendes Mitglied des SD, das früher einer anderen politischen Richtung angehört hat und im Jahre 1933 deswegen einige Tage verhaftet war, sich trotz seiner späteren erfolgreichen "Umstellung" auf diese früheren aus politischen Gründen erlittenen Nachteile berufen könnte.

Bez. Bauer

F.d.R.d.A.





Der Oberbürgermeister
der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

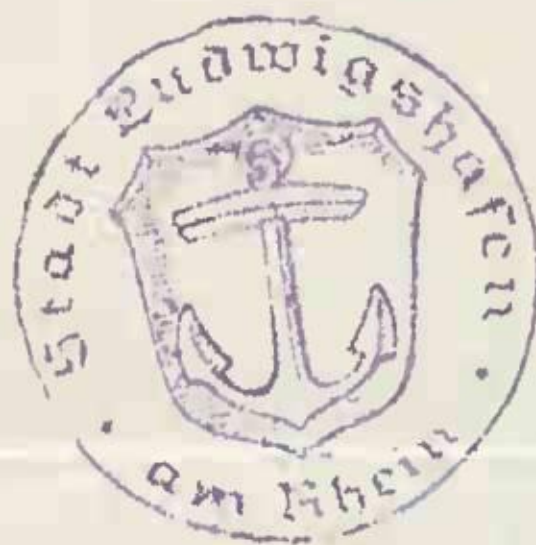
Ludwigshafen a. Rh., den 20. August 1948.

An Herrn

Dr. Walter S i e b l e r ,
Diplomhandelslehrer

Dst. 101.

Hiermit weise ich Sie in eine freie Verwaltungsrats -
stelle der Gruppe A 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung mit
Wirkung vom 1. April 1948 ein.



Bäcker

1870
1871
1872



1873

Verwaltungsgericht Pfalz

VG . 140 . / 50 .

An
die Herren Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto und Dr. Walter Becker-Bender

Mannheim

Friedrichplatz 1

Weinstr. 30. 7. 1951
Neustadt/Haardt,

30. Juli 1951

7023

~~2. 1951~~

Wd. 75. 2. 51

In der Verwaltungsstreitsache

... Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch den Oberbürgermeister ...
... wegen Beamtenverhältnis Dr. Siebler ...

ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Freitag, 14. September 1951, vormittags 9 Uhr

in Neustadt/Haardt, Kaiserstraße 11-13, Sitzungssaal 3, bestimmt.

Hierzu werden Sie als Prozeßbevollmächtigter des ... ^{Beigeladenen} ...

hiermit geladen.

Geschäftsstelle

Huber
ober-
Regierungsinspektor

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

Handwritten signature

Wu. 20.7

Verteiler:
3 x Gericht
1 x Dr. Siebler

16/12/51

9. Juli 1951

Hinschieben!

Dr. B./St.
- 1005 -

Bezirksverwaltungsgericht

In der Verwaltungsstreitsache

Heinstadt a.d.Rh.

Oberbürgermeister Ludwigshafen a.Rh.

gegen

Aktenn.: VG 140/50

den Regierungspräsidenten der Pfalz

wegen

Beamtenverhältnis Dr. Siebler

Überreichen wir im Auftrag des Herrn Verwaltungsrats Dr. Walter Siebler, der uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen betraut hat - Vollmacht liegt an -, beglaubigte Abschrift der mit dortigen Schreiben vom 29.6.51 angeforderten Urkunde über die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit.

Zugleich beantragen wir,

1. Herrn Dr. Siebler gemäß § 48 I 2 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14.4.1950 beizuladen und
2. die Aufwendungen, die durch unsere Bevollmächtigung entstehen, für notwendig zu erklären.

Eur Begründung weisen wir darauf hin, dass durch die künftige Entscheidung des Rechtsstreits die rechtlichen Interessen unseres Mandanten unmittelbar berührt werden. Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, dass die mit der Klage angegriffene Verfügung des Regierungspräsidenten der Pfalz vom 7.6.1950 die Aufhebung der am 16.2.49 vom Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a.Rh.

/.

verfügte Entlassung unseres Mandanten zum Gegenstand hat.
 Wir beabsichtigen, uns zur Rechtslage in einem ausführlichen
 Schriftsatz zu äußern, und bitten daher um Mastellung der
 Schriftsätze der Parteien.

- 1005-

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z B E-Bf)	(Abkürzungen siehe umseitig)			
an- gegebener Wert oder ein- gezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nach- nahme	DM (in Ziffern)
Emp- fänger	Bezirksverwaltungs- gericht			
Bestim- mungsort	Neustadt a. d. W.			

Postvermerke



Einlieferungs- Nr.	Gewicht	
	kg	g
55	10	00

Postannahme

49 16 CEM

C 62 Di

Dr. Becker-Bender
 Rechtsanwalt.

Prozeßvollmacht

Den Herren Rechtsanwälten Dr. Heinz G. C. Otto und Dr. Walter Becker-Bender in Mannheim, Friedrichsplatz 1 (Fürstenberghaus)

wird hiermit in Sachen **Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a.Rh.**

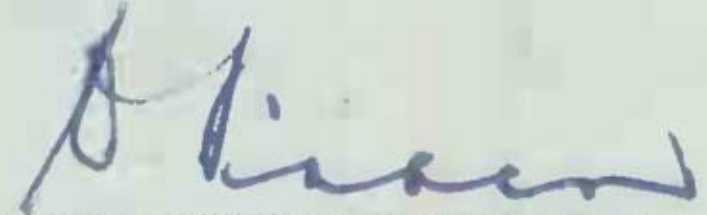
gegen **den Regierungspräsidenten der Pfalz**

wegen **Beamtenverhältnis Dr. Walter Siebler**

Prozeßvollmacht erteilt:

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkennung zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Mannheim, den 9. Juli 1951


.....

1750

1750

Abeschrift.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Ludwigshafen a. Rhein, den
26. April 1948.

Ernennungs - Urkunde.

Ich ernenne

den Diplomhandelslehrer Dr. Walter S i e b l e r

unter Berufung in das Beamtenverhältnis

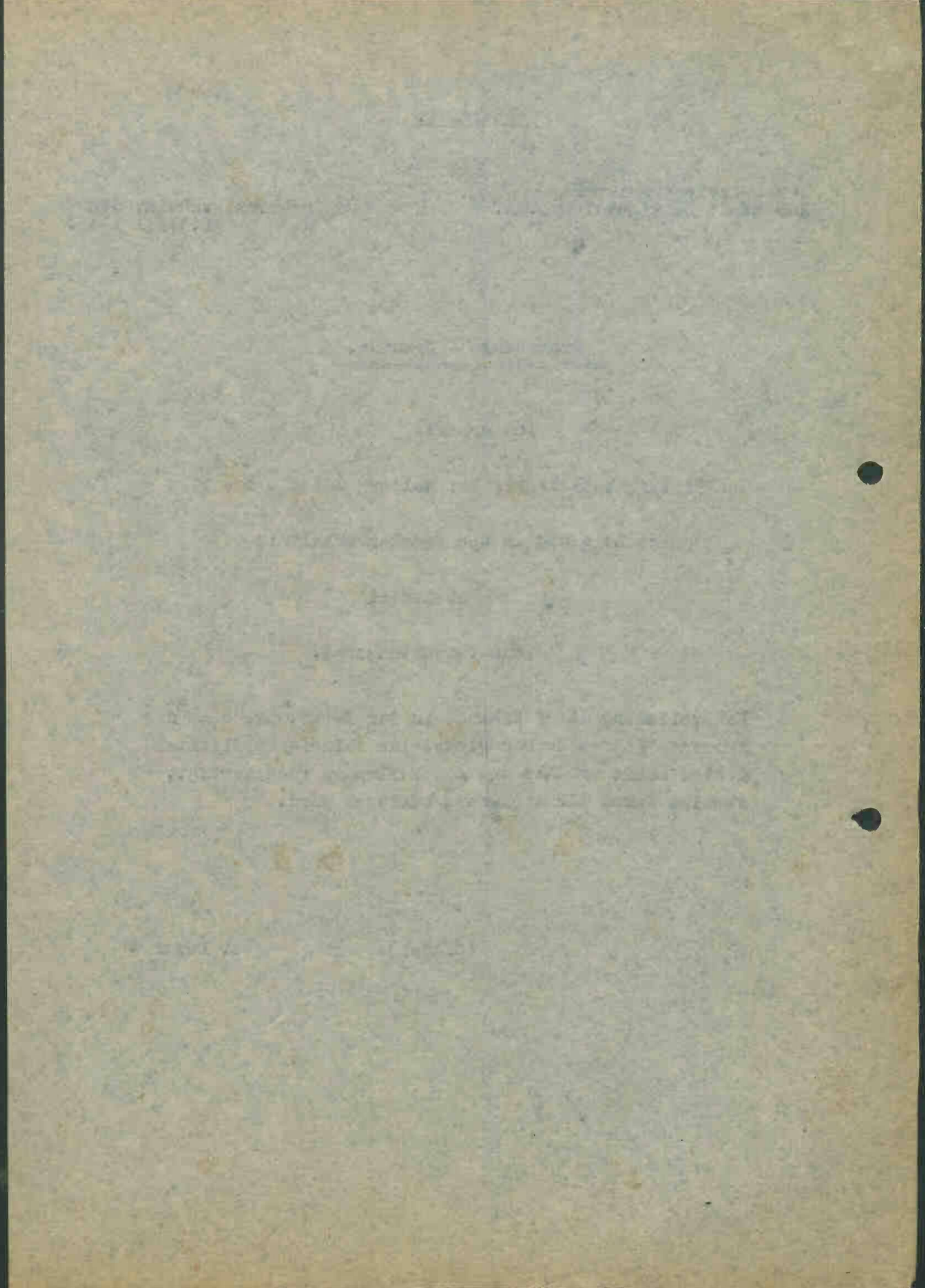
auf Lebenszeit

zum Verwaltungsrat.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, dass der
Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten
gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt,
das ihm durch die Ernennung bewiesen wird.

(Siegel)

Ges. Bauer



Abschrift.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Ludwigshafen a. Rhein, den
25. April 1948.

* Ernennungs - Urkunde.

Ich ernenne

den Diplomhandelslehrer **Er. Walter Siebler**

unter Berufung in das Beamtenverhältnis

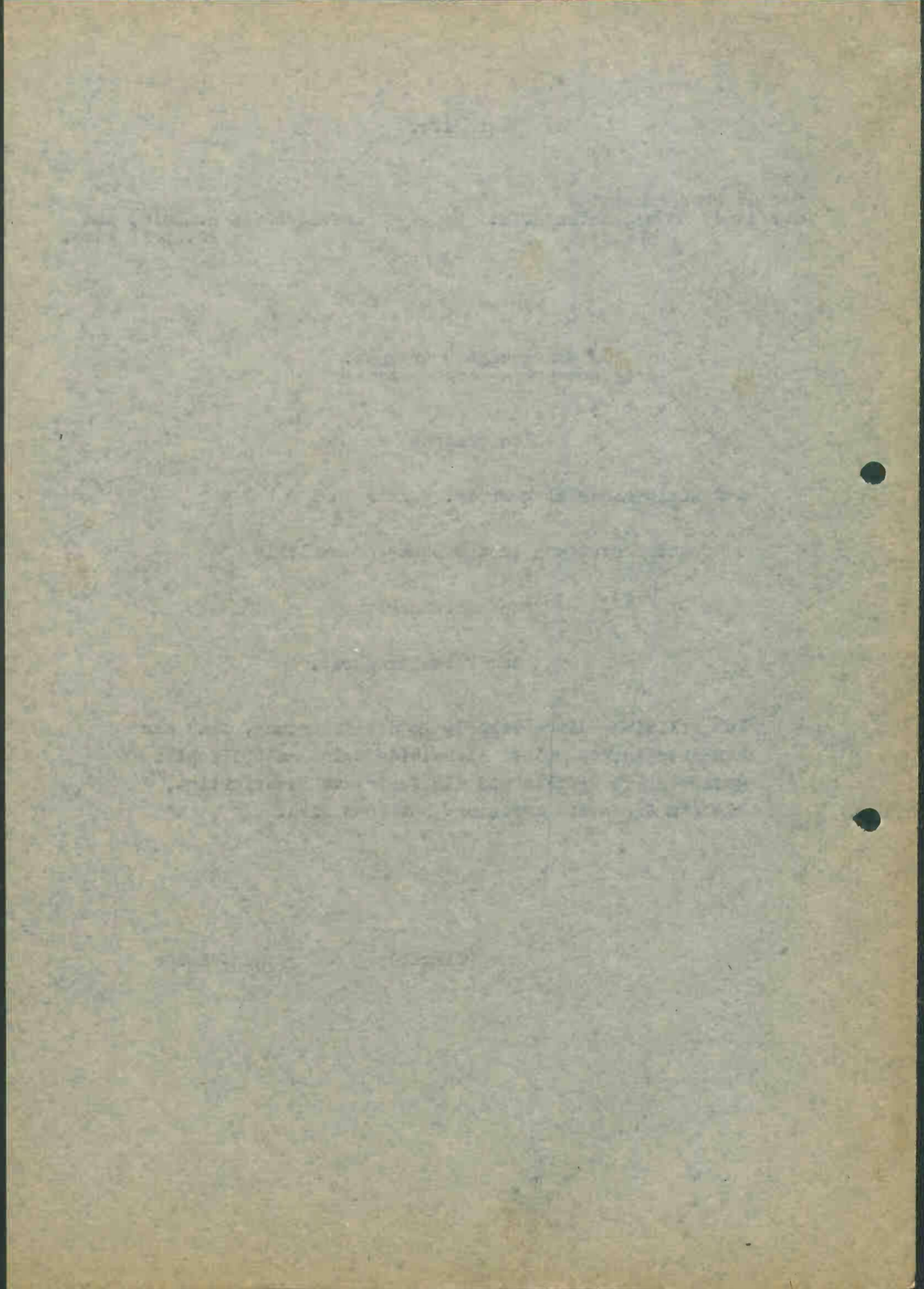
auf Lebenszeit

zum Verwaltungsrat.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, dass der
Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten
gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt,
das ihm durch die Ernennung bewiesen wird.

(Siegel)

gez. Bauer



Abschrift.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Ludwigshafen a. Rhein, den
26. April 1948.

Ernennungs - Urkunde.

Ich ernenne

den Diplomhandelslehrer Dr. Walter S i e b l e r

unter Berufung in das Besamtenverhältnis

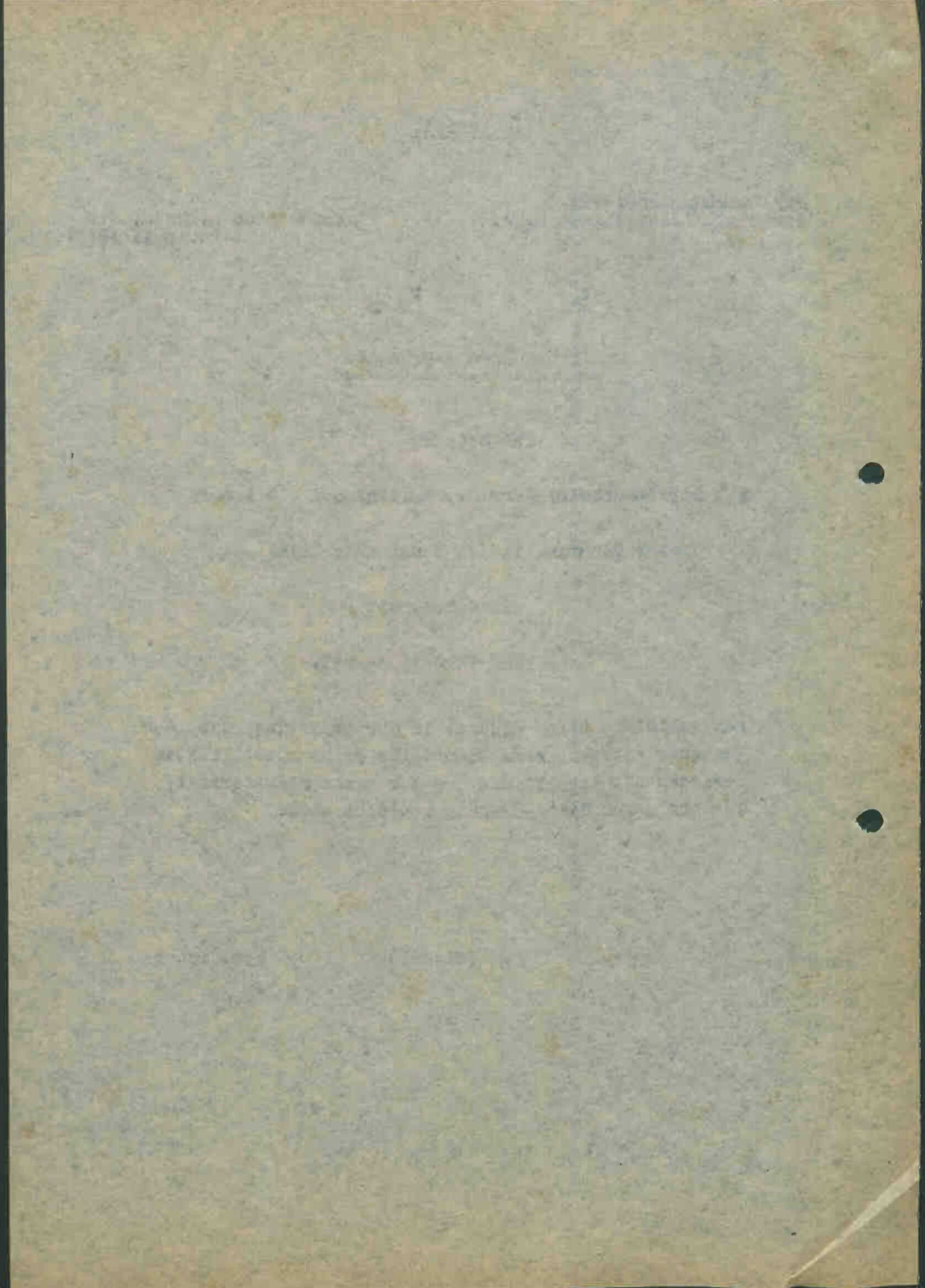
auf Lebenszeit

zum Verwaltungsrat.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, dass der
Ernannte getreu seinen Dienstaufgaben seine Amtspflichten
 gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt,
 das ihm durch die Ernennung bewiesen wird.

(Siegel)

ges. Bauer



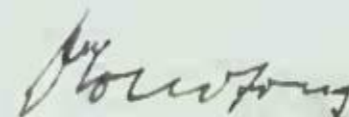
Bezirksverwaltungsgericht
Neustadt (Weinstraße)

VG 140/50

Neustadt (Weinstraße), 29. 6. 1951
Kaiserstraße 11-13
Telefon 2621

Herrn
Verwaltungsrat Dr. Walter Siebler
Heidelberg
Hermann Lönsweg 20

In der Verwaltungsstreitsache
Oberbürgermeister Ludwigshafen/Rh, ././ Regierungspräsident
wegen Beamtenverhältnis Dr. Siebler,
wird Ihnen aufgegeben die Urkunde der Ernennung zum Beamten auf Lebens-
zeit bis zum 10.7.1951 vorzulegen.



Verwaltungsgerichtsrat

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

STANDARD & BUREAU OF
GEODESY

NO. 1000

12. 6. 1950

~~Wa 125~~ / ~~Wa 206~~
~~1.5~~ / ~~1.5~~
~~2.5~~ / ~~2.5~~
~~1.7~~ / ~~1.7~~
25.8.

Dr. B./G.
- 1005 -

Herrn
Dr. Walter Siebler
Mannheim-Neustheim
Böcklinstr. 16

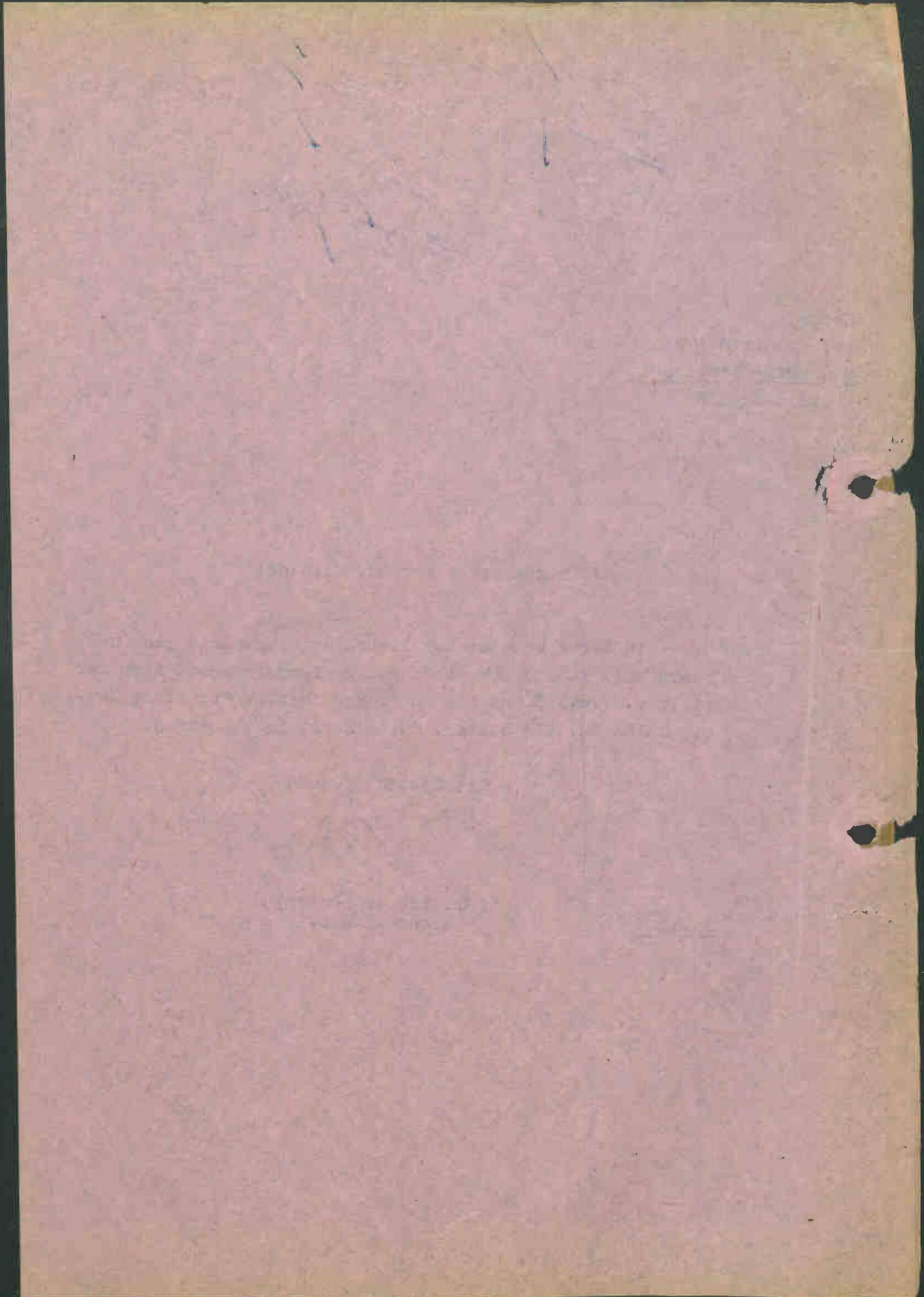
Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

In Ihrer besetztenrechtlichen Angelegenheit ging uns heute anliegendes Schreiben des Regierungspräsidenten der Pfalz v. 7.6.1950 an den Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen zu. Wir bitten, davon Kenntnis zu nehmen.

Mit besten Grüßen
Ihr

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

1 Anl.:



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DER PFALZ

NEUSTADT A. D. HAARDT, den

7. Juni 1950

Tgb.Nr. B/R - 37/49

An den

Gegen Postzustellungsurkunde!Oberbürgermeister
der StadtLudwigshafen am Rhein

Betreff: Entlassung des städtischen Verwaltungsrats Dr. Siebler
in Ludwigshafen am Rhein

Unter Bezugnahme auf den Ihnen mit Regierungsentschließung vom 17.3.1950 Tgb.Nr. B/R - 37/49 übermittelten Ministerialerlaß vom 7.3.1950 - 3c - Tgb.Nr. 844/50 hat das Ministerium für Inneres und Wirtschaft mit Erlaß vom 9.5.1950 - 3c - Tgb.Nr. 844/50 folgendes verfügt:

"Durch den Bezugserlaß ist den Beteiligten für die Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtszuge eine Instanz verloren gegangen. Es wird Aufgabe des Bezirksverwaltungsgerichts bleiben, über die materiell rechtliche Frage der Entlassung des Beamten zu entscheiden. Um den aufgetretenen Mangel zu heilen, bitten wir über den Antrag des Oberbürgermeisters in Ludwigshafen vom 1.3.1950 zunächst in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Der Bezugserlaß findet insoweit keine Anwendung. Im übrigen stimmen wir Ihrer im Bericht vom 8.2.50 Tgb.Nr. B/R 37/49 vertretenen Rechtsauffassung zu."

Auf Grund dieses Erlasses ergeht daher folgender

B e s c h e i d :

- 1.) Die am 16.2.1949 vom Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügte Entlassung des städt. Verwaltungsrats Dr. Walter Siebler wird aufgehoben.
- 2.) Gebühren bleiben außer Ansatz.

G r ü n d e :

Die Entlassung des Verwaltungsrats Siebler auf Grund § 2 der Ersten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 (GVBl.48, S.316) ist fristgemäß verfügt worden. Sie ist jedoch rechtlich nicht haltbar. Dr. Siebler ist im Jahre 1933 aus politischen Gründen aus seiner Stellung als Gewerbeschullehrer entlassen worden. Nach § 4 der Zweiten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 sind Beamte, die als politisch verfolgte "nachweislich" Schaden erlitten haben, von der Anwendung des § 2 der Ersten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen ausgenommen. Dr. Siebler hat seine Entlassung aus politischen Gründen durch Vorlage einer Urkunde nachgewiesen. Eines weiteren Beweises für den aus politischen Gründen erlittenen Schaden bedarf es nicht, insbesondere ist es nach dem klaren Wortlaut des § 4 nicht erforderlich, daß Dr. Siebler

12

DER RECHENUNGS-PRÄSIDENT
DER PALE

Handwritten header text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a title or subject line.

Handwritten notes or calculations in the upper right quadrant.

Main body of handwritten text, appearing to be a detailed report or account with multiple paragraphs and some numerical entries.

als Opfer des Faschismus anerkannt worden ist. Wenn er nach 1933 in die NSDAP eingetreten und deshalb später von einer Spruchkammer in die Gruppe der Mitläufer eingestuft worden ist, so hebt das die Tatsache seiner Entlassung aus politischen Gründen im Jahr 1933 nicht auf. Daß Mitläufer von der Begünstigung des § 4 Abs.1 der Zweiten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen ausgeschlossen sein sollen, ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes zu entnehmen. Der Einwand Dr. Sieblers, daß er als politisch Geschädigter nicht auf Grund des § 2 der Ersten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen entlassen werden dürfe, greift daher durch.

Gemäß § 114 GO war daher die Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Ludwigshafen vom 16.2.1949 aufzuheben.

Von einem Ansatz einer Gebühr war nach Art. 3 Ziff.4 bezw. Kostengesetz abzusehen.

Gegen diese Entscheidung kann nach § 19 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Rheinland-Pfalz vom 14.4.1950 (GVBl.S.103) binnen eines Monats ab Zustellung wahlweise Verwaltungsbeschwerde zum Ministerium für Inneres und Wirtschaft oder Klage zum Bezirksverwaltungsgericht Pfalz erhoben werden.

Abdruck mit einem weiteren Abdruck:

an die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C.Otto und
Dr. Walter Becker-Bender

Mannheim
Friedrichplatz 1

zur Kenntnisnahme und Verständigung Ihres Mandanten.

I.V.

gez. Schneller
(Regierungsdirektor)



[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

[Small handwritten mark or characters in the top right corner]



4. Mai 1950

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Mannheim-Neustheim
Böcklinstr. 16

Dr.B./Sch.
- 1005 -

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

Auf unser Schreiben vom 21.4.50 an die Provinzialregierung der Pfalz in Ihrer beamtenrechtlichen Angelegenheit erhielten wir nunmehr Abschrift des Erlasses des Innenministeriums Rheinland-Pfalz vom 7.3.50 - Tgb. Nr.844/50 - mit dem Bemerkten, dass der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen entsprechend angewiesen worden sei. Der Wortlaut des Ministerialerlasses ergibt sich aus der Anlage.

Anl.

Mit freundlichen Grüßen!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

1912

1912

1912

1912

1912

1912

1912

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DER PFALZ

Tgb.Nr. B /R - 37/49

NEUSTADT A.D. HAARDT, den 27.4.50

-2. Mai 1950

An die

Herren Rechtsanwälte Dr.Heinz G.C.Otto
Dr.Walter Becker -Bender

Mannheim

Friedrichsplatz 1

Betr.: Behördenabbau und Entlassung von Beamten auf Grund der Ersten und Zweiten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 (GVBl. 48 S.316); hier: Entlassung des städt. Verwaltungsrats Dr.Walter S i e b l e r in Ludwigshafen am Rhein.

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.4.1950 (GZ Nr.B/Sch - 1005)

Beilg: 1 Abschrift.

In der Anlage erhalten Sie Abschrift des Ministerialerlasses vom 7.3.1950 Tgb.Nr. 844/50. Der Oberbürgermeister ist entsprechend angewiesen worden.

I.A.

A. Hofmann
(Dr.Hofmann)
Regierungsrat

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

The following table shows the results of the experiment. The data were obtained from the measurements of the rate of change of the magnetic field, $\frac{dB}{dt}$, and the induced electromotive force, \mathcal{E} . The values of \mathcal{E} were obtained from the readings of the galvanometer, and the values of $\frac{dB}{dt}$ were obtained from the readings of the potentiometer. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the first two columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the third and fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the fifth and sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the seventh and eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the ninth and tenth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the eleventh and twelfth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the thirteenth and fourteenth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the fifteenth and sixteenth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the seventeenth and eighteenth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the nineteenth and twentieth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the twenty-first and twenty-second columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the twenty-third and twenty-fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the twenty-fifth and twenty-sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the twenty-seventh and twenty-eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the twenty-ninth and thirtieth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the thirty-first and thirty-second columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the thirty-third and thirty-fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the thirty-fifth and thirty-sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the thirty-seventh and thirty-eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the thirty-ninth and fortieth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the forty-first and forty-second columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the forty-third and forty-fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the forty-fifth and forty-sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the forty-seventh and forty-eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the forty-ninth and fiftieth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the fifty-first and fifty-second columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the fifty-third and fifty-fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the fifty-fifth and fifty-sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the fifty-seventh and fifty-eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the fifty-ninth and sixtieth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the sixty-first and sixty-second columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the sixty-third and sixty-fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the sixty-fifth and sixty-sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the sixty-seventh and sixty-eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the sixty-ninth and seventieth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the seventy-first and seventy-second columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the seventy-third and seventy-fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the seventy-fifth and seventy-sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the seventy-seventh and seventy-eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the seventy-ninth and eightieth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the eighty-first and eighty-second columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the eighty-third and eighty-fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the eighty-fifth and eighty-sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the eighty-seventh and eighty-eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the eighty-ninth and ninetieth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the ninety-first and ninety-second columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the ninety-third and ninety-fourth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the ninety-fifth and ninety-sixth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the ninety-seventh and ninety-eighth columns of the table. The values of \mathcal{E} and $\frac{dB}{dt}$ are given in the ninety-ninth and one hundred columns of the table.



Abschrift!

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern
-3 c -
Tgb.Nr. 844/50

Koblenz, den 7. März 1950

An den
Herrn Regierungspräsidenten

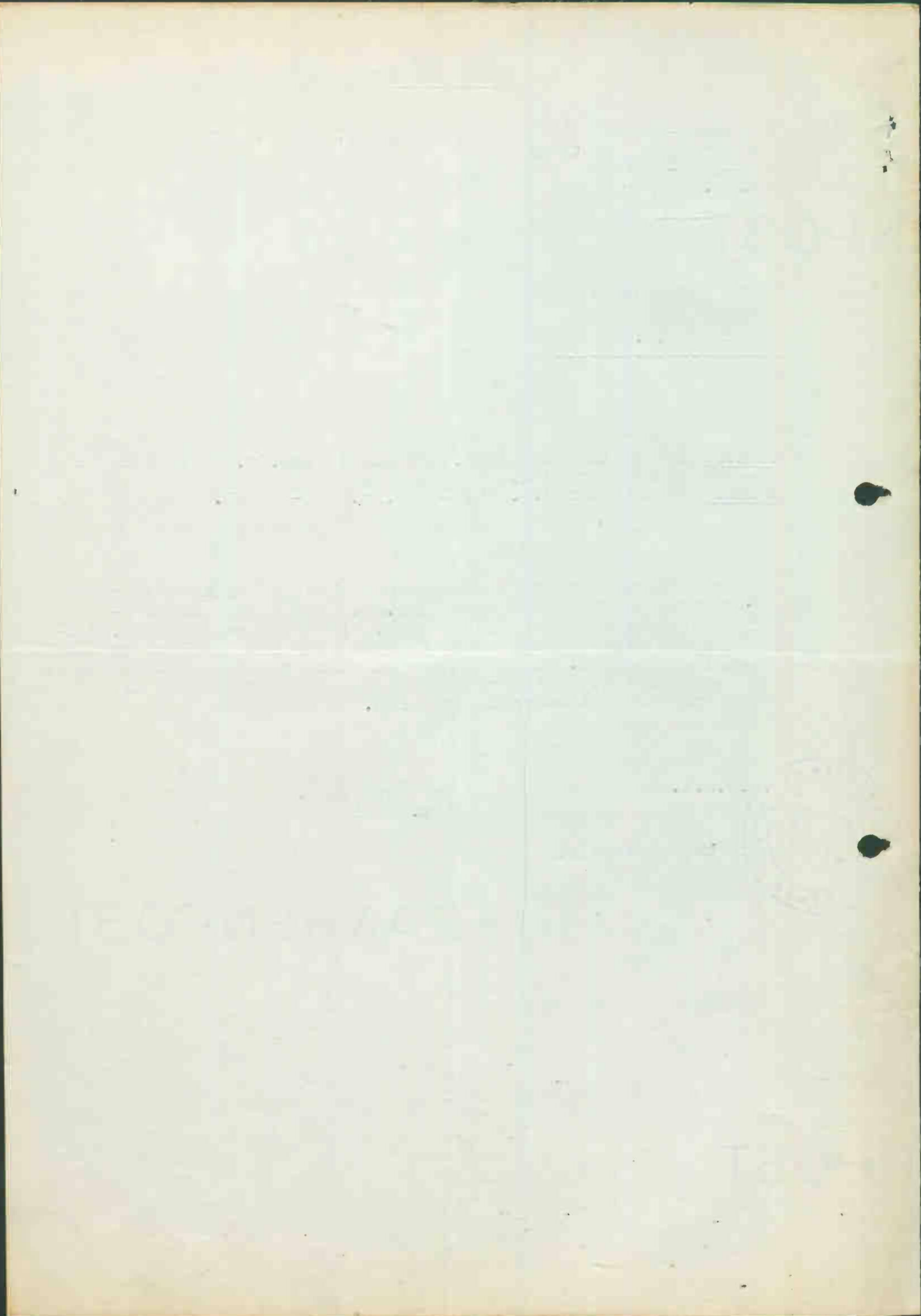
Neustadt a.d.Haardt

Betr.: Entlassung des städt. Verwaltungsrats Dr. Walter Siebler
in Ludwigshafen.
Bezug: Bericht vom 8.2.1950 - Tgb.Nr. B/R- 37/49.

Der im Bezugsbericht vertretenen Rechtsauffassung wird zugestimmt und hiermit ausdrücklich bestätigt. Die Verfügung des Oberbürgermeisters in Ludwigshafen betr. die Entlassung des Dr. Siebler aus dem Beamtverhältnis wird für unwirksam erklärt und auch formell aufgehoben. Es wird unter Anschluß der wieder beigefügten Vorgänge gebeten, den Oberbürgermeister in Ludwigshafen mit entsprechenden Weisungen zu versehen.



In Vertretung:
gez. Schmid



Wu 55 ✓
Mannheim, den 18. April 1950

Dr. B./Sch.

- 1005 -

A k t e n n o t i z.

Heute erschien Herr Dr. Siebler und teilte mit, dass in seiner beamtenrechtlichen Angelegenheit eine ihm günstige Entscheidung der Provinzialregierung Pfalz ergangen sei. Er wisse dies, weil dem Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen ein Erlass des Ministeriums des Innern in Koblenz vom 7.3.50 - 3 C Tgb. 844/50 - zugegangen sei, der sich auf eine Regierungsentschließung der Provinzialregierung Pfalz vom 13.2. - Tgb. B/R 37/49 beziehe. Herr Dr. Siebler teilte mit, dass der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen auf Grund dieser Entscheidung verwaltungsgerichtliche Klage eingereicht habe mit dem Ziel, die Aufhebung der Entscheidung zu erwirken. In der Begründung seines Antrags soll zum Ausdruck gekommen sein, dass gegen Massnahmen auf Grund der Ersten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.48 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 5.7.48 Nr. 27 S. 316) das Rechtsmittel der Beschwerde nicht gegeben sei. Herr Dr. Siebler bat uns, an die Provinzialregierung nach Neustadt zu schreiben und die Übermittlung einer Ausfertigung der fraglichen Entscheidung zu beantragen.

1888

1889

1890

1891

In the year 1891, the total population of the United States was 62,628,765. This was an increase of 1,725,000 from the year 1880. The increase was due to a combination of factors, including a high birth rate and a decrease in the death rate. The population of the United States in 1891 was 62,628,765. This was an increase of 1,725,000 from the year 1880. The increase was due to a combination of factors, including a high birth rate and a decrease in the death rate. The population of the United States in 1891 was 62,628,765. This was an increase of 1,725,000 from the year 1880. The increase was due to a combination of factors, including a high birth rate and a decrease in the death rate.



Abschr. Dr. Siebler.

21. April 1950

at 21/4

An die
Provinzialregierung der Pfalz
- Abt. A Chefjustiziar -
Neustadt a.d. Haardt

Dr. B./Sch.

- 1005 -

In der Sache des Verwaltungsrats Dr. S i e b -
l e r nehmen wir auf unsere Schreiben vom 24.9. und
2.7.49, auf die wir bisher noch keine Antwort erhalten
haben, Bezug. Inzwischen haben wir erfahren, dass eine
Regierungsentschließung der Provinzialregierung vom
13.2.50 - Tgb. B/R 37/49 - vorliegt, die dem Rechts-
standpunkt unseres Mandanten Rechnung trägt. Wir bitten
um Auskunft darüber, ob dies zutrifft, und bejahenden-
falls um Übermittlung einer Ausfertigung dieser Ent-
scheidung.

✓
(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

1/11/18

1918

Abel, R.D. - 1918

The following is a list of the
plants collected by me in
the mountains of the Sierra Nevada
during the summer of 1918.
The specimens are deposited
in the herbarium of the
University of California,
Berkeley, California.

Abel, R.D. - 1918

Werte, Kauf

h/v

24. Sept. 1949

1.11.1949
105

Dr. B. / Sch.

- 1005 -

An die
Provincialregierung der Pfalz
- Abt. A. Chefjustiziar -
Neustadt a.d. Hardt

In der Sache des Verwaltungsrats Dr. Siebler
kommen wir heute auf unser Schreiben vom 2.7.49 zurück.
Es ist bisher ohne Antwort geblieben, da offenbar eine
Entscheidung noch nicht getroffen worden ist. Inzwischen
sind uns zwei einschlägige Abhandlungen bekannt geworden,
die der Beachtung wohl wert sind.

Die eine ist in den kommunalpolitischen Blättern
Nr. 15 vom 10.8.49 erschienen und betrifft die "Mitwir-
kung der Arbeitsämter beim Personalabbau im öffentlichen
Dienst". Dort wird S. 14 folgender Sachverhalt mitgeteilt:

"Die Stadtverwaltung hat im Zuge der nach der
Währungsreform notwendigen Personalabbaues eine Reihe
von Kündigungen ausgesprochen, ohne zunächst das Arbeits-
amt zu hören. Der Antrag an das Arbeitsamt wurde erst ei-
nige Tage später gestellt, mit dem Ergebnis, dass das
Arbeitsamt der Kündigung zwar zustimmte, sie aber aus-
drücklich erst vom Tage seiner Zustimmung ab für unläs-
sig erklärte. Für die Stadt bedeutet diese Einschränkung,
dass die gekündigten Angestellten teilweise einen Monat,
teilweise sogar 3 Monate weiter beschäftigt werden muss-
ten".

Hierzu stellte die Stadtverwaltung folgende Fra-
gen:

- 1. Sind die Behörden überhaupt verpflichtet, zu
Kündigungen im öffentlichen Dienst die Zustimmung des
Arbeitsamtes einzuholen?

2. Wenn die Frage zu 1) bejaht wird: Ist eine Kündigung, die form- und fristgerecht durch den Bürgermeister ausgesprochen wird, nur dann wirksam, wenn vorher schon die Zustimmung des Arbeitsamtes vorlag oder kann diese nachträglich eingeholt werden?"

Die Abhandlung setzt sich zunächst mit der ersten Frage auseinander und kommt zu der Feststellung, dass die bejaht werden muss und allgemein wohl auch bejaht wird. Bezüglich der zweiten Frage gehen die Auffassungen auseinander. So heißt es u.a.:

"Der Beschwerdeausschuss beim Landesarbeitsamt in Koblenz hat sich, ohne allerdings eine stichhaltige und einleuchtende Begründung für seine Ansicht zu geben, in einer Entscheidung vom 26.4.1949 auf den Standpunkt gestellt, dass die Zustimmung des Arbeitsamtes vor Ausspruch der Kündigung beantragt werden müsse. Das bedeutet also, dass eine zwar nach der Antragstellung, aber vor der Erteilung der Zustimmung ausgesprochene Kündigung wirksam ist. Dem Gesetz selbst schweigt sich darüber aus, und eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von Rheinland-Pfalz ist unseres Wissens in dieser Frage noch nicht ergangen. Es bleibt daher nur übrig, auf die Arbeitersprechung in den Ländern der Bizone zurückzugreifen, die aber, wie wir gleich vorausschicken möchten, zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat."

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt a.M. hat am 9.12.1948 unter III LA 186/48 und am 26.1.1949 II LA 165/48 entschieden, dass die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung auch nachträglich erteilt werden kann und dass die Kündigungsfrist durch die vorausgegangene Kündigung in Lauf gesetzt wird."

Die im Übrigen sehr behördenfreundliche Abhandlung könnte allerdings nicht umhin, zu erwähnen, dass eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen von 24.6.48 wesentlich anderer Ansicht ist. Diese geht dahin, dass erst dann gekündigt werden kann, wenn die Zustimmung des Arbeitsamtes bereits vorliegt."

Bedeutender als die Darlegungen in den kommunalpolitischen Blättern sind die Ausführungen in der westdeutschen Monatsschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis "Die Neue Verwaltung" Nr. 12 vom 1.9.49, weil sie sich mit den rechtlichen Grundlagen

der "Beamtenentlassung als Folge der Währungsumstellung" gründlicher auseinandersetzt. Dort heisst es:

"Das Umstellungsgesetz (Gesetz Nr. 63) der Militärregierung zur Neuordnung des Geldwesens vom 27.6.1948) hat in § 27 Abmassnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Beamtenrechtes getroffen. Während aber die für Angestellten geltenden Bestimmungen durch § 27 Abs.1, eine abschließende Regelung erfahren, bezieht sich § 27, Abs.2, hinsichtlich der Beamten mit einer Ermächtigung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Bank deutscher Länder und der Landesregierungen, für den Bereich der ihnen unterstellten Verwaltungen die erforderlichen Massnahmen zu treffen"

Von dieser Ermächtigung hat neben andern Ländern bekanntlich auch die Landesregierung Rheinland-Pfalz in der I. LVO. zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 Gebrauch gemacht. Sie geht dabei aber weit über die im § 27 des Umstellungsgesetzes (Art.27 der VO. Nr. 160 der französischen Militärregierung) gegebene Ermächtigung hinaus. In § 2 der I. LVO. vom 29.8.1948 wird bestimmt, dass zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung Beamte in Abweichung von den Vorschriften des Beamtenrechtes entlassen werden können. Eine nähere Bestimmung darüber, welche Beamte, in welchen Fällen und mit welchen Fristen sie entlassen werden können, geht aus der I. LVO. nicht hervor. Die Landesregierung gibt daher den Selbstverwaltungs Körperschaften mit dieser VO. einen Freibrief für willkürliche Entlassungen. Einzelne Gemeinden haben sogar geglaubt, darin eine Ermächtigung zu erblicken, Beamte, die auf Lebenszeit bestellt sind, zu entlassen.

Bei Erlass der I. LVO. hat man offenbar völlig übersehen, dass § 27 Abs.1 und § 27 Abs.2 des Gesetzes Nr. 63 bzw. §§ 75 und 76 der VO. Nr. 160 der französischen Militärregierung zusammengehören und miteinander korrespondieren.

Abs.2 soll auf dem Gebiet des Beamtenrechts den gleichen Zweck erreichen wie Abs.1 auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes. Und zwar soll der Zweck, nämlich die Einsparung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, wie § 27 Abs.2 wörtlich ausführt, insbesondere auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechtes erreicht werden. Daraus geht eindeutig hervor, dass die Militärregierungen zunächst gar nicht an die Entlassung von Beamten, sondern vielmehr an die Änderung der Besoldungsbedingungen wie z.B. Festsetzung des Wohnungsgeldes und Begrenzung der Versorgungsbezüge gedacht hat. Bei der Auffassung der Militärregierungen, wie sie im Beamtengesetz der US-Zone besonders durch die Ernennung aller Inhaber von Planstellen zu Beamten auf Lebenszeit zum Ausdruck kommt, kann eine andere Deutung gar nicht Platz greifen.

Wenn eine Entlassung von Beamten durch das Umstellungsgesetz überhaupt gedeckt wird, dann allenfalls nur im gleichen Rahmen, wie sie für Angestellte nach § 27 Abs.1 möglich ist. Danach können Arbeitsverhältnisse, die erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.9.48 kündbar sind, bereits zu einem früheren Zeitpunkt, auf jeden Fall jedoch zum 31.3.1949 und, wenn das vereinbarte Entgelt mehr als 300.-- DM monatlich beträgt, zum 30. September 1948 gekündigt werden. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht klar hervor, dass es sich überhaupt nur um die Lösung kündbarer Arbeitsverhältnisse handelt. Es würde gegen Treu und Glauben verstößen, wollte ein Arbeitgeber beispielsweise einem Angestellten, mit dem er einen Anstellungsvertrag auf Lebenszeit geschlossen hat, unter Bezugnahme auf das Umstellungsgesetz kündigen. Einen solchen Verstoß gegen die allgemeinen Normen des Vertragsrechtes (§ 624 BGB.) wollten die Militärregierungen keinesfalls decken. Dies wird mit aller Klarheit durch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover vom 26.10.1948/ 1 c a 1821/48 a R St 717 ausgesprochen, die eine Auflösung eines auf Lebenszeit abgeschlossenen Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber auf Grund des Umstellungsgesetzes als rechtsunwirksam erklärt.


Da das von den Militärregierungen angestrebte und in der US-Zone bereits verwirklichte Beamtenrecht die Überführung des größten Teils der Angestellten in das Beamtenverhältnis, also die Angleichung beider Kategorien erstrebt, so ist unmöglich anzunehmen, daß die Militärregierungen im Umstellungsgesetz für die Beamten ungünstigere

Rechtsverhältnisse herbeiführen wollten, als sie im § 27 Abs.1 für die Angestellten geschaffen haben.

Der § 2 der 1. LVO. vom 29.8.1948 kann daher in seiner allgemeinen Fassung keinesfalls durch die Ermächtigung des § 27 Abs.2 des Gesetzes Nr. 63 bzw. des Art.27 (§ 76) der VO.Nr.160 gedeckt angesehen werden. Alle auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen, soweit sie sich mit der Entlassung von Beamten befassen, sind somit zum mindesten insoweit rechtsunwirksam, als sie über den Rahmen des in § 27 Abs.1 des Gesetzes Nr. 160 bzw. Art 27 (§ 75) der VO. Nr. 160 für Angestellte vorgesehenen Kündigungen hinausgehen. Eine Entlassung von Beamten, die auf Lebenszeit bestellt sind, konnte daher auf Grund der 1. LVO.vom 29.8.1948 rechtswirksam nicht erfolgen, da das Umstellungsgesetz zu einer derart weiten Auslegung keine Ermächtigung gegeben hat!

Diese Ausführungen decken sich im wesentlichen mit unseren Darlegungen in den Schreiben vom 14.6. und 2.7.48.

Wir wären nunmehr für eine baldige Entscheidung dankbar.


(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten initials or a signature in blue ink.

17. 2007-2008
Annual Report

An die
Provincialregierung der Pfalz
- Abt. A. Chefjustiziar -
Neustadt a.d. Hardt

Dr. B./Sch.

- 1005 -

In der Sache des Verwaltungsrats Dr. Siebler kommen wir heute auf unser Schreiben vom 2.7.49 zurück. Es ist bisher ohne Antwort geblieben, da offenbar eine Entscheidung noch nicht getroffen worden ist. Inzwischen sind uns zwei einschlägige Abhandlungen bekannt geworden, die der Beachtung wohl wert sind.

Die eine ist in den kommunalpolitischen Blättern Nr. 15 vom 10.8.49 erschienen und betrifft die "Mitwirkung der Arbeitsämter beim Personalabbau im öffentlichen Dienst". Dort wird S. 14 folgender Sachverhalt mitgeteilt:

"Eine Stadtverwaltung hat im Zuge des nach der Mährungsreform notwendigen Personalabbaues eine Reihe von Kündigungen ausgesprochen, ohne zunächst das Arbeitsamt zu hören. Der Antrag an das Arbeitsamt wurde erst einige Tage später gestellt, mit dem Ergebnis, dass das Arbeitsamt der Kündigung zwar zustimmte, sie aber ausdrücklich erst von Tage seiner Zustimmung ab für zulässig erklärte. Für die Stadt bedeutet diese Einschränkung, dass die gekündigten Angestellten teilweise einen Monat, teilweise sogar 3 Monate weiter beschäftigt werden mussten".

Hierzu stellte die Stadtverwaltung folgende Fragen:

"1. Sind die Behörden überhaupt verpflichtet, zu Kündigungen im öffentlichen Dienst die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen?"

2. Wenn die Frage zu 1) bejaht wird: Ist eine Kündigung, die form- und fristgerecht durch den Bürgermeister ausgesprochen wird, nur dann wirksam, wenn vorher schon die Zustimmung des Arbeitsamtes vorlag oder kann diese nachträglich eingeholt werden?"

Die Abhandlung setzt sich zunächst mit der ersten Frage auseinander und kommt zu der Feststellung, dass die bejaht werden muss und allgemein wohl auch bejaht wird. Bezüglich der zweiten Frage gehen die Auffassungen auseinander. So heisst es aaO.:

"Der Beschwerdeausschuss beim Landesarbeitsamt in Koblenz hat sich, ohne allerdings eine stichhaltige und einleuchtende Begründung für seine Ansicht zu geben, in einer Entscheidung vom 26.4.1949 auf den Standpunkt gestellt, dass die Zustimmung des Arbeitsamtes vor Ausspruch der Kündigung beantragt werden müsse. Das bedeutet also, dass eine zwar nach der Antragstellung, aber vor der Erteilung der Zustimmung ausgesprochene Kündigung wirksam ist. Das Gesetz selbst schweigt sich darüber aus, und eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von Rheinland-Pfalz ist unseres Wissens in dieser Frage noch nicht ergangen. Es bleibt daher nur übrig, auf die Arbeitsrechtsprechung in den Ländern der Bizone zurückzugreifen, die aber, wie wir gleich vorausschicken möchten, zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat.

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt a.M. hat am 9.12.1948 unter III LA 186/48 und am 26.1.1949 II LA 165/48 entschieden, dass die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung auch nachträglich erteilt werden kann und dass die Kündigungsfrist durch die vorausgegangene Kündigung in Lauf gesetzt wird".

Die im übrigen sehr behördenfreundliche Abhandlung könnte allerdings nicht umhin, zu erwähnen, dass eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen von 24.6.48 wesentlich anderer Ansicht ist. Diese geht dahin, "dass erst dann gekündigt werden kann, wenn die Zustimmung des Arbeitsamtes bereits vorliegt".

Bedeutender als die Darlegungen in den kommunalpolitischen Blättern sind die Ausführungen in der Westdeutschen Monatschrift für Verwaltungerecht und Verwaltungspraxis "Die Neue Verwaltung" Nr.12 vom 1.9.49, weil sie sich mit den rechtlichen Grundlagen

der "Beamteneutlassung als Folge der Währungsumstellung"
gründlicher auseinandersetzt, dort heisst es:

"Das Darstellungs-gesetz (Gesetz Nr. 63) der Militär-
regierung zur Neuordnung des Geldwesens vom 27.6.1948) hat
in § 27 Anpassungsmassnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und
Beamtensrechtes getroffen. während aber die für Angestellten
geltenden Bestimmungen durch § 27 Abs.1, eine abschließende
Regelung erfahren, bezieht sich § 27, Abs.2, hinsichtlich
der Beamten mit einer Ermächtigung des Verwaltungsrates des
Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Bank deutscher Länder
und der Landesregierungen, für den Bereich der ihnen unter-
stellten Verwaltungen die erforderlichen Massnahmen zu treffen"

Von dieser Ermächtigung hat neben andern Ländern bekanntlich
auch die Landesregierung Rheinland-Pfalz in der 1. LVO. zur
Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.
1948 Gebrauch gemacht. Sie geht dabei aber weit über die in
§ 27 des Umstellungsgesetzes (Art.27 der VO. Nr. 160 der
französischen Militärregierung) gegebene Ermächtigung hinaus.
Im § 2 der 1. LVO. vom 29.8.1948 wird bestimmt, dass zur Ver-
einfachung und Verbilligung der Verwaltung Beamte in Abwei-
chung von den Vorschriften des Beamtensrechtes entlassen wer-
den können. Eine nähere Bestimmung darüber, welche Beamte, in
welchen Fällen und mit welchen Fristen sie entlassen werden
können, geht aus der 1. LVO. nicht hervor. Die Landesregie-
rung gibt daher den Selbstverwaltungskörperschaften mit die-
ser VO. einen Freibrief für willkürliche Entlassungen. Ein-
zelne Gemeinden haben sogar geglaubt, darin eine Ermächtigung
zu erblicken, Beamte, die auf Lebenszeit bestellt sind, zu
entlassen.

Bei Erlass der 1. LVO. hat man offenbar völlig über-
sehen, dass § 27 Abs.1 und § 27 Abs.2 des Gesetzes Nr. 63
bezw. §§ 75 und 76 der VO. Nr. 160 der französischen Militär-
regierung zusammengehören und miteinander korrespondieren.

Abs.2 soll auf dem Gebiet des Beamtenrechts den gleichen Zweck erreichen wie Abs.1 auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes. Und zwar soll der Zweck, nämlich die Einsparung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, wie § 27 Abs.2 wörtlich ausführt, insbesondere auf dem Gebiet der Besoldungs- und Versorgungsrechtes erreicht werden.

Daraus geht eindeutig hervor, dass die Militärregierungen zunächst gar nicht an die Entlassung von Beamten, sondern vielmehr an die Änderung der Besoldungsbedingungen wie z.B. Festsetzung des Wohnungsgeldes und Begrenzung der Versorgungsbezüge gedacht hat. Bei der Auffassung der Militärregierungen, wie sie im Beamtengesetz der US-Zone besonders durch die Erhebung aller Inhaber von Planstellen zu Beamten auf Lebenszeit zum Ausdruck kommt, kann eine andere Deutung gar nicht Platz greifen.

Wenn eine Entlassung von Beamten durch das Umstellungsgesetz überhaupt gedeckt wird, dann allenfalls nur im gleichen Rahmen, wie sie für Angestellte nach § 27 Abs.1 möglich ist. Danach können Arbeitsverhältnisse, die erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.9.48 kündbar sind, bereits zu einem früheren Zeitpunkt, auf jeden Fall jedoch zum 31.3.1949 und, wenn das vereinbarte Entgelt mehr als 300.-- DM monatlich beträgt, zum 30. September 1948 gekündigt werden. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht klar hervor, dass es sich überhaupt nur um die Lösung kündbarer Arbeitsverhältnisse handelt. Es würde gegen Treu und Glauben verstossen, wollte ein Arbeitgeber beispielweise einem Angestellten, mit dem er einen Anstellungsvertrag auf Lebenszeit geschlossen hat, unter Bezugnahme auf das Umstellungsgesetz kündigen. Einen solchen Verstoß gegen die allgemeinen Normen des Vertragsrechtes (§ 624 BGB.) wollten die Militärregierungen keinesfalls decken. Dies wird mit aller Klarheit durch eine Entscheidung des Arbeitgerichts Hannover vom 26.10.1948/1 c s 1821/48 a R St 717 ausgesprochen, die eine Auflösung eines auf Lebenszeit abgeschlossenen Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber auf Grund des Umstellungsgesetzes als rechtswirksam erklärt.


Da das von den Militärregierungen angestrebte und in der US-Zone bereits verwirklichte Beamtenrecht die Überführung des größten Teils der Angestellten in das Beamtenverhältnis, also die Angleichung beider Kategorien erstrebt, so ist unmöglich anzunehmen, daß die Militärregierungen im Umstellungsgesetz für die Beamten ungünstigere

Rechtsverhältnisse herbeiführen wollten, als sie in § 27 Abs.1 für die Angestellten geschaffen haben.

Der § 2 der 1. LVO. vom 29.8.1948 kann daher in seiner allgemeinen Fassung keinesfalls durch die Ermächtigung des § 27 Abs.2 des Gesetzes Nr. 63 bzw. des Art.27 (§ 76) der VO.Nr.160 gedeckt angesehen werden. Alle auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen, soweit sie sich mit der Entlassung von Beamten befassen, sind somit zum mindesten insoweit rechtsunwirksam, als sie über den Rahmen des in § 27 Abs.1 des Gesetzes Nr. 160 bzw.Art 27 (§ 75) der VO. Nr. 160 für Angestellte vorgesehenen Kündigungen hinausgehen. Eine Entlassung von Beamten, die auf Lebenszeit bestellt sind, konnte daher auf Grund der 1. LVO.vom 29.8.1948 rechtswirksam nicht erfolgen, da das Umstellungsgesetz zu einer derart weiten Auslegung keine Ermächtigung gegeben hat.

Diese Ausführungen decken sich im wesentlichen mit unseren Darlegungen in den Schreiben vom 14.6. und 2.7.48.

Wir wären nunmehr für eine baldige Entscheidung dankbar.


(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

The first part of the report is devoted to a general
 description of the country and its resources. It
 is followed by a detailed account of the
 various industries and occupations of the
 people. The report then proceeds to a
 description of the climate and the
 diseases which are prevalent in the
 country. The last part of the report
 contains a list of the principal
 towns and villages in the country.

J. H. [unclear]
 [unclear]

Dr. Walter Siebler
Verwaltungsrat

gier
Mannheim, 19. September 1949
Böcklinstrasse 16.

21. Sep. 1949

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto,
H e i d e l b e r g .
z. H. Herrn Dr. Becker-Bender

Sehr geehrter Herr Dr. Becker-Bender !

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschriften
zweier Aufsätze aus den „Kommunalpolitischen Blättern“,
und der "Neuen Verwaltung". Wenn Sie es für zweckmäßig
halten, diese Ausführungen in meiner Beschwerdesache
zu verwerten, so stelle ich anheim, dem Chefjustiziar
der Provinzialregierung Pfalz davon in geeigneter Weise
Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Handwritten signature in blue ink, possibly reading "Merrill".

I. A u s z u g

aus den Kommunalpolitischen Blätter Nr. 15 vom 10.8.1949, S.14.

Mitwirkung der Arbeitsämter beim Personalabbau im Öffentlichen

Dienst

Eine Stadtverwaltung hat in Zuge des nach der Währungsreform notwendigen Personalabbaues eine Reihe von Kündigungen ausgesprochen, ohne zunächst das Arbeitsamt zu hören. Der Antrag an das Arbeitsamt wurde erst einige Tage später gestellt, mit dem Ergebnis, daß das Arbeitsamt der Kündigung zwar zustimmte, sie aber ausdrücklich erst vom Tage seiner Zustimmung ab für zulässig erklärte. Für die Stadt bedeutet diese Einschränkung, daß die gekündigten Angestellten teilweise einen Monat, teilweise sogar 3 Monate weiter beschäftigt werden müßten. Die Stadtverwaltung hat nunmehr folgende Fragen gestellt:

1. Sind die Behörden überhaupt verpflichtet, zu Kündigungen im Öffentlichen Dienst die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen?
2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Ist eine Kündigung, die form- und fristgerecht durch den Bürgermeister ausgesprochen wird, nur dann wirksam, wenn vorher schon die Zustimmung des Arbeitsamtes vorlag oder kann diese nachträglich eingeholt werden?

Meinungsverschiedenheiten über die unter 1. gestellte Frage bestehen erst, seitdem der Kontrollratsbefehl Nr. 3 erschienen ist, der in seiner Ziff. 16 angeblich die Beteiligung der Arbeitsämter vorschreibt, eine Auffassung, die sehr unstritten ist und dazu geführt hat, daß in der Bizone in dem einen Land mit, in dem anderen ohne Anhörung des Arbeitsamtes rechtswirksam gekündigt wird. In den Ländern Bayern und Württemberg-Baden z.B. haben die Landesregierungen ausdrücklich bestätigt, daß nach wie vor § 1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 7.3.1941 (RGBl. S. 126) gilt, wonach die öffentlichen Anstellungskörperschaften, insbesondere die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Kündigung von Angestellten und Arbeitern ohne Anhörung des Arbeitsamtes aussprechen können. In Rheinland-Pfalz gibt der Arbeitsminister dem Kontrollratsgesetz Nr. 3 eine gegenteilige Auslegung. Darüber hinaus ist inzwischen eine für die Gemeinden durchaus bedauerliche gesetzliche Regelung erfolgt, und zwar durch das Landesgesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 21.6.1948 (GVBl. S. 241), wonach die Kündigung eines Arbeits- und Angestelltenverhältnisses durch den Arbeitgeber in allen Fällen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einweilligung des Arbeitsamtes bedarf. Die in der früheren Gesetzgebung den öffentlichen Anstellungskörperschaften eingeräumte Sonderstellung ist beseitigt. Auch der Ministerpräsident muß also die Zustimmung seines Arbeitsamtes erbitten, wenn jemanden in der Staatskanzlei gekündigt werden soll.

- Könnte die Frage zu 1. eindeutig mit ja beantwortet werden, so sind die Auffassungen hinsichtlich der weiter gestellten Fragen durchaus geteilt. Der Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt

in Koblenz hat sich, ohne allerdings eine stichhaltige und einleuchtende Begründung für seine Ansicht zu geben, in einer Entscheidung vom 26.4.1949 auf den Standpunkt gestellt, daß die Zustimmung des Arbeitsamtes vor Ausspruch der Kündigung beantragt werden müsse. Das bedeutet also, daß eine zwar nach der Antragstellung, aber vor der Erteilung der Zustimmung ausgesprochene Kündigung wirksam ist. Das Gesetz selbst schweigt sich darüber aus, und eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von Rheinland-Pfalz ist unseres Wissens in dieser Frage noch nicht ergangen. Es bleibt daher nur übrig, auf die Arbeitsrechtsprechung in den Ländern der Bizone zurückzugreifen, die aber, wie wir gleich vorausschicken möchten, zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat.

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt a.M. hat am 9.12.1948 unter III LA 186/48 und am 26.1.1949 II LA 165/48 entschieden, daß die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung auch nachträglich erteilt werden kann und daß die Kündigungsfrist durch die vorausgegangene Kündigung in Lauf gesetzt wird. Eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21.6.1948 dagegen geht dahin, daß erst dann gekündigt werden kann, wenn die Zustimmung des Arbeitsamtes bereits vorliegt.

Da in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 21.6.1948 (GVBl. S. 241) keine Vorschrift enthält, daß die Zustimmung des Arbeitsamtes vor Ausspruch der Kündigung erteilt sein muß, kann unseres Erachtens eine vorzeitig ausgesprochene Kündigung durch die nachträgliche Genehmigung des Arbeitsamtes legalisiert werden. Von dieser Möglichkeit sollten jedenfalls die Arbeitsämter überall da Gebrauch machen, wo zur Wahrung der Kündigungsfristen die Gemeinden gezwungen waren, schnell zu handeln, und die Zustimmung des Arbeitsamtes sofort bei Ausspruch der Kündigung erbitten haben.

I. A u s z u g

aus: "Die Neue Verwaltung" Westdeutsche Monatsschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis Nr. 12, vom 1. September 1949.

Beamtenentlassung als Folge der Währungsumstellung

Das Umstellungsgesetz (Gesetz Nr. 63 der Militärregierung zur Neuordnung des Geldwesens vom 27.6.1948) hat in § 27 Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Beamtenrechtes getroffen. Während aber die für Angestellten geltenden Bestimmungen durch § 27 Abs. 1, eine abschließende Regelung erfuhren, begnügt sich § 27, Abs. 2, hinsichtlich der Beamten mit einer Ermächtigung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Bank deutscher Länder und der Landesregierungen, für den Bereich der ihnen unterstellten Verwaltungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von dieser Ermächtigung haben eine Reihe von Ländern Gebrauch gemacht. Die auf Grund des § 27, Abs. 2, erlassenen Landesverordnungen versuchen die Frage der Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen auf die verschiedenste Weise zu regeln. Dabei sind einzelne Länder, und zwar insbesondere Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz offensichtlich über den Umfang der Ermächtigung hinausgegangen, so daß die auf Grund der erlassenen Sparverordnungen getroffenen Einzelmaßnahmen einer gerichtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

Das Gesetz der Militärregierung Nr. 63 ermächtigt durch § 27 Abs. 2c die Landesregierungen, auf dem Gebiet des Beamtenrechtes, insbesondere des Bewoldungs- und Versorgungsrechtes, die Maßnahmen zu treffen, die ihnen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erscheinen. Die gleiche Bestimmung trifft die VO. Nr. 160 der französischen Militärregierung in Art. 27 (§ 76).

Unter Berufung auf diese Ermächtigung hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 19.3.1949 drei Verordnungen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen erlassen. Die erste Sparverordnung will, und zwar nur für Beamte, ein neues Entnazifizierungsrecht schaffen und den Selbstverwaltungskörperschaften die Möglichkeit geben, sich auch solcher Beamten zu entledigen, die nach den Vorschriften der Kontrollrats-Direktiven Nr. 24 und 28 nach erfolgter Spruchkammerentscheidung im Amt verbleiben.

In einem Urteil von grundsätzlicher Bedeutung hat das Landgericht Krefeld am 7.4.1949 ("Die Selbstverwaltung", Nr. 6/49, S.141 ff) der Klage eines auf Grund der 1. SparVO. entlassenen Beamten stattgegeben. In der Begründung hat das Landgericht ausgeführt, daß die 1. SparVO. durch die Ermächtigung in § 27 des Umstellungsgesetzes nicht gedeckt wird. Sie ist deshalb, jedenfalls in diesem Umfang, ungültig.

In ähnlicher Weise geht die 1. LVO. zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 der Landesregierung Rheinland-Pfalz weit über die in § 27 des Umstellungsgesetzes (Art. 27 der VO. Nr. 160 der französischen Militärregierung) gegebene Ermächtigung hinaus. Im § 2 der 1. LVO. vom 29.8.1948 wird bestimmt, daß zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung Beamte in Abweichung von den Vorschriften des Beamtenrechtes entlassen werden können. Eine nähere Bestimmung darüber, welche Beamte, in welchen

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

Fällen und mit welchen Fristen sie entlassen werden können, geht aus der 1. LVO. nicht hervor. Die Landesregierung gibt daher den Selbstverwaltungskörperschaften mit dieser VO. einen Freibrief für willkürliche Entlassungen. Einzelne Gemeinden haben sogar geglaubt, darin eine Ermächtigung zu erblicken, Beamte, die auf Lebenszeit bestellt sind, zu entlassen.

Bei Erlaß der 1. LVO. hat man offenbar völlig übersehen, daß § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63, bzw. §§ 75 und 76 der VO. Nr. 160 der französischen Militärregierung zusammengehören und miteinander korrespondieren. Abs. 2 soll auf dem Gebiet des Beamtenrechts den gleichen Zweck erreichen wie Abs. 1 auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes. Und zwar soll der Zweck, nämlich die Einsparung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, wie § 27 Abs. 2 wörtlich ausführt, insbesondere auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechtes erreicht werden. Daraus geht eindeutig hervor, daß die Militärregierungen zunächst gar nicht an die Entlassung von Beamten, sondern vielmehr an die Änderung der Besoldungsbedingungen wie z.B. Festsetzung des Wohnungsgeldes und Begrenzung der Versorgungsbezüge gedacht hat. Bei der Auffassung der Militärregierungen, wie sie im Beamtengesetz der US-Zone besonders durch die Ernennung aller Inhaber von Planstellen zu Beamten auf Lebenszeit zum Ausdruck kommt, kann eine andere Deutung gar nicht Platz greifen.

Wenn eine Entlassung von Beamten durch das Umstellungsgesetz überhaupt gedeckt wird, dann allenfalls nur im gleichen Rahmen, wie sie für Angestellte nach § 27 Abs. 1 möglich ist. Danach können Arbeitsverhältnisse, die erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.9.48 kündbar sind, bereits zu einem früheren Zeitpunkt, auf jeden Fall jedoch zum 31.3.1949 und, wenn das vereinbarte Entgelt mehr als 300.-- DM monatlich beträgt, zum 30. September 1948 gekündigt werden. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht klar hervor, daß es sich überhaupt nur um die Lösung kündbarer Arbeitsverhältnisse handelt. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wollte ein Arbeitgeber beispielsweise einem Angestellten, mit dem er einen Anstellungsvertrag auf Lebenszeit geschlossen hat, unter Bezugnahme auf das Umstellungsgesetz kündigen. Einen solchen Verstoß gegen die allgemeinen Normen des Vertragsrechtes (§ 624 BGB.) wollten die Militärregierungen keinesfalls decken. Dies wird mit aller Klarheit durch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover vom 26.10.1948/ 1 c a 1821/48 A R St 717 ausgesprochen, die eine Auflösung eines auf Lebenszeit abgeschlossenen Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber auf Grund des Umstellungsgesetzes als rechtsunwirksam erklärt.

Da
Das von den Militärregierungen angestrebte und in der US-Zone bereits verwirklichte Beamtenrecht die Überführung des größten Teils der Angestellten in das Beamtenverhältnis, also die Angleichung beider Kategorien erstrebt, so ist unmöglich anzunehmen, daß die Militärregierungen im Umstellungsgesetz für die Beamten ungünstigere Rechtsverhältnisse herbeiführen wollten, als sie im § 27 Abs. 1 für die Angestellten geschaffen haben.

Der § 2 der 1. LVO. vom 29.8.1948 kann daher in seiner allgemeinen Fassung keinesfalls durch die Ermächtigung des § 27 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63, bzw. des Art. 27 (§ 76) der VO. Nr. 160 gedeckt angesehen werden. Alle auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen, soweit sie sich mit der Entlassung von Beamten befassen, sind somit zum mindesten insoweit rechtsunwirksam, als sie über den Rahmen des in § 27 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 160, bzw. Art. 27 (§ 75) der VO. Nr. 160 für Angestellte vorgesehenen Kündigungen hinausgehen. Eine Entlassung von Beamten, die auf Lebenszeit bestellt sind, konnte daher auf Grund der 1. LVO. vom 29.8.1948 rechtswirksam nicht erfolgen, da das Umstellungsgesetz zu einer derart weiten Auslegung keine Ermächtigung gegeben hat.

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

2. Juli 1949

Dr. B./Sch.

- 1005 -

An die
Provincialregierung der Pfalz
- Abt. A Oberjustiziar -
Heustadt a.d. Haardt

In der Sache des Verwaltungsrats Dr. Siebler
nehmen wir auf unser Schreiben vom 14.6.49 Bezug und ergänzen unsere Rechtsauffassungen, wie folgt:

Die Erste Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.48 beruht auf § 27 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (UG.), dessen Abs. 2 die Landesregierungen ermächtigt, auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts die Maßnahmen zu treffen, die innen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erscheinen.

Dieser Abs. 2 wurde zweifellos wegen der besonderen Natur des beamtetenrechtlichen Dienstverhältnisses eingefügt, das sich von dem privaten Arbeitsverhältnis dadurch unterscheidet, dass der Beamte grundsätzlich öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, dem Staat gegenüber zu besonderer Treue verpflichtet ist, aus diesen Gründen aber auch auf dessen Schutz und Fürsorge in erhöhtem Maße angewiesen ist. Dadurch sind den Maßnahmen, die nach § 27 II UG. ergriffen werden können natürliche Schranken gesetzt. Keinesfalls darf die Landesregierung Anordnungen treffen, die den Beamten schlechter stellen als einem Arbeiter oder Angestellten nach § 27 II UG.

§ 27 I UG. hat den Zweck, längere Kündigungsfristen zu verkürzen, setzt also voraus, dass der Arbeitgeber über-

haupt kündigen kann. Bei Dienstverhältnissen auf Lebenszeit steht nach der zwingenden Vorschrift des § 624 BGB. ein Kündigungsrecht aber ausschliesslich dem Dienstverpflichteten zu, sodass für die Anwendung des § 27 I kein Raum ist. Mit aller Klarheit spricht dies die Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover vom 26.10.48 - 1 Ca 1821/48 AR St II 717 - aus, die wir in Abschrift als Anlage beifügen.

Was für den Angestellten recht ist, muss dem Beamten auf Lebenszeit billig sein.

Die Erste Landesverordnung über Massnahmen zur Sicherung der Wahrung und der öffentlichen Finanzen vom 19.1.48 widerspricht daher in ihrem § 2 nicht nur den unerschütterlichen Grundsätzen des Beamtenrechts, sondern überschreitet auch die durch das Dritte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens selbstgezogenen Grenzen.

Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Walter Siebler
Verwaltungsrat

~~Heidelberg, Schlierbach, den
Hermann-Löns-Weg 20~~

Mannheim, 29. Juni 1949
Böcklinstrasse 16

30 Juni 1949

Herren

Rechtsanwälte

Dr. Heimerich und Dr. Otto,

z.H. Herrn Dr. Becker - Bender

Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Becker-Bender !

für Beamte

In der Anlage übersende ich Ihnen einen im "Arbeitsrecht in Stichworten" II 717 veröffentlichten Auszug eines Urteils des Arbeitsgerichtes Hannover, dessen Grundgedanken m.E. auch auf die Lösung von Beamtenverhältnissen Anwendung findung müssen, umso- mehr als die LVO über Maßnahmen zur Sicherung der Wahrung und der öffentlichen Finanzen vom 28.3.48 zweifellos die gleichen Voraussetzung schaffen soll wie sie für Angestellte bereits durch § 27 des Umstellungsgesetzes Nr. 63 (in der französischen Zone VO Nr. 160 der Militärregierung) geschaffen wurde.

Die Auslegung des Präsidenten des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone, wonach § 27 nur für solche Arbeitsverträge anwendbar ist, für die eine ordentliche befristete Kündigung möglich ist, muss analog auch für lebenslängliche Beamtenverhältnisse gelten, da sich auch hier der Dienstberechtigte seines Kündigungs- bzw. Entlassungsrechtes begeben hat.

Ich würde es für richtig halten, wenn sie diese Auffassung in einem ergänzenden Schriftsatz an den Chef-justiziar der Provinzialregierung in Neustadt/Hdt. vertreten würden. Um eine vorherige Entscheidung zu verhindern, wäre ich für beschleunigte Bearbeitung dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

M. Siebler

1891

Abschrift.

Arb.Ger. Hannover 26.10.48 - 1 Oa 1821/48

Ein lebenslänglicher Anstellungsvertrag kann nicht unter Bezugnahme auf § 27 des Umstellungsgesetzes Nr. 63 vorzeitig aufgekündigt werden. Nach § 624 BGB. kann ein für Lebenszeit eingegangenes Dienstverhältnis nur von dem Verpflichteten nach Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden. Der Dienstberechtigte hat sich nach Massgabe § 624 BGB. des Kündigungsrechtes grundsätzlich begeben. Nach Auslegung des Präsidenten des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone ist § 27 Umstellungsgesetz 63 nur für solche Arbeitsverhältnisse anwendbar, für die eine ordentliche befristete Kündigung möglich ist. Danach bleiben die sog. unkündbaren Arbeitsverhältnisse von dieser gesetzlichen Bestimmung unberührt. Der § 27 stellt eine Ausnahmebestimmung im Kündigungsrecht dar. Er ist daher grundsätzlich über einen Wortlaut hinaus auszulegen.

Journal of the American Medical Association

1914

1. The American Medical Association is a national organization of physicians and surgeons, organized for the purpose of promoting the science and art of medicine and surgery, and for the betterment of the human race.

2. The Association is composed of members who are duly qualified in the medical and surgical professions, and who are engaged in the practice of their respective professions in the United States and in foreign countries.

3. The Association is organized into sections, each of which is devoted to the study and promotion of a particular branch of medicine or surgery.

4. The Association holds annual meetings, at which time the members assemble to discuss the progress of the medical and surgical professions, and to elect officers and members of the governing body.

5. The Association is a non-profit organization, and its funds are derived from the contributions of its members and from the sale of its publications.

6. The Association is a member of the International Medical Association, and is in communication with the medical associations of other countries.

7. The Association is a member of the American Association of Economic Sociologists, and is in communication with the economic societies of other countries.

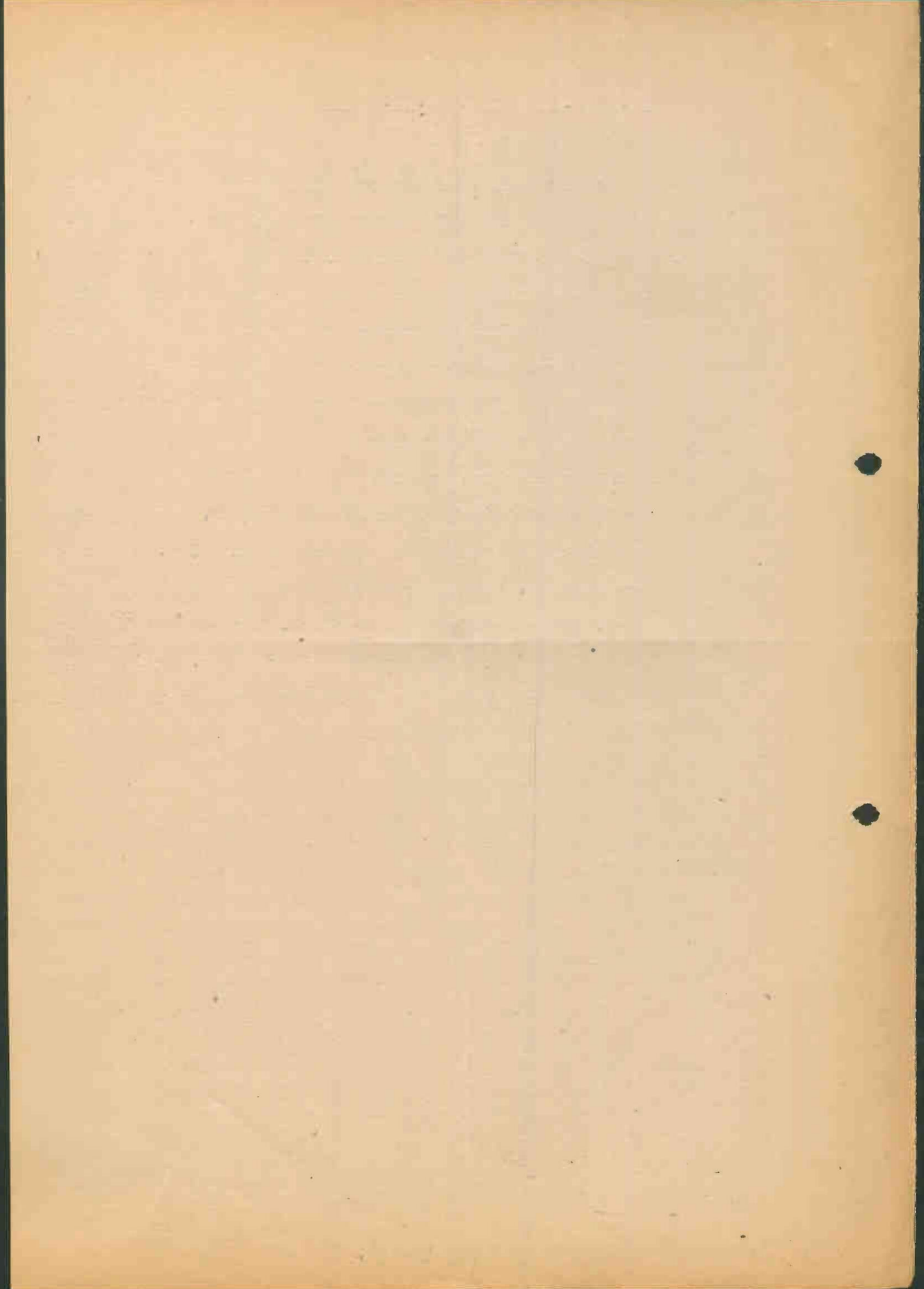
8. The Association is a member of the American Association of University Professors, and is in communication with the university professors of other countries.

9. The Association is a member of the American Association of Social Workers, and is in communication with the social workers of other countries.

10. The Association is a member of the American Association of Public Health Officers, and is in communication with the public health officers of other countries.

ARSt II 717

Ein lebenslänglicher Anstellungsvertrag kann nicht unter Bezugnahme auf § 27 des Umstellungsgesetzes Nr. 63 vorzeitig aufgehündigt werden. " Nach § 624 BGB kann ein für Lebenszeit eingegangenes Dienstverhältnis nur von den Verpflichteten nach Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden. Der Dienstberechtigte hat sich nach Maßgabe § 624 BGB des Kündigungsrechtes grundsätzlich begeben. Nach Auslegung des Präsidenten des Zentralrates für Arbeit in der britischen Zone ist § 27 Umstellungsgesetz 63 nur für solche Arbeitsverhältnisse anwendbar, für die eine ordentliche befristete Kündigung möglich ist. Danach bleiben die sog. unkündbaren Arbeitsverhältnisse von dieser gesetzlichen Bestimmung unberührt. Der § 27 stellt eine Ausnahmebestimmung im Kündigungsrecht dar. Er ist daher grundsätzlich nicht über einen Wortlaut hinaus auszulegen.



17. Juni 1949

sch 12/16

Dr. B./Sch.

- 1005 -

Herrn
Verwaltungsrat Dr. Siebler
Mannheim
Böcklinstr. 15

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

Als Anlage überreichen wir Abschrift unseres abgeänderten Schreibens vom 14.6.49 an die Provinzialregierung mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die von Ihnen überreichten sechs Urkunden geben wir gleichzeitig zurück. Vier von diesen Schriftstücken fügten wir in Abschrift dem Schreiben an die Provinzialregierung bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anl.

(Dr. Becker-Bendler)
Anwaltsassessor

Page 200.

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

14. Juni 1949

Dr. B./Sch.

- 1005 -

An die
Provinzialregierung der Pfalz
- Abt. A Chefjustiziar -
Neustadt a.d. Haardt

Herr Verwaltungsrat Dr. Siebler hat uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen in der Auseinandersetzung mit der Stadtverwaltung Ludwigshafen in der Frage seiner Entlassung aus den städtischen Diensten betraut. Wir nehmen deshalb auf sein Schreiben vom 23.3.49 an das Innenministerium in Koblenz Bezug und bitten, bei der Prüfung der zu entscheidenden Frage folgendes zu berücksichtigen:

I. Im allgemeinen kennt das deutsche Beamtenrecht eine Entlassung von Beamten auf Lebenszeit nicht, eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Entlassung auf Grund eines Dienststraiverfahrens - als ultima ratio - geboten erscheint. An diesem Grundsatz hat selbst die nationalsozialistische Gesetzgebung nicht geändert.

1.) Die Erste und Zweite Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen, die für das Land Rheinland-Pfalz auf Grund des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (VO.Nr.160) erging, stellt daher einen tiefen in seinen Ausmaßen kaum zu rechtfertigenden Eingriff in das Beamtenrecht dar, und erschüttert dessen Grundlage. Die "beamtenrechtlichen Maßnahmen" des § 2 der ersten LVO. werden auch dadurch kaum gemildert, dass es sich bei der diesbezüglichen Vorschrift um eine Kann-Vorschrift handelt. Immerhin ist dies, wie

noch zu zeigen sein wird, gerade im Falle Dr. Siebler von Bedeutung. Zunächst soll nur die grundsätzliche Frage aufgeworfen und einer Prüfung empfohlen werden, ob § 2 der Ersten LVO. sich mit der Verfassung und den beamtenpolitischen Zielsetzungen in Einklang bringen lässt. wir möchten dies verneinen.

2.) Geht man davon aus, dass die erwähnten Landesverordnungen unumstößlich geltendes Recht sind, so ergibt sich die weitere Frage, ob Kündigungen und Entlassungen von Beamten auf Lebenszeit an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden sind. Insoweit verdienen die Arbeitsplatzwechselverordnungen (APLWVO) vom 1.9.59 nebst ihren Durchführungen und der Kontrollratsbefehl Nr.3 über die Registrierung der gesamten Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter vom 17.1.46 Beachtung. Die Rechtsprechung, die sich mit dem Verhältnis von APLWVO. und KR Bef. Nr.3 befasst, ist widerspruchsvoll. Zunächst sah man im KR Bef. Nr.3 eine Verschärfung des durch die APLWVO. geschaffenen Zustandes, weil in ihm die Beseitigung aller in der APLWVO. bzw. ihren Durchführungsverordnungen zugelassenen Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis bei Lösungen von Arbeitsverhältnissen erblickte. Dass demnach gerade bei der "Behördenkündigung" die Zustimmung des Arbeitsamtes - entgegen dem § 1 der Zweiten DVO. zur APLWVO. - erforderlich ist, haben z.B. die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19.2.47 (20 Sa 126/46), Düsseldorf vom 25.4.47 (Sa 33/47), Frankfurt vom 23.9.47 (II LA 72/47) u.a. ausgesprochen.

Gegenteiliger Ansicht ist zwar ein Beschluss des Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshofes Stuttgart vom 2.7.48 (V 1/48), doch heisst es darin, dass bei der Wichtigkeit der Angelegenheit und im Hinblick auf die Mehrdeutigkeit der Fassung der Texte zu erwägen ist, ob nicht zweckmässigerweise eine Stellungnahme der Militärregierung herbeigeführt werden soll. Eine derartige Stellungnahme liegt u.K. für die französische Zone nicht vor.

Indessen ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamtes auch aus anderen Rechtsquellen: Bereits die am 15.5.46 auf Grund des KR Bef. Nr.3 ergangene Rundverfügung des ORegPräs. nessen-Pfalz ist über den Einsatz der Arbeitskräfte hat in §§ 14 u.15 jede Kündigung eines Arbeitsverhältnisses von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht. Dieser Grundsatz

hat dann im Landesgesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 21.6.48 (GVBl.S.241), das durch Gesetz vom 31.12.48 (GVBl.49 S.4) bis 31.3.49 wieder in Kraft gesetzt wurde, Aufnahme gefunden. § 2 des zitierten Gesetzes hebt zwar auf die Wirtschaftslage in dem betreffenden Wirtschaftszweig ab, doch ist der etwaige Schluss, dass deshalb § 1 auf das Gebiet der öffentlichen Verwaltung keine Anwendung finde, nicht zwingend. Wenn schon ein "Beamter auf Lebenszeit" sich nicht darauf verlassen kann, dass sein Recht auf das Amt tatsächlich respektiert wird, so muss ihm wenigstens der Schutz gewährt werden, der jedem anderen Arbeitnehmer zusteht; d.h. sein Arbeitsplatz muss ihm weitgehendst gesichert werden. Wir sind daher der Ansicht, dass auch bei Anwendung des § 2 der Ersten LVO. die Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt werden muss; das Schweigen der LVO. zu dieser Frage berechtigt nicht zu gegenteiligen Schlüssen.

Im Falle Dr. Siebler lag eine solche Zustimmung zu der am 16.2.49 ausgesprochenen Entlassung nicht vor; sie wurde erst am 17.2.49 von der Stadtverwaltung Ludwigshafen beantragt, vom Arbeitsamt Ludwigshafen unterm 24.2.49 aber nur "für eine Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungstermin" erteilt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass "eine bereits vorher ausgesprochene Kündigung "rechtsunwirksam" ist. Da nunmehr eine Lösung des Dienstverhältnisses auf Grund der Ersten LVO. vom 29.8.48 nicht mehr möglich ist, ist Dr. Siebler auch heute noch in Dienste der Stadt Ludwigshafen.

II. Geht schon aus den bisherigen Erörterungen hervor, wie unklar die öffentlichen Dienstverhältnisse rechtlich geregelt sind und in welcher unsicherer Lage ein Beamter heute ist, obwohl die Beamtengesetze der Länder von der Fürsorge für den Beamten, vom Recht auf sein Amt usw. sprechen, so

muss im Falle Dr. Siebler noch ausdrücklich auf die Besonderheiten seiner Einstellung in den Dienst der Stadt Ludwigshafen hingewiesen werden.

1.) Herr Dr. Siebler wurde mit Wirkung vom 1.4.48 unter Berufung in das Beamtverhältnis auf Lebenszeit, d.h. also unter Verzicht der Stadtverwaltung Ludwigshafen auf jeglichen Kündigungsvorbehalt zum Verwaltungsrat ernannt und in eine freie Planstelle eingewiesen. Dabei behielt sich die Stadt Ludwigshafen vor, ihn später in den Dienst der städt. Berufsschule zu übernehmen. (Anl.1 u.2). ./. ./.

Mit Rücksicht darauf, dass ihm eine sicherere Zukunft und eine entwicklungsfähige Stellung geboten wurde, lehnte er eine Berufung in das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, die bereits am 12.12.47 erfolgt war, ab. (Anl.3)

2.) Bei der Anstellung Dr. Sieblers erkannte die Stadtverwaltung an, dass er auf Grund politischer Verfolgung erhebliche ideelle und materielle Nachteile erlitten hat. Er wurde nämlich im Jahre 1933 aus politischen Gründen aus den Diensten der Stadt Oppau entlassen und wäre, wenn diese Maßnahme unterblieben wäre, bereits am 1.1.38 planmäßiger Beamter geworden. Die Stadtverwaltung Ludwigshafen hat deshalb in Anerkennung einer Wiedergutmachung das Besoldungsdienstalter auf 1.1.38 festgesetzt. (Anl.4). ./.

Diese Feststellung ist im Hinblick auf § 4 der Zweiten LVO. wichtig, wonach alle Personen, die als politisch Verfolgte nachweislich Schaden erlitten haben, von der Anwendung des § 2 ausgenommen sind.

Bunmehr stellt sich die Stadtverwaltung Ludwigshafen plötzlich auf den Standpunkt, Herr Dr. Siebler könne die Vergünstigung des § 4 nicht in Anspruch nehmen, weil er nach seiner Schädigung durch die NSDAP. dieser beigetreten und am 12.8.46 durch Spruchkammerentscheidung in die Gruppe der Mitläufer eingereicht worden sei. Diese Haltung der Stadtverwaltung ist weder in Bezug auf den weitgefaßten § 4 der Zweiten LVO. noch im Hinblick auf die frühere Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der politischen Vergangenheit Dr. Sieblers gerechtfertigt.

Sie steht jedenfalls mit dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im öffentlichen Recht gilt, nicht im Einklang und ist umso unverständlicher als es sich bei § 2 der Ersten LVO. um eine Kann-Bestimmung handelt. Eine zwingende Notwendigkeit zu seiner Anwendung bestand schon deshalb nicht, weil der Personalbestand des Wirtschaftsamttes bereits so stark vermindert wurde, dass der Etat des Amtes für 1949 mit einem Überschuss abschließt, und weil Herr Dr. Siebler inzwischen eine neue Verwendung als Referent des Ersten Bürgermeisters der Stadt Ludwigshafen gefunden hat.

Nach alledem bitten wir, die nach der hier vertretenen Ansicht de iure nicht gerechtfertigte Entlassung Dr. Sieblers für unwirksam zu erklären und auch formell aufzuheben.

Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Die Arbeit wurde durch die Unterstützung der
Forschungsinstitutionen ermöglicht. Die
Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln
dargestellt. Die Arbeit wurde durch die
Unterstützung der Forschungsinstitutionen
ermöglicht. Die Ergebnisse sind in den
folgenden Kapiteln dargestellt. Die Arbeit
wurde durch die Unterstützung der
Forschungsinstitutionen ermöglicht.

Die Arbeit wurde durch die Unterstützung der
Forschungsinstitutionen ermöglicht. Die
Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln
dargestellt. Die Arbeit wurde durch die
Unterstützung der Forschungsinstitutionen
ermöglicht. Die Ergebnisse sind in den
folgenden Kapiteln dargestellt. Die Arbeit
wurde durch die Unterstützung der
Forschungsinstitutionen ermöglicht.

Ant.

(Dr. ...)
...

Abschrift.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Ernennungs - Urkunde.
=====

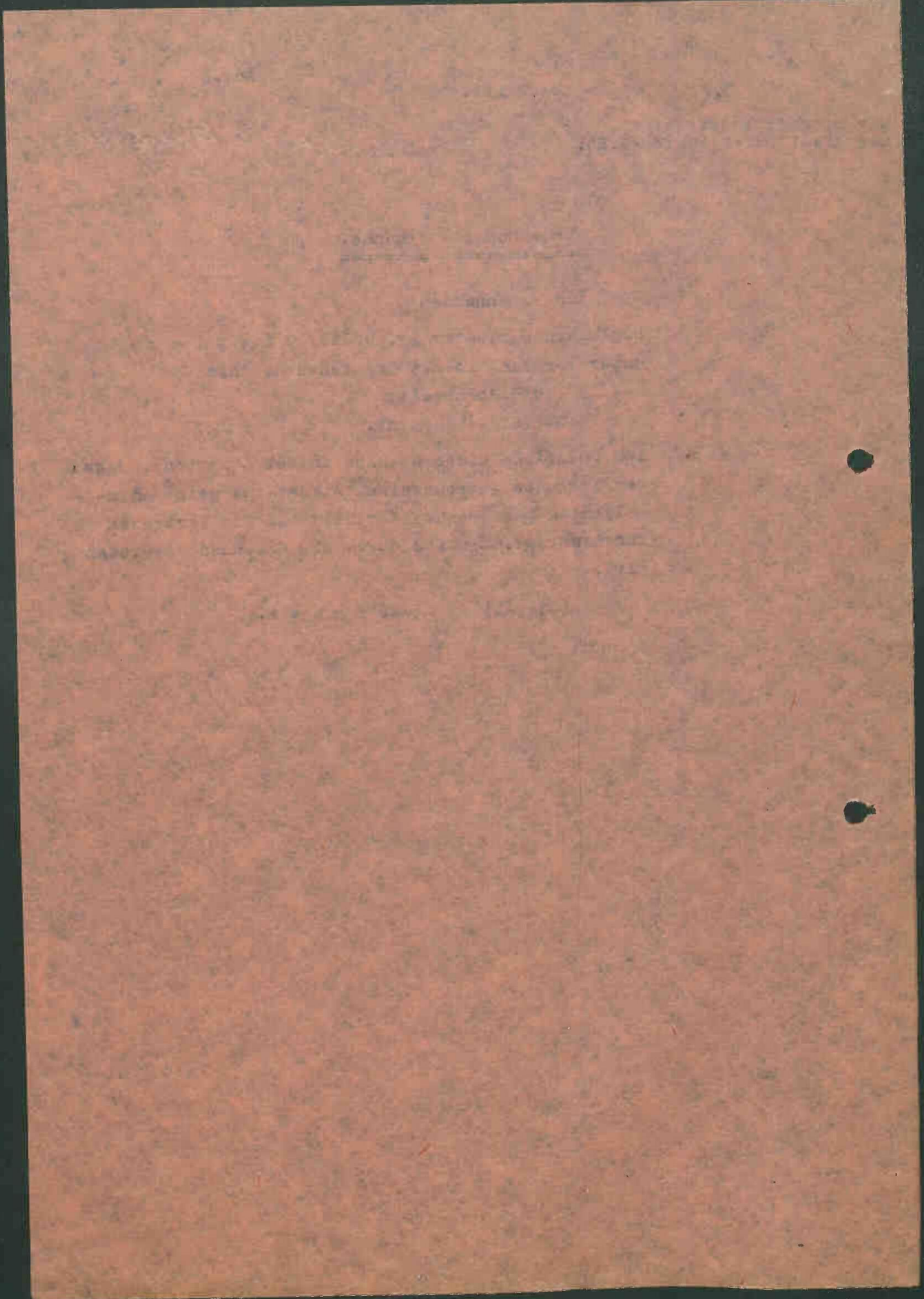
Ich ernenne den

Diplomhandelslehrer Dr. Walter S i e b l e r
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit
zum Verwaltungsrat.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, dass
der Ernante getreu seinem Diensteide seine Amte-
pflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen
rechtfertigt, das ihm durch die Ernennung bewiesen
wird.

(Siegel)

gez. B a u e r.



Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen am Rhein

AbdruckHerrn
Dr. Walter S i e b l e rDienststelle 101

04(2);H/B.

2.1.1948

Einstellung.

Der Personalausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung vom 10. November 1947 ihre Einstellung in städt. Dienste genehmigt.

Auf Grund § 37 der Deutschen Gemeindeordnung berufe ich Sie hierdurch mit Wirkung vom 15.12.1947 als Leiter des Wirtschaftsamtes in den Dienst der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Die Einstellung erfolgt vorläufig auf die Dauer von 3 Monaten und kann nach dieser Zeit bei entsprechender Bewährung eine Übernahme ins Beamtenverhältnis in Betracht gezogen werden. Die Stadtverwaltung behält sich vor, Sie späterhin evtl. bei einer anderen Dienststelle (Berufsschule) zu verwenden. Ihre Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe III TO.A. Den sich hieraus errechnenden Betrag ersehen Sie aus dem anliegenden Gehaltsberechnungsbogen.

Im Übrigen finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung (ATO) sowie Tarifordnung A (TOA) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1.4.1938 mit den bisher ergangenen und weiterhin ergehenden Ergänzungs- und Änderungsbestimmungen Anwendung.

Den Empfang dieses Berufungsschreibens wollen Sie auf beiliegendem Formblatt bestätigen.

An Dienststelle 101
zur Kenntnis.

Oberbürgermeister
gez. Bauer

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Angestellte

Faint, illegible text covering the majority of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

1875
No. 100
100

1875
No. 100
100

Wirtschaftsministerium
Württemberg-Baden
Aktenzeichen: PA S 78/4 - A-1

Herrn

Dr. Walter S i e b l e r

Heidelberg-Schlierbach

Hermann-Löns-Weg 20

Auf Ihr Schreiben vom 16.2.1949

Anlagen: 0

Die Innen am 12. Dezember 1947 angebotene Stelle im Wirtschaftsministerium ist inzwischen anderweitig besetzt worden.

Der Abbau der Bevirtschaftung und die Wiedereinführung der Gewerbefreiheit macht im Bereich der Wirtschaftsverwaltung einschneidende Personaleinschränkungen erforderlich. Es besteht außer im Wirtschaftsministerium vorerst keine geeignete Verwendungsmöglichkeit für Sie.

Die in Ihrem Schreiben erwähnte Druckschrift "Diktatur oder Demokratie in der Wirtschaft?" befindet sich weder bei den Akten noch im Besitz von Dr. Reichel.

Im Auftrag
gez. Dr. Reichel.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Herrn
Dr. Walter Siebler
Diplomhandelslehrer

Dienststelle 101

04(1)J/Er.

20. Aug. 1948

Betr.: Anstellung

Der Personalausschuß der Stadt Ludwigshafen a. Rhein hat am 26.4. 1948 Ihre Anstellung als Beamter auf Lebenszeit beschlossen. Die Französische Militärregierung hat der Anstellung zugestimmt. Ich habe Sie demnach lb mit beiliegender Urkunde vom 26. April 1948 zum Verwaltungsrat ernannt. Ab 1. April 1948 erhalten Sie die Besüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2 HBO. Ihr Besoldungsdienstalter wird auf den 1. Januar 1938 festgesetzt.

Gleichzeitig erhalten Sie die Einweisung in eine freie Planstelle.

Ihre Besüge errechnen sich ab 1. April 1948 wie folgt:

Grundgehalt Bes. Gruppe A 2 c 2, Stufe 6	RM 6.300.—
Wohnungsgeld, Sonderklasse, Tarifklasse III	" 1.584.—
zusammen jährlich	RM 8.384.—
d. i. monatlich	" 698,66
ab 5% (1. GEVO)	" 41,91
Bruttogehalt ohne Kinderszuschlag monatlich	RM 656,75

Nächste Vorrückung erfolgt am 1. Januar 1950 nach Bes. Gr. A 2 c 2, Stufe 7 mit RM 7.200.— Grundgehalt.

Den Empfang gegenwärtigen Schreibens, der Ernennungsurkunde und der Einweisung bitte ich Sie auf beiliegendem Formblatt zu bestätigen.

gez. Bauer

- 1 Urkunde,
- 1 Einweisung,
- 1 Empfangsschein

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 311

PROBLEM SET 1

1998-1999

1. A particle of mass m moves in a circular path of radius r with constant speed v . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

2. A particle moves in a straight line with constant acceleration a . Find the distance traveled in time t starting from rest.

3. A particle moves in a circular path with constant angular velocity ω . Find the angular displacement in time t .

4. A particle moves in a circular path with constant angular acceleration α . Find the angular displacement in time t starting from rest.

5. A particle moves in a circular path with constant angular velocity ω . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

6. A particle moves in a circular path with constant angular acceleration α . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

7. A particle moves in a circular path with constant angular velocity ω . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

8. A particle moves in a circular path with constant angular acceleration α . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

9. A particle moves in a circular path with constant angular velocity ω . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

10. A particle moves in a circular path with constant angular acceleration α . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

11. A particle moves in a circular path with constant angular velocity ω . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

12. A particle moves in a circular path with constant angular acceleration α . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

13. A particle moves in a circular path with constant angular velocity ω . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

14. A particle moves in a circular path with constant angular acceleration α . Find the magnitude of the centripetal acceleration.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

An die

Provinzialregierung der Pfalz

- Abt. A. Chefjustiziar -

N e u s t a d t . a . d . H a t .

5449/ III

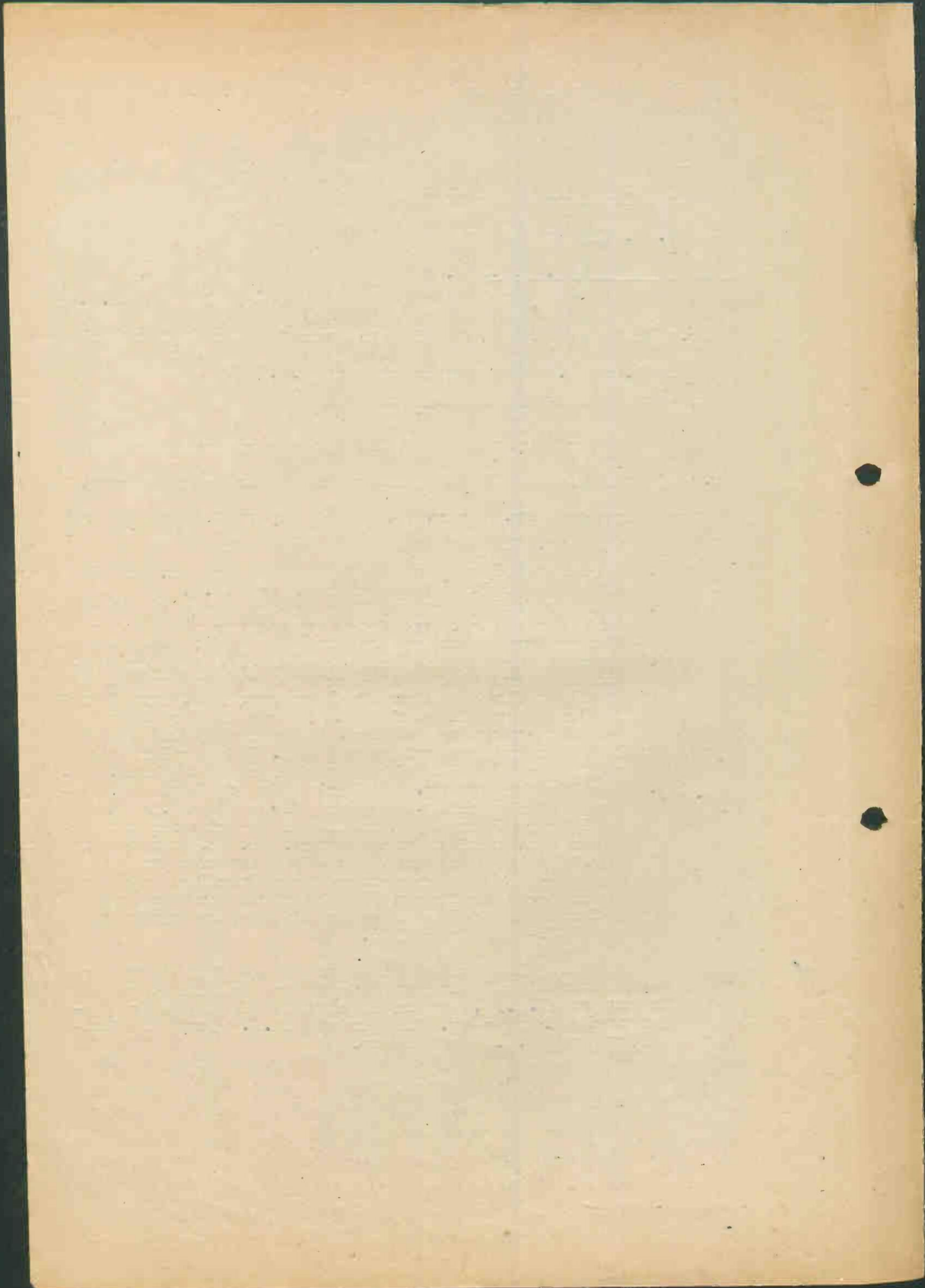
1.6.49

Betr.: Behördenabbau und Entlassung von Beamten im Hinblick auf die 1. und 2. Landesverordnung vom 29.3.1943, hier Entlassung Verwaltungsrat Dr. Siebler.

Unter Bezugnahme auf die Rücksprache von Rechtsrat Dr. Weinerth mit dem Chefjustiziar der Provinzialregierung, Oberregierungsrat Dr. Neuner, fasse ich die Stellungnahme der Stadt zum Fall Dr. Siebler kurz dahin zusammen:

- 1.) Rechtsgrundlage für die Entlassung von Dr. Siebler ist § 2 der 1. Landesverordnung vom 29.8.48.
- 2.) Bei der Entlassung von Beamten ist weder die Einhaltung einer Kündigungsfrist vorgesehen noch bedarf es hierzu der Zustimmung des Arbeitsamtes.
- 3.) Über die Entlassung eines städtischen Beamten entscheidet endgültig die Beschäftigungsbehörde als Ausfluss ihres Selbstverwaltungsrechtes. Eine Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde im Verwaltungswege ist nicht vorgesehen. Unberührt bleibt die Möglichkeit unter Berufung auf Art. 124 der Landesverfassung den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.
- 4.) Der Einwand von Dr. Siebler, dass die Landesverordnung auf ihn nicht Anwendung finde (§ 4,2.LVO), weil er im Jahre 1933 politisch Benachteiligter gewesen sei, schlägt nicht durch. Dr. Siebler ist in der Folgezeit Mitglied der NSDAP geworden und hat deswegen ein Säuberungsverfahren durchlaufen, das durch rechtskräftigen Sühnebescheid mit seiner Einreihung als Mitläufer unter Auferlegung einer Buße von 500.-RM geendet hat.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Stadtverwaltung in der Anfrage an den Minister des Innern vom 1.3.49, das in Abschrift beigefügte Entlassungsschreiben an Dr. Siebler vom 16.2.49 und die Mitteilung vom 5.3.49 verwiesen.



Rheinland - Pfalz

Ministerium des Innern

Abt. 3 c

Az.: Tgb.Nr. 899 /49

Bei allen Eingaben anzugeben.

② Koblenz, den 4. April 1949
Stresemannstraße 3-5

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Verwaltungsrat

in Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 20

Betrifft: Ihr Schreiben vom 24.3.1949.

Ihr obiges Schreiben habe ich heute dem Herrn Oberregie -
rungspräsidenten in Neustadt zur zuständigen Erledigung über -
sandt. Sie erhalten von diesem demnächst weitere Mitteilung.

Handwritten signature



23. März 1949

An den
Herrn Minister des Innern
K o b l e n z .

Betr.: Behördenabbau und Entlassung von Beamten im
Hinblick auf das 1.u.2. LVO vom 29.8.48.

Unter obigem Betreff hat der Herr Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen mit Schreiben vom 1.3. den Herrn Minister des Innern um eine grundsätzliche Entscheidung gebeten. Da ich selbst von der Verordnung betroffen bin, bitte ich gleichzeitig um Entscheidung über die Frage meiner Entlassung aufgrund der 1.LVO vom 29.8.48.

Am 15. Dezember 1947 bin ich in die Dienste der Stadt Ludwigshafen getreten und habe die Leitung des Wirtschaftsamttes übernommen. Im Anstellungsvertrag hat sich die Stadt Ludwigshafen vorbehalten, mich später in den Dienst der städt. Berufsschule zu übernehmen. Eine Berufung in das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, die ich am 12.12.47 erhalten hatte, habe ich nach Rücksprache mit Herrn Oberbürgermeister Bauer, der mir die baldige Übernahme in das Beamtenverhältnis zusagte, abgelehnt. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Mit Wirkung vom 1.4.48 wurde ich dann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Verwaltungsrat ernannt und in eine freie Planstelle eingewiesen. Da ich im Jahre 1933 infolge meiner aktiven Betätigung im Kampf gegen den Nationalsozialismus aus dem Dienst der Stadt Oppau, wo ich als Diplom-Handelslehrer an der städt. Berufsschule tätig war, entlassen worden war, hat die Stadt Ludwigshafen als Rechtsnachfolgerin der später eingemeindeten Stadt Oppau einen Wiedergutmachungsanspruch anerkannt, und, in der Annahme, dass ich beim Verbleib in den Diensten der Stadt Oppau spätestens am 1.1.1938 planmäßiger Beamter der Stadt Ludwigshafen geworden wäre, mein Besoldungsdienstalter auf diesen Zeitpunkt festgesetzt. Am 16.2.1949 hat die Stadt Ludwigshafen gemäß § 2 der 1. Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Wahrung und der öffentlichen Finanzen vom 19.8.48 meine

in den
ersten Winter nach dem
1. Weltkrieg

Der 1. Weltkrieg und seine Folgen
haben die deutsche Bevölkerung
auf eine Weise erschüttert,
die in der Geschichte noch
keine Parallele findet.

Die deutsche Bevölkerung hat
in dem ersten Weltkrieg
nicht nur die Verluste
an Soldaten und Zivilisten
erleiden müssen, sondern
auch die Verwundung
an der Heimat und an
den Lebensbedingungen
erfahren. Die deutsche
Bevölkerung hat in dem
ersten Weltkrieg die
schwersten Verluste
erleiden müssen.

Die deutsche Bevölkerung hat
in dem ersten Weltkrieg
nicht nur die Verluste
an Soldaten und Zivilisten
erleiden müssen, sondern
auch die Verwundung
an der Heimat und an
den Lebensbedingungen
erfahren. Die deutsche
Bevölkerung hat in dem
ersten Weltkrieg die
schwersten Verluste
erleiden müssen.
Die deutsche Bevölkerung
hat in dem ersten Weltkrieg
nicht nur die Verluste
an Soldaten und Zivilisten
erleiden müssen, sondern
auch die Verwundung
an der Heimat und an
den Lebensbedingungen
erfahren. Die deutsche
Bevölkerung hat in dem
ersten Weltkrieg die
schwersten Verluste
erleiden müssen.
Die deutsche Bevölkerung
hat in dem ersten Weltkrieg
nicht nur die Verluste
an Soldaten und Zivilisten
erleiden müssen, sondern
auch die Verwundung
an der Heimat und an
den Lebensbedingungen
erfahren. Die deutsche
Bevölkerung hat in dem
ersten Weltkrieg die
schwersten Verluste
erleiden müssen.

Entlassung zum 1.4.49 ausgesprochen.

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Entlassung schon aus formellen Gründen unwirksam ist, da die Zustimmung des Arbeitsamtes erst nachträglich - am 17.2. - beantragt wurde und das Arbeitsamt mit Entscheidung vom 24.2. zwar der Lösung des Dienstverhältnisses zum nächstfolgenden Kündigungstermin zugestimmt, aber die vorher ausgesprochene Kündigung als rechtsunwirksam erklärt hat. Nach der Zustimmung des Arbeitsamtes wurde eine Kündigung nicht mehr ausgesprochen, konnte auch nicht mehr ausgesprochen werden, da auch für Beamte mindestens die gleiche Kündigungsfrist eingehalten werden muss, wie sie im § 75 der Verordnung über die "eldreforma Nr. 160 vom 26.6.48 für Angestellte gelten, und somit eine Entlassung bis zum 31.3.49, dem Endtermin für die Geltung der 1. und 2. LVO vom 29.8.48 nicht mehr möglich war.

Darüber hinaus kann aber nach § 4 der 2. LVO vom 29.8.48 eine Entlassung schon deshalb nicht ausgesprochen werden, weil ich zu dem Kreis derjenigen Personen gehöre, die aus politischen Gründen nachweisbar Schaden erlitten haben. Der § 4 der 2. LVO trifft keine besondere Bestimmung über die Art des Nachweises. Nachdem aber die Stadtverwaltung selbst durch Behandlung meines Gesuches um Übernahme in das Beamtenverhältnis als Wiedergutmachungsfall die damals vorgelegten Nachweise anerkannt hat, kann sie sich jetzt nicht die Registrierung als Opfer des Faschismus als Voraussetzung der Anwendung des § 4 der 2. LVO verlangen.

Die Entlassung ist aber auch sachlich nicht gerechtfertigt. Der Personalbestand des Wirtschaftsamtes wurde bereits derart vermindert, dass der Etat des Amtes für 1949, dessen personelle und sachliche Kosten übrigens durch Landesszuschüsse gedeckt werden, mit einem Überschuss abschließt. Außerdem wurden dem Amt und meiner Leitung noch die Aufgaben des ehemaligen Strassenverkehrsamtes unterstellt, dessen Etat ebenfalls einen Überschuss ergibt. Sollte die Stadt Ludwigshafen der Auffassung sein, dass ich nach dem teilweisen Wegfall der Bewirtschaftung nicht mehr meinen Fähigkeiten entsprechend beschäftigt sein sollte, so wäre noch immer die Versetzung in ein anderes Amt oder, wie in

meinem Anstellungsvertrag vorgesehen, meine Verwendung im Dienste der Berufsschule möglich. Bei dem ausgesprochenen Mangel an qualifiziertem Personal dürfte die Verwendung in einer anderen entsprechenden Tätigkeit keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Es liegt also auch sachlich gesehen, um mindesten einerheblicher Ermessensmißbrauch vor.

Ich glaube nicht, dass es im Sinne der Landesverwaltung liegt, Personen, die mit Rücksicht auf ihre politische Betätigung bereits im Jahre 1933 entlassen und im Rahmen der Wiedergutmachung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden sind, zum zweitenmal der Aussicht auf eine Altersversorgung zu berauben und damit dem Unrecht, das sie durch die nationalsozialistische Regierung erlitten haben, ein weiteres, größeres hinzuzufügen.

Abschriften zweier Bescheinigungen, die der Stadt Ludwigshafen anlässlich meiner Berufung in das Beamtenverhältnis vorgelegen haben, füge ich bei.

... der ...
... der ...
... der ...
... der ...
... der ...

... der ...
... der ...
... der ...
... der ...
... der ...

... der ...
... der ...
... der ...

Abschrift

Dr. Walter Siebler
Verwaltungsrat

Heidelberg-Schlierbach, den 23. März 1949.
Hermann-Löns-Weg 20

An den
Herrn Minister des Innern . . .
K o b l e n z .

Betr.: Behördenabbau und Entlassung von Beamten im
Hinblick auf die 1.u.2. LVO vom 29.8.48.

Unter obigem Betreff hat der Herr Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen mit Schreiben vom 1.3. den Herrn Minister des Innern um eine grundsätzliche Entscheidung gebeten. Da ich selbst von der Verordnung betroffen bin, bitte ich ^{auch} meinerseits um Entscheidung über die Frage meiner Entlassung aufgrund der 1.LVO vom 29.8.48.

Am 15. Dezember 1947 bin ich in die Dienste der Stadt Ludwigshafen getreten und habe die Leitung des Wirtschaftsamttes übernommen. Im Anstellungsvertrag hat sich die Stadt Ludwigshafen vorbehalten, mich später in den Dienst der städt. Berufsschule zu übernehmen. Eine Berufung in das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, die ich am 12.12.47 erhalten hatte, habe ich nach Rücksprache mit Herrn Oberbürgermeister Bauer, der mir die baldige Übernahme in das Beamtenverhältnis zusagte, abgelehnt. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Mit Wirkung vom 1.4.48 wurde ich dann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Verwaltungsrat ernannt und in eine freie Planstelle eingewiesen. Da ich im Jahre 1933 infolge meiner aktiven Betätigung im Kampf gegen den Nationalsozialismus aus dem Dienst der Stadt Oppau, wo ich als Diplom-Handelslehrer an der städt. Berufsschule tätig war, entlassen worden war, hat die Stadt Ludwigshafen als Rechtsnachfolgerin der später eingemeindeten Stadt Oppau einen Wiedergutmachungsanspruch anerkannt, und, in der Annahme, dass ich beim Verbleib in den Diensten der Stadt Oppau spätestens am 1.1.1938 planmäßiger Beamter der Stadt Ludwigshafen geworden wäre, mein Besoldungsdienstalter auf diesen Zeitpunkt festgesetzt. Am 16.2.1949 hat die Stadt Ludwigshafen gemäß § 2 der 1. Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 19.8.48 meine

Entlassung zum 1.4.49 ausgesprochen.

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Entlassung schon aus formellen Gründen unwirksam ist, da die Zustimmung des Arbeitsamtes erst nachträglich - am 17.2. - beantragt wurde und das Arbeitsamt mit Entscheidung vom 24.2. zwar der Lösung des Dienstverhältnisses zum nächstfolgenden Kündigungstermin zugestimmt, aber die vorher ausgesprochene Kündigung als rechtsunwirksam erklärt hat. Nach der Zustimmung des Arbeitsamtes wurde eine Kündigung nicht mehr ausgesprochen, konnte auch nicht mehr ausgesprochen werden, da auch für Beamte mindestens die gleiche Kündigungsfrist eingehalten werden muss, wie sie im § 75 der Verordnung über die Geldreform Nr. 160 vom 26.6.48 für Angestellte gelten, und somit eine Entlassung bis zum 31.3.49, dem Endtermin für die Geltung der 1. und 2. LVO vom 29.8.48 nicht mehr möglich war.

Darüber hinaus kann aber nach § 4 der 2. LVO vom 29.8.48 eine Entlassung schon deshalb nicht ausgesprochen werden, weil ich zu dem Kreis derjenigen Personen gehöre, die aus politischen Gründen nachweisbar Schaden erlitten haben." Der § 4 der 2.LVO trifft keine besondere Bestimmung über die Art des Nachweises. Nachdem aber die Stadtverwaltung selbst durch Behandlung meines Gesuches um Übernahme in das Beamtenverhältnis als Wiedergutmachungsfall die damals vorgelegten Nachweise anerkannt hat, kann sie ~~sich~~ jetzt nicht die Registrierung als Opfer des Faschismus als Voraussetzung der Anwendung des § 4 der 2.LVO verlangen.

Die Entlassung ist aber auch sachlich nicht gerechtfertigt. Der Personalbestand des Wirtschaftsamtes wurde bereits derart vermindert, dass der Etat des Amtes für 1949, dessen personelle und sachliche Kosten übrigens durch Landeszuschüsse gedeckt werden, mit ~~meinem~~ Überschuss abschließt. Außerdem wurden dem Amt und meiner Leitung noch die Aufgaben des ehemaligen Strassenverkehrsamtes unterstellt, dessen Etat ebenfalls einen Überschuss ergibt. Sollte die Stadt Ludwigshafen der Auffassung sein, dass ich nach dem teilweisen Wegfall der Bewirtschaftung nicht mehr meinen Fähigkeiten entsprechend beschäftigt sein sollte, so wäre noch immer die Versetzung in ein anderes Amt oder, wie in

meinem Anstellungsvertrag vorgesehen, meine Verwendung im Dienste der Berufsschule möglich. Bei dem ausgesprochenen Mangel an qualifiziertem Personal dürfte die Verwendung in einer anderen entsprechenden Tätigkeit keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Es liegt also auch sachlich gesehen, um mindesten einerheblicher Ermessensmißbrauch vor.

Ich glaube nicht, dass es im Sinne der Landesverordnung liegt, Personen, die mit Rücksicht auf ihre politische Betätigung bereits im Jahre 1933 entlassen und im Rahmen der Wiedergutmachung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden sind, zum zweitenmal der Aussicht auf eine Altersversorgung zu berauben und damit dem Unrecht, das sie durch die nationalsozialistische Regierung erlitten haben, ein weiteres, größeres hinzuzufügen.

Abschriften zweier Bescheinigungen, die der Stadt Ludwigshafen anlässlich meiner Berufung in das Beamtenverhältnis vorgelegen haben, füge ich bei.

Ich bitte die Angelegenheit wohlwollend zu prüfen und den Gegebenheiten meines Falles gebührend Rechnung zu tragen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light to transcribe accurately.

Ludwigshafen, 15. März 1949.

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt
Ludwigshafen a. Rh.

Betr.: Kündigung des Dienstverhältnisses.

Auf Ihr Schreiben vom 5.3.49 teile ich mit:
Die Auffassung des Städteverbandes hinsichtlich der Kündigung von Beamten wird weder durch die Gesetzgebung noch durch die Rechtsprechung gestützt. Der Kontrollratsbefehl Nr.3 setzt die Zustimmung des Arbeitsamtes zu jeder Kündigung voraus. Eine vorher ausgesprochen Kündigung ist rechtsunwirksam. Die 2.DVO zum Arbeitsplatzwechselgesetz, die den Behörden für ihre Bediensteten eine Ausnahme subilligte, ist als nationalsozialistisches Gedankengut nicht mehr in Kraft.

Im übrigen entscheidet bei Zweifel darüber, ob eine Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung erforderlich ist, nach § 7 der APLWVO das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.. Mit seiner Entscheidung vom 24.2. hat das Arbeitsamt Ludwigshafen auch darüber entschieden, dass die Zustimmung des Arbeitsamtes erforderlich war.

Die Einstufung als Mitläufer ist für den Nachweis der politischen Schädigung belanglos, da nach den Bestimmungen des Befreiungsgesetzes der amerikanischen Zone auch politisch Geschädigte als Mitläufer eingestuft wurden, wenn die Schädigung vor dem Eintritt in die NSDAP lag. Der § 4 der 2. LVO vom 29.8.48 setzt nur den Nachweis der politischen Schädigung voraus, ohne über die Art des Nachweises eine besondere Bestimmung zu treffen. Dieser Nachweis ist der Stadtverwaltung gegenüber erbracht, und von ihr durch Übernahme in das Beamtenverhältnis im Rahmen der Wiedergutmachung anerkannt und durch entsprechende Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt worden.

... sind daher gegeben.

Ich betrachte mich daher weiterhin als Beamten
der Stadt Ludwigshafen.

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt
Ludwigshafen a.F.

Betr.: Kündigung des Dienstverhältnisses.

Auf ihr Schreiben vom 2.5.49 teile ich mit:
Die Aufhebung des Dienstverhältnisses hinsichtlich der
Kündigung von Seiten der Stadt wird durch die Gesetz-
gebung nach dem Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der
Kommunalbediensteten Nr. 3 ersetzt die Kündigung des
Arbeitnehmers an jeder Kündigung voraus. Eine vorher
ausgesprochen Kündigung ist rechtswirksam. Die
S. 110 des Arbeitszeitgesetzes, die den Behörden
für ihre Entscheidungen eine Annahme obliegt, ist
als nationalsozialistisches Gedankengut nicht mehr in
Kraft.

In Übrigen entscheidet bei Zweifel darüber, ob
eine Kündigung des Arbeitnehmers zur Kündigung erfor-
derlich ist, nach § 7 des S. 110 des Arbeitszeitgesetzes
Anspruch des Arbeitnehmers. Mit seiner Entscheidung
vom 24.2. hat der Arbeitsrat Ludwigshafen auch darüber
entschieden, dass die Kündigung des Arbeitnehmers
erforderlich war.

Die Kündigung als Mittel ist für den hoch-
werts der politischen Schädigung belanglos, da nach
den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes der Arbeit-
nehmer seine auch politische Schädigung als Mittel
erkannt werden, wenn die Kündigung vor der Ein-
führung in die BRD lag. Der § 4 der S. 110 des S. 110
setzt nur den Nachweis der politischen Schädigung
voraus, ohne über die Art des Nachweises eine beson-
dere Bestimmung zu treffen. Dieser Nachweis ist der
Stadtverwaltung gegenüber erbracht, und von ihr durch
Übernahme in den Dienstverhältnis zu führen der
die Entscheidung anerkannt und durch entsprechende
Bestätigung des Arbeitsverhältnisses bestätigt
worden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Abs.: Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Fernruf: Nr. 550 bis 558

An Herrn
Verwaltungsrat Dr. Walter Siebler,
Ludwigshafen a. Rh.,
Wirtschaftsamt.

Konten:

Stadtparkasse, Ludwigshafen a. Rh. Nr. 16
Bayer. Staatsbank, Ludwigshafen a. Rh. Nr. 1314
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank,
Ludwigshafen a. Rh. Nr. 546
Landeszentralbank, Ludwigshafen a. Rh. Nr. 51/161
Postscheck-Konto: Nr. 690 Ludwigshafen a. Rh.
Stadthauptkasse, Ludwigshafen a. Rh.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag 5.3.1949

Betrifft: Kündigung des Dienstverhältnisses.

Auf Ihre Schreiben vom 19./29.2.49 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ich stehe in Übereinstimmung mit der Auffassung des Städteverbandes zunächst auf dem Standpunkt, dass es zur Kündigung von Beamten der Zustimmung des Arbeitsamtes nicht bedarf. Ich habe nur vorsorglich dem Arbeitsamt Ihre Entlassung mitgeteilt; dieses hat mit Schreiben vom 24.2.1949 zur Kündigung des "Arbeitsverhältnisses" seine Zustimmung erteilt.

Ihr weiterer Einwand, dass die Kündigung Ihres Beamtenverhältnisses auf Grund der 2. Landesverordnung vom 29.8.48 nicht zulässig sei, weil Sie als politisch Benachteiligter anzusehen seien, schlägt nicht durch. Sie können auf die Vergünstigung des § 4 der 2. Landesverordnung nicht Anspruch erheben, nachdem Sie als späteres Mitglied der NSDAP im Säuberungsverfahren durch Beschluss der Spruchkammer Heidelberg vom 12.8.46 unter Auferlegung einer Sühne von RM. 500.-- in die Gruppe der Mitläufer eingestuft worden sind. Der Beschluss ist rechtskräftig, da Sie ein Rechtsmittel dagegen nicht eingelegt haben; er ist auch für die französische Zone durch Verfügung des Landeskommisars vom 11.8.48 gemäss § 63 der Landesverordnung vom 17.4.47 anerkannt und damit bindend.



Beilagen:

1.7

60/109/1001

bestanden alle mit fultreffung am
bestanden in fultreffung auf die

1. 15. 2. 1910. 20. 1. 22

1.3. 1949.

An den

64/49/111

Herrn Minister des Innern,
K o b l e n z .

Behördenabbau und Entlassung von Beamten. I.u.2.LVO vom 29.3.48

Ich habe am 16.2.49 auf Grund der im Betreff bezeichneten Bestimmungen zum letztzulässigen Termin - 31.3.49 - die Kündigung des beamteten Leiters des Wirtschaftsamtess Ludwigshafen ausgesprochen. Die Zustimmung des Arbeitsamtes zu der auszusprechenden Kündigung habe ich nicht beantragt, da ich diese nicht für erforderlich hielt, habe jedoch dem Arbeitsamt von der erfolgten Kündigung vorsorglich Mitteilung gemacht und ihm anheimgelassen, die Zustimmung nachträglich auszusprechen, falls eine anderweitige Rechtsauffassung vertreten werde.

Die Rechtslage bezüglich der Kündigung von Arbeitsverhältnissen von öffentlichen Verwaltungen ist nicht eindeutig und klar. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass die bisher formell nicht aufgehobene Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels von 1.9.39 (RGBl S.1685) und die dazu ergangenen 8 Durchführungs-Verordnungen noch zu Recht bestehen. Bei Einnahme dieses Rechtsstandpunktes ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf § 2 der 2.Durchführungs-Verordnung vom 7.3.41 (RGBl S 126) es in allen Fällen zur Lösung von Arbeitsverhältnissen der Einschaltung des Arbeitsamtes nicht bedarf, wenn das Arbeitsverhältnis von Gefolgschaftsmitgliedern von Verwaltungen öffentlicher Körperschaften in Frage steht. Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass die Rechtslage nach dem Zusammenbruch des Reiches auf Grund des Kontrollratsbefehls Nr.3 von 17.1.46 zu beurteilen sei. Der Kontrollratsbefehl Nr. 3 ist eine Verkündung des Kontrollrates mit unmittelbarer Gesetzeskraft, nicht nur eine Proklamation, die Grundsätze aufstellt. Der Sinn des Befehls war die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung des Reichsgebietes zu erfassen, zu registrieren und sie gegebenenfalls in Wege einer Arbeitsverpflichtung unterzubringen.

Die am 15.5.46 durch das damalige Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz ergangene Rundverfügung über den Einsatz der Arbeitskräfte (Amtliche Mitteilungen S.280) stützt sich auf diesen Kontrollratsbefehl, wenn auch im Text nicht ausdrücklich auf ihn Bezug genommen ist. Da eine gesetzgebende Körperschaft in Bereich des damaligen Oberregierungspräsidiums nicht bestand,

andererseits eine Ermächtigung der Regierungsstellen zur Erlassung von Anordnungen mit Gesetzeskraft noch nicht eingeräumt war - eine solche erging in der französischen Zone erst im Oktober 1946 konnten sich Anordnungen des Oberregierungs-Präsidiums lediglich auf eine Ermächtigung durch die Besatzungsbehörde stützen und nur im Rahmen dieser Ermächtigung sich bewegen. Die massgebliche Ermächtigung auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes war eben der Kontrollratsbefehl Nr. 3. Während nun aber in Ziffer 17 des Kontrollratsbefehls Nr. 3 lediglich eine Mitteilungspflicht der Arbeitgeber bei Entlassung von Arbeitnehmern vorsah, haben die §§ 14 und 15 der Rundverfügung darüber hinaus jede Kündigung eines Arbeitsverhältnisses von der Zustimmung ~~des~~ des Arbeitsamtes abhängig gemacht und sind damit über den Rahmen der Ermächtigung hinausgegangen. Die Rechtsgültigkeit dieser Anordnungen ist also unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Ermächtigung zweifelhaft.

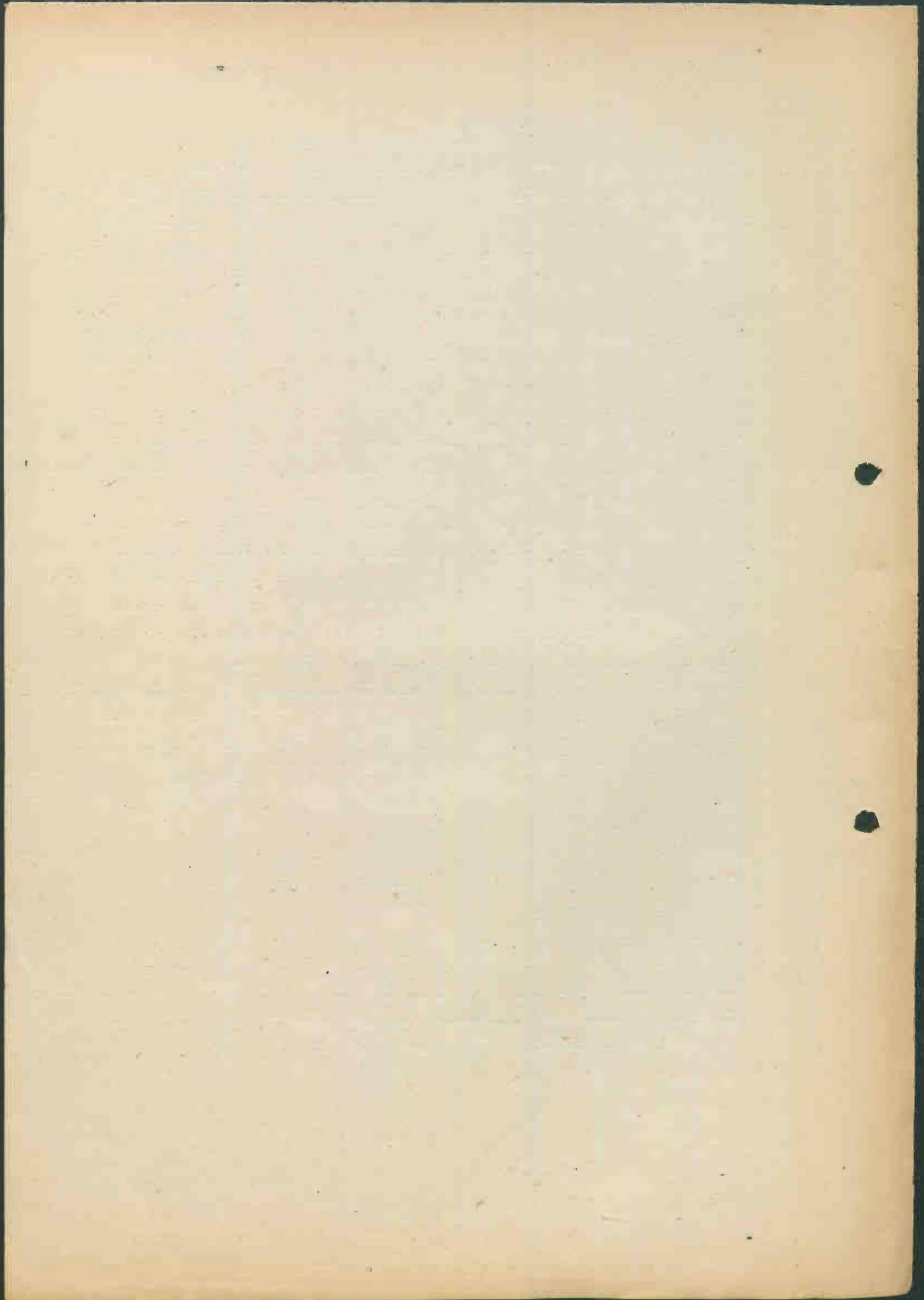
Die Frage der Rechtsgültigkeit der Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Rundverfügung kann dahingestellt sein bleiben, da z. Zt. - bis 31.3.49 - das Landesgesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 21.5.48 (GVBl. S. 241) wieder in Kraft gesetzt durch Gesetz vom 31.12.48 (GVBl. 49 S 4) massgebend ist. Dieses Gesetz, das sich ausdrücklich als Ausführungsvorschrift zu Ziffer 16 und 17 des Kontrollratsbefehls Nr. 3 bezeichnet, legt zwar in § 1 allgemein fest, dass die Kündigung eines Arbeits- und Angestelltenverhältnisses der Einwilligung des Arbeitsamtes bedarf, spricht jedoch andererseits in § 2 nur von der Wirtschaftslage in dem betreffenden Wirtschaftszweig, sodass aus dieser Ausdrucksweise gefolgert werden kann, dass die Dienststellen öffentlicher Verwaltungen von der Regelung nicht betroffen werden sollen.

Unabhängig von der Frage der Rechtsgültigkeit der §§ 14 und 15 der Rundverfügung, der Weitergeltung der Bestimmungen der Arbeitsplatzwechselverordnung und des Geltungsbereiches des Landesgesetzes zur Sicherung des Arbeitsplatzes ist die Frage der Entlassung von Beamten m. E. lediglich unter dem Gesichtspunkt der 1. und 2. Landesverordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.48 (GVBl. S. 316) zu prüfen.

Die Entlassung von Beamten konnte weder in der Verordnung vom 1.9.39 noch der Rundverfügung vom 15.5.46 noch dem Landesgesetz vom 21.6.48 behandelt werden, da eine verwaltungsmässige Entlassung von unwiderruflichen Beamten im Hinblick auf die entgegenstehenden Bestimmungen des noch in Kraft befindlichen deut-

schen Beamtengesetzes von 1935 bisher unmöglich war. Die Kündigungsmöglichkeit von Beamten ist erstmals durch die beiden Landesverordnungen in Hinblick auf die ~~entgegenstehenden Bestimmungen~~ durch die Wahrungsumstellung bedingten organisatorischen ~~BM~~ Massnahmen vorgesehen worden. Auch soweit also die Rechtsgültigkeit der §§ 14 und 15 der Rundverfügung von 15.1.46 bejaht wird und weiter bejaht wird, dass das Landesgesetz von 21.8.48 die Verhältnisse der öffentlichen Verwaltung in gleicher Weise wie die Wirtschaft regeln wollte, steht dies der Annahme nicht entgegen, dass die Fälle der Entlassung von Beamten durch sie nicht behandelt sind. Die 1. Landesverordnung regelt in ihrem § 2 erstmals selbständig und unabhängig von anderen Bestimmungen diesen Fragenkomplex und zwar dahingehend, dass weder die Zustimmung des Arbeitsamtes noch die Einhaltung einer Kündigungsfrist vorgeschrieben ist. Die Gründe für diese Regelung liegen auf der Hand, da in der 1. Landesverordnung den auf Grund dieser Bestimmung ausscheidenden Beamten Ruhegehalt bzw. Unterhaltsbeihilfe entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen zugestimmt ist. Insofern ist den Interessen der aufgrund dieser einmaligen Sonderregelung ausscheidenden Beamten Rechnung getragen worden. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der hier angeschnittenen Frage bitte ich um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Bedarf es bei Kündigung und Einstellung von Bediensteten der Verwaltungen der öffentlichen Körperschaften der Zustimmung des Arbeitsamtes oder ist lediglich eine Mitteilung erforderlich?
2. Unterliegt die Entlassung von Beamten nach den Sonderbestimmungen der 1. und 2. Landesverordnung vom 29.3.48 der Zustimmung des Arbeitsamtes?
3. Wer entscheidet bei Entlassung von Gemeindebeamten über die Einwände des Entlassenen gemäss § 4 der 2. Landesverordnung? Der Einwand kann m.E. nur von anerkannten Opfern des Faschismus vorgebracht werden, dagegen nicht in den Fällen, in denen der Beamte im Säuberungsverfahren als Mitläufer eingestuft ist.



29. Februar 1949.

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt
L u d w i g s h a f e n a. Rh.

Nachdem das Arbeitsamt Ludwigshafen auf den Antrag der Stadtverwaltung vom 17.2. mit Entscheidung vom 24. 2. die Rechtsunwirksamkeit der vorher ausgesprochenen Entlassung festgestellt hat, gebe ich in der Anlage die am 16. 2. ausgefertigte Entlassungsurkunde zurück.

Da nunmehr eine Lösung des Dienstverhältnisses aufgrund der 1. Landesverordnung vom 29.8.48 nicht mehr möglich ist, befinde ich mich auch nach dem 1.4.49 in den Diensten der Stadt Ludwigshafen. Zu einer freiwilligen Vereinbarung über eine Lösung nach § 4 der 2. Landesverordnung vom 29.8.48 bin ich nach wie vor bereit.

226
Mr. Callum

Ludwigshafen, 19. Februar 1949.

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt
L u d w i g s h a f e n a. Rh.

Die am 16.2.49 mit Wirkung zum 1.4.49 ausgesprochene Entlassung aus den Diensten der Stadt kann ich nicht anerkennen.

Nach § 4 der 2. Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Wahrung und der öffentlichen Finanzen sind Personen, die als politisch Verfolgte nachweislich Schaden erlitten haben, von der Anwendung des § 2 der 1. Landesverordnung ausgenommen.

Wie aus meinen Personalakten eindeutig hervorgeht, bin ich unter Berücksichtigung meiner im Jahre 1933 aus politischen Gründen ausgesprochenen Entlassung aus den Diensten der Stadt Oppau zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden. Dabei wurde unterstellt, daß ich, wenn ich nicht im Jahre 1933 aus politischen Gründen entlassen worden wäre, spätestens am 1.1.1938 bereits planmäßiger Beamter geworden wäre. Mein Besoldungsdienstalter wurde daher auf diesen Zeitpunkt festgesetzt.

Damit hat die Stadtverwaltung zweifelsfrei anerkannt, dass ich Nachteile aus politischer Verfolgung erlitten habe, sodass nach § 4 der 2. VO allenfalls eine Versetzung in ein anderes Amt oder eine freiwillige Versetzung in den Ruhestand in Frage kommt. Auf keinen Fall kann jedoch § 2 der 1. VO Anwendung finden.

Darüber hinaus ist aber die Entlassung schon deshalb rechtsunwirksam, weil die Zustimmung des Arbeitsamtes, die nach der immer noch in Geltung befindlichen Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1.9.39 für sämtliche Entlassungen, auch für die von Beamten, zwingend vorgeschrieben ist, nicht vorliegt. Die 2. Durchführungsverordnung zu dieser VO, die für Behördenbedienstete eine Ausnahme vorsah, ist außer Kraft.

Wenn nach dem Wegfall der Bewirtschaftungsaufgaben eine anderweitige, entsprechende Verwendungsmöglichkeit für mich nicht bestehen sollte, und deshalb meine Ausscheiden aus den Diensten der Stadtverwaltung erwünscht wäre, so bedarf es hierzu nicht der Entlassung aufgrund der VO vom 29.8.48. Ich bin jederseits bereit, mit Ihnen eine Vereinbarung über ein vorübergehendes oder dauerndes Ausscheiden aus der Stadtverwaltung zu einigermaßen tragbaren Bedingungen zu treffen. Eine Entlassung mit sechswöchiger Frist kann aber schon angesichts der Tatsache, dass ich eine Berufung in das Wirtschaftsministerium Württemberg -Baden nur deshalb ausgeschlagen habe, weil mir die Stadt Ludwigshafen die Übernahme in das Beamtenverhältnis zugesagt hat, weder als tragbar noch als zumutbar betrachtet werden.

Ludwigshafen, 19. Februar 1949.

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt
L u d w i g s h a f e n a. Rh.

Die am 16.2.49 mit Wirkung zum 1.4.49 ausgesprochene Entlassung aus den Diensten der Stadt kann ich nicht anerkennen.

Nach § 4 der 2. Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen sind Personen, die als politisch Verfolgte nachweislich Schaden erlitten haben, von der Anwendung des § 2 der 1. Landesverordnung ausgenommen.

Wie aus meinen Personalakten eindeutig hervorgeht, bin ich unter Berücksichtigung meiner im Jahre 1933 aus politischen Gründen ausgesprochenen Entlassung aus den Diensten der Stadt Oppau zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden. Dabei wurde unterstellt, dass ich, wenn ich nicht im Jahre 1933 aus politischen Gründen entlassen worden wäre, spätestens am 1.1.1938 bereits planmäßiger Beamter geworden wäre. Mein Besoldungsdienstalter wurde daher auf diesen Zeitpunkt festgesetzt.

Damit hat die Stadtverwaltung zweifelsfrei anerkannt, dass ich Nachteile aus politischer Verfolgung erlitten habe, sodass nach § 4 der 2. VO allenfalls eine Versetzung in ein anderes Amt oder eine freiwillige Versetzung in den Ruhestand in Frage kommt. Auf keinen Fall kann jedoch § 2 der 1. VO Anwendung finden.

Darüber hinaus ist aber die Entlassung schon deshalb rechtsunwirksam, weil die Zustimmung des Arbeitsamtes, die nach der immer noch in Geltung befindlichen Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1.9.39 für sämtliche Entlassungen, auch für die von Beamten, zwingend vorgeschrieben ist, nicht vorliegt. Die 2. Durchführungsverordnung zu dieser VO, die für Behördenbedienstete eine Ausnahme vorsah, ist außer Kraft.

Wenn nach dem Wegfall der Bewirtschaftungsaufgaben eine anderweitige, entsprechende Verwendungsmöglichkeit für mich nicht bestehen sollte, und deshalb meine Ausscheiden aus den Diensten der Stadtverwaltung erwünscht wäre, so bedarf es hierzu nicht der Entlassung aufgrund der VO vom 29.8.48. Ich bin jederzeit bereit, mit Ihnen eine Vereinbarung über ein vorübergehendes oder dauerndes Ausscheiden aus der Stadtverwaltung zu einigermaßen tragbaren Bedingungen zu treffen. Eine Entlassung mit sechswöchiger Frist kann aber schon angesichts der Tatsache, dass ich eine Berufung in das Wirtschaftsministerium Württemberg -Baden nur deshalb ausgeschlagen habe, weil mir die Stadt Ludwigshafen die Übernahme in das Beamtenverhältnis zugesagt hat, weder als tragbar noch als zumutbar betrachtet werden.

Arbeitsamt Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den **24.2.1949**

GZ.: II **b5** 5551

An **die**
Stadtverwaltung
.....
.....
Ludwigshafen am Rhein.

Betreff: Antrag auf Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Auf Grund des Landesgesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 16. Juni 1948, § 2, Abs. 2, hat der Kündigungsausschuss beim Arbeitsamt Ludwigshafen Ihrem Antrag vom **17.2.1949** entsprochen.

Wir erteilen Ihnen hiermit die Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit
Dr. Walter Siebler, geb. 29.6.06, wohnh. Heidelberg, Herrn. Lönsweg 20.
.....

Diese Zustimmung gilt nur für eine Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungstermin. Eine bereits vorher ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Über arbeitsrechtliche Fragen wird durch diese Zustimmung nicht entschieden.

Herrn Dr. Walter Siebler,
Heidelberg.

Im Auftrage:



Arbeitsamt
Lohnschulden a. d. H.



NOTOPFER
2 BERLIN
STEUERMARKEN



Herrn

Dr. Walter Siebler,
29.6.06,

(17a) Heidelberg,
Herrn. Lönsweg 20.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Abs.: Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Fernruf: Nr. 550 bis 558

An Herrn

Verwaltungsrat Dr. Walter Siebler,
Dienststelle: Wirtschaftsamt.

Konten:

Stadtparkasse, Ludwigshafen a. Rh. Nr. 16
Bayer. Staatsbank, Ludwigshafen a. Rh. Nr. 1314
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank,
Ludwigshafen a. Rh. Nr. 546
Landeszentralbank, Ludwigshafen a. Rh. Nr. 51/161
Postscheck-Konto: Nr. 690 Ludwigshafen a. Rh.
Stadthauptkasse, Ludwigshafen a. Rh.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 01;

Tag 16.2.1949

Betrifft: Maßnahmen auf Grund der 1. und 2. Landesverordnung zur Sicherung
der Währung und der öffentlichen Finanzen.

Der teilweise Wegfall der Bewirtschaftung von Bedarfs-
gütern bedingt eine organisatorische Umgliederung der Dienststellen
und Anpassung des Personalstandes der städtischen Verwaltung entspre-
chend der 2. Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Wäh-
rung und der öffentlichen Finanzen.

Da eine Ihren Fähigkeiten entsprechende anderweite
Unterbringung in städt. Dienste sich nicht ermöglichen lässt, sehe
ich mich gezwungen, Sie gemäß § 2 der 1. Landesverordnung vom 29.8.
1948 mit Wirkung vom 1.4.1949 aus den Diensten der Stadt zu entlassen.

Den Empfang der beigelegten Entlassungsurkunde bitte
ich zu bestätigen.

Da Sie noch nicht volle fünf Jahre im öffentlichen
Dienst als planmäßiger Beamter angestellt waren, erhalten Sie gemäß
§ 2 Satz 4 der 1. Landesverordnung vom 29.8.1948 eine widerrufliche
Unterhaltsbeihilfe, die zunächst in Höhe von 35 v.H. der ruhegehalts-
fähigen Dienstbezüge bemessen wird.



Beilagen: 1

Date	Description
1890	...
1891	...
1892	...
1893	...
1894	...
1895	...
1896	...
1897	...
1898	...
1899	...
1900	...
1901	...
1902	...
1903	...
1904	...
1905	...
1906	...
1907	...
1908	...
1909	...
1910	...
1911	...
1912	...
1913	...
1914	...
1915	...
1916	...
1917	...
1918	...
1919	...
1920	...
1921	...
1922	...
1923	...
1924	...
1925	...
1926	...
1927	...
1928	...
1929	...
1930	...
1931	...
1932	...
1933	...
1934	...
1935	...
1936	...
1937	...
1938	...
1939	...
1940	...
1941	...
1942	...
1943	...
1944	...
1945	...
1946	...
1947	...
1948	...
1949	...
1950	...
1951	...
1952	...
1953	...
1954	...
1955	...
1956	...
1957	...
1958	...
1959	...
1960	...
1961	...
1962	...
1963	...
1964	...
1965	...
1966	...
1967	...
1968	...
1969	...
1970	...
1971	...
1972	...
1973	...
1974	...
1975	...
1976	...
1977	...
1978	...
1979	...
1980	...
1981	...
1982	...
1983	...
1984	...
1985	...
1986	...
1987	...
1988	...
1989	...
1990	...
1991	...
1992	...
1993	...
1994	...
1995	...
1996	...
1997	...
1998	...
1999	...
2000	...
2001	...
2002	...
2003	...
2004	...
2005	...
2006	...
2007	...
2008	...
2009	...
2010	...
2011	...
2012	...
2013	...
2014	...
2015	...
2016	...
2017	...
2018	...
2019	...
2020	...
2021	...
2022	...
2023	...
2024	...
2025	...
2026	...
2027	...
2028	...
2029	...
2030	...
2031	...
2032	...
2033	...
2034	...
2035	...
2036	...
2037	...
2038	...
2039	...
2040	...
2041	...
2042	...
2043	...
2044	...
2045	...
2046	...
2047	...
2048	...
2049	...
2050	...

9.7.1952

26 9/7.52

Dr.B./W.

Herrn

Dr. S i e b l e r

Mannheim-Neustheim
Böcklinstr. 16


Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

In Ihrer beamtenrechtlichen Angelegenheit überreiche ich als Anlage Fotokopie des Urteils, das das Bezirksverwaltungsgericht Neustadt am 4. Juli 1952 gefällt hat. Wie zu erwarten war, wurde die Klage der Stadt Ludwigshafen abgewiesen. Zur Begründung der Entscheidung wäre manches zu sagen; doch glaube ich nicht, daß die Stadt Ludwigshafen Berufung einlegen wird. Sie müßte in jedem Falle zurückgewiesen werden.

In der Hausangelegenheit Rötter-Erben, habe ich die Stadtverwaltung Mannheim erneut um Äußerung zu unserem Verkaufsvorschlag aufgefordert. Ich hoffe, daß sie uns in wenigen Tagen ihre Stellungnahme zugehen lassen wird.

Anlage

Mit besten Grüßen
auch an Ihre Frau Gemahlin
Ihr


(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Notes

1. The first part of the document is a list of names and addresses. The names are: Mr. J. W. Smith, Mr. J. B. Jones, Mr. J. C. Brown, Mr. J. D. White, Mr. J. E. Black, Mr. J. F. Green, Mr. J. G. Gray, Mr. J. H. White, Mr. J. I. Black, Mr. J. K. Green, Mr. J. L. Gray, Mr. J. M. White, Mr. J. N. Black, Mr. J. O. Green, Mr. J. P. Gray, Mr. J. Q. White, Mr. J. R. Black, Mr. J. S. Green, Mr. J. T. Gray, Mr. J. U. White, Mr. J. V. Black, Mr. J. W. Green, Mr. J. X. Gray, Mr. J. Y. White, Mr. J. Z. Black.

In the second part of the document, the names and addresses are listed in alphabetical order. The names are: Mr. J. A. Black, Mr. J. B. Brown, Mr. J. C. Gray, Mr. J. D. White, Mr. J. E. Black, Mr. J. F. Green, Mr. J. G. Gray, Mr. J. H. White, Mr. J. I. Black, Mr. J. K. Green, Mr. J. L. Gray, Mr. J. M. White, Mr. J. N. Black, Mr. J. O. Green, Mr. J. P. Gray, Mr. J. Q. White, Mr. J. R. Black, Mr. J. S. Green, Mr. J. T. Gray, Mr. J. U. White, Mr. J. V. Black, Mr. J. W. Green, Mr. J. X. Gray, Mr. J. Y. White, Mr. J. Z. Black.

The third part of the document is a list of names and addresses. The names are: Mr. J. W. Smith, Mr. J. B. Jones, Mr. J. C. Brown, Mr. J. D. White, Mr. J. E. Black, Mr. J. F. Green, Mr. J. G. Gray, Mr. J. H. White, Mr. J. I. Black, Mr. J. K. Green, Mr. J. L. Gray, Mr. J. M. White, Mr. J. N. Black, Mr. J. O. Green, Mr. J. P. Gray, Mr. J. Q. White, Mr. J. R. Black, Mr. J. S. Green, Mr. J. T. Gray, Mr. J. U. White, Mr. J. V. Black, Mr. J. W. Green, Mr. J. X. Gray, Mr. J. Y. White, Mr. J. Z. Black.

Index

Mr. J. W. Smith
Mr. J. B. Jones
Mr. J. C. Brown
Mr. J. D. White
Mr. J. E. Black
Mr. J. F. Green
Mr. J. G. Gray
Mr. J. H. White
Mr. J. I. Black
Mr. J. K. Green
Mr. J. L. Gray
Mr. J. M. White
Mr. J. N. Black
Mr. J. O. Green
Mr. J. P. Gray
Mr. J. Q. White
Mr. J. R. Black
Mr. J. S. Green
Mr. J. T. Gray
Mr. J. U. White
Mr. J. V. Black
Mr. J. W. Green
Mr. J. X. Gray
Mr. J. Y. White
Mr. J. Z. Black

(Mr. J. W. Smith)
Mr. J. W. Smith

20 Juli 1952

70 140/50

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Verwaltungstreitsache
des Oberbürgermeisters der Stadt Ludwigshafen a. Rh. - Kläger -
gegen

die Bezirksregierung der Pfalz, Neustadt a. d. Weinstr. - Beklagte -
beigeladen : Verwaltungsrat Dr. Siebler, Ludwigshafen
- Prozessbevolla.: RA Dr. Becker-Bender
in Mannheim -

wegen

Ministerium für Inneres, Mainz

Beamtenverhältnis des Verwaltungsrats Dr. Siebler
hat das Bezirksverwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
am 4. Juli 1952 ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung von :

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Collofong

als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. Jensonberger

als beisitzender Richter,

Hilfsarbeiter Rapp

als ehrenamtliches Mitglied

für Recht erkannt :

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; die Gebühr einschl. der gesetzlichen Zuschläge beträgt 60.- M.
Die dem Beigeladenen, Dr. Siebler, durch die Zuschreibung eines Bevollmächtigten entstandenen Auslagen gelten als notwendig.

G r ü n d e :

A

Der am 29.9.1906 geborene Beigeladene, Dr. Walter Siebler, war 1933 als Gegner des Nationalsozialismus aus dem Dienst als Beamter der Stadt Oppau entlassen worden. Die Klägerin ist kraft Eingemeindung der Stadt Oppau Rechtsnachfolgerin derselben geworden.

Am 15.12.1947 war der Beigeladene als Angestellter in den Dienst der Stadt Ludwigshafen/Rhein getreten und hatte die Leitung des Wirtschaftsamttes übernommen. Am 1.4.1948 wurde dem Beigeladenen un-
streitig unter Hinweisung in eine freie Planstelle eine den Form-
vorschriften der damals noch gültigen §§ 27, 28 DRG entsprechende
Ernennungsurkunde ausgehändigt. Der Beigeladene wurde damit zum

Ausleitung

Beauftragten auf Lebenszeit ernannt. Am 16.2.1949 hat der Oberbürgermeister der Klägerin die Entlassung des Beigeladenen verfügt durch Zustellung eines Schreibens folgenden Inhalts :

" Der teilweise Wegfall der Bewirtschaftung von Bedarfsgütern bedingt eine organisatorische Umgliederung der Dienststellen und Anpassung des Personalstandes der städtischen Verwaltung entsprechend der 2. Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen.

Da eine ihren Fähigkeiten entsprechende anderweitige Unterbringung in städt. Diensten sich nicht ermöglichen läßt, sehe ich mich gezwungen, Sie gem. § 2 der 1. Landesverordnung vom 29.8.1948 mit Wirkung vom 1.4.1949 aus den Diensten der Stadt zu entlassen. "

Nachdem der Beigeladene sich gegen seine Entlassung zur Wehr gesetzt und die Klägerin und die Beklagte mit den Aufsichtsbehörden wegen der Rechtswirksamkeit und Aufrechterhaltung der Entlassungsverfügung schriftlich Verhandlung gepflogen hatten, erließ die Beklagte am 7.6.1950 unter Nr. B/A - 37/49 folgenden Bescheid :

- I. Die am 16.2.1949 vom Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rhein verfügte Entlassung des städt. Verwaltungsrats Dr. Walter Siebler wird aufgehoben.
- II. Gebühren bleiben außer Ansatz."

Der Bescheid enthielt die Rechtsmittelbelehrung, daß Klage zum Verwaltungsgericht nach § 19 VGG zulässig sei.

Gegen diese ihr am 12.6.1950 zugestellte Entscheidung hat die Klägerin am 10.7.1950 Klage erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Die gegen die Verfügung der Beklagten vom 7.6.1950 zum Ministerium für Inneres eingereichte Beschwerde nach § 118 GO ist von diesem durch Bescheid vom 21.2.52 zurückgewiesen worden. Zur Begründung der am 12.3.1952 wieder aufgenommenen Klage ist vorgetragen, daß die Aufhebung der Entlassungsverfügung des Oberbürgermeisters der Klägerin vom 16.2.1949 auf angebliche Verletzung materiellen Rechts gestützt sein, nämlich auf die Nichtanwendung einer Schutzvorschrift zugunsten des Beigeladenen. Die Beklagte habe aber zu Unrecht diese Ausnahmevorschrift zugunsten der vom Nationalsozialismus politisch Verfolgten auf den als solchen nicht förmlich anerkannten Beigeladenen angewendet und habe also zu Unrecht die Entlassungsverfügung der Klägerin aufgehoben.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung als unbegründet, weil sie dem Beigeladenen mit Recht unter die gegen Entlassung geschützten Be-

Faint, illegible text covering the page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is too light to transcribe accurately.

anten eingereicht habe.

Der Beigeladene, Dr. Siebler, trat diesem Antrag bei mit der weiteren Begründung, daß die zur Grundlage der Entlassungsverfügung genommene Landesverordnung nicht durch währungsgesetzliche Vorschriften gedeckt sei. Selbst wenn dies der Fall wäre, seien formelle Erfordernisse für die Gültigkeit der Entlassungsverfügung außer Acht gelassen, es sei nämlich keine arbeitsamtliche Zustimmung zur Kündigung erhoben worden.

Das beigeladene Ministerium für Inneres hat keine Anträge gestellt. Auf den Arteninhalt und die beigezogenen Personalakten des Beigeladenen wird Bezug genommen.

B

Die Klage ist zulässig, auch form- und fristgerecht erhoben (§§ 15, 33 VGG, § 9 der 1. DVO zum VGG, § 113 GemO).

Die Klage ist aber nicht begründet.

Die angefochtene Entscheidung ist zu Recht auf die Schutzvorschrift des § 4 Abs. 2 u. 3 der 2. DVO über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 (GVBl. S. 316) gestützt. Darnach war der Beigeladene als eine Person, die als politisch Verfolgter nachweislich Schaden erlitten hatte, von der Anwendung der Vorschrift über beamtenrechtliche Maßnahmen nach der 1. DVO über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29.8.1948 (GVBl. S. 316) kraft Gesetzes (§ 2) ausgenommen. Daß der Beigeladene als seinerseitiges SPD-Mitglied nach den Vorschriften des Gesetzes über Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl. I S. 175) aus einem mit Versorgungsrechten ausgestatteten beamteten Lehrbaruf entlassen wurde und eine Stellung in der freien Wirtschaft aufnehmen mußte, bedeutete für ihn eine Schädigung und zwar aus dem Grund politischer Verfolgung.

Demgegenüber ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß für die ganz andere Frage der positiven Gewährung von Entschädigungen an politisch Verfolgte die spätere gesetzliche Regelung zum Vorhandensein einer Schädigung aus politischen Gründen zusätzlich andere Voraussetzungen schuf, wie z.B. die Beibehaltung der alten politischen Anschauungen. Dafür, daß nur in einem gesetzlich überhaupt nicht geregelten Anerkennungsverfahren über die Voraussetzungen einer Schädigung aus politischen Gründen hätte entschieden werden dürfen, läßt sich kein Grund erkennen. Die angefochtene Entscheidung hat sich richtigerweise an die nicht bestreitbare Tatsache einer 1933 erfolgten Entlassung aus politischen Gründen gehalten,



die auch eine andere subjektive Auffassung, "landläufige" - wie die Beklagte meint - nicht zu beseitigen vermag. Für die Frage der Anwendung der Schutzbestimmung auf die Entlassung des Beigeladenen auf Grund des Ausnahmerechtes der Landes-Verordnung vom 29.8.1948 sind die später erlassenen, im Übrigen ständiger Abänderung unterworfenen teils landesrechtlichen, teils bundesgesetzlichen Vorschriften über Wiedergutmachung an Opfern des nationalsozialistischen Herrschaft nicht maßgeblich. Insofern konnte die Klage nicht durchdringen.

Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob die Entlassung des beigeladenen Dr. Siebler, die auf der Anwendung einer Kann-Bestimmung beruht, nicht eine Ermessensüberschreitung enthalten hätte und also auch aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt war.

Die Klägerin hat im angefochtenen Bescheid die Rechtsgültigkeit der beiden LVO vom 29.8.1948, die vom Beigeladenen in Zweifel gezogen ist, unterstellt. Es kann nach den obigen Darlegungen auf sich beruhen, ob der angefochtene Entscheid nicht auch auf die nicht in Bezug genommenen und auch nicht nachgeschobenen Gründe sich stützen ließe, nämlich auf die für andere Verwaltungsgebiete von der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, daß § 27 UG die damalige Landesgesetzgebung niemals ermächtigt hat, voraussetzungslos Lebenszeitbeamte kraft befristeten Ausnahmerechtes zu entlassen, was darnach nicht einmal bei kündbaren Angestellten und Arbeitern ohne weiteres zulässig war (so Urt. OVG Hannover v. 1.11.50, DVBl.1951 S.48 mit Anm., Öffentl.Verw.1951 S.358 mit Anm.).

Die Klage konnte sonach keinen Erfolg haben.

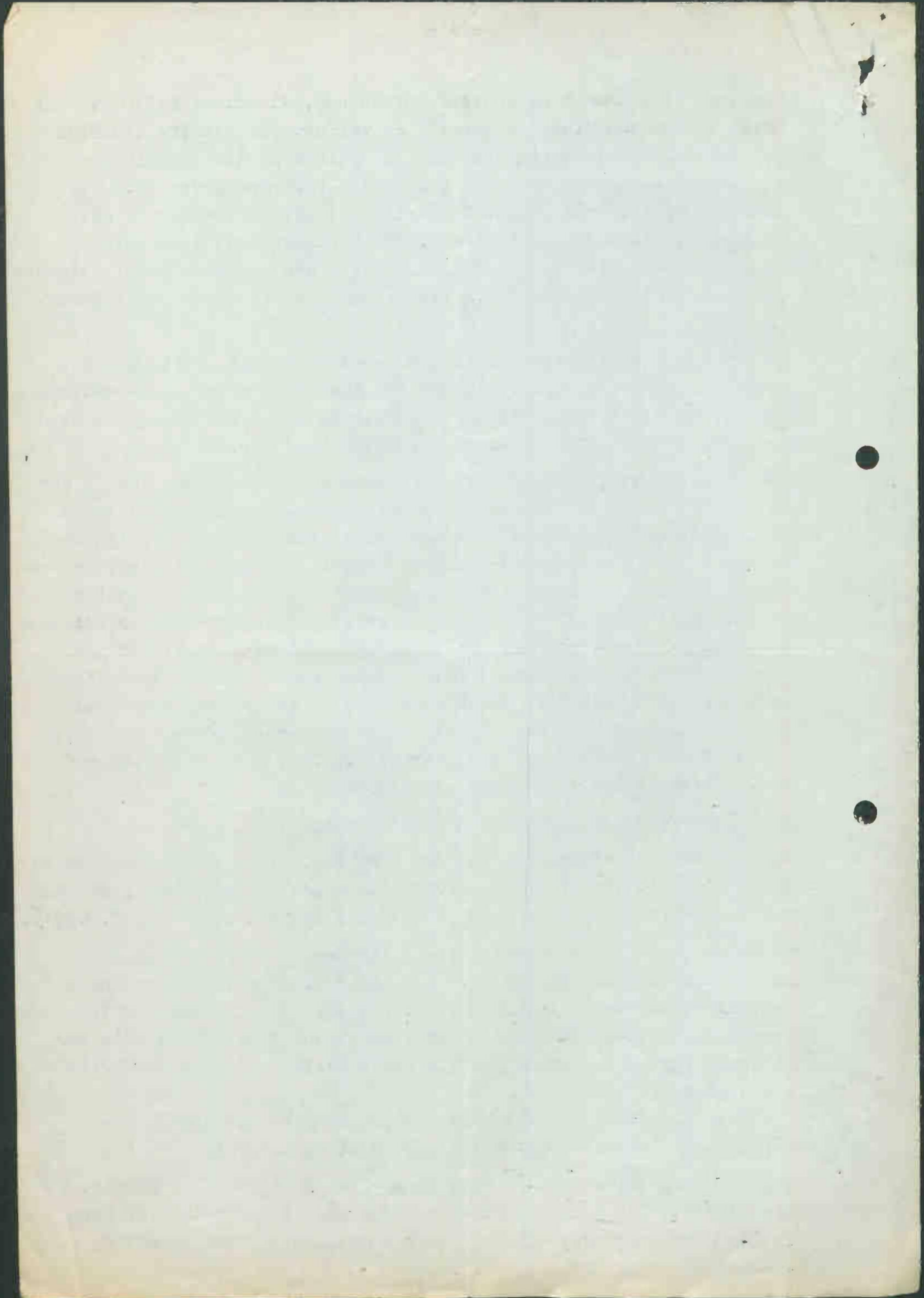
Die Kostenentscheidung folgt aus § 88 Abs.1 VGG; die Gebühr bemißt sich nach Art.142 ff, 175 Bayer.KB, die Zuschläge zur Gebühr beruhen auf Gesetz vom 24.6.1930 (GVBl.S.203) und vom 16.8.1950 (GVBl.S.261).

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht binnen einem Monat nach Zustellung Berufung eingelegt wird. Die Berufung ist beim Bezirksverwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle unter Beifügung einer Abschrift einzureichen.

Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn die Berufung rechtzeitig beim Landesverwaltungsgericht Koblenz eingeht.

Die Berufung ist von einem Mindeststreitwert von 300 M abhängig. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig, wenn in dem Streitverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu



entscheiden ist. Ob dies zutrifft, entscheidet das Landesverwaltungsgericht vorweg ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß

gez. Dr. Collofong

gez. Dr. Jessenberger

gez. Rapp

Verwaltungsgerichtsrat

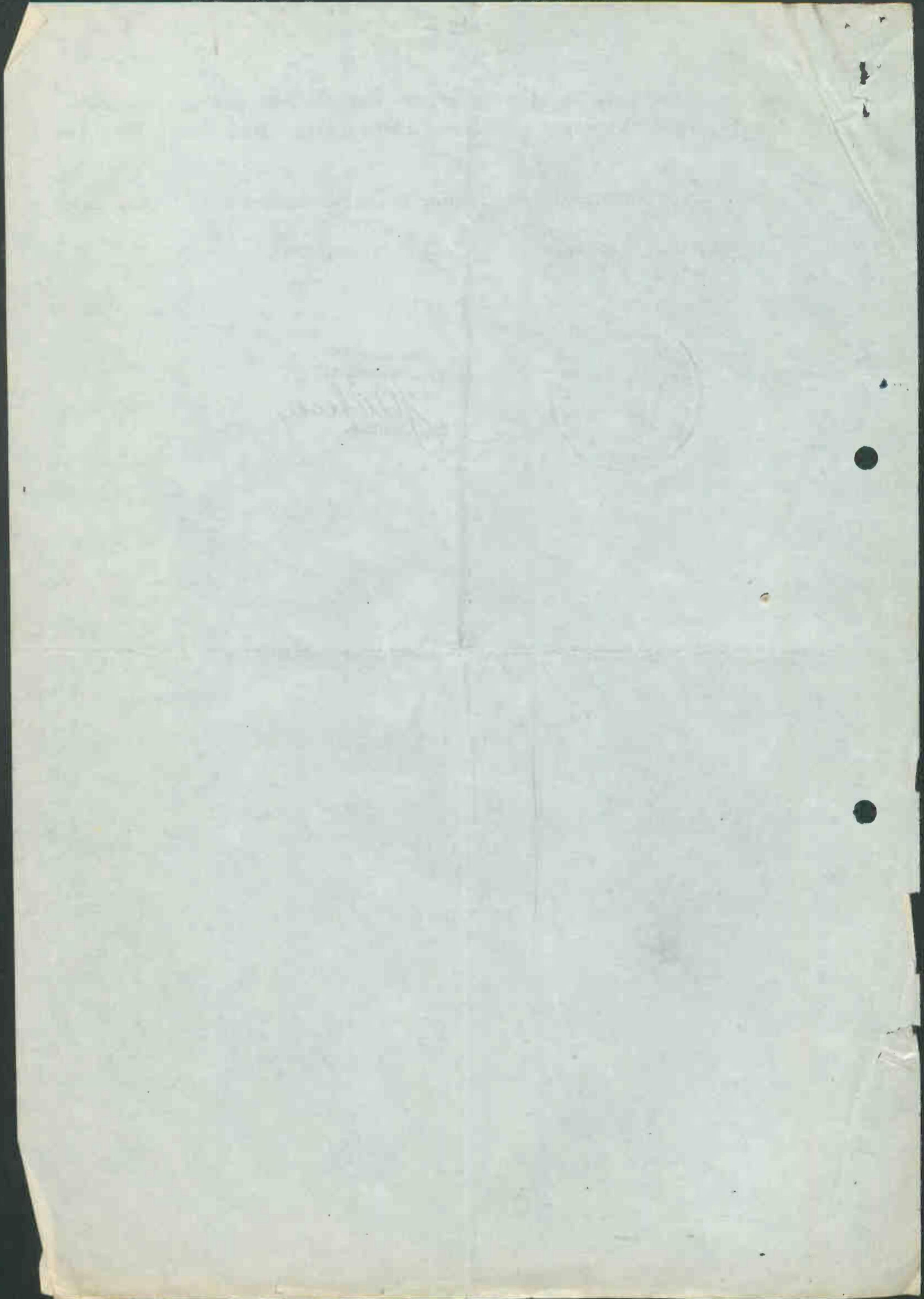
Antsgerichtsrat

Ausgefertigt :



Der Landesbeamte
der Geschäftsstelle:

J. Huber
Reg. Oberinsp.



Stellungplan, E v 1957. (noch nicht genehmigt)

A 2 c 2: Vers. Rat


1950 (Referent des Bgen) Kunst i. Gegenst. des + Bgen

1957 Kunst i. Kulturanst.

Abgabe Tätigk. seit 1. 4. 59:

Referent des 1. Bgen:

Sept
1. Apr

- 1.) Referent f. Kultur- u. Schutzwesen.
- 2.) Verantwortl. von ges. Bgen des Gewerkschafts, dessen Leitung Halley mit besp. d. 
- 3.) Leit. des Gedächtnisamts, Kulturanst. u. Gewerkschaft.

1-3 = A 2 c 2 - Fall B - Stellungplan

Ref. Pres. Werkstatt Id. 2621

ORV A Hofmann

Salzmann - Schenke

Das Selbstvers. Gesetz

f. Bild - Platz

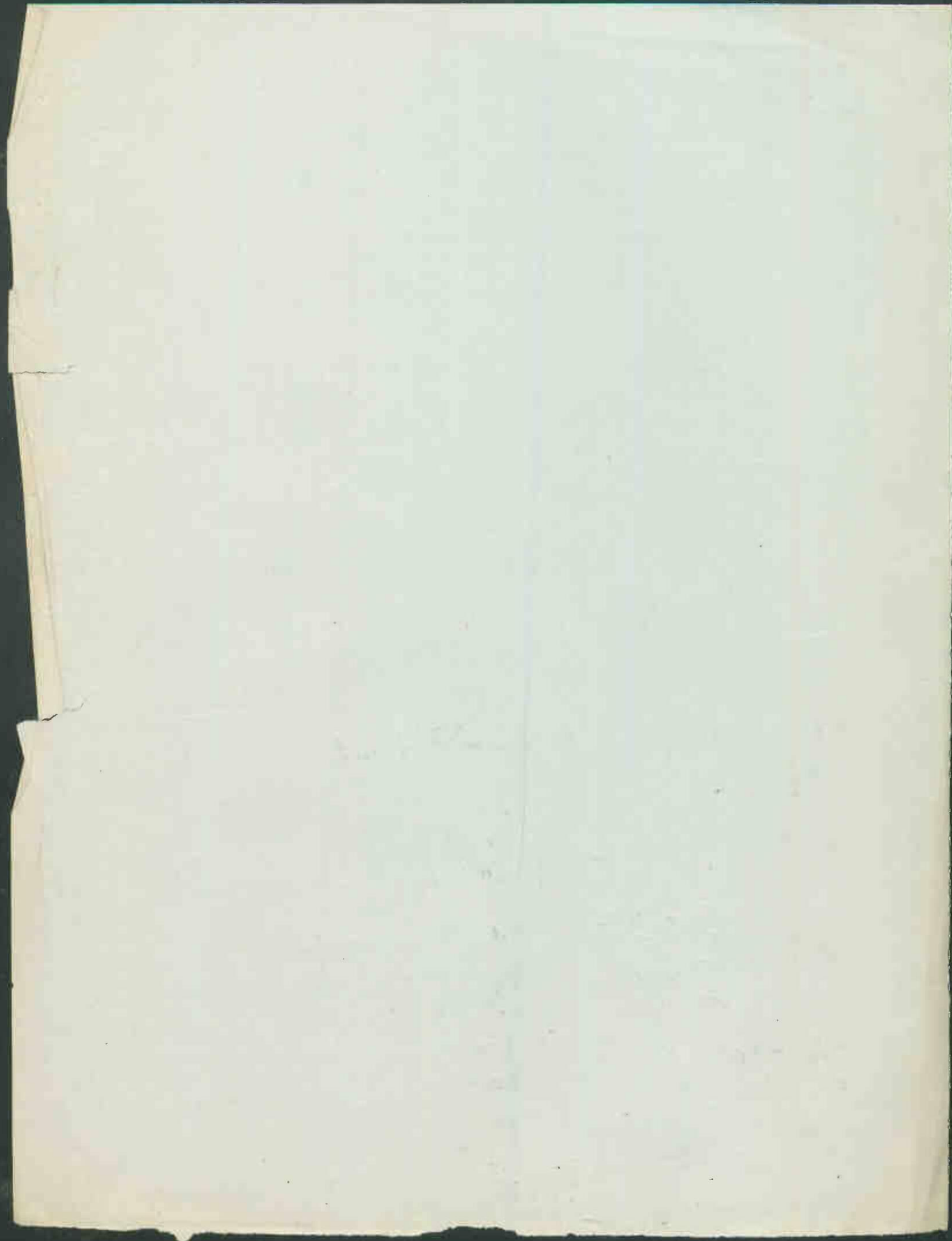
Vordruckanst. Reckinger
u. Co.

II - III 2

I - 10

§ 115-90

§§ 118, 119 Aufstellung



in W. v. 15. 12. 47 (Liff - 12. 11. 47)

Eintritt

Bea auf Lebenszeit

26. 9. 48

Entlassung

16. 2. 49 ausgeg. in W. v. 9. 9. 49

Zustimmung

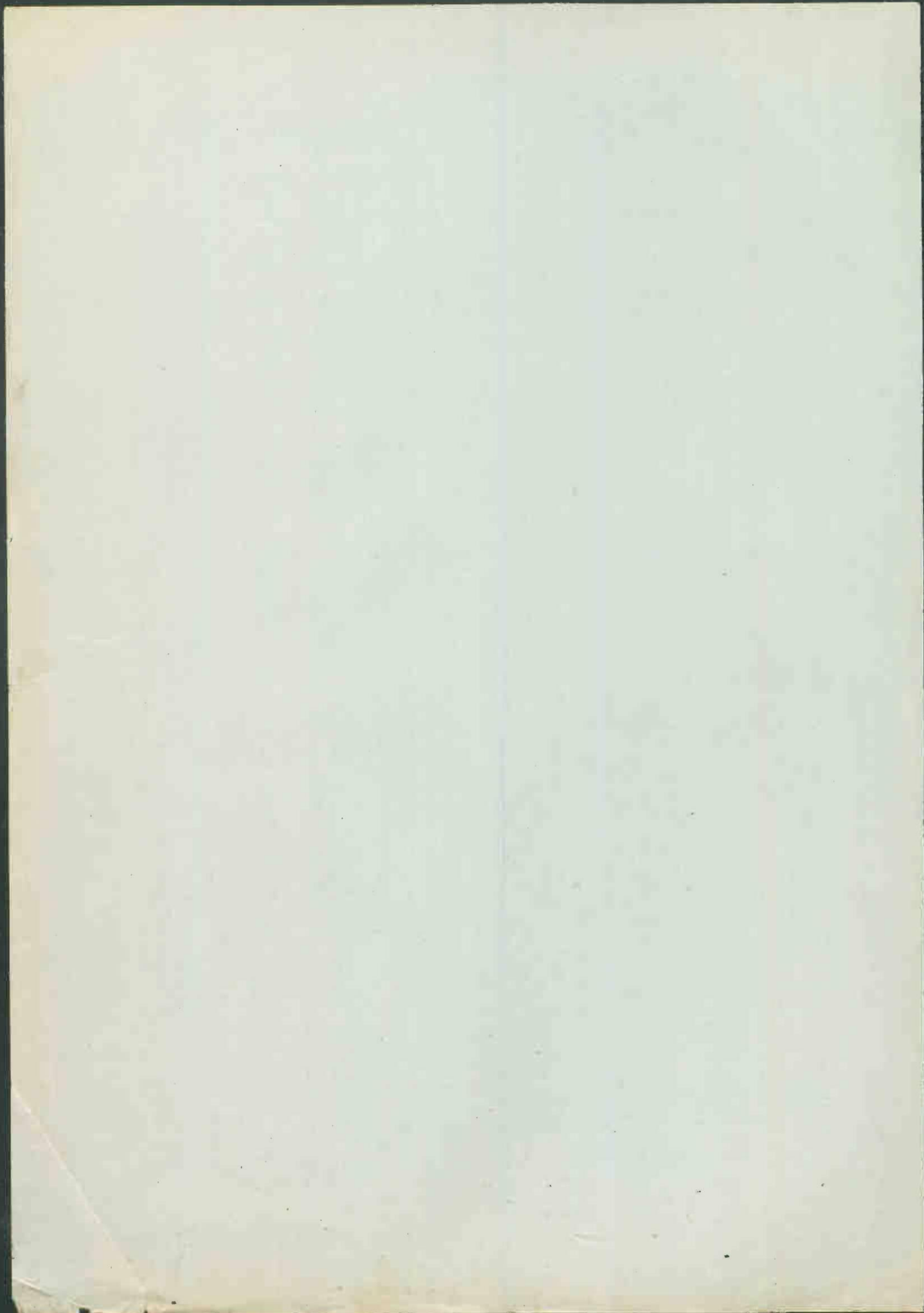
17. 2. 49

Zustimmung

24. 2. 49

LVO

29. 7. 48
5. 9. 48



Abschrift.

Arbeitsamt Ludwigshafen am Rhein
GZ.: II b5 5551

Ludwigshafen, den 24.2.1949

An die
Stadtverwaltung
Ludwigshafen am Rhein.

Betreff: Antrag auf Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Auf Grund des Landesgesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze vom 16. Juni 1948, § 2. Abs. 2, hat der Kündigungsausschuss beim Arbeitsamt Ludwigshafen Ihrem Antrag vom 17.2.1949 entsprochen.

Wir erteilen Ihnen hiermit die Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit

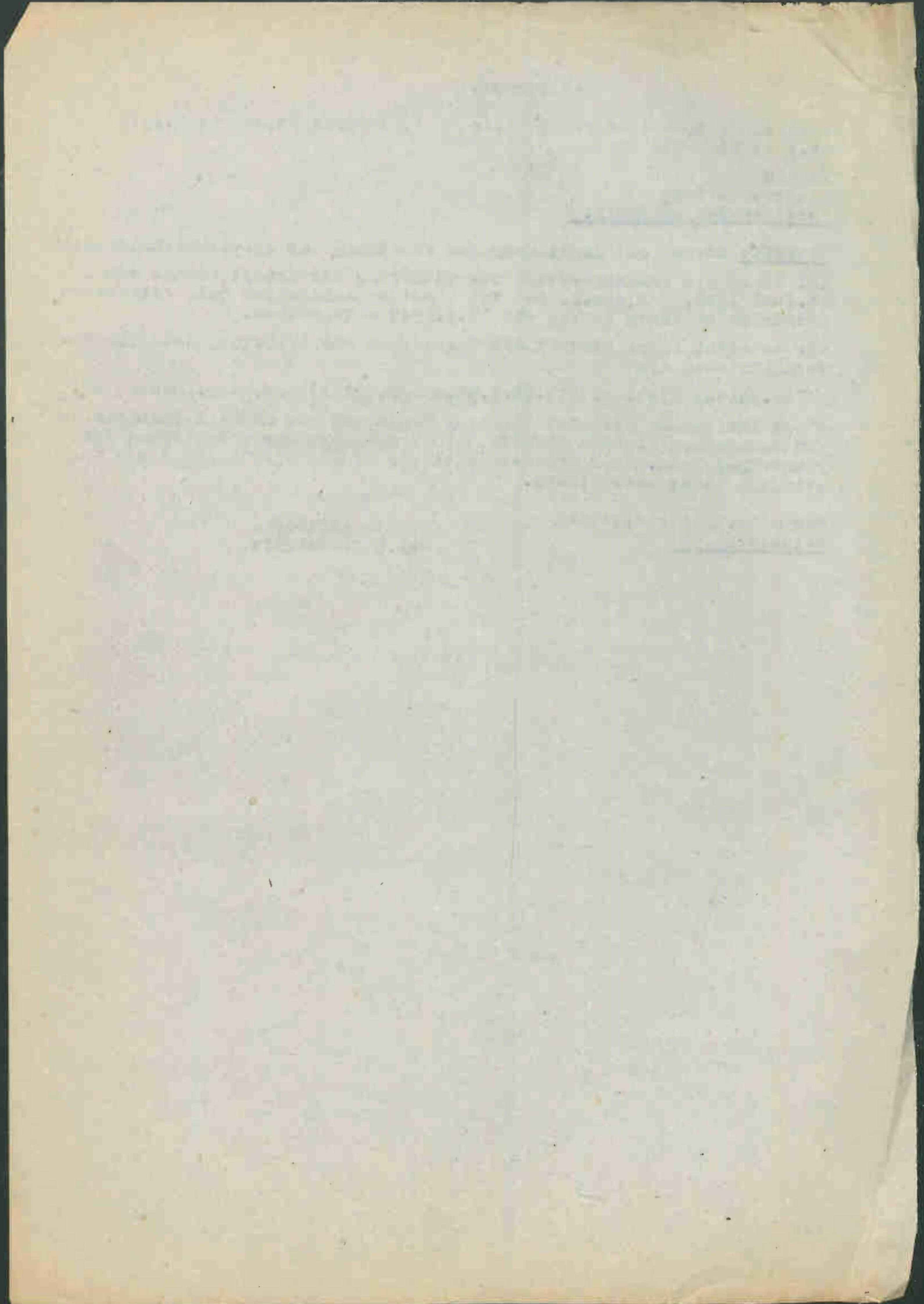
Dr. Walter Siebler, geb. 29.6.06, wohnh. Heidelberg, Herrn. Lönsweg 20.

Diese Zustimmung gilt nur für eine Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungsstermin. Eine bereits vorher ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Über arbeiterrechtliche Fragen wird durch diese Zustimmung nicht entschieden.

Herrn Dr. Walter Siebler,
Heidelberg.

Im Auftrage:
ges. Unterschrift.

Rechnung



Abschrift.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Herrn

Dr. Walter S i e b l e r
Diplomhandelslehrer

Dienststelle 101

04(1)J/Fr. 20. Aug. 1948

Betr.: Anstellung.

Der Personalausschuss der Stadt Ludwigshafen a. Rh. hat am 26.4.1948 Ihre Anstellung als Beamter auf Lebenszeit beschlossen. Die Französische Militärregierung hat der Anstellung zugestimmt. Ich habe Sie deshalb mit beiliegender Urkunde vom 26. April 1948 zum Verwaltungsrat ernannt. Ab 1. April 1948 erhalten Sie die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2 HBO. Ihr Besoldungsdienstalter wird auf den 1. Januar 1938 festgesetzt.

Gleichzeitig erhalten Sie die Einweisung in eine freie Planstelle.

Ihre Bezüge errechnen sich ab 1. April 1948 wie folgt:

Grundgehalt Bes. Gruppe A 2 c 2, Stufe 6	DM	6.800.--
Wohnungsgeld, Sonderklasse, Tarifklasse III	"	1.584.--
<u>zusammen jährlich</u>	<u>DM</u>	<u>8.384.--</u>
d. i. monatlich	"	698,66
ab 6% (1. GKVO)	<u>R "</u>	<u>41,91</u>
<u>Bruttogehalt ohne Kindzuschlag monatlich</u>	<u>DM</u>	<u>656,75</u>

Nächste Vorrückung erfolgt am 1. Januar 1950 nach Bes. Gr. A 2 c 2, Stufe 7 mit DM 7.200.-- Grundgehalt.

Den Empfang gegenwärtigen Schreibens, der Ernennungsurkunde und der Einweisung bitte ich Sie auf beiliegendem Formblatt zu bestätigen.

gez. Bauer

1 Urkunde
1 Einweisung.
1 Empfangsschein

Bohrer

Rechtsanwalt

Der Oberbürgermeister hat die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.

1947 (12. April)

1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.

1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.	1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.
2. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.	2. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.
3. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.	3. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.
4. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.	4. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.
5. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.	5. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.

1947

1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. April 1947 sind bestätigt.

Abschrift.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Abdruck

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Dienststelle 101

04(2);H/3. 2.1.1948

Einstellung.

Der Personalausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung vom 10. November 1947 Ihre Einstellung in städt. Dienste genehmigt.

Auf Grund § 37 der Deutschen Gemeindeordnung berufe ich Sie hierdurch mit Wirkung vom 15.12.1947 als Leiter des Wirtschafts- amtes in den Dienst der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Die Einstellung erfolgt vorläufig auf die Dauer von 3 Monaten und kann nach dieser Zeit bei entsprechender Bewährung eine Übernahme ins Beam.- + tenverhältnis in Betracht gezogen werden. Die Stadtverwaltung be- hält sich vor, Sie späterhin evt. bei einer anderen Dienststelle (Berufsschule) zu verwenden. Ihre Vergütung erfolgt nach Vergü- tungsgruppe III TO.A. Den sich hieraus errechnenden Betrag ersuchen Sie aus dem anliegenden Gehaltsberechnungsbogen.

Im Übrigen finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung (ATO) sowie Tarifordnung A (TOA) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1.4.1938 mit den bisher ergangenen und weiterhin ergehenden Ergänzungs- und Änderungsbestimmungen Anwendung.

Den Empfang dieses Berufungsschreibens wollen Sie auf bei- liegendem Formblatt bestätigen.

An Dienststelle 101
zur Kenntnis.

Oberbürgermeister
gez. Bauer

Beglaubigt:
ges. Unterschrift
Angestellte

Beglaubigt

Stenwolf

Abteilung

Der Geschäftsbereich hat sich im Laufe

der

der
1951
1952

04(2)H/D. 2.1.1950

der

Der Geschäftsbereich hat sich im Laufe
in seiner Tätigkeit von 1951 bis zur Einstellung in 1952
Längere Geschäftsjahre.
Der Geschäftsbereich hat sich im Laufe
des Geschäftsjahres 1951 bis zur Einstellung in 1952
in der Tätigkeit von 1951 bis zur Einstellung in 1952
Längere Geschäftsjahre.
Der Geschäftsbereich hat sich im Laufe
des Geschäftsjahres 1951 bis zur Einstellung in 1952
in der Tätigkeit von 1951 bis zur Einstellung in 1952
Längere Geschäftsjahre.
Der Geschäftsbereich hat sich im Laufe
des Geschäftsjahres 1951 bis zur Einstellung in 1952
in der Tätigkeit von 1951 bis zur Einstellung in 1952
Längere Geschäftsjahre.

In dieser Hinsicht hat der Geschäftsbereich die
des Geschäftsbereiches (AG) sowie die Tätigkeit in 1951
zu den Geschäftsjahren in 1951 bis zur Einstellung in 1952
als ein Jahr angesehen und während dieses Jahres
die Tätigkeitsbestimmungen festgelegt.

Der Geschäftsbereich hat sich im Laufe
des Geschäftsjahres 1951 bis zur Einstellung in 1952

der
1951
1952
04(2)H/D. 2.1.1950
1951
1952

Abschrift.

Wirtschaftsministerium
Württemberg-Baden
Aktenzeichen: PA 3 78/4 - A-

Herrn
Dr. Walter S i e b l e r
Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löneweg 20

Auf Ihr Schreiben vom 16.2.1941
Anlagen: 0

Die Ihnen am 12. Dezember 1947 angebotene Stelle im
Wirtschaftsministerium ist inzwischen anderweitig besetzt wor-
den.

Der Abbau der Bewirtschaftung und die Wiedereinführung
der Gewerbefreiheit macht im Bereich der Wirtschaftsverwaltung
einschneidende Personaleinschränkungen erforderlich. Es besteht
daher im Wirtschaftsministerium vorerst keine geeignete Ver-
wendungsmöglichkeit für Sie.

Die in Ihrem Schreiben erwähnte Druckschrift "Diktatur
oder Demokratie" in der Wirtschaft?" befindet sich weder bei den
Akten noch im Besitz von Dr. Reichel.

Im Auftrag
gez. Dr. Reichel

1911

Verwaltung
Kanton Bern
Kanton Bern, 1. 11. 1911

Herrn

Herrn Dr. J. J. J. J.

Verwaltung

Kanton Bern

Ich habe den Brief vom 11. 11. 1911

erhalten

Die Sache ist im Wesentlichen erledigt. Ich habe den Brief vom 11. 11. 1911 erhalten und die Sache ist im Wesentlichen erledigt.

Die Sache ist im Wesentlichen erledigt. Ich habe den Brief vom 11. 11. 1911 erhalten und die Sache ist im Wesentlichen erledigt.

Die Sache ist im Wesentlichen erledigt. Ich habe den Brief vom 11. 11. 1911 erhalten und die Sache ist im Wesentlichen erledigt.

In Auftrag
von Dr. J. J. J. J.

Abschrift.

Gegen Zustellungsnachweis!

Der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

An Herrn
Verwaltungsrat Dr. Walter Siebler
Dienststelle: Wirtschaftsamt

Unser Zeichen Ol;

Tag 16.2.1949

Betrifft: Massnahmen auf Grund der 1. und 2. Landesverordnung zur
Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen.

Der teilweise Wegfall der Bewirtschaftung von Bedarfsgütern bedingt eine organisatorische Umgliederung der relevanten Dienststellen und Anpassung des Personalstandes der städtischen Verwaltung entsprechend der 2. Landesverordnung über Massnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen.

Da eine Ihren Fähigkeiten entsprechende anderweitige Unterbringung in städt. Diensten sich nicht ermöglichen lässt, sehe ich mich gezwungen, Sie gemäss § 2 der 1. Landesverordnung vom 29.8.1948 mit Wirkung vom 1.4.1949 aus den Diensten der Stadt zu entlassen.

Den Empfang der beigelegten Entlassungsurkunde bitte ich zu bestätigen.

Da Sie noch nicht volle fünf Jahre im öffentlichen Dienst als planmässiger Beamter angestellt waren, erhalten Sie gemäss § 2 Satz 4 der 1. Landesverordnung vom 29.8.1948 eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe, die zunächst in Höhe von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen wird.

gez. Bauer

Begleiten
Koch

Verordnung

des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig vom 1. April 1900

in Bezug
auf die
Verordnung

des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig vom 1. April 1900

betreffend die
Verordnung

des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig vom 1. April 1900
in Bezug auf die
Verordnung

des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig vom 1. April 1900
in Bezug auf die
Verordnung

des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig vom 1. April 1900
in Bezug auf die
Verordnung

des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig vom 1. April 1900
in Bezug auf die
Verordnung

des Oberbürgermeisters

III. Blatt zum Brief an
die Deutsche Presse-Agentur, Sachsenstraße, Dresden.

Da auch ein Teil der Eintrittsgelder für die Sonntagsveranstaltung bereits von Ray verbraucht worden war, war jede Möglichkeit geschlossen, von ihm das vereinbarte Honorar sowohl für die stattgefundene Freitagveranstaltung, als auch für die bevorstehende Sonntagsveranstaltung zu erhalten.

Uebrigens wurde Ray nach Mitternacht nach endgültiger Einvernahme wieder von der Kriminalpolizei auf freien Fuß gesetzt.

Ray erklärte ausdrücklich, daß er nicht in der Lage sei, das Honorar für Sonntag zu zahlen, und wir konnten deshalb nicht anders.

Für den entstehenden Schuldbetrag für die Veranstaltung am Freitag, dem 7. Juli hat er einen Schuldschein unterschrieben, den Göttsch das in Vorbereitung stehende Tournee mit dem Namen abgedeckt werden sollte.

Der Schuldschein nennt einen Betrag von Mk. 4.000.— und 2 Monaten erlischt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

NB. Nach den uns bekannt gewordenen Tatsachen, ist Ray in der Lage, uns der von ihm in Aussicht gestellten Tournee einen Pfennig an uns zu zahlen. Unserem Bruchteil ist er in der Lage, auch nur einen Bruchteil des uns schuldenden in absehbarer Zeit zu zahlen.

D. G.

1880

Die
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..

... ..
... ..
... ..

...

DIE NEUE VERWALTUNG

Westdeutsche Monatsschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis

Nr. 12

1. September 1949

AUS DEM INHALT:

1. Staatsform und Grundgesetz. Von Adolf Schroeter, Frankfurt/M. 221
2. Die Generalklausel. Von Dr. Schunck 223
3. Vorschläge zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Krankenanstalten. Von
Wirtschaftsprüfer Andreas Rapp, Stuttgart 224
4. Die Landesverordnung über die Wohnraumbewirtschaftung in Rheinland-Pfalz.
Von Oberregierungsrat Dr. Meiborg, Koblenz 227
5. Anfragen aus dem Wohnungsrecht 229
6. Buchbesprechungen 230
7. Entscheidungen 230
8. Beamtenentlassung als Folge der Währungsumstellung. Von Verwaltungsrat
Dr. Siebler, Ludwigshafen 232
9. Die Neuregelung der Ausbildung des Gemeindebeamtennachwuchses. Von
Dipl.-Komm.-Stadtamtmann Groß (Fortsetzung u. Schluß) 233
10. **DIE SCHULE DES VERWALTUNGSBEAMTEN**
 - I. Teil Allgemeines Verwaltungsrecht 235
 - II. Teil Kommunalrecht 236
 - III. Teil Polizeirecht 238
 - IV. Teil Finanzwissenschaft in Frage und Antwort 239
11. Praktische Fälle 240

HERAUSGEBER:

DR. BIESTEN Präsident des Landesverwaltungsgerichts	DR. h. c. KOLB Oberbürgermeister
DR. HABERER Staatsminister a. D., Chef der Staatskanzlei	NOELLE Regierungspräsident
DR. KEMMETER Oberregierungsrat	ROHLE Staatsminister a. D. Präsident des Landesarbeitsamtes

Soeben erschienen:

Strafrecht

mit einem Anhang Strafverfahrensrecht

Handbuch für Polizeiverwaltungen und Justiz,
von Dr. jur. Richard Brabeck

Umfang insgesamt ca. 240 Seiten, Preis DM. 5.80. Bei Sammelbestellungen günstige Nachlässe! Bitte sofort bestellen, da beschränkte Auflage!

Aus einer Besprechung von Prof. Dr. Süß:

„Der vorliegende Grundriß ist in gemeinverständlicher Weise geschrieben, aber trotzdem auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Darstellung ist klar, verständlich und dem neuesten Stand der Gesetzgebung angepaßt, was das Buch zum Studium und für die Praxis im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wertvoll gestaltet. Das Buch ist auch für Polizeibeamte besonders gut geeignet.“

Aus dem Inhalt:

Das Verbrechen	Fahrlässigkeit	Begnadigung
Verbrechenshandlung	Täterschaft	Strafen
Die Notwehr	und Teilnahme	Maßnahmen gegen
Selbsthilfe	Anstiftung	Jugendliche
Züchtigungsrecht	Beihilfe	Die einzelnen
Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht	Die Bestrafung des	Verbrechen
Schuldfähigkeit	Verbrechens	Vergehen
Vorsatz	Strafantrag	Übertretungen
	Verjährung	(25 Abschnitte)

Anhang: Strafverfahrensrecht

Staatsanwaltschaft	Verhaftung	Klage
Der Beschuldigte	Beschlagnahme	Privatklage
Der Verteidiger	Durchsuchung	Polizeiliche
Beweismittel	Abl. eines Strafverfahr.	Strafverfügungen

Adolf Schroeter, Frankfurt/Main

Staatsform und Grundgesetz

Wenn es die eigentliche Aufgabe einer Verfassung ist, die Art und Weise festzulegen, in der der Wille des Staates gebildet werden soll, so kann eine Untersuchung nur dann nutzbringend sein, wenn sie sich der Frage widmet, ob die einzelnen Artikel des Grundgesetzes dem Wesen der Staatsform, die in ihm festgelegt ist, entsprechen. Denn jede Staatsform bedarf zu ihrer praktischen Handhabung bestimmter Organisationsformen und ihr Funktionieren ist an die Erfüllung bestimmter Prinzipien gebunden.

Dem Grundgesetz ist eine dreifache Aufgabe gestellt: es hat

1. die Staatsform festzulegen,
2. Bestimmungen zu treffen über die Beteiligung des Volkes an der Bildung des Staatswillens, also über die Verwirklichung der Demokratie, und es hat
3. das Zusammenwirken der Länder bei dem Zustandekommen des Staatswillens zu bestimmen.

In Art. 67,1 ist die Staatsform selbst festgelegt: das parlamentarische System. Wo die Kammer das Recht hat, der Regierung das Mißtrauen auszusprechen, dort besteht die parlamentarische Staatsform. Man hat damit am englischen System, zu dem man bereits in der Reichsverfassung von Weimar übergegangen war, festgehalten trotz des Scheiterns dieser Verfassung.

Im parlamentarischen System ist die Regierung vom Vertrauen des Hauses abhängig und sie muß zurücktreten, wenn ihr das Haus das Vertrauen entzieht. Dieses Prinzip stellt die moderne Ministerverantwortlichkeit dar, die somit im Mittelpunkt des ganzen Systems steht. Nach ihr sind daher alle Institutionen der Verfassung, die Organisation der Staatsorgane und die Regelung ihrer Geschäftstätigkeit auszurichten.

Gleichzeitig hat aber dieses Prinzip die Entstehung reiner Parteiregierungen bewirkt, und die Verfassung muß gegen die Gefahren, die hieraus entspringen, Sicherungen enthalten, die nicht zuletzt auf einen Schutz der Demokratie hinauslaufen.

Die Untersuchung des Grundgesetzes verengt sich somit auf die Fragen, ob 1. dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in ausreichender Weise Rechnung getragen ist, und ob 2. ein Gleichgewichtszustand zwischen den Staatsorganen besteht, der nicht nur einen Schutz gegen die Überspannung der Macht der Regierung, bzw. durch die an der Regierung befindliche Partei gewährleistet, sondern umgekehrt auch eine fortgesetzte Schwächung der Regierung durch eine mißverständene Souveränität der Kammer verhindert.

Das Prinzip der Verantwortlichkeit verlangt ganz allgemein sowohl im Privat- als auch im Staatsleben, daß jeder nur für seine eigenen Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, nicht aber für Handlungen, zu denen er genötigt wurde. Aus dieser Einsicht ergibt sich die Notwendigkeit, die Souveränität des Hauses zu beschränken, damit es nicht der Regierung oder einzelnen Ministern Direktiven gibt und sie zu Maßnahmen nötigt, die nicht in deren Absicht lagen.

Das Recht der Gesetzesinitiative hat daher so gut wie ausschließlich bei der Regierung zu liegen. In der englischen Verfassung kann man folgerichtig von einem Gesetzesinitiativmonopol reden. Nach Art. 76,2 des Grundgesetzes hat die Regierung überhaupt kein selbständiges Initiativrecht, wobei man der Reichsverfassung von Weimar gefolgt ist. Die Regierung ist vielmehr verpflichtet, ihre Vorlagen zunächst dem Bundesrat zuzuleiten, der berechtigt ist, innerhalb von drei Wochen zu ihnen Stellung zu nehmen. Diese Rechtsgestaltung ist geradezu

grotesk. Man kann die Teilnahme der Länder nicht in einer Form suchen, die dem tragenden Prinzip der Staatsform, der Ministerverantwortlichkeit, widerspricht.

Wenn weiterhin nach Art. 76,1 der Bundesrat und der Bundestag initiativberechtigt sind, so bleibt abzuwarten, ob die Geschäftsordnung des Bundestags genügend Sicherungen enthält, um solche Vorlagen ohne Einwilligung der Regierung nicht zur Wirkung kommen zu lassen. Die Vorlagen der Regierung müssen im parlamentarischen System den unbedingten Vorrang genießen, und mehr als ein Recht der Gesetzesanregung dürfen andere Staatsorgane nicht besitzen. Freilich hat auch in England das Haus das Recht, Vorlagen zu beantragen, aber die Aussicht, daß eine solche Vorlage Gesetz wird, ist gleich Null.

Wenn die Regierung ihre Vorlagen einbringt, so handelt es sich nicht um die Vorlage eines Ressortministers, sondern der Gesamregierung. Die Vorlage wird durch den Ressortminister im Namen der Regierung vorgelegt, die in ihrer Gesamtheit die Verantwortung dafür trägt. Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit führt daher notwendig zu der Auffassung, daß die Regierung eine vollständige Einheit bildet, und zwar sowohl nach außen hin, also gegenüber dem Parlament, als auch nach innen hin. Kollektivverantwortlichkeit und Einheitsbeschlüsse sind die beiden Erfordernisse, die sich für die parlamentarische Staatsform hieraus ergeben.

Das Prinzip der Kollektivverantwortlichkeit ist im Grundgesetz nicht in eindeutiger Weise festgelegt, wie es überhaupt in wichtigsten Dingen Unklarheiten enthält. Wenn der Bundeskanzler das Vertrauen des Hauses verliert und zurücktreten muß, so treten auch alle anderen Minister zurück, denn Art. 69 bestimmt, daß „das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers“ erlischt. Es geht nicht eindeutig hervor, ob der Bundestag wie in der Reichsverfassung von Weimar das Recht hat, einen einzelnen Minister zum Rücktritt zu zwingen. Man könnte aus Art. 69,3, wonach ein Bundesminister verpflichtet ist, auf Ersuchen des Bundeskanzlers bis zur Ernennung eines Nachfolgers die Amtsgeschäfte weiterzuführen, schließen, daß der Bundestag dieses Recht hat. Es wäre das verhängnisvoll, da es die Stabilität der Regierung gefährden würde.

In der konstitutionellen Staatsform, in der der Kanzler als einziger verantwortlicher Minister dem Staatsoberhaupt verantwortlich ist, wohnt der Regierung eine relativ große Stabilität inne. Im parlamentarischen System jedoch, wo die Regierung leicht den schwankenden Stimmungen des Hauses ausgesetzt sein kann, muß die Stabilität der Regierung durch organisatorische Maßnahmen, die sich aus dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit folgerichtig ergeben, unterstützt werden. Das Haus soll gewiß jeden Minister unter die Lupe nehmen, aber wenn es weiß, daß es bei Votierung gegen einen Minister die Gesamregierung zum Rücktritt zwingt, wird es sich überlegen, ob es seiner Verängerung freien Lauf lassen soll.

Die eigentliche Aufgabe der Kammer im parlamentarischen System besteht darin, eine Regierung ihres Vertrauens in den Sattel und zu stützen, ihr Aktionsfreiheit zur Bestimmung ihrer eigenen Politik zu überlassen und sich im übrigen mit einer genauen Kontrolle zu begnügen.

Eine mißverständene Souveränität des Hauses hat in der Epoche von Weimar sowohl durch das fehlende Gesetzesinitiativmonopol der Regierung als auch durch das fehlende Prinzip der Kollektivverantwortlichkeit der Regierung einen Zustand der Arbeitsanarchie im Reichstag erzeugt, indem das Haus bei völlig mangelhafter Kon-

trolle — wovon die Berichte des Rechnungshofes beredtes Zeugnis ablegen — das Bestreben zeigte, gewissermaßen selbst zu regieren. Diese mangelhafte Selbstbeschränkung des Reichstags hatte mit den schwierigen Mehrheitsverhältnissen nichts zu tun.

Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit erfordert aber neben der Kollektivverantwortlichkeit auch die vollständige Einheit der Regierung nach innen: die Regierung darf ihre Beschlüsse nicht durch Abstimmung, sondern nur im Einheitsprinzip fassen.

Wenn einzelne Minister sagen könnten, daß sie in der Regierung gegen eine Vorlage gestimmt hätten, so würden schwere Kämpfe im Hause entbrennen und die Stabilität der Regierung gefährden. Es wäre denkbar, daß die Minister, die in der Regierung gegen die Vorlage gestimmt haben, nun auch im Hause gegen die eigene Regierungsvorlage stimmen. Dieser Fall hat sich in seiner ganzen Widersinnigkeit unlängst in Hannover ereignet und dort eine Regierungskrise heraufbeschworen.

Der Verstoß gegen das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, der in der Abstimmung innerhalb der Regierung zu sehen ist, hat aber neben der Gefährdung der Stabilität der Regierung verhängnisvolle Folgen auch für die Bildung der Regierung. Kleinere Parteien müssen befürchten, überstimmt zu werden, die Verantwortung aber doch mitzutragen und werden somit der Regierung lieber fernbleiben; oder aber sie werden für ihren Eintritt eine Reihe von Forderungen stellen, eine Erscheinung, die allgemein als „politischer Kuhhandel“ bezeichnet wird. Vor allem aber macht das Abstimmungsprinzip die Bildung der Regierung zu einem allgemeinen Kampf um die Ministersitze. Alle diese Entartungserscheinungen entfallen mit dem Einheitsprinzip. Die vollständige Einheit, die die Regierung im parlamentarischen System darstellen muß, läßt aber auch das Institut der Richtlinienpolitik nicht zu. Während das Einheitsprinzip im Grundgesetz keine Erwähnung erfährt, ist der Grundsatz der Richtlinienpolitik aus der Reichsverfassung von Weimar übernommen und in Art. 65 festgelegt.

Die Richtlinienpolitik stellt indessen ein konstitutionelles Element in der parlamentarischen Verfassung dar und somit einen Versuch, mit konstitutionellen Mitteln parlamentarisch zu regieren.

In dem Kanzlersystem der konstitutionellen Staatsform ist der Kanzler der einzige verantwortliche Minister, der von sich aus die Politik bestimmt, dafür aber auch die Verantwortung trägt. Die an der Spitze der Ministerien, bzw. Reichsämter stehenden Staatssekretäre sind ihm infolgedessen unterstellt. Im parlamentarischen System dagegen mit der Notwendigkeit der Kollektivverantwortlichkeit kann der Kanzler nur die Stellung eines *primus inter pares* haben. Die Richtlinien der Politik können nur in gemeinsamer Aussprache der Regierungsmitglieder aufgestellt werden, da nicht nur der Kanzler, sondern die Gesamregierung dem Hause gegenüber verantwortlich ist.

Es ist bedauerlich, daß das Grundgesetz in diesen wichtigen Dingen keinen Fortschritt gegenüber der Reichsverfassung von Weimar aufweist.

Einen Fortschritt gegenüber Weimar stellt das Grundgesetz in der Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit, dem Mißtrauensvotum, dar. Der Bundestag kann nach Art. 67,1 der Regierung das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er einen Nachfolger wählt. Diese Bestimmung verhindert eine obstruktive oder auch zufällige Votierung und den Mißbrauch des Mißtrauensvotums aus taktischen Gründen.

Es kommt allerdings auch der richtigen Organisation der Parteien in der Kammer eine entscheidende Bedeutung zu. Jede Staatsform bedarf auch hier ihrer besonderen Organisationsformen und die Kammer muß im parlamentarischen System anders organisiert sein, als in der konstitutionellen Staatsform. Im parlamentarischen System übernimmt für gewöhnlich die Mehrheitspartei, bzw. übernehmen die zu einer Koalition zusammengeschlossenen Parteien die Regierung. Es ist nun ein unbedingtes Er-

fordernis, daß die Parteien, deren Parteivorstände die Regierung bilden, nicht in der Kammer neue Organe, z. B. Fraktionsvorstände ins Leben rufen. Diese würden alsbald beginnen, ihre eigene Politik festzulegen, was zu Spannungen mit dem Parteivorstand, der nunmehr mit der Regierung identisch ist, führen und die Stabilität der Regierung unterhöhlen würde. Gerade dieser Umstand hat sich in der Epoche von Weimar als verhängnisvoll erwiesen. Die Fraktionsvorstände, die keinerlei Verantwortung tragen, hatten sich im Reichstag derartig entwickelt, daß Stresemann 1929 von ihnen sagen konnte: „Ich stelle den Übergang der eigentlichen Regierungsgewalt vom Kabinett auf die Fraktionen fest.“ Ein Jahr vorher waren der Reichskanzler Müller und seine Ministerkollegen von dem Fraktionsvorstand ihrer Partei gezwungen worden, gegen ihre eigene Vorlage zu stimmen. Aus diesem Vorgang werden die Folgen besonders deutlich, die aus einer falschen Organisation des Hauses entstehen.

Der Parteivorstand, der die Regierung übernimmt, hält die Verbindung mit seinen Abgeordneten lediglich durch einige Unterstaatssekretäre aufrecht. Nur bei dieser Organisation des Hauses wird die Regierungspartei, bzw. werden die an einer Koalition beteiligten Parteien die ihnen im parlamentarischen System gestellte Aufgabe, die Regierung zu stützen, erfüllen. Das Grundgesetz enthält auch über diesen wichtigen Punkt keine Bestimmung. Ihres grundlegenden Charakters wegen gehört sie aber in die Verfassung und kann nicht auf die Geschäftsordnung verwiesen werden.

Das Grundgesetz, welches die Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament verkündet, läßt jene Ausrichtung nach dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit vermissen, die für eine erfolgreiche Handhabung der Verfassung erforderlich ist. Es enthält aber auch hinsichtlich der Verwirklichung der Demokratie Unklarheiten.

In Art. 20,1 und 2 heißt es: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Sie „wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen . . . ausgeübt.“ Es handelt sich also nicht um eine rein repräsentative Demokratie wie in England. Es fehlt aber jegliche Bestimmung darüber, wann und unter welchen Umständen Volksabstimmungen erfolgen können oder erfolgen müssen, mit Ausnahme der Grenzfestlegungen nach Art. 29. Da nach Art. 76,1 dem Volk ein Gesetzesinitiativrecht nicht zusteht, kann es sich bei den Abstimmungen nicht um Volksbegehren sondern ausschließlich um Volksentscheid handeln.

Schon hierdurch allein ist der Weg, den ein Gesetz zu nehmen hat, unklar, aber diese Ungewißheit wird durch einen weiteren Umstand gesteigert. Das Grundgesetz unterscheidet nämlich drei Arten von Gesetzen: Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die solcher Zustimmung nicht bedürfen und verfassungsändernde Gesetze. Es fehlt aber auch hier jede grundsätzliche Bestimmung, wann ein Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und wann nicht. Es werden zwar in neun Artikeln — 84, 85, 87, 106, 107, 108, 134 und 135 — einzelne Gesetzesarten genannt, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen — Gesetze, die sich neben der Befugnis der Regierung, den Ländern Einzelanweisungen zu geben, auf die Einrichtung von Behörden und die Verteilung von Steuern und des ehemaligen Reichsvermögens beziehen —, aber eine grundsätzliche Klärung ist nicht erfolgt. Die Unvollständigkeit des Grundgesetzes in diesem wichtigen Punkt ist nicht zu verstehen, da gerade die Staatswillensbildung größte Klarheit erfordert. Die Reichsverfassung von Weimar enthielt schwerwiegende Konstruktionsfehler, aber hinsichtlich der Ausarbeitung waren derartige Unklarheiten vermieden.

Wenn Gesetze vorgesehen sind, die der Zustimmung des Bundesrats nicht bedürfen, so beweist das ein Zurückdrängen des Bundesrats zu Gunsten des Bundestags. In der Bismarckschen Verfassung war der Bundesrat nicht nur gesetzgebendes Organ, sondern Regierung mit einem einzigen verantwortlichen Minister, dem Bundeskanzler:

der Bund regierte sich. In der Reichsverfassung von Weimar verlor der Bundesrat, bzw. Reichsrat seine Souveränität an den Reichstag. Das Grundgesetz setzt den in Weimar beschrittenen Weg fort. Der Bundesrat besitzt weder ein aufschiebendes noch gar ein aufhebendes Vetorecht, sondern sein Einspruch kann vom Bundestag durch Beschluß beseitigt werden. Hierin liegt eine starke Tendenz zum Einkammersystem.

Ein Einkammersystem wäre in einer konstitutionellen Staatsform noch eher denkbar als im parlamentarischen System mit seinen Parteiregierungen. Hier sieht sich die Minderheit schutzlos der Mehrheit gegenübergestellt, zumal das Grundgesetz die Einrichtung des Wahlversprechens nicht kennt, welches sowohl der Wählerschaft als

auch der Minderheit einen Schutz gewährt. In einem System der Parteiregierungen ist es eine unabdingbare Forderung, daß die Staatsorgane sich in einem Gleichgewicht befinden, welches der Parteiherrschaft die für das Wohl der Gesamtheit erforderlichen Schranken setzt.

Das Grundgesetz kann daher für das Verfassungsleben der Westzonen nur ein Anfang sein und stellt den Bundestag vor eine ernste Aufgabe. Das deutsche Volk hat nach dem Scheitern der Reichsverfassung von Weimar und der nachfolgenden Katastrophe des Dritten Reiches ein Recht darauf, daß die Lehren aus diesen Ereignissen gezogen werden und daß sich die Parteien jene Selbstbeschränkung auferlegen, die allein das parlamentarische System einer erfolgreichen Anwendung fähig macht.

Dr. Schunck

Die Generalklausel

Früher galt nach dem Recht der meisten deutschen Länder in Anfechtungssachen das Enumerationsprinzip (Aufzählungsprinzip), das heißt Verwaltungsakte konnten nur in den in den Gesetzen ausdrücklich aufgeführten Fällen mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Nach dem Zusammenbruch wurde in den Ländern der Westzonen das Aufzählungsprinzip beseitigt und die sogenannte Generalklausel eingeführt.

Für Rheinland-Pfalz ist die Generalklausel in Art. 124, Abs. 1 der Verfassung verankert, der lautet:

„Die Verwaltungsgerichte entscheiden auf Anrufung durch den Betroffenen darüber, ob Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden dem Gesetz entsprechen und die Grenzen pflichtgemäßen Ermessens nicht überschreiten.“

Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 90 der Verfassung von Württemberg-Baden und Art. 63 der Verfassung von Württemberg-Hohenzollern. Außerdem befindet sich die Generalklausel in den Gesetzen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der amerikanischen Zone (§ 35) und in der Verordnung Nr. 165 für die Länder der britischen Zone (§ 22, 23).

Es hat sich gezeigt, daß sehr viele aussichtslose Klagen eingereicht werden, weil die Bedeutung der Generalklausel verkannt wird. Insbesondere müssen unverhältnismäßig viele Klagen als unzulässig verworfen werden, weil die Voraussetzungen für eine Anfechtungsklage nicht gegeben sind.

Die Anfechtungsklage ist grundsätzlich nur zulässig gegen die „Anordnungen oder Verfügungen“ der Verwaltungsbehörden bzw. — wie es in den Gesetzen der amerikanischen und englischen Zone heißt — gegen einen Verwaltungsakt.

Nicht alle Bescheide, die von Behörden erlassen werden, sind Anordnungen oder Verfügungen bzw. Verwaltungsakte, gegen die auf Grund der Generalklausel die Anfechtungsklage gegeben ist. Anordnungen oder Verfügungen im Sinne der Generalklausel sind nur solche öffentlich-rechtliche Maßnahmen von Behörden, die eine Rechtsgestaltung zum Gegenstand haben (vgl. Nebinger, Kommentar zur Verfassung von Württemberg-Baden, Anm. zu Art. 90, S. 246/247 und Entsch. des LVG. von Rheinland-Pfalz, Neue Verwaltung 1949, Nr. 10, S. 218). In dem Kommentar zu den Gesetzen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern der amerikanischen Zone von van Husen ist weniger genau ausgeführt, daß anfechtbar sind „alle ein konkretes Verhältnis regelnden Handlungen“ (S. 34). Eine Begriffsbestimmung des „Verwaltungsaktes“ im Sinne der Generalklausel gibt der § 25 des Gesetzes für die englische Zone. Hiernach sind Verwaltungsakte alle Verfügungen, Anordnungen, Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen sind.

Wenn die Grenzen für die Zulässigkeit einer Klage auf Grund der Generalklausel hiernach auch nicht ganz

einheitlich festgelegt sind, so ergeben sich doch zahlreiche Gebiete, für die die Klage auf Grund der Generalklausel zweifellos nicht zulässig ist.

Nicht zulässig ist die Klage auf Grund der Generalklausel vor allem in allen Angelegenheiten, die in das Gebiet des Privatrechts gehören. Demnach kann die Kündigung eines auf Privatdienstvertrag angestellten Behördenangestellten nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Erteilt eine Behörde auf einen Antrag hin einen Bescheid, durch den sie ein Eingreifen ablehnt, z. B. weil es sich um eine zivilrechtliche Streitfrage handelt, dann ist auch gegen diesen Bescheid die Klage nicht zulässig. Ebenso wenig sind Klagen auf Schadenersatz auf Grund der Generalklausel möglich. Ferner können innerdienstliche Anweisungen der vorgesetzten Behörde an die nachgeordnete Behörde, z. B. eine Wohnungszuweisung vorzunehmen, mit der Klage nicht angefochten werden. Erst wenn die nachgeordnete Behörde weisungsgemäß die Wohnungszuteilung vorgenommen hat, kann gegen diese letztere Behörde geklagt werden. Eine Kommunalverwaltung kann gegen eine Anordnung der Aufsichtsbehörde in einer Selbstverwaltungsangelegenheit klagen, dagegen nicht gegen eine Anordnung in einer Auftragsangelegenheit (Entsch. d. LVG. Aurich vom 17. 12. 1948, A 115/48, Neue Verwaltung 1949, Nr. 10, S. 195).

Ein Irrtum ist es aber, wenn behauptet wird, daß gegen Entscheidungen, die auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde ergehen, eine Anfechtungsklage nicht zulässig sei. Es kommt nicht auf den Anlaß an, aus dem eine Entscheidung ergangen ist, sondern auf den Inhalt der Entscheidung.

Nach den Gesetzen für die Länder der englischen und amerikanischen Zone gibt es noch die sog. Untätigkeitsklage, eine Klage, die sich gegen die Untätigkeit einer Behörde richtet und auf Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsaktes gerichtet ist (§ 24 der Verordnung 165 engl. Zone und § 35, Abs. 2, d. Ges. in den Ländern der amerik. Zone). Die Bestimmung ist nach Nebinger aber eng auszulegen. Die Klage setzt einen sog. Gesetzesvollziehungsanspruch voraus, dagegen ist die Untätigkeitsklage nicht gegeben, wenn in einem konkreten Fall z. B. ein polizeiliches Einschreiten abgelehnt wird, denn darauf hat niemand ein subjektives Recht (Nebinger a. a. O. S. 247).

Eine sogenannte „allgemeine Normenkontrolle“ ist nur in den Gesetzen der amerikanischen Zone (§ 25) vorgesehen und zwar kann hier der Verwaltungsgerichtshof „über die Gültigkeit einer Verordnung oder einer sonstigen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift) auf Antrag entscheiden. Den Antrag können Behörden stellen und jeder der „durch Anwendung der Rechtsvorschrift in absehbarer Zeit eine Benachteiligung zu gewärtigen hat“. In den anderen Ländern der Westzonen besteht eine derartige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht.

Zu der Frage, wer eine Anfechtungsklage anstrengen kann, ist folgendes zu sagen:

Die weitgehendste Formulierung enthält der § 35 der Gesetze der amerikanischen Zone. Danach ist die Anfechtungsklage gegeben, „wenn jemand behauptet, durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein“. In dem Gesetz für die englische Zone ist nicht ausdrücklich gesagt, wer klagen kann, es ist nur bestimmt, daß die Klage lediglich darauf gestützt werden kann, daß der Verwaltungsakt den Kläger in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. Nach der Verfassung von Rheinland-Pfalz kann — wie oben bereits erwähnt — nur „der Betroffene“ klagen, nach den Verfassungen von Württemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden kann der Betroffene klagen wegen Verletzung eines ihm zustehenden Rechtes oder wegen Belastung mit einer ihm nicht obliegenden Pflicht.

Die Rechtsprechung hat sich früher schon zur Zeit des Enumerationsprinzips ausgiebig mit der Frage befaßt, wer klagen kann z. B. auf Grund des § 127 pr. LVG. gegen polizeiliche Verfügungen. Auch nach dieser Gesetzesbestimmung konnte die Klage nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten verletzte. Schrifttum und Rechtsprechung stimmen darin überein, daß hiernach die Klage nur dem durch die polizeiliche Verfügung „Betroffenen“ zusteht (vgl. Brauchitsch 24. Aufl., S. 224, und Friedrichs, S. 297). Betroffen ist nach der Rechtsprechung aber nicht nur der, an den die Verfügung gerichtet ist, sondern jeder der durch Ausführung der Verfügung in seinen Rechten verletzt wird, oder wenigstens verletzt zu sein behauptet. Allein nicht jede Beeinträchtigung von Vermögensinteressen, die mit der Ausführung einer Verfügung in irgendwelchen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden kann, berechtigt zur Klage, vielmehr muß eine wirkliche Verletzung der Rechte des Klägers, ein unmittelbarer Eingriff in sie, nicht bloß eine Berührung seiner Interessen stattgefunden haben. Mit dieser Begründung hat z. B. das preuß. OVG. die Klage der Nachbarn und Umwohner wegen der Erteilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung eines Sprengstofflagers zurückgewiesen. Die Klage der Nachbarn war damit begründet, daß die Nähe des Lagers Gefahren für ihr Leben und Eigentum zur Folge habe. (OVG., Bd. 61, S. 175).

Dagegen hat das OVG. in folgenden Fällen die Klage für zulässig erklärt:

1. Klage des Trunkenboldes gegen die Verfügung, durch die den Wirten verboten worden ist, ihm Branntwein zu verabreichen, weil diese Verfügung unmittelbar in seine Rechtssphäre (persönliche Freiheit) eingreift (OVG., Bd. 1, S. 330).

2. Klage des Hauseigentümers gegen eine an einen Mieter gerichtete polizeiliche Verfügung, durch die bauliche Änderungen an den von dem Mieter gewerblich genutzten Räumen gefordert werden (OVG., Bd. 52, S. 369).

3. Klage gegen die die Entfernung einer Pumpe fordernden polizeilichen Verfügungen durch einen benach-

barten Grundstückseigentümer, der eine Schöpfungsgerechtigkeit an der Pumpe geltend machte (OVG., Bd. 46, S. 404).

4. Klage des Dienstherrn, dessen Knecht ausgewiesen wird (OVG., Bd. 50, S. 259).

5. Klage der Kinder als Miterben, wenn der Witwe die Fortführung des Geschäftes untersagt wird (OVG. im Pr. V. Bl. 22, S. 466).

6. Klage des Magistrats, wenn einem städtischen Beamten eine Auflage gemacht wird, der er nicht ohne Verletzung der Dienstpflicht genügen kann (OVG. im Pr. V. Bl. 18, S. 358).

7. Klage des Abdeckers, wenn einem Metzger eine seinem Privileg widersprechende Verwendung ungenießbaren Fleisches anbefohlen wird (OVG. im Pr. V. Bl. 13, S. 128).

8. Klage des Unternehmers einer Versammlung auf Aufhebung des Versammlungsverbot, auch wenn dieses Verbot nicht an ihn gerichtet war (OVG., Bd. 49, S. 433).

Dagegen ist eine Klage nicht zugelassen worden seitens des Hypothekengläubigers, der geltend machte, daß durch eine an den Grundstückseigentümer gerichtete pol. Verfügung der Wert des Grundstücks und damit seine Interessen beeinträchtigt würden (OVG. im Pr. V. Bl. 25, S. 788).

Gestützt werden kann die Lage nur auf Rechtsverletzung oder Ermessensmißbrauch, wobei zu bemerken ist, daß die besondere Erwähnung des Ermessensmißbrauchs an sich überflüssig wäre, da wie van Husen a. a. O., Seite 35, zutreffend bemerkt, Ermessensmißbrauch eine Rechtsverletzung ist.

Über den Begriff des Ermessensmißbrauchs besteht aber vielfach Unklarheit. Zum Ermessensmißbrauch in weiterem Sinne gehört die Ermessensüberschreitung und der Ermessensmißbrauch in engerem Sinn. Letzterer liegt nach Jellinek dann vor, wenn eine im Ergebnis an sich nicht zu beanstandende Entscheidung auf Grund gesetzwidriger Erwägungen getroffen worden ist.

Der Begriff des Ermessensmißbrauchs im engeren Sinne sei an folgenden Beispielen erläutert:

1. Anordnung, einen Grundstückstreifen von Hausströmern zu räumen, um dadurch eine Verbreiterung der zu engen Straße zu erzielen.

2. Verfügung, einen Strandkorb vom Strande zu entfernen, um dadurch die Zahlung einer kommunalen Gebühr zu erzwingen (OVG. 54, S. 262).

3. Verbot einer Schaustellung, damit diese dem im benachbarten Stadtgarten stattfindenden Konzert keine Konkurrenz macht (OVG. 55, S. 459).

4. Entziehung einer Approbation in der irrigen Annahme wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte müsse die Entziehung erfolgen, während es sich tatsächlich nur um eine Kannvorschrift handelt.

Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörde mehr fordert, als zur Erreichung des Zweckes nötig ist, z. B. sie verlangt Abbruch des baufälligen Hauses obgleich Ausbesserung möglich und ausreichend wäre.

Wirtschaftsprüfer Andreas Rapp, Stuttgart

Vorschläge zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Krankenanstalten

I. Vorbemerkungen

Die wirtschaftliche Situation der Krankenanstalten ist fast ausnahmslos schlecht. Gründe für diese Lage sind in den Verlusten an Betriebsreserven durch die Währungsreform, der Preisentwicklung und den Lohnerhöhungen durch neue Tarifvereinbarungen zu suchen. Auch die personelle Besetzung ist in vielen Häusern nicht unwesentlich verstärkt worden, die verordneten Medikamente sind vielfach kostspieliger geworden und andere Ursachen aus der inneren Wirtschaftsführung haben zur Entstehung der heutigen Situation beigetragen. Die Krankenhausträger stehen damit vor der Notwendigkeit, die Betriebsführung der Krankenanstalten stärker nach wirtschaftlichen Ge-

sichtspunkten auszurichten. Selbstverständlich bleiben die gemeinnützigen und ideellen Ziele der Krankenanstalten unbestritten, doch darf diese Zielsetzung nicht zur Vernachlässigung wirtschaftlicher Grundsätze führen. Auf die Dauer können nur diejenigen Anstalten existieren und die ihnen zumutbaren Leistungen erfüllen, deren betriebliche Einnahmen zur Deckung ihrer Kosten und damit zur Kapitalerhaltung ausreichen. Anstalten, die aus der Vermögenssubstanz leben, können ihre auch noch so ideellen Ziele nur solange erfüllen, als die sich ständig verringernde Substanz die Erfüllung der Betriebserfordernisse der Anstalt zuläßt. Diese Gesichtspunkte haben ihren Niederschlag in der Forderung der DGO § 67, Abs. 2 gefun-

den, daß auch Einrichtungen der Gesundheitspflege nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten sind. Neuerdings wirkt das in § 28 des Umstellungsgesetzes ausgesprochene Verbot von Haushaltdefiziten in dieser Richtung, denn dieses Verbot läßt erwarten, daß die Zuschüsse des Anstaltsträgers gering sein werden. Die Anstalten werden daher darauf angewiesen sein, ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern und für einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Verschiedene Wege führen zu diesem Ziel. Durch Pflegesatzverhandlungen kann eine Erhöhung der Pflegesätze möglicherweise und in gewissem Umfange durchgesetzt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen begrenzt ist und diese Einrichtungen u. U. zu einer Abwälzung durch Beitragserhöhungen auf die Sozialversicherten, also zu einer volkswirtschaftlich nicht erwünschten Ausweichmaßnahme zwingen könnte. Es erscheint daher ratsam, die Anstalten in erster Linie auf den Weg der Ausgabensenkung durch rationelle Wirtschaft zu verweisen.

Die Genehmigung von Pflegesatzerhöhungen kann nach den Richtlinien der VFW. 30/48 nur bei Nachweis der höheren Selbstkosten beantragt werden. Dabei ist nicht, wie früher, der reine „Kostenpreis“ maßgeblich. Kostensteigerungen werden nur anerkannt, wenn sie aus äußeren Einflüssen oder einer zwingenden inneren Entwicklung herühren. Ist z. B. die Personalbesetzung ohne zwingenden Grund erhöht worden, so ist die Anerkennung der daraus erwachsenden Kosten zweifelhaft. Anstalten ohne Kriegschäden sollen sogar für einige Zeit auf die Anrechnung von Gebäudeabschreibungen verzichten. Diese Forderung ist m. E. nicht gerechtfertigt, weil keine Aussicht besteht, die im Augenblick nicht verrechneten Abschreibungen in kommenden Jahren durch doppelte Anrechnung aufholen zu können. Der durch Kriegseinwirkungen entstandene Aufholbedarf soll ebenfalls nicht oder nur zu geringen Teilen als Kosten anerkannt werden. Aus diesen Vorschriften erhellt, daß nur wirtschaftlich rationell geführte Anstalten die Aussicht haben, daß ihre gestiegenen Selbstkosten bei Pflegesatzverhandlungen anerkannt werden, während alle anderen eine Kostenabdeckung nicht erreichen dürften. Welche Maßnahmen sind nun der Hebung der Wirtschaftlichkeit förderlich?

II. Die langfristige Planung

Der hohe Anteil der sogenannten fixen Kosten macht die grundsätzliche Planung besonders bedeutsam. Die Größe einer Anstalt bestimmt sich nach der Bettenzahl, die man nach Erfahrungssätzen je Tausend der Bevölkerung ansetzt, wobei zwischen städtischen und ländlichen Bezirken erhebliche Unterschiede vorherrschen. In Stadtbezirken rechnet man durchschnittlich ca. 8-12 Betten, in ländlichen Bezirken ca. 3-6 Betten auf das Tausend der Bevölkerung. Diese Schwankungen haben ihre Ursache in der verschieden starken Durchsetzung der Bezirke mit Industrie, die den Krankenstand steigert, und in der räumlich verschiedenen Größe der Einzugsgebiete der Krankenanstalten, die sich auf die Struktur der Einzugsbevölkerung auswirkt. Die Beachtung der Relation zwischen Bevölkerung und Bettenzahl ist Bestandteil der vorausschauenden Planung. Planung gebietet auch die Bestimmung der erforderlichen ärztlichen Disziplinen und Behandlungseinrichtungen. Man muß sich davor hüten, in kleineren Häusern außer den regelmäßig vorhandenen inneren und (oder) chirurgischen Abteilungen grundsätzlich noch andere ärztliche Disziplinen einrichten zu wollen, wenn z. B. im Umkreis von 10 oder 20 km in anderen Krankenhäusern bereits derartige Disziplinen vertreten sind, welche die Kranken des eigenen Einzugsgebiets noch mitversorgen könnten. Schlecht ausgenützte ärztliche Abteilungen sind immer Zuschußzweige einer Anstalt, weil die Bereitstellung mit größeren fixen Kosten verbunden ist. Der an sich begreifliche ärztliche Wunsch, alle Behandlungseinrichtungen in der eigenen Anstalt zu haben, ist mit wirtschaftlichem Denken nicht immer vereinbar.

Röntgentherapie, pathologische Institute usw. können durchaus auch bei benachbarten, insbesondere öffentlichen Anstalten in Anspruch genommen werden. Durch die Zusammenarbeit mit benachbarten Krankenanstalten im Sinne einer Art Verbundwirtschaft können Kapitalfehlleitungen oder auch nur die Bindung größerer öffentlicher Mittel verhindert und die möglichst volle Auslastung bereits vorhandener Abteilungen und Einrichtungen gesichert werden.

Wichtig ist die gesunde langfristige Planung bei allen baulichen Erweiterungen oder Ergänzungen. Sofern — gerade bei mittleren und kleineren Anstalten — keine erfahrenen Spezialisten vorhanden sind, kann nur empfohlen werden, sich zuvor durch einen neutralen Experten im Krankenhausbau beraten zu lassen. Die bauliche Anlage kann nicht nur in ihren Baukosten, sondern auch in ihrer Auswirkung auf die personelle Besetzung maßgeblich für die Wirtschaftlichkeit einer Anstalt sein.

III. Das Rechnungswesen der Anstalten

Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, daß die Einnahmen einer Anstalt wesentlich vom Nachweis der Selbstkosten abhängen. Daraus ergibt sich bereits die Wichtigkeit der Selbstkostenrechnung. Zu ihrer Aufstellung müssen wenigstens aber gewisse Mindestanforderungen der Abrechnung erfüllt sein. Die Selbstkostenrechnung hat jedoch nicht nur Bedeutung für Pflegesatzverhandlungen, sie ist in erster Linie entscheidend für die Überwachung der Wirtschaftlichkeit überhaupt und gleichzeitig die Grundlage für Kostenvergleiche. Der Zeitvergleich der Selbstkostenentwicklung innerhalb der Anstalt gibt wertvolle Aufschlüsse und ermöglicht Maßnahmen zur Kostensenkung. Der Vergleich mit den Selbstkosten anderer, ähnlich gelagerter Anstalten gibt noch weitere wertvolle Anhaltspunkte in dieser Richtung und ermöglicht die Orientierung an durchschnittlichen Meßziffern. Die Selbstkostenrechnung stellt daher in Verbindung mit den übrigen Teilen des Rechnungswesens die wichtigsten Unterlagen für eine wirtschaftliche Betriebsführung bereit.

Bestgeeignet für die Aufstellung der Selbstkostenrechnung ist die kaufmännische Abrechnungsform, jedoch läßt sich die Selbstkostenrechnung auch aus der kameralistischen Abrechnungsform heraus entwickeln. Der Verfasser hat bereits im Jahre 1942 zusammen mit Direktor Bock den Selbstkostennachweis für die stationäre Krankenhausbehandlung im Auftrage der DKIG. herausgebracht, der Entwurf eines Einheitskonten- und Haushaltplans konnte infolge der Kriegsverhältnisse nicht mehr herausgegeben werden. Neuerdings sind in Zusammenarbeit mit bayerischen Selbstverwaltungskörperschaften Vorschläge für Haushalt- und Kontenpläne sowie für die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ausgearbeitet worden. Einheitliche Haushalt- und Kontenpläne würden die Gewähr für einwandfreie Selbstkostennachweise bieten, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherstellen und die Anstalten bei Preisverhandlungen mit Krankenkassen, Fürsorgeverbänden usw. wesentlich in ihrer Position stärken. In Kürze werden einige grundsätzliche Publikationen des Verfassers im Kohlhammer-Verlag erscheinen, die sich mit dem Rechnungswesen der Anstalten befassen. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die öffentlichen Anstalten bzw. die Anstaltsverbände diesen Bestrebungen allgemein anschließen, Kontenpläne und Selbstkostennachweise möglichst einheitlich festzulegen. Die Form des Rechnungswesens der Anstalten sollte so gewählt werden, daß Erfolgs- und Vermögensrechnungen, kurzfristige Erfolgsrechnungen und Abrechnungen einzelner Betriebszweige ermöglicht werden. Für die Betriebsabrechnung der Anstalten, die das wichtigste Instrument für die wirtschaftliche Steuerung des Betriebs ist, liegen ebenfalls ausgearbeitete Vorschläge vor. Die Gewinnungsunterlagen für die betriebliche Abrechnung sind unter Berücksichtigung rationaler Arbeitsweise festgelegt worden, so daß die notwendige Mehrarbeit von den bisher eingesetzten Kräften bewältigt werden kann. Nach den gemachten Erfahrungen gibt es in vielen öffentlichen Krankenanstalten

Möglichkeiten zu zeitsparenden Verbesserungen der Verwaltungsorganisation, so daß der erwähnte zeitliche Ausgleich unbedenklich erreicht werden wird.

IV. Die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Anstaltszweige und -Bereiche

Die Wirtschaftlichkeit der Anstalt richtet sich nach der Höhe der Ausgaben und der Einnahmen. Es muß daher geprüft werden, inwieweit diese zu beeinflussen sind. Zunächst wird man von den Ausgaben auszugehen haben. Nachstehend werden einige Möglichkeiten zur Kostensenkung gezeigt.

1. Die Personalausgaben sind die wichtigste Ausgabenart. Sie betragen zum Teil über 40 Prozent der Gesamtausgaben. Der Personalbestand kann im Verhältnis zu den belegten Betten in bestimmten Relationen ausgedrückt werden. Es gibt dafür eine Reihe von Erfahrungszahlen, die zum Vergleich herangezogen und nach deren Umfang und Notwendigkeit der eigenen Personalbesetzung angegeben werden können. Beachtlich ist, daß auch für das Pflegepersonal der 8-Studenten propagiert wird, daß hingegen konfessionelle Schwestern über die 60-Stundenwoche hinaus tätig sind. Dieser Unterschied kann auf die personelle Besetzung mit Pflegepersonal erhebliche Auswirkungen haben. Ebenfalls von Bedeutung ist die Ärztebesetzung. Sollte den Anstalten hier künftig durch die Gesetzgebung unausweichliche Belastungen auferlegt werden, so ist zu gewärtigen, daß diese Mehrkosten durch erhöhte Pflegesatzforderungen wieder abgewälzt werden müssen. Die Personalbesetzung der Wirtschaftsbetriebe, vor allem der Werkstätten, ist weiterhin einer Beachtung wert. Wirtschaftlich ist es in aller Regel, den Stamm an Handwerkerklein zu halten und größere Reparaturen außer Hauses zu vergeben.

Der hohe Bedarf an Pflegepersonal während der Kriegsjahre hat Krankenpflegeschulen entstehen lassen, für die heute kein Bedürfnis mehr vorliegt. Die zuständigen Behörden sollten eine Auswahl der leistungsfähigsten Krankenpflegeschulen treffen und die Auflösung der restlichen veranlassen. In der Regel sind Krankenpflegeschulen Zuschußbetriebe, selbst bei Berücksichtigung des Schülerin-neneinsatzes in der Anstalt. Als Ausnahme sind hier nur die Kleinkinder- und Säuglingspflegeschulen anzusehen.

Das Verwaltungspersonal ist mitunter zahlenmäßig übersetzt oder fachlich zu wenig qualifiziert. Die Besetzung läßt sich oft durch rationelle Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel reduzieren. Die richtige Auswahl des Personals sichert gleichzeitig die Durchführbarkeit von Selbstkostenrechnungen, Betriebsabrechnungen u. ä. vor allem für größere Anstalten.

2. Die Ausgaben für Lebensmittel sind bei den Sachausgaben die bedeutsamsten. Hier empfiehlt sich eine ständige Verbrauchserfassung und -Überwachung. Die Ausgaben lassen sich trotz erhöhter Zuteilungen und Einkaufs nicht bewirtschafteter Lebensmittel schon durch die Aufstellung wirtschaftlicher Speisepläne lenken. Dabei braucht durchaus keine Eintönigkeit der Speisenfolge einzutreten. Die Verwertung eigener Gärtnereierzeugnisse und des Fleisches der eigenen Schweinemast ist wichtig, doch müssen auch für die Führung dieser Einrichtungen wirtschaftliche Gesichtspunkte gelten. Die Essenausgabe auf den Stationen wird vielfach zu schematisch gehandhabt. Kinderstationen benötigen kleinere Portionen als z. B. Männerstationen. Eine individuelle Abstimmung ist daher erforderlich; vor allem sollen die Teller bei der ersten Ausgabe nicht übermäßig gefüllt werden, sondern besser auf Wunsch Essen nachgereicht werden.

3. Der medizinische Sachbedarf ist eine wichtige Ausgabenart. Der Einkauf von örtlichen Apotheken kann durch den Abschluß günstigerer Verträge verbilligt werden. Ständig wiederkehrende Medikamente werden zweckmäßig in Klinikpackungen bezogen. Der direkte Einkauf durch die Stationen ist abzulehnen. Wenn das Krankenhaus über keine eigene Apotheke verfügt, empfiehlt es sich, eine Medikamentenausgabestelle einzurich-

ten, die die Beschaffung durchführt und nach Anforderung an die Stationen täglich ausgibt. Die Anforderungen sollten die Unterschrift des leitenden Arztes tragen, um zu verhindern, daß jeder Hilfs- oder Assistenzarzt neue oder andere Medikamente beschaffen läßt. Diese Verordnungsweisen führen in der Regel zu Ansammlung von Ladenhütern, die nach Weggang des Arztes nicht mehr verordnet werden. Eine anstaltseigene Apotheke lohnt sich übrigens in der Regel erst für Anstalten mit ca. 500-600 Betten. Bestehende gesetzliche Hindernisse können u. U. durch vom zuständigen Ministerium erteilte Befreiungen ausgeräumt werden.

Verbandmittel und Krankenpflegeartikel können direkt vom Hersteller oder Großhändler bezogen werden.

4. Der Verbrauch an sonstigen Materialausgaben, insbesondere Wasch- und Reinigungsmitteln muß ebenfalls überwacht werden. Die Wäschebehandlung selbst ist von größter Wichtigkeit. Das Wasser, die Wasserenthärtung, die richtige Zusammensetzung und Vorbereitung der Waschlauge, die vorherige Sortierung der Blutwäsche, die Nichtanwendung von Bleichmitteln (sie sind fast durchwegs schädlich) und die Überwachung der Betriebsfähigkeit der Maschinen, wie z. B. der Zustand der Innentrommeln usw. sind einige der wichtigsten beachtenswerten Punkte. Auch auf den Stationen muß die Wäsche pfleglich behandelt werden. Saubere und schmutzige Wäsche wird zweckmäßig unter Verschluss gehalten. Die Ablieferung der Wäsche sollte Zug um Zug mit dem Empfang der gewaschenen Wäsche vor sich gehen.

Die Reinigungsmittel werden am besten immer nur für eine kurze Periode ausgegeben. Dadurch wird eine sparsamere Verwendung erreicht.

Brennmaterial kann durch wirtschaftliche Handhabung der Feuerung gespart werden. Für die ständig zu versorgenden Sondereinrichtungen (Küchen, Wäschereien, Op.-Räume usw.) müssen Dampf- und Heißwasserbedarf einmalig festgestellt und danach die im Sommer zu beheizen den Kessel bestimmt werden. Der Dampf- und Heißwasserbedarf für die Raumheizung muß genau nach der Außentemperatur abgestimmt werden. Dazu können zeitweiliges Abdrosseln im Wechsel der beheizten Kessel dienen. Als lohnend haben sich Kurse für Heizer und für Wäschereipersonal erwiesen. Der Strom-, Gas- und Wasserverbrauch ist auf Leerlauf u. ä. zu überwachen. Bedeutsam sind hier auch günstige Abnahmetarife.

5. Eine Erhöhung der sächlichen Verwaltungskosten muß unter Umständen hingenommen werden, da durch zweckmäßige Arbeitsmittel, Vordrucke usw. wesentliche Zeitersparnisse erzielt werden können. Dabei wird nicht in erster Linie eine etwaige Personalverringerung, sondern die Erhöhung des Wirkungsgrades der Verwaltung bestimmend sein. Wenn beispielsweise mit gleichbleibendem Personal eine gute Betriebsabrechnung und Selbstkostenrechnung durchgeführt werden kann, so lohnen sich erhöhte oft einmalige Ausgaben für die besseren Organisationsmittel.

Die Umsatzsteuer wird öfters nicht richtig errechnet. Dieser Ausgabenposten sollte daraufhin überprüft werden. Nachforderungen können künftige Rechnungsperioden über Gebühr belasten. Würde dagegen die Steuer zu hoch berechnet, so ergeben sich unmittelbare Einsparungen.

6. Die Kosten der Betriebsbereitschaft. Hierzu zählen die Instandhaltungskosten, die Abschreibungen, Mieten und Pachten, Fremdzinsen, letztere jedoch nur, solange kalkulatorische Zinsen für das gesamte Kapital nicht verrechnet werden können.

Die Instandhaltungskosten können durch Überwachung der Tagelohnarbeiten und durch die Vergebung im Akkord niedrig gehalten werden. Abschreibungen, die den tatsächlichen Werteverzehr zum Ausdruck bringen, müssen auch in den öffentlichen Anstalten verrechnet werden. Ersatzbeschaffungen und Erneuerungsrücklagen sind kein Ausgleich für die Abschreibungen, weil sie nur Vermögensumschichtungen darstellen und in ihrer Höhe den

verbrauchsbedingten Abschreibungen meist nicht entsprechen. Die Berechnung der Abschreibungen ist für alle Anstalten, ob kameralistisch oder kaufmännisch abrechnend, eine Notwendigkeit.

V. Maßnahmen zur Einnahmensteigerung

Die wichtigste Einnahmequelle sind die Pflegesätze. In den kommenden Verhandlungen kann ihre Erhöhung nur durchgesetzt werden, wenn die Anträge mit dem einwandfreien Selbstkostennachweis verbunden werden.

Die Nebenleistungen müssen vollständig erfaßt werden, insbesondere dann, wenn die Möglichkeit zur Weiterberechnung besteht. Die Preise beruhen vielfach auf früheren Unterlagen und sind der augenblicklichen Preisentwicklung nicht mehr angepaßt.

Die Ambulanz ist tunlichst auszubauen; kommt sie in Wegfall, so müssen die trotzdem vorhandenen fixen Kosten der Behandlungsstellen durch die Pflegesätze eingebracht werden. Auf eine möglichst volle Auslastung der vorhandenen Behandlungseinrichtungen ist daher schon im volkswirtschaftlichen Interesse größter Wert zu legen. Die Schaffung derartiger Einrichtungen bei Krankenkassen oder die diesbezüglichen Bemühungen der kassenärztlichen Vereinigungen müssen mit aller Entschiedenheit als Kapitalfehlleitung abgelehnt werden. Was die Krankenkassen durch die möglicherweise reduzierten Kosten für ambulante Behandlung sparen können, fällt mehrfach auf sie zurück, weil in die Pflegesätze die fixen Kosten dieser

schon für die stationäre Behandlung erforderlichen Einrichtungen eingerechnet werden müßten.

Eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme der Krankeneinrichtungen und des Krankenhauspersonals für die Behandlung der Privatpatienten ist von den leitenden Ärzten zu fordern. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Vergütung in einer Pauschale oder in einem Anteil am Liquidationserlös bestehen soll oder ob sie auf einer Berechnung der Krankenhausleistungen beruht. Jedenfalls sind die krankenseitigen Leistungen erfahrungsgemäß von beträchtlichem Ausmaß, wie Berechnungen der Selbstkosten mehrfach ergeben haben. Daher ist die wirtschaftliche Forderung nach einer angemessenen Vergütung durchaus berechtigt.

Sonstige Betriebserlöse und Ersätze müssen ebenfalls auf ihre Steigerungsmöglichkeit überprüft werden. Beispielsweise sind die Mieterlöse aus Arzt- und sonstigen Personalwohnungen daraufhin zu prüfen, ob sie den aufgestellten Richtsätzen für Dienstwohnungen entsprechen. Bei den sonstigen Erlösen ist die vollständige Verwertung des Altmaterials bedeutsam. Ferner ist die Möglichkeit des Verkaufs von Erzeugnissen der Nebenbetriebe nach außen zu beachten. Der Einsatz der Hilfsbetriebe für andere Einrichtungen des Anstaltsträgers und eine damit verbundene Entlastung der Kosten der Anstalt ist zu prüfen. Die Erstattungen der anderen Anstalten oder Dienststellen sind u. U. nicht zu unterschätzende Einnahmequellen.

Oberregierungsrat Dr. Meiborg

Die Landesverordnung über die Wohnraumbewirtschaftung in Rheinland-Pfalz

Die Verordnung der Landesregierung über die Wohnraumbewirtschaftung vom 15. 7. 1949 bringt die Neuordnung des Wohnungsrechtes in Rheinland-Pfalz. Sie ist eine Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 8. 3. 1946, dem Wohnungsgesetz. In Fachkreisen wurde diese Verordnung seit langem mit Ungeduld erwartet. Die Wohnungsbehörden waren nämlich bisher bei ihrer praktischen Arbeit im wesentlichen auf das Wohnungsgesetz selbst angewiesen, das bekanntlich sehr unvollkommen ist. Auch die im Lande bisher geltenden Durchführungsbestimmungen, der Runderlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 24. 8. 1946 und die Durchführungsverordnung des Oberpräsidiums Pfalz vom 17. 7. 1946 boten nicht viele Anhaltspunkte. Die neue Landesverordnung wird daher einem dringenden Bedürfnis gerecht. Sie trägt außerdem zur Rechtsvereinheitlichung innerhalb unseres Landes bei und schafft durch ihre Zusammenfassung ein brauchbares Instrument für die Praxis. Darüber hinaus bringt sie aber noch eine Reihe von neuartigen Bestimmungen, die eine Auflockerung der Wohnungszwangswirtschaft enthalten. Hier wirkt die Verordnung wegweisend für alle westdeutschen Länder.

Im folgenden sollen die Hauptprobleme der Landesverordnung eine kurze Darstellung und Beleuchtung erfahren:

In dem I. Abschnitt der Verordnung „Art und Umfang der Wohnraumbewirtschaftung“ werden die materiellen Probleme des Wohnungsrechtes behandelt. Im § 1 wird zunächst der Begriff des Wohnraums festgelegt. Maßgebend ist hierbei die Zweckbestimmung und Eignung. Diese Vorschrift schließt damit eine allgemeine Raumbewirtschaftung aus und folgt der Praxis der meisten deutschen Länder. Sie bringt aber gleichzeitig eine einschränkende Auslegung des Art. XII, Ziff. a des Wohnungsgesetzes, der in der Praxis häufig unrichtig angewandt worden ist. Diese Bestimmung will in der Hauptsache soziale Mindestforderungen aufstellen und keine Definition des Wohnraumbegriffes geben. Es kann nunmehr keinem Zweifel unter-

liegen, daß vor allem Räume gewerblicher Art von der Bewirtschaftung grundsätzlich ausgenommen sind. Allerdings ist hier aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Ausnahme gemacht worden: Gewerbliche Räume können in Anspruch genommen werden, wenn sie für gewerbliche Zwecke nicht mehr genutzt werden und voraussichtlich auf längere oder unbestimmte Zeit nicht mehr gewerblichen Zwecken dienen. Offen bleibt die Frage der sogenannten gemischtgenutzten Räume. Es wird hierbei auf die überwiegende Nutzung abzustellen sein. Die Bewirtschaftung des Wohnraumes ist sodann im § 2 auf das Zubehör einer Wohnung ausgedehnt worden, worunter nicht der bürgerlich rechtliche Begriff zu verstehen ist. Rechtlich besonders interessant ist hierbei, daß die Hausgärten der Bewirtschaftung unterworfen werden, wenn sie bisher mit einer Wohnung vermietet waren. Die Verordnung weicht hierbei bewußt von einem Teil der Rechtssprechung in anderen westdeutschen Ländern ab. Die gleiche Regelung gilt für die sog. Landzulagen bei Reichsheimstätten, Kleinsiedlungen usw. Im § 3 ist bewußt auf eine Festlegung des Wohnraumanpruchs im Einzelfall verzichtet worden. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse erscheint dieser Verzicht auch gerechtfertigt. Die Wohnungsbehörden sind aber gehalten, im Bedarfsfalle allgemeine Belegungsrichtlinien zu erlassen und im Einzelfalle gleichmäßig zu handeln. In eingehender Weise ist im § 4 der Begriff des freien Wohnraums geklärt worden. Diese Bestimmung bildet eine wesentliche rechtliche Grundlage für die praktische Arbeit. Sie umschließt eine Fülle von rechtlichen Einzelproblemen. In der Verwendung des Begriffs „Erfassung“ folgt die Verordnung der Terminologie des Wohnungsgesetzes und umschreibt damit schamhaft, aber gesetzestechisch und sprachlich ungenau den bekannten verwaltungsrechtlichen Begriff der Beschlagnahme. Dieser hat aber eine allgemeine Einengung dadurch erfahren, daß „Erfassungen“ von freiem Wohnraum nur dann zulässig sind, wenn dieser zur Wohnraumversorgung benötigt wird. Hierdurch wird eine Erfassung auf lange Sicht, sozusagen auf Vorrat, ausgeschlossen.

In den §§ 5 und 6 hat die Verordnung erstmalig eine erhebliche Durchbrechung der Wohnungszwangswirtschaft vorgenommen. Der Wohnraum, der ab 1. 9. 1948 neu gewonnen ist oder wird, ist nicht zu erfassen, wenn hierbei keine öffentlichen Förderungsmittel in Anspruch genommen worden sind. Wer überhaupt neuen Wohnraum schafft, erhält den absoluten Vorrang bei der Zuteilung und den Anspruch auf Zuweisung von mindestens einem zusätzlichen Wohnraum über die örtlichen Richtlinien hinaus. Ferner hat ein Wohnungsinhaber, der für einen bei ihm untergebrachten Mieter neuen Wohnraum herstellt, Anspruch auf Zuteilung der dadurch freiwerdenden Räume. Man wird dieser Regelung trotz mancher rechtlichen und sozialen Bedenken zustimmen müssen, weil sie zu einer Belebung der dringend notwendigen Neubautätigkeit beitragen soll. Bei den Bestimmungen über die Zuweisung und den Zwangsmietvertrag ist neu eine Sollvorschrift eingeführt worden, nach der die Wohnungsbehörden dem Hauseigentümer mehrere gleichberechtigte Bewerber zur Auswahl benennen sollen. Die Einrichtung des Zwangsmietvertrages hat eine gewisse Einengung erfahren. Es soll von ihm nur Gebrauch gemacht werden, wenn dadurch für die Beteiligten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist. Neu ist auch die Ermächtigung für die Wohnungsbehörden, durch Zwangsmietvertrag selbständig einzelne Punkte eines Mietvertrages zu regeln, über die sich die Parteien nicht einig werden. Hiermit haben die Wohnungsbehörden die Möglichkeit, durch eine vernünftige Regelung unerquicklichen Mietprozessen vorzubeugen und damit zu einer Entlastung der Gerichte beizutragen.

Der Zwangswohnungstausch bietet in der Praxis häufig große rechtliche Schwierigkeiten. § 8 der Verordnung trifft daher dankenswerter Weise eine eingehende Regelung. Wesentlich ist hierbei die Bestimmung, daß unter Wahrung des Prinzips der Freizügigkeit der Zwangstausch nur innerhalb einer Gemeinde vorgenommen werden kann. Ein Zwangstausch, der zum Verlust der Wohnung im eigenen Hause führt, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten zulässig. Interessant ist auch die Regelung der Tragung der Umzugskosten, die bei einem Zwangstausch entstehen. Die Wohnungsbehörden können künftig mit konstitutiver Wirkung Bestimmungen über die Umzugskosten treffen. Die Vorschriften über Umbau, Ausbau, Teilung und Instandsetzung schaffen die Möglichkeit, diese Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durchzuführen, soweit er wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Nach dem Wohnungsgesetz selbst können diese Maßnahmen nur auf Kosten der Wohnungsbehörden angeordnet werden. § 10 bringt ein grundsätzliches Verbot der Zweckentfremdung, das sich bisher nur indirekt aus dem Wohnungsgesetz ergab. Das Problem des sog. zweckgebundenen Wohnraums ist in Anlehnung an die bisherige Praxis geregelt worden. Die Dienst- und Werkwohnungen und die Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen sind gemäß ihrer Zweckbestimmung einer gewissen Sonderregelung unterstellt worden. Die Verfügungsberechtigten erhalten vor allem ein maßgebendes Vorschlagsrecht bei der Belegung der Wohnungen. Der Abbruch und die wesentliche Veränderung von Wohngebäuden ist ohne vorherige Zustimmung des Wohnungsamtes unzulässig. In sog. Brennpunkten des Wohnungsbedarfs können Zuzugsbeschränkungen verhängt werden. Für die Einwohner unseres Landes sind diese noch die einzigen Beschränkungen der Freizügigkeit. Die Schlußbestimmung des I. Abschnitts stellt schließlich fest, daß aus Maßnahmen, die auf Grund wohnungsrechtlicher Bestimmungen getroffen werden — unbeschadet der normalen Beamtenhaftung — Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden können.

Die weiteren Abschnitte II bis IV der Verordnung enthalten formelle Bestimmungen. Von diesen ist besonders wichtig die Vorschrift des § 18, Abs. 1, die feststellt, daß die Behörden der Selbstverwaltung die Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung im Auftrage und unter Aufsicht des Staates erfüllen. Damit ist endgültig klargestellt, daß es

sich bei den Wohnungsangelegenheiten um staatliche Auftragsangelegenheiten handelt. Die Verordnung schließt sich hierbei einer schon immer herrschenden Rechtsauffassung und der Verwaltungspraxis der übrigen deutschen Länder an. Diese Klarstellung war notwendig, da in der Vergangenheit der rechtliche Charakter der Wohnungsangelegenheiten ab und zu — wenn auch nicht von sehr fachkundiger Seite — umstritten war. Der Aufbau der Wohnungsbehörden wird im Anschluß an die Organisation der allgemeinen Verwaltung geregelt. Eine Durchbrechung erfährt dieses Prinzip in den Landesteilen ohne Amtsverfassung. Hier sind in Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern die Landräte an Stelle der Bürgermeister örtliche Wohnungsbehörden. In den Gemeinden von 1500 bis 2500 Einwohnern können die Regierungspräsidenten die Landräte an Stelle der Bürgermeister zu örtlichen Wohnungsbehörden bestellen. Die §§ 19 und 20 grenzen die Stellung und die Aufgaben der Wohnungsausschüsse ab, die nach dem Wohnungsgesetz nur beratende Befugnisse haben. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 des Selbstverwaltungsgesetzes, betr. die Rats- und Verwaltungsausschüsse, finden auf diese Ausschüsse keine Anwendung. Die Schlußbestimmungen des II. Abschnitts regeln die Melde- und Auskunftspflicht und die den Wohnungsbehörden zur Verfügung stehenden Zwangsmittel.

Es fällt hier auf, daß dieser Abschnitt keine Vorschriften über Rechtsmittel enthält. Die Verordnung sieht aber — im Gegensatz zu anderen deutschen Ländern — bewußt von der Einführung besonderer Rechtsmittel über das Wohnungsgesetz hinaus ab. Nach diesem ist nur das Rechtsmittel der formellen Beschwerde gegen die Erfassung gemäß Art. VII, Abs. 3, zulässig. Gegen alle Verfügungen der Wohnungsbehörden ist aber die Dienstaufsichtsbeschwerde des allgemeinen Verwaltungsrechtes gegeben. Dieses Verfahren, von dem in der Praxis reichlich Gebrauch gemacht wird, hat sich durchaus bewährt. Es wird den Belangen aller Beteiligten gerecht, so daß auf die Einführung eines besonderen formellen Rechtsmittelverfahrens verzichtet werden konnte. Für alle Wohnungsstreitigkeiten gilt außerdem noch die sog. Generalklausel der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz, die die Klage im Verwaltungsstreitverfahren in Fragen der Rechtmäßigkeit zuläßt.

Im III. Abschnitt wird ein besonderes Ordnungsstrafverfahren für Zuwiderhandlungen gegen wohnungsrechtliche Bestimmungen eingeführt, das den Wohnungsbehörden eine Ordnungsstrafgewalt bis zu 1000 DM. verleiht. Bisher konnten strafrechtliche Verstöße gegen das Wohnungsrecht nur durch die Gerichte geahndet werden. Zu den Verfahren ist noch zu bemerken, daß es sich an das Wirtschaftsstrafrecht der Bizone anschließt und damit einen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung leistet. Von den Schlußbestimmungen ist die für die Wohnungsbehörden geschaffene Ermächtigung erwähnenswert, für ihre Tätigkeit Gebühren nach einer noch zu erlassenden Gebührenordnung zu erheben. Die Verordnung übernimmt hiermit eine bereits in der Pfalz auf Grund früherer bayrischer Bestimmungen geltende Praxis für das ganze Land.

Die neue Landesverordnung kann abschließend dahin beurteilt werden, daß sie sich bemüht, das Wohnungsrecht für das Land Rheinland-Pfalz umfassend und in zeitnaher Weise zu regeln. Sie gibt den Wohnungsbehörden alle Mittel an die Hand, um die schwierige Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung zu meistern.

Bücherschau.

Arbeitsrecht v. Prof. Nipperdey Loseblattausgabe 1184 Seiten 24,— DM. Biedersteinverlag München.

Das Werk enthält eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen aller deutschen Länder. Durch kurze Anmerkungen und Verweisungen wird der Zusammenhang mit verwandten und Ausführungsbestimmungen hergestellt. Ein guter Helfer und Wegweiser für Wissenschaft und Praxis. Dr. Sch.

Anfragen

Kann eine Gemeinde, selbst wenn sie nicht „Brennpunkt des Wohnungsbedarfes“ im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) ist, jeglichen Zuzug, insbesondere auch den aus anderen Zonen, dadurch unterbinden, daß sie den Zuzugswilligen keinen Wohnraum zuweist?

Auf Grund des Artikels 15 der Verfassung von Rheinland-Pfalz genießen alle Deutschen Freizügigkeit und haben daher das Recht, sich an jedem Ort aufzuhalten und niederzulassen. Aus diesem Grunde unterliegen Umzüge innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz keiner Genehmigungspflicht mehr; alle dem entgegenstehenden Anordnungen sind durch den RdErl. des Ministers für Gesundheit und Wohlfahrt vom 20. 7. 48 aufgehoben worden. Es ist hierbei jedoch davon auszugehen, daß mit einem Zuzug keineswegs unbedingt eine Wohnungszuweisung durch das Wohnungsamt verbunden zu sein braucht, ein Umzug liegt vielmehr bereits dann vor, wenn der Zuziehende am Zuzugsort keinen besonderen Wohnraum in Anspruch nimmt, d. h., wenn er auf freiwilliger Grundlage z. B. bei Verwandten in deren nicht unterbelegter Wohnung Aufnahme findet. Die Gemeinde ist alsdann verpflichtet, die polizeiliche Anmeldung des in dieser Weise Zugezogenen entgegenzunehmen, ihn zu registrieren und ihm Lebensmittelkarten auszuhändigen.

Erschwert ist allerdings der Zuzug, wenn besonderer Wohnraum beansprucht wird, dessen Zuweisung seitens des Wohnungsamtes nicht ohne weiteres erzwungen werden kann. Denn den Wohnungsbehörden obliegt die Durchführung des Wohnungsgesetzes, d. h. in diesem Zusammenhang die gerechte Verteilung des vorhandenen Wohnraumes. Es muß deshalb sowohl das Interesse des Zuzugswilligen als auch das der übrigen Wohnungssuchenden in gerechter Abwägung der Dringlichkeit berücksichtigt werden. Die Zuweisung freiwerdenden Wohnraumes ist hierbei in das pflichtmäßige Ermessen der örtlichen Wohnungsbehörde gestellt, der gegenüber aber sowohl der Zuzugswillige als auch die übrigen Wohnungssuchenden einen weitgehenden Rechtsschutz durch die Möglichkeit einer Anrufung der übergeordneten Wohnungsbehörden, der Verwaltungsgerichte und in besonderen Fällen auch der ordentlichen Gerichte genießen.

Der Zuzug aus anderen Zonen nach Rheinland-Pfalz ist einer besonderen Regelung unterworfen; er hat eine Zuzugsgenehmigung zur Voraussetzung. Die Erteilung dieser Zuzugsgenehmigung, die jedoch nicht als Wohnungszuweisung gilt, lag bisher ausschließlich in den Händen der Militärregierung. Inzwischen ist diese Befugnis auf die Landesregierung von Rheinland-Pfalz übergegangen, die sie ihrerseits durch den Runderlaß des Ministers für Gesundheit und Wohlfahrt vom 1. 7. 1949 auf die Landräte und Oberbürgermeister übertragen hat. Wenn der Zuzugswillige aus einer anderen Zone von dem Landrat, in dessen Landkreis der von ihm gewählte Zuzugsort liegt, bzw. von dem Oberbürgermeister der Stadt, in die er übersiedeln beabsichtigt, die Zuzugsgenehmigung erhalten hat, so ist er wie diejenigen zu behandeln, die lediglich innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz umziehen wollen, und es gilt alsdann das vorstehend Gesagte entsprechend.

Die unteren Verwaltungsbehörden, denen — wie bereits erwähnt — die Erteilung von Zuzugsgenehmigungen obliegt, werden auf Grund ihrer naturgemäß besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in der Lage sein, im Einzelfall die Möglichkeiten einer Wohnungszuweisung bereits bei der Bearbeitung von Zuzugsanträgen zu berücksichtigen.

Eine weitere Sonderregelung erfährt der Zuzug in den Fällen, in denen der von dem Zuzugswilligen gewählte Zuzugsort sogenannter „Brennpunkt des Wohnungsbedarfes“ ist, zu dem Gemeinden wegen besonders großer Wohnungsnot erklärt werden können. Derartige Erklärungen zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfes“ wurden bisher auf Grund des Art. XI des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) von der Militärregierung ausgesprochen, die jedoch kürzlich die alleinige Zuständigkeit in Fragen des gesamten Wohnungswesens auf die Landesregierung von Rheinland-Pfalz — Minister für Gesundheit und Wohlfahrt, Landeswohnungsamt — übertragen hat. Gemeinden, die zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfes“ erklärt worden sind, haben die Berechtigung, jeglichen Zuzug, worunter auch ein solcher ohne Inanspruchnahme von besonderem Wohnraum zu verstehen ist, von ihrer besonderen Genehmigung abhängig zu machen. Die hierdurch gegebene Einengung des verfassungsmäßig garantierten Rechtes auf Freizügigkeit findet durch das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz), das als Besatzungsrecht deutsches Recht bricht, ihre gesetzliche Rechtfertigung.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Gemeinden, soweit sie nicht zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfes“ erklärt worden sind, weder das Recht noch die Möglichkeit haben, jeglichen Zuzug zu unterbinden, auch wenn sie mit Wohnungszuweisungen an Zuzugswillige zurückhaltend sind. Ein Widerspruch liegt hier somit nicht vor, es sollte jedoch nicht vergessen werden, daß die Wohnungsämter in Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe häufig auch bei bestem Willen nicht in der Lage sind, allen Wohnungswünschen Zuzugswilliger gerecht zu werden.

Kann die Aufsichtsbehörde eine von ihr selbst getroffene Entscheidung, in der sie eine Beschwerde gegen einen vom Wohnungsamt angeordneten Zwangswohnungstausch als unbegründet zurückgewiesen hat, nachträglich wieder aufheben und der Beschwerde stattgeben?

Die Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen der Aufsichtsbehörde in Wohnungsangelegenheiten bildet der Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz), der die örtlichen Wohnungsämter der uneingeschränkten Fachaufsicht der übergeordneten Wohnungsbehörden unterstellt. Wohnungsangelegenheiten sind somit reine staatliche Auftragsangelegenheiten, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Wohnungsgesetz zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind.

Da Wohnungsangelegenheiten staatliche Auftragsangelegenheiten sind und somit die Aufsichtsbehörde ein allgemeines Anweisungsrecht gegenüber den örtlichen Wohnungsämtern hat, ist sie grundsätzlich, also auch wenn sie eine Beschwerde gegen einen vom Wohnungsamt angeordneten Zwangswohnungstausch als unbegründet zurückgewiesen hat, befugt, ihre im Aufsichtswege nach pflichtmäßigem Ermessen getroffene Entscheidung abzuändern oder aufzuheben. Allerdings wird hierfür in der Regel das Bekanntwerden neuer und für die Beurteilung des Einzelfalles wesentlicher Tatsachen den Anlaß bilden. Die zur Diskussion gestellte Frage ist, wie sich aus dem vorstehend Gesagten ergibt, zu bejahen. K. B.

Bücherschau

Entscheidungs-Sammlung aus dem gesamten Miet- u. Wohnrecht von Dr. Becker, Dr. Schuld und Dr. Weimar. Zentralverband Deutscher Mieter, Köln, Goebenstraße 16. I. Bd. 192 Seiten.

Das Wohnungswesen ist wohl das Gebiet, das die Verwaltungsgerichte am meisten beschäftigt. Die Rechtsprechung ist vielfach widersprechend und es ist schwierig, sich einen Überblick zu verschaffen. Die Sammlung entspricht daher einem Bedürfnis. Es ist zu hoffen, daß bald ein 2. Band folgen wird. Dr. Sch.

Buchbesprechungen

1. Das Berufsbeamtentum im neuen demokratischen deutschen Staat von Prof. Dr. Heyland, Verlag Walter de Gruyter u. Co. Berlin 1949 156 Seiten 6,- DM.

Von hoher Warte und mit souveräner Beherrschung des Stoffs behandelt das Buch das heute so viel und oft mit wenig Objektivität und Sachkunde erörterte Beamtenproblem. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über Begriff und Wesen des deutschen Berufsbeamtentums. Der deutsche Beamte steht nicht nur in einem öffentl. rechtl. Dienst und Treueverhältnis zum Staat, er ist auch Träger eines Staatsorgans und Repräsentant der Staatsidee. Nachdem der Verfasser einige anerkennende ausländische Urteile über das deutsche Beamtentum (leider nur in englisch, ohne deutsche Übersetzung) angeführt hat, kommt er zu folgendem Ergebnis:

„Das Aufgehen in der über den Parteien stehenden Staatsidee hat dem deutschen Beamten auch die Kraft verliehen, unter jedem in Deutschland herrschenden politischen System, in der absoluten und der konstitutionellen Monarchie, in der demokratisch-parlamentarischen Republik ebenso wie im nationalsozialistischen Führerstaat, in vorbildlicher Pflichttreue und Selbstlosigkeit zu dienen. Das galt im nationalsozialistischen Staat selbst noch zu einer Zeit, als nach dem bekannten Führerwort, „daß die Partei dem Staat befiehlt“, der deutsche Beamte immer mehr entrechtet und geknechtet und ihm nicht mehr die „Menschenführung“, sondern nur noch die „Sachgestaltung“ innerhalb der Verwaltung überlassen wurde.“

Eindringlich warnt der Verfasser vor der „Parteipatronage“, das heißt einem System bei dem die Beamtenstellen nur an Anhänger der im Staate jeweils herrschenden Partei vergeben werden. Er zeigt die Überwindung dieses System in anderen Staaten auf, in England und besonders in Amerika, wo dieses System „anerkannter Maßen überaus schädliche Folgen gehabt, ja sogar beinahe zu Auflösung des Staates in mächtige sich befehlende Parteivenbände geführt hat.“

Es würde zu weit führen, auf die beherzigenswerten

Forderungen und Anregungen einzugehen, die das Buch bezügl. der Rechtsstellung der Beamten im neuen demokratischen Staat enthält. Das Buch kann nicht nur jedem Beamten sondern vor allem denjenigen, die über die Stellung des Beamten im neuen Staat zu beschließen haben, warm empfohlen werden.

2. Die Verfassung des Freistaates Bayern, Handkommentar von Prof. Dr. Narviasky, Biederstein-Verlag, München, 18,- DM.

Kommentar zur Verfassung für Württemberg-Baden von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Nebinger, Wissenschaftl. Verlagsges., Stuttgart, 12,50 DM.

Die beiden Werke gehen über den Rahmen eines Kommentars im landläufigen Sinn hinaus. Der Kommentar von Narviasky zur bayrischen Verfassung gibt neben der Entstehungsgeschichte und der Erläuterung der einzelnen Artikel auf 50 Seiten einen „systematischen Überblick über die Verfassung.“ Der Kommentar von Nebinger zur Verfassung von Württemberg-Baden behandelt die durch die einzelnen Artikel aufgeworfenen Probleme, auch historisch so gründlich, daß das Werk teilweise den Charakter eines Lehrbuches für Staatsrecht annimmt. Auf seine Darlegungen über die Generalklausel ist an anderer Stelle dieser Nummer verwiesen. Bei einer Neuauflage wäre es wünschenswert, wenn - ebenso wie in dem Kommentar zur bayrischen Verfassung - oben auf den Seiten stichwortartig auf die auf der Seite behandelten Artikel verwiesen würde, was die Benutzung als Nachschlagwerk sehr erleichtert.

Die von hervorragenden Sachkennern geschriebenen Werke können zum Studium und für die Praxis auch in anderen Ländern empfohlen werden. Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß die Verfassungen der Länder der amerikanischen und franz. Zone sowohl in ihrem Grundrechtskatalog, wie in dem auf der Dreiteilung der Gewalten beruhenden Staatsaufbau weitgehende Übereinstimmung zeigen.

Dr. Sch.

Entscheidungen

Die Begriffe des Wohnrechts wie „überschüssiger Wohnraum“, „unterbelegte Wohnung“, „Wohnraum“, „Wohnung“ (Art. XII WohnG) sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die dem gebundenen Ermessen der Verwaltungsbehörden unterliegen, das als solches der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte unterworfen bleibt.

Urt. des Württ.-Bad. VGHofs III 58/47

Aus den Gründen:

Der Anfechtungskläger hat mit seiner Ehefrau und seiner Tochter eine Wohnung, bestehend aus Wohnzimmer, 2 Schlafzimmern und einem zum Abstellen benützten Mansardenraum inne. Letzterer wurde vom Wohnungsamt erfaßt. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Landratsamt zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat die erhobene Anfechtungsklage abgewiesen, da das Wohnungsamt nach Art. IV WohnG berechtigt und verpflichtet gewesen sei, jeglichen Wohnraum, der für Wohnzwecke in Frage komme, zu erfassen. Ob ein Raum oder eine Wohnung unterbelegt sei, unterliege als Ermessungsfrage nicht der Nachprüfung der Gerichte.

Gegen dieses Urteil hat der Berufungskläger Berufung beim VGH eingelegt mit dem Antrag, die Erfassung aufzuheben. Der VGH hat wie folgt entschieden: Der Vorinstanz kann darin nicht beigetreten werden, daß die Feststellung, ob ein Raum oder eine Wohnung unterbelegt sei, eine reine Ermessungsfrage sei, die der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte nicht unterliege, da die Begriffe: „überschüssiger Wohnraum“, „unterbelegte Wohnung“, nach § 12 der VO Nr. 163 und die Begriffe „Wohnung“, „Wohnraum“ nach Art. XII WohnG dem gebundenen Ermessen

unterliegende unbestimmte Rechtsbegriffe und daher gerichtlich nachprüfbar sind. Der VGH tritt jedoch der Auffassung der Vorinstanz darin bei, daß die Berufungsklage dieses Ermessen im Sinne des Gesetzes angewandt hat, da die Wohnung der Berufungsklägerin nach dem Wohnraumverteilungsschlüssel auch nach der Erfassung des Raumes noch unterbelegt ist.

Anmerkung:

Das Urteil berührt die immer wieder entstehende Streitfrage über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber dem Ermessen der Verwaltungsbehörden. Die Verwaltungsgerichte sollen einerseits ihr Ermessen nicht an die Stelle des der Verwaltungsbehörden setzen, damit der rechtsstaatlich gebotene Grundsatz der Trennung der Staatsgewalten: Rechtsprechung und Verwaltung gewahrt bleibt, andererseits sind sie Hüter des Rechts der Bürger gegenüber rechtsverletzenden Verwaltungsakten, ein nicht minder gewichtiger Grundgedanke im Rechtsstaat.

Es können nun Rechte durch Verwaltungsakte infolge fehlerhafter Anwendung des Ermessens der Verwaltungsbehörden verletzt werden, wenn der Gesetzgeber grundsätzlich anerkannte Rechte durch besondere Bestimmungen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Interesse des Gemeinwohls beschränkt hat, so z. B. das Recht der Gewerbefreiheit durch Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Lizenzierungsgesetze, des Gaststättengesetzes usw., oder das Recht des Eigentümers durch Bestimmungen der Bau-O, des Wasserrechts, des Wegerechts usw., oder die Unverletzlichkeit der Wohnung durch

das Wohnungsmangelrecht. Durch solche Rechtsbestimmungen wird z. B. ein Genehmigungszwang eingeführt, nach dem die Erlaubnis zur Errichtung eines Gewerbebetriebes unter bestimmten Voraussetzungen erteilt oder auch versagt werden muß oder kann. Es ist dann die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob diese gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Man spricht bei solchen gesetzlich normierten Voraussetzungen, - wie Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses, Vorliegen der persönlichen Eignung (vgl. Lizenzierungs-Gesetze der amerik. Zone), der Vermeidung unbilliger Härten, der Zuweisung angemessenen Ersatzraumes oder des zur Führung des Haushaltes und für die Berufsausübung notwendigen Raumes (Wohnungs-Gesetz mit DVO), des unentbehrlichen Eigenbedarfs (§ 5 RLG.), des öffentlichen Interesses, des gemeinen Wohls, unverhältnismäßiger Opfer usw. - von unbestimmten Rechtsbegriffen, von Rechtsumständen oder von schutzbedürftiger Rechtssphäre und wirft dabei die Frage auf, ob deren Verletzung - also die Verletzung des gesetzlich gebundenen Ermessens - allein schon die Klagezulässigkeit begründet. Solche Begriffsbestimmungen helfen jedoch nur wenig, um zu einer klaren Rechtsanwendung auf die vielgestaltigen Fälle des täglichen Lebens zu gelangen, sie ziehen kaum faßbare Grenzen und tragen den Keim mannigfacher Meinungsverschiedenheiten in fast allen Fällen in sich. Das entscheidende dürfte indessen darin liegen, daß durch fehlerhaftes Ermessen die im Gesetz gezogenen Grenzen der Beschränkung grundsätzlich anerkannter Rechte und damit zwangsläufig auch diese Rechte verletzt werden, daß also die Verletzung der gesetzlichen Ermessensabgrenzung regelmäßig auch zur Rechtsverletzung führt und damit die grundlegende Voraussetzung der Klageerhebung gegeben ist. Die Klage richtet sich dann gegen die Rechtsverletzung, die durch ein Ermessen der Verwaltungsbehörde entstanden ist, daß den im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Sinn widerspricht oder auch der allgemeinen Rechtsordnung zuwiderläuft. Klagegegenstand ist die Rechtsverletzung, nicht aber der Ermessensfehler. (Vgl. Deutsche Verwaltung 1949 S. 58)

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs geht im vorliegenden Falle meines Erachtens - im Gegensatz zu dem des Verwaltungsgerichts - von der richtigen Auffassung aus, daß ein Recht des Berufungsklägers verletzt worden wäre, wenn das Wohnungsamt zu Unrecht angenommen hätte, daß die Wohnung unterbelegt sei; daß also ein solcher Ermessensfehler zwangsläufig zu einer Rechtsverletzung hätte führen müssen, da dann die Grenze der gesetzlichen Einschränkung des Rechtes der Unverletzlichkeit der Wohnung oder des Eigentums überschritten worden wäre, der Ermessensfehler also gleich Rechtsverletzung bedeuten würde und daher mit der Entscheidung hierüber auch das Ermessen naturnotwendig der gerichtlichen Kontrolle unterworfen sein muß; ebenso wie die Klage sich nicht gegen den Ermessensfehler als solchen, sondern nur gegen die daraus resultierende Rechtsverletzung richten kann.

Regierungsdirektor Dr. Fecker, Stuttgart

Eine Verordnung, nach der Möbel und andere bewegliche Gegenstände zugunsten von Fliegergeschädigten beschlagnahmt werden können, verstößt gegen Art. 2 und 60 der Verfassung von Rheinland-Pfalz.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes von Rheinland-Pfalz vom 28. 6. 49 Nr. 5/49.

Aus den Gründen: Die Witwe K. M. ist Eigentümerin eines Schlafzimmers, das sie bei einer Familie in M. unterstellte, als sie wegen der Luftangriffe die Stadt verließ. Das Wirtschaftsamt der Stadt M. hat das Schlafzimmer einem Reichsbahninspektor zur Benutzung zugewiesen. Durch Verfügung vom 16. 4. 1947 lehnte es die Zurückgabe des Zimmers an die Witwe ab, weil der Reichsbahninspektor als Fliegergeschädigter das Zimmer noch brauche. Die Anordnungen des Wirtschaftsamtes beruhen auf der Verordnung des Bürgermeisters von M. vom 8. 5. 1945, ver-

öffentlicht in „M.-Nachrichten“, die folgenden Wortlaut hat: „Verordnung über die Beschlagnahme von Möbel und anderen Gegenständen.“

Zur Behebung der dringendsten Bedürfnisse der Bevölkerung an Möbel wird folgendes verordnet:

§ 1. Das Wirtschaftsamt der Stadt M. ist ermächtigt, Möbel und andere bewegliche Gegenstände, deren Eigentümer sich im Augenblick des Einmarsches der alliierten Truppen nicht in M. aufhielten, zu beschlagnahmen.

§ 2. Die beschlagnahmten Möbel können durch das Wirtschaftsamt fliegergeschädigten Mitbürgern leihweise überlassen werden. Das Eigentumsrecht an den Möbeln bleibt unberührt. - p. p.“

Die Eigentümerin des Zimmers hat beim Bezirksverwaltungsgericht Klage erhoben, mit dem Antrage, die Verfügungen des Wirtschaftsamtes M. vom 23. 5. 1945 und vom 16. 4. 1947 als unwirksam aufzuheben. Sie hat ferner den Antrag gestellt, diese Verfügungen sowie die Verordnung des Bürgermeisters von M. vom 8. 5. 1945 für verfassungswidrig zu erklären. Das Bezirksverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 15. 11. 48 die Verordnung des Bürgermeisters von M. vom 8. 5. 1945 und die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Verfügungen vom 23. 5. 1945 und 16. 4. 1947 nach Artikel 130 der Verfassung von Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig erklärt. Das Landesverwaltungsgericht hat sich ihm durch Urteil vom 31. 1. 1949 angeschlossen.

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr nach Artikel 130 Abs. 3 der Verfassung zu entscheiden.

Nach Artikel 60 der Verfassung ist das Eigentum gewährleistet. Nach Absatz 3 dieses Artikels ist eine Einschränkung oder Entziehung des Eigentums nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig, wenn es das Gemeinwohl verlangt. Artikel 2 der Verfassung bestimmt, daß niemand zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden kann, zu der ihn nicht das Gesetz verpflichtet. Nach Artikel 137 der Verfassung soll das in Rheinland-Pfalz geltende Recht in kraft bleiben, soweit die Verfassung nicht entgegensteht.

Es ist danach zunächst zu fragen, welchen Rechtscharakter die Verordnung vom 8. Mai 1945 hat. Im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung, als die Stadt M. soeben von fremden Truppen besetzt worden war, war eine gesetzliche Regelung durch eine übergeordnetestaatliche Organisation undenkbar. Alle Gewalt, auch die der Gesetzgebung, war auf die Führung der fremden Truppen übergegangen. Diese bestimmten alsbald im allgemeinen die Fortdauer des bisherigen deutschen Rechtes, soweit es nicht auf nationalsozialistischem Gedankengut beruhte. Danach war der Bürgermeister von M. im allgemeinen nicht ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Notstandslage in M., die durch die Kriegereignisse hervorgerufen war, eine Regelung für diese Stadt notwendig erscheinen ließ. So wäre es zu verstehen, wenn die örtliche Besatzungsbehörde in M. die Stadtverwaltung zu einer Regelung der Verhältnisse in dieser Hinsicht gedrängt hat, und die Verordnung vom 8. 5. 1945 mit ihrer Billigung erlassen worden ist. Sie ist auch durch Veröffentlichung in den „M. Nachrichten“ bekannt gemacht worden. Die Bestimmungen der Verordnung dienen sicherlich der Behebung des Notstandes der ausgebombten Bevölkerung sowie der Sicherung des Eigentums an Wohnungseinrichtungen gegen Plünderungen und andere Gefahren. Es ist jedoch zu bedenken, daß eine Notlage auch an anderen Orten in ähnlicher Weise bestanden hat und ohne Anordnung einer entsprechenden Regelung gemeistert worden ist. Man wird in der Verordnung vom 8. Mai 1945 eine Notstandsmaßnahme erblicken müssen, die ihres Charakters wegen von vornherein nur für eine vorübergehende kurze Zeit Geltung beanspruchen kann. Auch an anderen Orten ist in ähnlicher Weise verfahren worden, ohne daß eine entsprechende allgemeine Regelung erlassen wurde. So gesehen, würde die Verordnung eine Richtlinie und Anweisung für die Verwaltungsstellen in M. darstellen, der gegebenen Notstandslage abzuweichen und

die Verhältnisse zu regeln. Ob darüber hinaus der Verordnung eine Rechtswirksamkeit, sei es als „Notgesetz“, sei es als gesetzliche Regelung auf Befehl der Besatzung, zukommt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wäre eine solche gesetzliche Regelung ihres Gegenstandes wegen - Behebung eines vorübergehenden Notstandes - auf kurze Zeit befristet gewesen. Sie wäre aber sicherlich durch die politische und rechtliche Entwicklung überholt.

Die in der nachfolgenden Zeit gebildeten deutschen Regierungsstellen, insbesondere die Landesregierung von Rheinland-Pfalz haben keine der Verordnung vom 8. Mai 1945 entsprechende gesetzliche Regelung getroffen. Sie haben es vielmehr bei dem früher in Deutschland geltenden Recht belassen. Das Festhalten an der Verordnung durch die Stadtverwaltung von M. könnte daher von dem Zeitpunkt an nicht mehr gebilligt werden, in dem sich übergeordnete Organisationen gebildet hatten und von diesen eine gesetzliche Regelung entsprechend der Verordnung nicht getroffen wurde. Die Stadtverwaltung von M. mußte jetzt erkennen, daß die durch die Lage entstandenen Rechtsverhältnisse nicht nach einem neuen Recht, sondern nach dem früheren deutschen Recht beurteilt wurden. Die-

ses deutsche Recht ließ den von der Stadtverwaltung gewählten Weg, über den Besitz fremden Eigentums ohne Einwilligung der Betroffenen zu verfügen, nicht zu. Wegen der bereits getroffenen Maßnahmen hätte es daher nahegelegen, die Beteiligten, falls sie sich nicht einigen konnten, an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. (So im Ergebnis nach dem Urteil des Oberlandesgerichtes in Koblenz vom 3. Juni 1948 - 1 U 497/47 -, das der Verordnung vom 8. Mai 1945 keine rechtliche Gültigkeit zuerkennen will). Die Verordnung vom 8. Mai 1945 kann daher spätestens beim Inkrafttreten der Verfassung von Rheinland-Pfalz nicht mehr als geltendes Recht angesehen und ihr deshalb auch nach Art. 137 Abs. 1 der Verfassung keine weitere rechtliche Wirksamkeit zuerkannt werden. Sie verstößt gegen Artikel 60 Absatz 3 der Verfassung, wonach die durch die Verordnung bestimmte Einschränkung des Eigentums nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig ist. Eine solche gesetzliche Grundlage stellt jedoch die Verordnung, wie oben ausgeführt, nicht dar. Das Festhalten der Stadtverwaltung an der Verordnung und den auf ihr beruhenden Verfügungen vom 23. 5. 1945 und 16. 4. 1947 verstößt mithin gegen Artikel 2 u. 60 der Verfassung.

Dr. Sch.

Verwaltungsrat Dr. Siebler

Beamtenentlassung als Folge der Währungsstellung

Das Umstellungsgesetz (Gesetz Nr. 63 der Militärregierung zur Neuordnung des Geldwesens vom 27. 6. 1948) hat in § 27 Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Beamtenrechtes getroffen. Während aber die für Angestellten geltenden Bestimmungen durch § 27, Abs. 1, eine abschließende Regelung erfuhren, begnügt sich § 27, Abs. 2, hinsichtlich der Beamten mit einer Ermächtigung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Bank deutscher Länder und der Landesregierungen, für den Bereich der ihnen unterstellten Verwaltungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von dieser Ermächtigung haben eine Reihe von Ländern Gebrauch gemacht. Die auf Grund des § 27, Abs. 2, erlassenen Landesverordnungen versuchen die Frage der Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen auf die verschiedenste Weise zu regeln. Dabei sind einzelne Länder, und zwar insbesondere Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz offensichtlich über den Umfang der Ermächtigung hinausgegangen, so daß die auf Grund der erlassenen Sparverordnungen getroffenen Einzelmaßnahmen einer gerichtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

Das Gesetz der Militärregierung Nr. 63 ermächtigt durch § 27 Abs. 2c die Landesregierungen, auf dem Gebiet des Beamtenrechtes, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechtes, die Maßnahmen zu treffen, die ihnen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erscheinen. Die gleiche Bestimmung trifft die VO. Nr. 160 der französischen Militärregierung in Art. 27 (§ 76).

Unter Berufung auf diese Ermächtigung hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 19. 3. 1949 drei Verordnungen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen erlassen. Die erste Sparverordnung will, und zwar nur für Beamte, ein neues Entnazifizierungsrecht schaffen und den Selbstverwaltungskörperschaften die Möglichkeit geben, sich auch solcher Beamten zu entledigen, die nach den Vorschriften der Kontrollrats-Direktiven Nr. 24 und 28 nach erfolgter Spruchkammerentscheidung im Amt verbleiben.

In einem Urteil von grundsätzlicher Bedeutung hat das Landgericht Krefeld am 7. 4. 1949 („Die Selbstverwaltung“, Nr. 6/49, S. 141 ff) der Klage eines auf Grund der 1. SparVO. entlassenen Beamten stattgegeben. In der Begründung hat das Landgericht ausgeführt, daß die 1. SparVO. durch die Ermächtigung im § 27 des Umstellungsgesetzes nicht gedeckt wird. Sie ist deshalb, jedenfalls in diesem Umfang, ungültig.

In ähnlicher Weise geht die 1. LVO. zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29. 8. 1948

der Landesregierung Rheinland-Pfalz weit über die im § 27 des Umstellungsgesetzes (Art. 27 der VO. Nr. 160 der französischen Militärregierung) gegebene Ermächtigung hinaus. Im § 2 der 1. LVO. vom 29. 8. 1948 wird bestimmt, daß zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung Beamte in Abweichung von den Vorschriften des Beamtenrechtes entlassen werden können. Eine nähere Bestimmung darüber, welche Beamte, in welchen Fällen und mit welchen Fristen sie entlassen werden können, geht aus der 1. LVO. nicht hervor. Die Landesregierung gibt daher den Selbstverwaltungskörperschaften mit dieser VO. einen Freibrief für willkürliche Entlassungen. Einzelne Gemeinden haben sogar geglaubt, darin eine Ermächtigung zu erblicken, Beamte, die auf Lebenszeit bestellt sind, zu entlassen.

Bei Erlaß der 1. LVO. hat man offenbar völlig übersehen, daß § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63, bzw. §§ 75 und 76 der VO. Nr. 160 der französischen Militärregierung zusammengehören und miteinander korrespondieren. Abs. 2 soll auf dem Gebiet des Beamtenrechtes den gleichen Zweck erreichen wie Abs. 1 auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes. Und zwar soll der Zweck, nämlich die Einsparung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, wie § 27 Abs. 2 wörtlich ausführt, insbesondere auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechtes erreicht werden. Daraus geht eindeutig hervor, daß die Militärregierungen zunächst gar nicht an die Entlassung von Beamten, sondern vielmehr an die Änderung der Besoldungsbedingungen wie z. B. Festsetzung des Wohnungsgeldes und Begrenzung der Versorgungsbezüge gedacht hat. Bei der Auffassung der Militärregierungen, wie sie im Beamtengesetz der US-Zone besonders durch die Ernennung aller Inhaber von Planstellen zu Beamten auf Lebenszeit zum Ausdruck kommt, kann eine andere Deutung gar nicht Platz greifen.

Wenn eine Entlassung von Beamten durch das Umstellungsgesetz überhaupt gedeckt wird, dann allenfalls nur im gleichen Rahmen, wie sie für Angestellte nach § 27 Abs. 1 möglich ist. Danach können Arbeitsverhältnisse, die erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30. 9. 1948 kündbar sind, bereits zu einem früheren Zeitpunkt, auf jeden Fall jedoch zum 31. 3. 1949 und, wenn das vereinbarte Entgelt mehr als 300,- DM. monatlich beträgt, zum 30. September 1948 gekündigt werden. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht klar hervor, daß es sich überhaupt nur um die Lösung kündbarer Arbeitsverhältnisse handelt. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wollte ein Arbeitgeber beispielsweise einem Angestellten,

mit dem er einen Anstellungsvertrag auf Lebenszeit geschlossen hat, unter Bezugnahme auf das Umstellungsgesetz kündigen. Einen solchen Verstoß gegen die allgemeinen Normen des Vertragsrechtes (§ 624 BGB.) wollten die Militärregierungen keinesfalls decken. Dies wird mit aller Klarheit durch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover vom 26. 10. 1948/1 c a 1821/48 A R St 717 ausgesprochen, die eine Auflösung eines auf Lebenszeit abgeschlossenen Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber auf Grund des Umstellungsgesetzes als rechtsunwirksam erklärt.

Da das von den Militärregierungen angestrebte und in der US-Zone bereits verwirklichte Beamtenrecht die Überführung des größten Teils der Angestellten in das Beamtenverhältnis, also die Angleichung beider Kategorien erstrebt, so ist unmöglich anzunehmen, daß die Militärregierungen im Umstellungsgesetz für die Beamten ungün-

stigere Rechtsverhältnisse herbeiführen wollten, als sie im § 27 Abs. 1 für die Angestellten geschaffen haben.

Der § 2 der 1. LVO. vom 29. 8. 1948 kann daher in seiner allgemeinen Fassung keinesfalls durch die Ermächtigung des § 27 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63, bzw. des Art. 27 (§ 76) der VO. Nr. 160 gedeckt angesehen werden. Alle auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen, soweit sie sich mit der Entlassung von Beamten befassen, sind somit zum mindesten insoweit rechtsunwirksam, als sie über den Rahmen des in § 27 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 160, bzw. Art. 27 (§ 75) der VO. Nr. 160 für Angestellte vorgesehenen Kündigungen hinausgehen. Eine Entlassung von Beamten, die auf Lebenszeit bestellt sind, konnte daher auf Grund der 1. LVO. vom 29. 8. 1948 rechtswirksam nicht erfolgen, da das Umstellungsgesetz zu einer derart weiten Auslegung keine Ermächtigung gegeben hat.

Dipl.-Komm.-Stadtammann Groß, Koblenz

Die Neuregelung der Ausbildung des Gemeindebeamtennachwuchses

Fortsetzung und Schluß

Anlage 1

Richtlinien

für die Ausbildung der Verwaltungsanwärter bei den Städten, Landgemeinden und Gemeindeverbänden in Rheinland-Pfalz

§ 1. Der Vorbereitungsdienst bezweckt die Ausbildung des Anwärters. Nur mit diesem Ziel wird er im gemeindlichen Verwaltungsdienst beschäftigt. Es ist unzulässig, ihn dauernd zur Entlastung der Kanzlei oder Registratur zu verwenden.

Der Dienstvorgesetzte leitet den Vorbereitungsdienst im allgemeinen und beaufsichtigt seinen Gang im einzelnen. Er bestimmt die Dienststellen, bei denen der Anwärter den Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

Der Anwärter ist zu Beginn des Vorbereitungsdienstes mindestens 3 Monate mit Kanzlei- und Registraturarbeiten zu beschäftigen. Alsdann ist der Vorbereitungsdienst auf die wichtigsten Dienststellen und Abteilungen zu verteilen. Der Anwärter soll bei jeder Ausbildungsstelle wenigstens 3, aber nicht länger als 6 Monate beschäftigt werden.

§ 2. Der Leiter der Ausbildungsstelle, die einen Anwärter beschäftigt, ist verantwortlich für dessen zweckmäßige Ausbildung. Er leitet sie selber oder überträgt sie einem geeigneten Beamten, dem er den Anwärter zuteilt. Es ist erwünscht, daß der Anwärter im Amtsbetrieb der Ausbildungsstelle mit voller Kraft mitarbeitet. Dabei ist jedoch immer zu beachten, daß er wegen seiner Ausbildung beschäftigt wird und Gelegenheit haben muß, sich vielseitig zu betätigen und umzusehen. Keinesfalls darf der Anwärter zu einer geistlosen, handwerksmäßigen Gewandtheit erzogen werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen jedes Amtsgeschäftes müssen ihm klar werden. Er muß lernen, selber zu urteilen. Dabei ist aber auch die für den künftigen Beamten so wichtige Erziehung zu staatsbürgerlicher Gesinnung, zur Treue und Ehrenhaftigkeit, zu hilfsbereitem, höflichem Verhalten gegen Amtsgenossen und Publikum nachdrücklich zu pflegen.

Der Anwärter ist anzuhalten, daß er sich die notwendigen Gesetzeskenntnisse aneigne.

§ 3. Die Leiter der Dienststellen und Abteilungen, bei denen der Anwärter beschäftigt ist, haben sich am Ende der Ausbildungszeit, wenn der Anwärter die Dienststelle oder Abteilung wechselt, über seine Befähigung, Leistungen und Fortschritte, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten schriftlich zu äußern und einen Beschäftigungsnachweis zu geben.

Bei der Beurteilung des Anwärters sind allgemeine und unverbindliche Redensarten zu vermeiden. Die Leiter der Dienststellen und Abteilungen sind verpflichtet, auch Lücken und Schwächen in den Leistungen des Anwärters offen zu kennzeichnen.

§ 4. Den Anwärtern ist Gelegenheit zu geben, unter Führung eines Beamten Fürsorgeeinrichtungen der Beschäftigungsbehörde, aber auch andere Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kenntnis dem künftigen Beamten wertvoll ist, zu besichtigen.

§ 5. Die Anwärter sind dienstlich verpflichtet, an den Unterrichtslehrgängen teilzunehmen.

§ 6. Bevor sich der Anwärter zur ersten Verwaltungsprüfung meldet, hat er eine Vorprüfung abzulegen. Diese erstreckt sich auf die deutsche Sprache, die vier Grundarten des Rechnens (auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen sowie Dreisatzrechnung) und auf Stenografie. Bei der Prüfung in Stenografie wird verlangt, daß der Anwärter imstande ist, ein Diktat 5 Minuten lang mit einer Geschwindigkeit von 120 Silben je Minute aufzunehmen und diese Niederschrift innerhalb einer Stunde in die gewöhnliche Schreibschrift zu übertragen.

Der Anwärter kann sich der Vorprüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorbereitungsdienstes unterziehen; er muß sie spätestens ein Jahr bevor er um Zulassung zur ersten Verwaltungsprüfung nachsucht, abgelegt haben. Bei Wiederholung der Vorprüfung gilt die im 2. Halbsatz vorgeschriebene Frist nicht. Die Vorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht in jedem Fach wenigstens „genügend“ gearbeitet worden ist. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Für die erstmals nach den Vorschriften vom 8. XII. 1948 stattfindende Vorprüfung gelten die vorgenannten Termine nicht.

Anlage 2

Prüfungsgebiete der ersten Verwaltungsprüfung Allgemeine Staatskunde, Staatsrecht, Verwaltungsrecht

1. Begriff und Quellen des Rechts, öffentliches und privates Recht. Begriff des Staatsrechts. Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Begriffsmerkmale des Staates, insbesondere Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt, Staatsformen, Staatsverbindungen. Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung.

2. Die wichtigsten Bestimmungen der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Landtagswahlrecht in seinen Grundzügen.

3. Begriff der Verwaltung und des Verwaltungsrechts. Die Hauptquellen des Verwaltungsrechts. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Träger der Verwaltung.

Die Aufteilung der Verwaltungsaufgaben unter die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

4. Die Staatsverwaltung, Entwicklung bis zum Jahre 1933. Organe des Landes und ihre Zuständigkeit. Landesgesetz und -verordnung. Aufbau der Landesbehörden, Verwaltungsrechtspflege in ihren Grundzügen.

5. Staatsangehörigkeit und Personenstand. Kenntnis des Personenstandsgesetzes in seinen wichtigen Bestimmungen.

Recht der Selbstverwaltung

1. Gemeinden und Gemeindeverbände als Selbstverwaltungskörper. Ihre Organe und deren Zuständigkeit. Geschichtliche Entwicklung der Kommunalverwaltung.

2. Das Selbstverwaltungsgesetz und das Gemeindewahlrecht in seinen Grundzügen.

Finanzwesen

1. Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden vom 4. 9. 1937.

2. Die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. 11. 1938.

3. Grundsätzliches aus der Theorie des Steuerrechts: Wesen der Steuern, direkte und indirekte Steuern, Personen- und Realsteuern, Staats- und Gemeindesteuern; das Grundsätzliche des Finanzausgleichs zwischen Ländern und Gemeinden nach den Finanzausgleichsbestimmungen.

4. Grundlegendes über die für die Gemeinden in Betracht kommenden eigenen Steuern: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Getränkesteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Schankerlaubnissteuer.

5. Die wichtigsten Bestimmungen über das Zwangsverfahren im Verwaltungswege.

Sozialpolitische Gesetzgebung

1. Die grundlegenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Reichsgesetzes für Angestelltenversicherung, Versicherungsträger, Versicherungsbehörden, Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Versicherungsleistungen, deren Geltendmachung und Feststellung.

2. Die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Ziffer 1.

3. Die Grundzüge der Landesverordnung über die Erziehung und Tätigkeit der Betriebsräte.

Öffentliche Fürsorge

Die wichtigsten Bestimmungen der Fürsorgepflicht-Verordnung und der Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge, nebst den Ausführungsbestimmungen und Verfügungen. Grundzüge des Jugendwohlfahrtsrechts nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Bürgerliches Recht

1. Personenrecht, natürliche und juristische Personen, Geschäftsfähigkeit, Rechtsgeschäfte, Wesen der Verjährung. Vollmacht, Fristen, Termine, Notwehr, Notstand, Sicherheitsleistung.

2. Schuldverhältnisse: Verzug des Gläubigers, Verzug des Schuldners, Vertragsstrafe, Hinterlegung, Aufrechnung; das wesentliche über Kauf, Miete, Pacht, Dienst- und Werkvertrag, Bürgschaft, unerlaubte Handlungen.

3. Sachenrecht: Besitz und Eigentum, Verkehr mit Grundstücken. Kenntnis der Rechte an Grundstücken.

4. Familienrecht: Eheschließung, Verwandtschaft, Unterhaltspflicht. Begriff der Vormundschaft.

Gerichtsverfassung und Rechtsgang

1. Aufbau der Zivil- und Strafgerichte, Rechtspflege und Justizverwaltung, Eigenart des Richteramtes.

2. Gang des Zivilprozesses in großen Umrissen von der Klage bis zur Zwangsvollstreckung, Anwaltszwang.

Geschäftsgang

Geschäftsverkehr einer Verwaltung, Registratordienst.

Anlage 3

Prüfungsgebiete der zweiten Verwaltungsprüfung

Allgemeine Staatskunde, Staatsrecht, Verwaltungsrecht

1. Begriff und Quellen des Rechts. Öffentliches und privates Recht. Begriff des Staatsrechts. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

2. Die Verfassung für Rheinland-Pfalz. Landtagswahlrecht.

3. Begriff der Verwaltung und des Verwaltungsrechts. Die Hauptquellen des Verwaltungsrechts. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Träger der Verwaltung. Die Aufteilung der Verwaltungsaufgaben unter die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

4. Die Staatsverwaltung, Entwicklung bis zum Jahre 1933. Organe des Landes und ihre Zuständigkeit. Landesgesetz und -verordnung. Aufbau der Landesbehörden, Verwaltungsrechtspflege Enteignung von Grundeigentum. Straßenrecht. Das öffentliche Baurecht, soweit es für den Verwaltungsbeamten von Bedeutung ist.

5. Staatsangehörigkeit und Personenstand. Personenstandsgesetz mit Ausführungsbestimmungen. Freizügigkeit.

Recht der Selbstverwaltung

1. Gemeinden und Gemeindeverbände als Selbstverwaltungskörper. Ihre Organe und deren Zuständigkeit. Geschichtliche Entwicklung der Kommunalverwaltung.

2. Selbstverwaltungsgesetz und Gemeindewahlrecht eingehend.

Finanzwesen

1. Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Gemeinden vom 4. 9. 1937.

2. Die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. 11. 1938.

3. Die Finanzwirtschaft der wirtschaftlichen Unternehmungen nach der Eigenbetriebsverordnung.

4. Die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936.

5. Die Grundbegriffe des Kaufmännischen Rechnungswesens.

6. Scheck- und Wechselrecht.

7. Anfertigung von Anweisungen

a) für An- und Verkäufe von Grundstücken,

b) für An- und Verkäufe von Wertpapieren,

c) für Besoldungs- und Ruhegehaltsfestsetzungen.

8. Aufnahme von Anleihen, Tilgungspläne.

9. Landessteuern: Die wesentlichsten noch sinngemäß anwendbaren Bestimmungen der Reichsabgabeordnung, des Einkommensteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes, des Kapitalertragsteuergesetzes, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Reichsbewertungsgesetzes, des Rennwett- und Lotteriesteuerergesetzes, des Vermögenssteuergesetzes, des Erbschaftssteuergesetzes, des Kraftfahrsteuergesetzes, des Tabaksteuergesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung der Gemeinden an dem Steueraufkommen.

10. Gemeindesteuern: Die noch gültigen reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Vorschriften über die eigenen Steuern der Gemeinden (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Getränkesteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Schankerlaubnissteuer).

Sozialpolitische Gesetzgebung

1. Sozialversicherung: RVO., im besonderen Aufbau der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung, Versicherungsleistungen, Verfahren der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden.

Angestelltenversicherung in den wichtigen Bestimmungen. Verhältnis zur Invalidenversicherung.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den wichtigen Bestimmungen.

2. Arbeitsrecht: Recht des gewerblichen und handelsrechtlichen Arbeitsvertrages, Landesverordnung über die Errichtung und Tätigkeit von Betriebsräten, Aufbau der Arbeitsgerichte, deren Zuständigkeit und Verfahren in großen Linien, Schlichtungsordnung, Arbeitszeitgesetz, Tarifverträge.

3. Versorgungsrecht in seinen wichtigen Bestimmungen (Reichsvorsorgungsgesetz, Schwerbeschädigtengesetz).

Öffentliche Fürsorge

Schwierigere Fälle aus der Fürsorgepflicht-Verordnung und den Grundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß

der Fürsorge, nebst den Ausführungsbestimmungen und Verfügungen. Gleichzeitig aus dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Jugendgerichtsgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Gewerberecht

Reichsgewerbeordnung Titel I, II, III, IV, VII.

Schulrecht

Das Volks- und höhere Schulwesen in seinen Grundzügen.

Bürgerliches Recht

1. Bürgerliches Gesetzbuch:

Allgemeiner Teil: Personen und Sachen. Geschäftsfähigkeit, Rechtsgeschäfte, Wesen der Verjährung.

Schuldverhältnisse: Aufrechnung, Abtretung einer Forderung, Gesamtschuldverhältnis, Kauf, Miete, (einschließlich der wichtigsten Bestimmungen über gesetzliche Miete, Mieterschutz, Wohnungsmangelbekämpfung), Pacht mit Pachtschutz, Darlehen, Leihe, Dienstvertrag, Werkvertrag, Bürgschaft, Schuldverschreibung auf den Inhaber, unerlaubte Handlungen.

Sachenrecht: Besitz, Eigentum, Rechte an Grundstücken, Fund, Einrichtung der Grundbücher, grundbuchrechtliche Geschäfte (Auflassung, Eintragungs- und Löschungsbewilligung).

Familienrecht: Das Wesentliche unter Ausschluß des ehelichen Güterrechts.

Erbrecht: Begriff der Erbschaft, des Vermächnisses, der Auflage. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge. Begriff der Erbenhaftung.

2. Haftpflicht der Straßenbahnen und Kraftfahrzeuge.

3. Handelsrecht: Eigenart der Handelsgesellschaft einschließlich G. m. b. H. und Genossenschaft.

Strafrecht

Die Arten der Strafen, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme, Strafausschließungs- und Milderungsumstände. Tatbestände der häufig vorkommenden strafbaren Handlungen. Tatbestände der Amtsverbrechen und -vergehen (Strafrahmen werden nicht verlangt).

Gerichtsverfassung und Rechtsgang

1. Aufbau der Zivil- und Strafgerichte. Rechtspflege und Justizverwaltung. Freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit. Richteramt. Grundsatz der Öffentlichkeit.

2. Zivilprozeß: Überblick über das gesamte Verfahren. Besonderes Mahnverfahren.

3. Strafprozeß: Überblick über das gesamte Verfahren.

4. Wesen und Grundbegriffe des Konkurses.

Amtsrecht

Beamtengesetz. Beamtenhaftpflicht, Haftpflicht der Anstellungskörperschaft. Tarifrecht im öffentlichen Dienst. Besoldungsrecht.

Geschäftsgang

Eingehende Kenntnis des Geschäftsganges und des Registratordienstes einer Stadtverwaltung. Entwicklung allgemeiner Gesichtspunkte über die Einrichtung von Registraturen.

Die Schule des Verwaltungsbeamten

I. Teil

Allgemeines Verwaltungsrecht

Verwaltungsverordnung.

Eine besondere Gruppe von Verordnungen im weiteren Sinne, die an dieser Stelle einer kurzen Erörterung bedürfen, bilden die Verwaltungsvorschriften, die kraft eines öffentlich-rechtlichen besonderen Gewaltverhältnisses binden.

Dieses besondere Gewaltverhältnis steht in Gegensatz zu der allgemeinen Unterworfenheit des einzelnen unter die Staatsgewalt. Ein solches Gewaltverhältnis begründet eine Gehorsamspflicht und entsteht entweder durch die Dienstgewalt, durch die Veranstaltungsgewalt, durch das Hausrecht oder durch die Vereinigungsgewalt. Im einzelnen werden demnach folgende Gewaltverhältnisse unterschieden:

Das besondere Gewaltverhältnis der öffentlichen Dienstpflicht, d. h. die Gehorsamspflicht dessen, der sich in öffentlicher Dienstpflicht befindet, umfassend die Zwangsdienstpflicht und die Beamtendienstpflicht.

Das Anstaltsgewaltverhältnis, d. h. die Gehorsamspflicht dessen, der sich mit Person oder Sachen in den Herrschaftsbereich einer öffentlichen Anstalt begibt. (Schule, Universität, öffentliche Bibliothek, Museum, Krankenanstalt, öffentlicher Friedhof, Schlachthof usw.)

Das Gewaltverhältnis der Steuerüberwachung, d. h. die Gehorsamspflicht dessen, der im Zusammenhang mit gewissen Steuern und Steuererleichterungen (namentlich bei Zöllen) einer besonderen Steuerüberwachung unterliegt.

Das Mitgliedschaftsgewaltverhältnis bei jeder dem öffentlichen Recht angehörigen Vereinigung, d. h. die Gehorsamspflicht des Mitglieds einer öffentlichen Genossenschaft der Genossenschaft gegenüber (Innung, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft usw.).

Die Begründung eines solchen Gewaltverhältnisses kann unmittelbar durch Gesetz oder im Anschluß an eine Rechtshandlung des einzelnen, durch einseitigen oder zweiseitigen Verwaltungsakt oder durch einseitiges verwaltungsrechtliches Rechtsgeschäft des einzelnen erfolgen. Die Rechtsfolge ist hierbei immer, das dem Gewaltunterworfenen nunmehr ohne weitere rechtliche Grundlage im Rahmen eines bestimmten Verwaltungszwecks nach freiem Ermessen Anordnungen gegeben werden können, denen er Gehorsam schuldet.

Solche zur Geltendmachung der Gehorsamspflicht in einem der hier aufgezeigten Gewaltverhältnisse von den zuständigen Verwaltungsorganen erlassene Anordnungen sind Verwaltungsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften.

Durch eine Verwaltungsvorschrift wird also lediglich die Gehorsamspflicht näher bestimmt. Das entscheidende Merkmal einer solchen Verwaltungsvorschrift ist, daß sie keine Rechtssatzeigenschaft im Vergleich zur Rechtsverordnung hat. Es fehlt ihr die Allgemeingeltung „schlechthin aufgrund des allgemeinen Untertanenverhältnisses, in dem alle gleichmäßig stehen“ (Otto Mayer, Vw.Recht I, S. 74), sie gilt nur für die Gewaltunterworfenen.

Aus der Tatsache, daß die allgemeine Verwaltungsvorschrift kein Rechtssatz ist, ergeben sich als Folgerungen: Verwaltungsverordnungen bedürfen keiner besonderen gesetzlichen Grundlage, d. h. eine Ermächtigung (Delegation) zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen ist nicht erforderlich. Rechte Dritter können aus solchen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht abgeleitet werden, da sie nicht nach außen wirken, Änderungen der Rechtslage nicht herbeiführen. Verletzung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist keine Rechtsverletzung, infolgedessen

versagen alle Rechtsmittel, die auf Rechtsverletzung abstellen.

Wir halten also fest:

Verwaltungsverordnungen sind die von der staatlichen Verwaltung ausgehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Rechtsverordnung und Verwaltungsverordnung treten bei dieser Abgrenzung in ihrer Gegensätzlichkeit klar in Erscheinung: Die Rechtsverordnung ist der von der staatlichen Verwaltung erlassene Rechtssatz, die Verwaltungsverordnung ist die von der staatlichen Verwaltung ausgehende allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Verfahren beim Erlaß von Verwaltungsverordnungen

Die Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeit eines Staatsorgans zur Verfolgung eines bestimmten Verwaltungszwecks und seiner Einordnung als weisungsberechtigt in das betreffende Gewaltverhältnis ohne weitere besondere Ermächtigung. Dabei ist zu beachten, daß die aus der Organisation der staatlichen Verwaltung fließende Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen nicht nur als Recht anzusprechen ist, sondern auch eine Pflicht bedeutet, deren Vernachlässigung die betreffende Stelle verantwortlich macht.

Für den Erlaß der Verwaltungsverordnung sind besondere Vorschriften in der Regel nicht gegeben. Die zuständige Stelle hat ihren Willen in der für sie rechtlich geordneten Weise zu bilden und die etwa vorgeschriebene Zustimmung oder Beratung anderer Stellen einzuholen. Eine förmliche Ausfertigung und Verkündung ist nicht erforderlich; es genügt, daß die Verwaltungsverordnung den Gewaltunterworfenen, für die sie bestimmt ist, irgendwie, sei es durch Anschlag, Umlauf oder mündliche Bekanntgabe zur Kenntnis gebracht wird. Bei Verwaltungsverordnungen der Zentralbehörden (Ministerien) von allgemeiner Bedeutung bildet schriftliche Niederlegung und Bekanntmachung in besonderen amtlichen Publikationsorganen (Ministerialblätter) die Regel.

Gewohnheitsrecht.

Ob es in der Verwaltung ein Gewohnheitsrecht gibt, ist eine umstrittene Frage. Aber dadurch, daß wir das Ge-

wohnheitsrecht bereits oben unter die ursprünglichen Rechtsquellen eingeordnet haben, ist zu dieser Streitfrage schon Stellung genommen.

Unter Gewohnheitsrecht ist Recht zu verstehen, das, ohne förmlich gesetzt zu sein, im Volk oder innerhalb eines Teiles des Volkes in der Überzeugung der rechtlichen Notwendigkeit fortdauernd gleichmäßig und allgemein tatsächlich geübt wird. Wie lange eine solche Übung vorhanden gewesen sein muß, um Gewohnheitsrecht zu werden, läßt sich zahlenmäßig nicht sagen. Gewohnheitsrecht liegt eben dann vor, wenn der Richter überzeugt sein muß, daß mit Anerkennung des gewohnheitsmäßig Geübten der Idee der Einhelligkeit der Rechtsfindung besser gedient ist als mit der Ablehnung. (Jellinek, Vw.Recht, S. 124).

Das Bestehen gewohnheitsrechtlicher Rechtssätze ist anerkannt vor allem auf bestimmten Einzelgebieten, insbesondere im Polizeirecht, Wegerecht, Schulrecht und dem Recht der gemeindlichen Nutzungen (Allmende). Man spricht dann auch von rechtsbegründetem „Herkommen“ oder von „Observanz“.

Für die Entstehung neuen Gewohnheitsrechts ist auf dem Boden des Verwaltungsrechts nur noch wenig Raum. Nur da, wo eine gesetzliche Ordnung noch nicht oder nicht in ausreichendem Maße stattgefunden hat, obwohl irgendwelche rechtliche Regelung sich als Bedürfnis erweist, ist die Möglichkeit neuer gewohnheitsrechtlicher Regelung als ein das Gesetzesrecht ergänzendes Recht noch gegeben.

Abschließend muß festgehalten werden, daß die Selbständigkeit des Gewohnheitsrechtes als Rechtsquelle keineswegs bedeutet, daß aus ihm gültiges, dem staatlichen Recht widersprechendes Verwaltungsrecht entstehen kann. Das durch Gewohnheit entstandene Recht beruht vielmehr in seiner Geltung auf Ermächtigung oder Zulassung seitens des Staates, und diese staatliche Gewährung gilt nur für eine Rechtserzeugung, die sich im Rahmen des staatlichen Verwaltungsrechtes hält. Dem entspricht das Recht und die Pflicht der Richter und Verwaltungsbeamten, das aus diesen Quellen fließende Recht auf seine Übereinstimmung mit dem staatlichen Verfassungs- und Gesetzesrecht zu prüfen und bei negativem Ausfall der Prüfung die Rechtsanwendung abzulehnen. B. B.

II. Teil

Kommunalrecht

VIII. Das Gemeindegewirtschaftsrecht

(Fortsetzung)

3. Schulden

a) Die Gemeindegewirtschaft darf Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite, mit Ausnahme der Kassenkredite) nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehenausgesprochen; sie ist zu versagen, soweit sie schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegen.

Schon vor Erlaß der DGO. hatte man sich bemüht, die Frage der Aufnahme von Schulden durch die Gemeinden wirkungsvoll zu regeln. Dies war beispielsweise geschehen in Kapitel I, Dritter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931. (RGBl. I, S. 537). Die Vorschriften der DGO. sind von dem Zustand der

schlimmen Verschuldung, in dem sich die Gemeinden damals befanden, nachdrücklich beeinflusst. In der amtlichen Begründung zu § 76 DGO. heißt es: „Die Gesamtverschuldung der Gemeinden hat in dem letzten Jahrzehnt einen Stand erreicht, der bei Berücksichtigung aller Umstände nahe an die Grenzen des Tragbaren herankommt, sie bei manchen Gemeinden sogar übersteigt. Hinzu kommt, daß die allgemeine Lage des Kapitalmarktes in Deutschland sicherlich noch lange zu vorsichtigster Verwendung der verfügbaren Mittel, zur Vermeidung jeder Fehlinvestierung und infolgedessen zu einer möglichst wirksamen Kreditkontrolle auch gegenüber den Gemeinden zwingt.“ Daß diese Ausführungen auch jetzt als zutreffend bezeichnet werden müssen, wird in Anbetracht unserer heutigen Lage nicht zu bestreiten sein.

Der Gesamtbetrag der Darlehen bedarf also im Rahmen der Haushaltssatzung (die an und für sich selbst nicht genehmigungspflichtig ist) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und zwar aus dem Grunde, weil dadurch sowohl die Gemeinde als auch die Aufsichtsbehörde in die Lage gesetzt werden soll, „sich schon zu Beginn des Rechnungsjahres ein Bild über alle aus Darlehen zu finanzierenden Projekte zu machen und zugleich zu prüfen, ob die dadurch eintretende Belastung mit den Möglichkeiten des ordentlichen Haushaltsplanes vereinbar ist.“ Die Aufsichtsbehörde wird dadurch leichter den Schuldenstand der

Gemeinde zu übersehen in der Lage sein und wird schon gleich allen übertriebenen Darlehenswünschen entgegen treten können. Die Genehmigung ist zu versagen, soweit sich schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegt. Die Genehmigung wird vorbehaltlich einer speziellen Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehen ausgesprochen. Durch diese Generalgenehmigung erhält die Gemeinde erst die Ermächtigung, sich mit der Aufnahme der einzelnen im Haushaltsplan vorgesehenen Darlehen näher zu befassen. Für jede Einzelgenehmigung bildet also diese Generalgenehmigung die Voraussetzung, bei deren Fehlen die Aufsichtsbehörde gezwungen ist, eine Einzelgenehmigung zu versagen. Die Darlehensermächtigung in der Haushaltssatzung über den außerordentlichen Haushaltsplan erlischt alljährlich mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Es bedarf an und für sich keiner besonderen Betonung, daß die Aufnahme von Darlehen zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs nur geschehen soll, wenn die Gemeinde zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist.

b) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag genehmigt worden ist, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die einem der vorbezeichneten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Hat die Aufsichtsbehörde durch Genehmigungsvorlage des Gesamtbetrages der Darlehen bereits die Möglichkeit gehabt, einen Überblick über das gesamte Schuldengedehnen der Gemeinde zu gewinnen, so soll nunmehr bei der Einzelgenehmigung die Angemessenheit der Darlehensbedingungen überprüft werden. Abgesehen von den Darlehen, die also zunächst grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, wird in die spezielle Genehmigung im Einzelfall die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten noch miteinbezogen. Um den früher des öfteren angewandten Umgehungsgeschäften wirkungsvoll vorzubeugen, wird ausdrücklich bestimmt: „Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die einem der (vorstehend) bezeichneten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen.“

Bei der Einleitung des Genehmigungsverfahrens muß die Gemeinde alle erforderlichen Unterlagen, (Belege, Niederschrift der Beschlüsse, Abschrift der getroffenen vertraglichen Abmachung) ihrem Antrag beifügen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei der Überprüfung nicht nur mit den gesetzlichen sondern auch mit den sachlichen Voraussetzungen (Angemessenheit der Geschäftsbedingungen) zu befassen. Ergibt sich kein Anlaß zu Beanstandungen, dann kann die Genehmigung erteilt werden. „Soweit es sich um die Genehmigung von Darlehen handelt, muß nach dem Runderlaß vom 25. 4. 1935 (MBliV. S. 615) die Genehmigung in einer Weise erteilt werden, daß aus ihr selbst die wesentlichen Bedingungen des genehmigten Darlehensgeschäfts eindeutig hervorgehen. Es soll ferner gesichert werden, daß die Gemeinde auf Grund der Genehmigung nicht nachträglich ein Darlehen bei einem anderen Gläubiger oder zu anderen Bedingungen aufnimmt oder es zu einem anderen als dem genehmigten Zweck verwendet. Deshalb soll in der Genehmigungsverfügung grundsätzlich auf den Darlehensvertrag Bezug genommen werden.“ (Surén-Lohschelder, Band 2 Seite 187). Durch diese Bestimmungen des Runderlasses sollte wohl die ordnungsgemäße Verwendung der genehmigten Darlehen noch einmal eingeschärft werden, zumal die DGO keine Vorschrift enthält, wonach die Gemeinden bei der Rechnungslegung besonders verpflichtet sind, die Verwendung der genehmigten Darlehen nachzuweisen.

c) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Hierzu bemerkt die Ausführungsanweisung: „Der Grundsatz, daß die Gemeinde zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen darf, entspricht dem Wesen des Kommunalkredits. Jede Durchbrechung des Grundsatzes bedeutet zudem eine Bevorzugung einzelner Gläubiger und muß schon aus diesem Grunde vermieden werden. Ausnahmen dürfen demnach nur in besonderen Fällen und auch alsdann nur zugelassen werden, wenn und soweit die Bestellung der Sicherheit der Verkehrsübung entspricht. Danach kann die Aufsichtsbehörde eine hypothekarische Belastung zulassen, wenn das Grundstück mit Darlehensmitteln erworben oder bebaut wird. Ausgeschlossen ist die hypothekarische Belastung von Grundstücken, bei denen eine Zwangsvollstreckung dem öffentlichen Interesse zuwider laufen würde.“

d) Für jedes Darlehen hat die Gemeinde einen Tilgungsplan aufzustellen, damit eine regelmäßige Tilgung eines jeden Darlehens gewährleistet wird. Dabei sind - nach den Bestimmungen der Ausführungsanweisung - sowohl für Darlehen, die in Teilbeträgen rückzahlbar sind, als auch für Darlehen, die in einer Summe zurückgezahlt werden müssen, Tilgungspläne aufzustellen und in dem Einzelgenehmigungsverfahren als Darlehensbedingungen mit zu genehmigen. In dem Tilgungsplan ist eine Tilgung in der Mindesthöhe der Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrages vorzusehen und dafür zu sorgen, daß Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse rechtzeitig, d. h. also bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sind. Die Tilgung muß aber nicht nur rechtzeitig sondern auch wirtschaftlich angemessen erfolgen; es sind also die jährlichen Tilgungsbeträge im allgemeinen um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehens ist. Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende - zu lange - Tilgung vorsieht, sind Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereit zu halten. (Tilgungsrücklage).

e) Im Gegensatz zu den bisher behandelten Vorschriften ist für die sogenannten Kassenkredite eine besondere Regelung getroffen, da diese eine Schuldaufnahme besonderer Art darstellt. Es handelt sich hierbei um Kredite, die die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts sichern und ermöglichen sollen. Sie sind eine Art von Vorgriff auf künftige ordentliche Einnahmen im Wege der Kreditbeschaffung. Surén-Lohschelder führt darüber aus: „Das entscheidende Merkmal, das den Kassenkredit von dem Darlehen des § 76 DGO unterscheidet, ist der Zweck zu dem das aufgenommene Geld verwendet werden soll. Nach § 77 Abs. 1 DGO dürfen Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs aufgenommen werden. Darlehen sind demgemäß außerordentliche Einnahmen (§ 1 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsordnung) und dienen ausschließlich zur Bestreitung von Ausgaben, die im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind. Demgegenüber sind Kassenkredite nach der gesetzlichen Festlegung des § 81 DGO „Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes.“ Sie sind nicht etwa endgültige Deckungsmittel für ordentliche Ausgaben, sondern lediglich ein Vorgriff auf an sich veranschlagte ordentliche Einnahmen, aus denen sie nach § 81 Abs. 3 DGO wieder abgedeckt werden müssen.“

Daraus geht hervor, daß man der Aufnahme von Kassenkrediten keine haushaltsmäßige sondern nur kassenmäßige Bedeutung zumißt. Die Gemeinde darf nun derartige Kassenkredite nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrage aufnehmen. Nur in Ausnahmefällen darf dieser Höchstbetrag ein Sechstel des haushalts-

mäßigen ordentlichen Einnahmesolls übersteigen. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist im übrigen nur zu genehmigen, wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist, gedeckt werden kann. In erster Linie soll nämlich die Betriebsmittelrücklage die rechtzeitige Leistung der Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes gewährleisten. Sofern sich die Aufnahme von Kassenkrediten als unver-

meidbar erweist, müssen diese aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes, also bis spätestens 31. März zurückgezahlt werden und wenn dies nicht möglich sein sollte, im kommenden Rechnungsjahr, aber innerhalb von neun Monaten, gerechnet vom Beginn der Laufzeit des Kredites an. Die Verwendung von Mitteln aus Kassenkrediten für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes ist ausdrücklich untersagt. F. D.

III. Teil Polizeirecht

§ 8: Die Tätigkeitsformen der Polizei

c) Inkrafttreten.

Sofern in der Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, tritt sie eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Regel wird sein, daß ein bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens angegeben ist. Doch ist diese Bestimmung wichtig wegen des Grundsatzes, daß Polizeiverordnungen (Gesetze im materiellen Sinn) keine rückwirkende Kraft haben, es sei denn, sie hätten sich im Einzelfall eine solche zugelegt. Nach einer OVG.-Entscheidung (97/207) hindert diese Regelung jedoch nicht, eine Baupolizeiverordnung auf Umbauten von solchen Bauten anzuwenden, die bei ihrer Errichtung den zu ihrer Zeit geltenden Vorschriften entsprachen.

Bei Erweiterung eines Polizeibezirks durch Eingliederung neuer Gebietsteile dehnen sich die im ursprünglichen Bezirk erlassenen Polizeiverordnungen mit aus, während die in den neu hinzugekommenen Gebietsteilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen außer Kraft treten.

Entsteht aus einzelnen Polizeibezirken oder Teilbezirken ein neuer Polizeibezirk, so treten die in den einzelnen Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung des Polizeibezirks außer Kraft. Diese Sechsenmonatsfrist ist die äußerste Grenze, da man annimmt, daß innerhalb dieser Zeit die entsprechenden Materien neu geregelt sein können. Die Frist wird durch Erlass einer neuen Polizeiverordnung abgekürzt.

2. Die Polizeiverordnung nach hessischem Recht.

Rechtsgrundlage für den Erlass einer Polizeiverordnung nach dem im Regierungsbezirk Rheinhessen geltenden hessischen Recht ist das hessische Gesetz betreffend die Innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. 7. 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 5. 1. 1937 (Reg. Blatt Seite 9). Dieses Gesetz ist durch § 21, Abs. II der Kreisordnung (Teil C des Selbstverwaltungsgesetzes) für Rheinland-Pfalz vom 27. 9. 1948 (GVBl. I, Seite 346) außer Kraft gesetzt worden, jedoch mit Ausnahme der darin enthaltenen Bestimmungen über die polizeilichen Befugnisse des Landrats. Es sind dies die Artikel 63-67. Für die Polizeiverordnungen maßgebend ist Art. 64 der Kreis- und Provinzialordnung, den ich im Wortlaut folgen lasse:

„Art. 64

I. Der Kreisdirektor ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für den ganzen Kreis oder für Teile desselben oder nach Vernehmung der Lokalpolizeibehörde und der Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für einzelne Gemeinden, auf welche die Landgemeindeordnung Anwendung findet, gültige Polizeivorschriften zu erlassen. Bestehen keine denselben Gegenstand betreffenden und schon eine Strafanordnung enthaltenden Gesetze oder Verordnungen, so kann gegen die Übertretung solcher Polizeivorschriften eine Geldstrafe bis zu 150 Mark angedroht werden.

II. Keine solche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand bestehenden Verordnungen im Widerspruch stehen.

III. Die Verkündigung solcher Vorschriften hat in dem Kreisblatt zu erfolgen.“

Das Gesetz unterscheidet demnach zwei Arten von Polizeiverordnungen - denn diese sind unter „Polizeivorschriften“ gemeint -: solche, die für den ganzen Kreis oder für Teile desselben erlassen werden, und solche, die nur für eine einzelne Gemeinde Gültigkeit haben sollen.

Gemeinsam eignet ihnen die Vorschrift der Absätze II und III, eine Vorschrift, die auch im Polizeirecht anderer Länder Gültigkeit hat (vgl. oben III, 1 b). Gemeinsam ist ihnen außerdem die Genehmigung des Ministeriums des Innern. Diese Zuständigkeit ist jetzt auf den Regierungspräsidenten übergegangen, da Hessen nur einen zweistufigen Verwaltungsaufbau hatte, Rheinland-Pfalz dagegen drei Instanzen besitzt. Außer den übrigen Erfordernissen bedarf also jede vom Landrat zu erlassende Polizeiverordnung der Genehmigung des Regierungspräsidenten für Rheinhessen, ohne die sie nicht rechtswirksam werden kann.

Die beiden Alternativen in Abs. I haben aber ihre Bedeutung deshalb, weil im 1. Fall der Kreisausschuß (vorher) zustimmen muß und im 2. Fall die vorherige „Vernehmung“, also Anhörung, der Ortspolizeibehörde und der Gemeindevertretung zwingend vorgeschrieben ist. Demnach müßte in Rheinhessen eine Polizeiverordnung etwa folgenden Rahmen haben:

„Polizeiverordnung über die Straßenreinigungspflicht.

Auf Grund des Art. 64 des hessischen Gesetzes, betreffend die Innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. 7. 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 5. 1. 1937 (Reg. Blatt Seite 9) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses (bzw. nach Vernehmung der Ortspolizeibehörde und der Gemeindevertretung) und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für Rheinhessen - Tgb. Nr. 1712/49 - vom 6. 8. 1949 für den Landkreis Worms (bzw. für die Gemeinde Osthofen) folgendes verordnet:

Worms, den 9. August 1949

Der Landrat

des Landkreises Worms.

Erwähnenswert ist noch, daß die Kreispolizeibehörde nach hessischem Recht die Möglichkeit hat, in Polizeiverordnungen Strafbestimmungen aufzunehmen. Nach preußischem Recht ist dies nicht mehr möglich (näheres dazu bei der Besprechung des polizeilichen Zwangsgeldes bzw. der Polizeistrafe).

3. Die polizeiliche Verfügung.

Wie die Legaldefinition für Polizeiverordnungen (§ 24 preuß. PVG.) allgemein anerkannt wird, so herrscht auch bezüglich der Begriffsbestimmung der Polizeiverfügung (§ 40 preuß. PVG.) Einmütigkeit. Demnach sind polizeiliche Verfügungen Anordnungen der Polizeibehörden, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten.

a) Zulässigkeit.

Im Gegensatz zu einer Polizeiverordnung, die schon bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr erlassen werden kann,

ist eine polizeiliche Verfügung nur zulässig zur Abwehr einer im konkreten Fall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beziehungsweise zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Die Gefahr, die mit der polizeilichen Verfügung bekämpft werden soll, muß tatsächlich bevorstehen. Eine irrtümlich angenommene Gefahr rechtfertigt das Einschreiten der Polizeibehörden nicht.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß ein Zustand so „gefährlich“ sein kann, daß es unverantwortlich wäre abzuwarten, bis eine Klärung der Angelegenheit von Amtswegen herbeigeführt worden ist, dann ist eine vorläufige Anordnung zulässig und auch rechtsgültig, selbst wenn sich nach pflichtgemäßer Prüfung herausstellt, daß in Wirklichkeit eine Gefahr gar nicht vorhanden war. Für eine endgültige polizeiliche Verfügung muß jedoch die konkrete Gefahr unmittelbar bevorstehen.

Wird die polizeiliche Verfügung aufgrund eines Gesetzes oder einer Polizeiverordnung erlassen, dann ist nur erforderlich, daß der im Gesetz oder in der Polizeiverordnung gesteckte Rahmen nicht überschritten wird (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Es braucht nicht festgestellt zu werden, ob eine konkrete Gefahr vorliegt. Hier handelt es sich um die sogenannten unselbständigen Verfügungen.

Den Begriff „Allgemeinverfügungen“ gebraucht man für Verfügungen, die sich nicht an eine bestimmte Person, sondern an einen bestimmten Personenkreis richten; so z. B. die Anordnungen der Verkehrspolizeibehörden, durch die das Befahren bestimmter Straßen mit Traktoren verboten oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird. Eine solche Maßnahme muß durch Aufstellen der amtlichen Verkehrszeichen getroffen werden (vgl. § 4 der Straßenverkehrsordnung vom 13. 11. 1937).

F. Sch.

IV. Teil Finanzwissenschaft in Frage und Antwort

120. Was gilt, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekannt gemacht ist?

In diesem Falle darf der Bürgermeister

1. nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um

a) die bestehenden Gemeindevorrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen,

b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können.

2. Die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres forterheben, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist,

3. im Rahmen der Genehmigungen des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen,

4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplans des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehn aufnehmen.

121. Kann die Haushaltssatzung im Laufe des Jahres geändert werden?

Eine Änderung der Haushaltssatzung ist nicht durch einfache Verwaltungsmaßnahmen, sondern nur durch eine Nachtragssatzung möglich.

122. Besteht eine Verpflichtung zum Erlaß einer Nachtragssatzung?

Eine Verpflichtung zum Erlaß einer Nachtragssatzung besteht, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnützung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

2. über- und außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang geleistet werden müssen.

Hierbei gilt vor allen Dingen, daß über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden dürfen.

123. Welche Hauptaufgabe hat die Haushaltssatzung?

Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Bürgermeister hat die Verwaltung nach der Haushaltssatzung zu führen. Er darf Haushaltsmittel nur insoweit und nicht

eher in Anspruch nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

124. Dürfen Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans ganz oder teilweise zu decken sind, in Angriff genommen werden?

Sie dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

125. Unter welchen Voraussetzungen dürfen nur über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden?

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bei unabweisbarem Bedürfnis auf Beschluß der Gemeindevertretung geleistet werden. Gleichzeitig ist über die Deckung dieser Ausgaben zu beschließen. Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, dürfen nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden.

126. Welche Bestimmungen sind hinsichtlich der Haftung bei Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Beamte und Angestellte von Bedeutung?

Beamte und Angestellte der Gemeinde, die schuldhaft gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften verstoßen, haften der Gemeinde für den daraus entstandenen Schaden. Sie sind vor allem, wenn sie ohne Beschluß der Gemeindevertretung eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe leisten oder ohne Zustimmung eine Anordnung treffen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, zum Schadenersatz verpflichtet.

127. Wann tritt Schadenersatzpflicht nicht ein?

Sie tritt dann nicht ein, wenn der Beamte oder Angestellte zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und mit dem Antrag auf Zustimmung unverzüglich Anzeige erstattet hat.

128. Was gilt hinsichtlich der allgemeinen Haftung noch?

Die Haftungsvorschriften gelten auch in dem Fall, wenn der Beamte oder Angestellte ohne vorherige rechtzeitige Anzeige bei dem Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt und erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten werden muß.

129. Welche Vorschriften gelten noch für das Haushaltsrecht der Gemeinde?

Die Vorschrift des § 108 G.O., wonach Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die ohne die in den Abschnit-

ten 1—5 über die Gemeinwirtschaft vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, unwirksam sind.

Weiterhin sind Rechtsgeschäfte, die unter Ausnutzung eines Monopols abgeschlossen sind, und solche über eine Sicherheitsleistung ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung nichtig.

130. Was ist im allgemeinen hinsichtlich der Wirtschaftsführung noch weiter zu beachten?

Durch den zuständigen Minister können besondere Vorschriften erlassen werden hinsichtlich

1. der Aufnahme von Darlehn und der Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Sinne des § 82 G.O.,

2. der Bildung von Rücklagen
3. der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans in Anlehnung an die Reichshaushaltsordnung,
4. der Nachweisungen und der Bewertung des Gemeindevermögens,
5. des Kassen- und Rechnungswesens,
6. des Rechnungsprüfungswesens.

131. Sind in Ausführung dieser Bestimmungen früher bereits Vorschriften ergangen?

Die hauptsächlichsten Bestimmungen, die hierfür in Frage kommen, sind die Rücklagenverordnung vom 5. 5. 1936, die Gemeindehaushaltsverordnung vom 4. 9. 1937 und die Kassen- und Rechnungsverordnung v. 2. 11. 1938.

Praktische Fälle

Der Händler S. ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt worden. Die Strafe ist ihm auf Grund einer Amnestie vor dem Strafantritt erlassen worden. Ein halbes Jahr nach Erlaß der Strafe beantragt S. die Ausstellung eines Wandergewerbescheines. Kann ihm der Wandergewerbeschein erteilt werden?

Lösung des praktischen Falles Nr. 2 aus Nr 10

Zu Frage c):

Die Zinsen verhalten sich wie $K_1 \frac{p_1 n_1}{100} : K_2 \frac{p_2 n_2}{100}$

K = Kapital,
p = Zinssatz,
n = Anzahl der Jahre

Unter Einsatz der angegebenen Verhältniszahlen ergibt sich:

$$\begin{aligned} z_1 : z_2 &= 3 \times 3 \times 8 : 4 \times 8 \times 9 \\ &= 72 : 288 \\ &= 1 : 4 \end{aligned}$$

Zu Frage d):

Wenn die Zinsen des 1. Kapitals 300.- DM. betragen so die des 2. Kapitals 1200.- DM.

Zu Frage e):

Die Gemeindeordnung bestimmt in § 70, Abs. 1, daß die Gemeinde lediglich „die örtlichen“ Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter etwas anderes bestimmt ist, zu verwalten hat. Demnach sind zwei Gesichtspunkte als wesentlich anzusehen. Der Zweck der Stiftung darf nicht über den örtlichen Aufgabenbereich der Gemeinde hinausgehen und weiterhin muß es sich um einen öffentlichen Stiftungszweck handeln. In Frage kommen hierbei aber sowohl selbständige als auch unselbständige (fiduziarische) Stiftungen.

Die Verwaltung dieser Stiftungen durch die Gemeinde kommt, wie es im Gesetz zum Ausdruck gebracht ist, nur dann in Frage, wenn weder durch Gesetz noch durch den Stifter etwas anderes bestimmt ist. Die Verwaltung hat den Grundsätzen der Gemeindeordnung entsprechend durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung, die ggf. entsprechende Beschlußrechte hat, zu erfolgen. Vielfach sind auch besondere Ausschüsse bestellt, denen dann die entsprechenden Befugnisse zur Beschlußfassung übertragen werden können.

Soweit es sich um selbständige Stiftungen handelt, sind diese eigene Rechtspersönlichkeit und demnach ist das

Vermögen der Stiftung eigenes, also von dem Gemeindevermögen getrennt zu halten. Soweit es sich um eine unselbständige Stiftung handelt, geht zwar das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde über, es muß aber auch hier als Sondervermögen nachgewiesen und bereitgestellt sein, um den Stiftungszweck zu gewährleisten. Deshalb ist das Stiftungsvermögen auch hinsichtlich seiner Verwendung so anzulegen, daß jederzeit die Erfüllung des Stiftungszwecks möglich ist. Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Behandlung der Stiftungen ist noch auf § 47 der Gemeindehaushaltsverordnung zu verweisen. Bei Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und ggf. auch für unselbständige Stiftungen können Sonderhaushaltspläne in Frage kommen.

Im § 70, Abs. 2 der GO. ist dann noch festgelegt, daß, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder dieser das Gemeinwohl gefährdet, die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden sind. § 87 BGB. hat folgenden Wortlaut:

„Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.“

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.“

Die Gemeindeordnung führt im § 70, Abs. 2, Satz 2 hierzu weiter aus:

„Die Umwandlung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung stehen der Gemeinde zu. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Danach ist zuständige Behörde der Bürgermeister, der, soweit es sich um eine selbständige Stiftung handelt, das Stiftungskuratorium oder den Verwaltungsrat oder dergleichen hören und dann einen entsprechenden Beschluß der Gemeindevertretung herbeiführen muß. Soweit es sich um eine unselbständige Stiftung handelt, genügt der Beschluß der Gemeindevertretung bzw. des beauftragten Ausschusses oder dgl. Für die Genehmigung ist die für die Gemeinde in Frage kommende Aufsichtsbehörde zuständig, die darauf zu achten hat, daß das Stiftungsvermögen tunlichst seinem eigentlichen stiftungsmäßigen Zweck erhalten bleibt.

Hauptschriftleiter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schunck, Koblenz, Januarius-Zick-Straße 27 — Verlag „Die Neue Verwaltung“, Neuwied — Druck: Strüdersche Buchdruckerei, Neuwied — Erscheinungsweise monatlich, Bezugspreis vierteljährlich DM 3,00, zuzüglich Postzustellgebühr, Einzelheft DM 1,00 — Zuschriften an die Schriftleitung: Koblenz, Januarius-Zick-Straße 27 — Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen — Redaktionsschluß am 10. jeden Monats — Zuschriften in Vertriebsangelegenheiten und Anzeigenverwaltung: Strüdersche Buchdruckerei, Neuwied/Rhein, Postschließfach 161
Bestellungen nimmt auch jedes Postamt entgegen — Autorisation 2885/INF/PRE

Schriftenreihe

Verwaltung und Recht

Grundrisse der wichtigsten Rechtsgebiete für Verwaltungsbeamte, Angestellte und Anwärter des öffentlichen Dienstes und Berufstätige in der freien Wirtschaft

Herausgeber: Oberverwaltungsgerichtsrat DR. SCHUNCK

Heft 1 — Staatsrecht

DM 3.80

Inhalt: Entstehung, Entwicklung und Aufbau des Staates — Die Verfassungen d. wichtigsten demokratischen Länder — Die Verfassung von Rheinland-Pfalz

Heft 2 — Die heutige Finanzverwaltung i. d. einzelnen Ländern und das geltende Steuerrecht

DM 4.30

unter Berücksichtigung der Kontrollratgesetze und der neuen Steuerreform vom Juni 1948

Inhalt: Allgemeine Grundsätze und Begriffe — Geschichtlicher Überblick über die deutsche Finanzpolitik — Die Finanzbehörden — Das Besteuerungsverfahren — Die Besitzsteuern — Die Verkehrsteuern.

Heft 3 — Bürgerliches Recht und Zivilprozeß

DM 4.30

Inhalt: Einleitung — Allgemeiner Teil — Recht der Schuldverhältnisse — Sachenrecht — Familienrecht — Erbrecht. Anhang: Bürgerliche Rechtspflege — Allgemeines — Aufbau und Zuständigkeit der Gerichte — Zivilprozeß — Mahnverfahren — Zwangsvollstreckung.

Bestellungen an den Verlag „Die Neue Verwaltung“
Neuwied, Postschließfach 161, oder den Buchhandel.



Für die Bücherei des Landesverwaltungsgerichts zu kaufen gesucht!

Staats- und Verwaltungsrechtliches Schrifttum insbesondere

Mayer, Fleiner, Hatschek, Verwaltungsrecht - Brand, Beamtenrecht, Disziplinarrecht - Kunze, Verwaltungsstreitverfahren - Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt - Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte - Kelsen, Lehre vom öffentl. Rechtsgeschäfte - Kommentare zum Gaststättengesetz, Polizeiverwaltungsgesetz, Beamten-gesetz. Entscheidungen d. Reichsverwaltungsgerichts, Reichsdiszi-plinarhofs, Reichsfinanzhofs, Reichs- u. Preuß. Verwaltungsbl. pp.

Angebote an: Landesverwaltungsgericht, Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5

150 Jahre Rheinische Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte

von Dr. Egon Schunck

Preis DM -.60

zu beziehen durch:

Verlag „DIE NEUE VERWALTUNG“, Neuwied, Postschließfach 161

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag
G. m. b. H.
Hamburg 39, Rondeel 1

Gesetz und Recht

Sammlung in Deutschland

Herausgegeben von

Dr. Walther Fischer, Rechtsanwalt a. p. Prof. der
Rechte, Dr. Erich Genzmer, ord. Prof. der Rechte,
Dr. Philipp Moehring, Rechtsanwalt beim Obersten
Gerichtshof für die britische Zone

bringt demnächst

Die Bundesgesetzgebung

Als erstes Werk wird ein Kommentar der Verfas-
sung des westdeutschen Bundesstaates erscheinen,
bearbeitet von Geheimrat Dr. Richard Thoma, Bonn,
Dr. Hans Berger, Richter am Obersten Gerichtshof
für die britische Zone, und Oberregierungsrat Dr.
Stöcker beim Obersten Gerichtshof für die Vereinig-
ten Wirtschaftsgebiete. Die Einführung in dieses
Erläuterungswerk hat Staatssekretär Dr. Strauß
übernommen.

Gleichzeitig wird das Format der Sammlung vergrößert
auf 16 x 24 cm. Hierfür passende Ordner und
kartonierte Einlageblätter werden schon jetzt vor-
bereitet. Der Grundpreis für die Zehnerreihe bleibt
unverändert bestehen: DM. 15.- zuzügl. Zustellgeb.

„BESIE“ Kugelschreiber, das modernste Schreibgerät



schreibt ohne
Nachfüllung 10 km,
kratzt nicht, kleckst
nicht, sofort trockene
Schrift, macht 5 gut lesbare
Durchschriften. 1 Jahr Garantie.
Bei Nichtgefallen Rücknahme. Preis
DM 10,-, spesenfreie Nachnahme. Spezial-
tuben für 7-8 Nachfüllungen, verwendbar für
alle Kugelschreibersysteme DM 2,-.
BESIE-Füllfederhalter ab DM 4,-.

Hersteller: *Füllhalter-Rechtel Siegen/W.*

Jetzt lieferbar:

Volkswirtschaftslehre

Eine Einführung in die Wirtschaftskunde
von Josef Eimermann, Direktor des Verwaltungsseminars
Frankfurt/Main
106 Seiten 3.- DM. Bestell-Nr. 260

Grundriß des Verwaltungsrechts

von Universitätsprofessor Dr. Franz W. Jerusalem
104 Seiten 3.60 DM. Bestell-Nr. 250

Innerhalb der Reihe „Frankfurter Grundrisse“ erschienen:
Band 23

Gemeinderecht

von Stadtkämmerer i. R. Dr. Friedrich Lehmann
104 Seiten 3.60 DM. Bestell-Nr. 223

Band 25

Kirchenrecht

von Prof. Dr. jur. habil. Adalbert Erler
204 Seiten 5.60 DM. Bestell-Nr. 225

Weitere Bände folgen innerhalb der „Frankfurter Grundrisse“,
die das Studienmaterial für das gesamte Gebiet der Rechts-
wissenschaften bereitstellen.

Hirschgraben-Verlag, Frankfurt am Main

Grüneburgweg 72